

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1897)

Rubrik: Ausserordentliche Session : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biglen, den 8. September 1897.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 20. September 1897** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf

zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen.
(Schlussabstimmung.)

Dekretsentwurf:

Dekret betreffend die Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Volkswahl des Regierungsrates.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs.

Offiziersbeförderungen.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Aufnahme eines Anleihens zu Handen der Hypothekarkasse.

Der Baudirektion.

1. Strassen und andere Bauten.
2. Bern-Worb-Bahn; Statutengenehmigung und Finanzausweis.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anfragen.

Interpellation Scholer und Mithafte vom 21. Mai 1897 betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Pfarrgenossenschaft von Biel als Kirchgemeinde.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Für die Sitzung vom Dienstag 21. September, an welchem Tag die Aufnahme eines Anleihens zu Händen der Hypothekarkasse zur Behandlung gelangen wird, werden die Mitglieder des Rates gemäss Art. 3 des Grossratsreglementes bei Eiden einberufen.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Bigler.*

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.

Minder, Kirchendirektor. Seitens der Kirchendirektion wurden dem Regierungsrat in letzter Zeit zwei Vorlagen unterbreitet. Die erste derselben ist dieser Dekretsentwurf, die andere ein Dekret betreffend Neu-einteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura. Mit Rücksicht darauf, dass die beiden Vorlagen von einer gewissen finanziellen Tragweite sind, indem, für den Fall ihrer Annahme, die Errichtung von circa acht neuen Pfarreien in Aussicht steht, hat der Regierungsrat gefunden, es sei am Platz, zu untersuchen, ob nicht, damit im Zusammenhang, eine Revision des Besoldungs-dekretes von 1879 vorgenommen werden sollte. Der Dekretsentwurf kann deshalb in dieser Session nicht behandelt werden.

M. Folletête. Je prends la liberté de demander à M. le Directeur des cultes si l'on compte renvoyer à l'examen d'une commission préconsultative le décret concernant les paroisses catholiques de St-Imier et de Bienne. Dans le cas affirmatif je pense que l'on pourrait procéder à la nomination de cette commission spéciale, sur préavis du bureau, dans la séance d'aujourd'hui ou de demain.

Minder, Kirchendirektor. Wie schon gesagt, hat der Regierungsrat das Dekret noch nicht vorberaten. Nun ist es bisher Uebung gewesen, erst nach dieser Vorberatung eine Kommission zu bestellen. Ich glaube, man sollte auch hier diesen Weg einschlagen.

Präsident. Stellt Herr Folletête einen Antrag?

M. Folletête. Je n'insiste pas, M. le président. Qu'on nomme cette commission maintenant ou pour la prochaine séance, cela revient au même.

Erste Sitzung.

Montag den 20. September 1897,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Boinay, Burger, Coullery, Cuenat, Eggimann, Fleury, Friedli, Gouvernon, Hadorn, Hari (Reichenbach), Henzelin, Hiltbrunner, Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Kaiser, Küpfer, Maurer, Nägeli, Rieder, Roth, Thönen, Tschiemer, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Weber (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Burrus, Choulat, Comte, Fahrny, Frutiger, Grandjean, Gyger, Hauser, Hofer (Langnau), Krebs (Eggiwyl), Marolf, Mérat, Mouche, Neuenschwander, Dr. Reber, Ruchti, Schär, Steiner.

Wahl von Stabsoffizieren.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Interpellation Scholer.

Scholer. Mit Rücksicht auf das auf der Traktandenliste figurierende Dekret betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden und den dadurch von der Kirchendirektion an den Tag gelegten guten Willen wird die Interpellation zurückgezogen.

Neu werden auf die Traktandenliste aufgetragen:

1. Dekret betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinde Schoren mit derjenigen von Langenthal.

Das Bureau erhält den Auftrag, zur Vorberatung dieses Geschäfts eine Kommission von drei Mitgliedern zu bestellen

2. Erteilung der juristischen Persönlichkeit an das Krankenhaus in Münster.

An Stelle des abwesenden Herrn v. Wattenwyl wird Herr Grossrat Stettler (Bern) provisorisch als Stimmenzähler bezeichnet.

Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises der Bern-Muri-Worbbahn.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grossen Rat hat im Mai abhin beschlossen, die Bern-Muri-Worbbahn ebenfalls nach den Grundsätzen des Subventionsbeschlusses zu subventionieren. Seither fand die Konstituierung der Gesellschaft statt und es wurden Statuten aufgestellt, die schon bei der letzten Grossratsitzung vorlagen, aber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission an die Gesellschaft zurückgewiesen wurden. Sie sind nun den Anträgen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission entsprechend abgeändert worden und können heute genehmigt werden, da sie den Bedingungen, die der Subventionsbeschluss in dieser Beziehung stellt, vollständig entsprechen. Nach den Statuten hat die Gesellschaft ihren Sitz in Worb. Das Aktienkapital beträgt Fr. 5,550,000, eingeteilt in 5500 Aktien à Fr. 100. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen je eines durch den Staat Bern und die Gemeinden Bern, Muri und Worb gewählt wird; die übrigen fünf Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Bestimmungen der Statuten bieten wenig Interesse und lauten gleich wie überall. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Statuten zu genehmigen.

Im weitern beantragt er Ihnen, auch den Finanzausweis zu genehmigen. Ich habe Ihnen in der letzten Session mitgeteilt, dass die Gesellschaft wahrscheinlich dazu kommen werde, auf grössere Strecken, als ursprünglich vorgesehen war, die Staatsstrasse zu verlassen. Dies ist nun geschehen, indem nach dem neuen Projekt bloss ein Drittel der ganzen Linie auf Strassenboden kommt. Die Totallänge der Linie beträgt 9760 Meter, wovon 3350 Meter auf Strassenboden kommen. Die Linie wird schmalspurig erstellt mit 1 Meter Spurweite. Die Maximalsteigung beträgt 35 %, der kleinste Kurvenradius 50 Meter. Die bei der früheren Behandlung gestellten Bedingungen betreffend Stationen, resp. Haltstellen sind berücksichtigt. Die Baukosten waren auf Fr. 710,000 veranschlagt. Im

neuen Voranschlag hat man die Ansätze neuerdings geprüft und gefunden, dass dieselben ziemlich hohe sind. Man hat deshalb den Kostenvoranschlag reduziert, indessen nur auf Fr. 700,000, dafür aber den Posten für Unvorhergesehenes von Fr. 30,000 auf Fr. 59,000 erhöht = 8,4 % des ganzen Voranschlages, eine Summe, die nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Immerhin ist bei richtigem Geschäftsgang zu erwarten, dass auf den Baukosten noch einige Ersparnisse erzielt werden.

In zweiter Linie hat es sich darum gehandelt, diejenigen Baukosten auszuscheiden, welche auf die Bahn mit eigenem Tracé entfallen. Man hat zu diesem Zwecke die Kosten für Organisation und Verwaltung, Verzinsung des Bankkapitals, Möbiliar, Rollmaterial und Unvorhergesehenes proportional auf beide Längen verteilt, während die Kosten für Expropriation und Baubau ziemlich genau ausgeschieden werden konnten. Der Kostenvoranschlag der Strecken mit eigenem Tracé beläuft sich auf Fr. 517,500 oder Fr. 80,730 per Kilometer, eine Summe, um welche auch schon Normalbahnen gebaut worden sind. Nach dem Grossratsbeschluss hat sich der Staat an dieser Summe mit 40 % durch Uebernahme von Aktien zu beteiligen, also mit Fr. 207,000.

Aus dem Voranschlag wurden ferner die nötig werdenden Kosten für Strassenkorrekturen ausgeschieden. Der Grossen Rat hat nämlich erklärt, dass er an diejenigen Strassenkorrekturen, die eine wirkliche Verbesserung der Strasse bedeuten und nicht nur eine Folge der Bahnanlage sind, den üblichen Beitrag leisten wolle, im Maximum Fr. 22,000. Diese Kosten sind nun von den Baukosten ausgeschieden, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten ihn ermächtigen, der Bahngesellschaft die im Grossratsbeschluss vom 21. Mai 1897 bewilligten Beiträge an die vorzunehmenden Strassenkorrekturen unter den üblichen Bedingungen zu verabfolgen.

Das Aktienkapital ist, unter Zugrundelegung einer Staatssubvention von Fr. 207,000, gezeichnet, und zwar betragen die Zeichnungen der Gemeinden Fr. 240,000, diejenigen von Privaten Fr. 103,000, was mit Hinzurechnung der Staatssubvention den in den Statuten vorgesehenen Betrag von Fr. 550,000 ausmacht. Durch Anleihen zu decken wird eine Summe von Fr. 150,000 sein, also weniger als ein Drittel des Anlagekapitals. Auch in dieser Beziehung entspricht die Vorlage den Bedingungen des Subventionsbeschlusses. Das Obligationenkapital kann ebenfalls als gesichert betrachtet werden, indem eine bezügliche Zusicherung von drei Bankfirmen in Bern vorliegt. Allerdings ist in dieser Zusicherung der Emissionskurs nicht erwähnt. Aber nachdem die Gemeinden Muri und Worb die Verzinsung garantieren, unterliegt es keinem Zweifel, dass die Bedingungen, zu welchen die Fr. 150,000 erhältlich sind, annehmbare sein werden. Der Finanzausweis kann deshalb als durchweg in der Ordnung betrachtet werden, und es wird dem Grossen Rat empfohlen, demselben ebenfalls die Genehmigung zu erteilen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft geprüft und beantragt Ihnen einstimmig, dem Antrage des Regierungsrates beizustimmen.

Jenni. Es thut mir leid, dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission entgegentreten

und beantragen zu müssen, es sei den Statuten und dem Finanzausweis die Genehmigung zu verweigern. Als vor nicht langer Zeit im Grossen Rate die Frage der Subventionierung der Bern-Muri-Worbbahn behandelt wurde, wurde geltend gemacht, dass die Bern-Muri-Worbbahn und die Worblenthalbahn einander nicht ausschliessen und dass beide Bahnen nebeneinander bestehen können. Zur Beruhigung der Interessenten der Worblenthalbahn wurde dabei von einer Seite die bestimmte Erklärung abgegeben, die Gemeinde Worb, welche hauptsächlich in Frage kommt, werde jederzeit bereit sein, beim Zustandekommen der Worblenthalbahn mitzuwirken und bereitwillig und gern, wie man sich ausdrückte, einen Beitrag zu leisten. Nun wissen wir heute, dass dem nicht so ist. Es liegen in dieser Beziehung seitens der Gemeinde Worb schriftliche Erklärungen vor und es ergiebt sich daraus, dass der Grossen Rat in der letzten Sitzung übel beraten war, dass ihm falche Vorspiegelungen gemacht worden sind. Herr Grossrat Hofmann hat, wie Sie sich erinnern werden, in wohlwollenderweise einen Verschiebungsantrag gestellt, um eine Verständigung der beiden Komitee, wie sie in Aussicht gestellt wurde, herbeizuführen. Im guten Glauben an diese frohe Botschaft einer Verständigung hat das Initiativkomitee der Worblenthalbahn an Worb das Gesuch gerichtet, es möchte nun seinerseits einen Beitrag bewilligen. Darauf kam die Antwort: Wir finden uns nicht veranlasst, diese Bahn zu unterstützen. Dieses Schreiben liegt hier vor und kann nötigenfalls verlesen werden. Angesichts dieser Verhältnisse stehen wir vor einer ganz veränderten Situation; wir stehen vor der traurigen Thatsache, dass eine Bahn von grossem volkswirtschaftlichem Interesse, die berufen wäre, grosse Landesgegenden miteinander zu verbinden nun im Moment, wo sie, gestützt auf den neuen Subventionsbeschluss, in die Möglichkeit versetzt wird, finanziert und ausgeführt werden zu können, durch ein minderwertiges Projekt für alle Zeiten unmöglich gemacht werden soll. Das war offenbar nicht der Wille der Regierung und noch viel weniger der Wille des Grossen Rates und entschieden nicht der Wille des Volkes.

Da der Beschluss des Grossen Rates, wie ich nachgewiesen habe, auf irrtümlichen Voraussetzungen beruht, so beantrage ich, es seien weder die Statuten noch der Finanzausweis der Bern-Muri-Worbbahn zu genehmigen. Der Grossen Rat hat sich das Genehmigungsrecht nicht bloss formell vorbehalten, sondern er hat sich dadurch ein Ventil gewahrt, um bei diesem Anlasse sich die Sache selbst nochmals genau anzusehen und wenn die Voraussetzungen, auf welchen sein erster Beschluss beruhte, nicht zutreffen, so hat er das Recht und die Pflicht, auf die Sache zurückzukommen. Nun sehen wir, dass die seiner Zeit abgegebene Erklärung, es solle durch die Bern-Muri-Worbbahn die Worblenthalbahn nicht verunmöglicht werden, nicht zutrifft, sondern dass die Spatzen es von den Dächern pfeifen, die Subventionierung der Muri-Worbbahn werde die Worblenthalbahn für alle Zeiten unmöglich machen. Es thut mir leid, hier konstatieren zu müssen, dass dem Grossen Rat in der betreffenden Sitzung die Unwahrheit aufgetischt worden ist, um ihn zu veranlassen, für die Muri-Worbbahn eine Subvention zu bewilligen. Ich finde, die Ehre und Würde des Grossen Rates verlange es, dass er sich eine solche Behandlung nicht gefallen lässt, sondern auf die Sache zurückkommt und gegebenenfalls seinen Beschluss ab-

ändert. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass der Grossen Rat seinen Beschluss nicht gefasst hätte, wenn er einen klaren Einblick in die ganze Sachlage gehabt hätte, wie sie heute nun vorliegt. Der Art. 15 des Subventionsbeschlusses, der dem Grossen Rate die Kompetenz einräumt, auch im Beschluss nicht vorgesehene Linien nachträglich zu subventionieren, ist nicht so zu verstehen, dass nun die vom Volk beschlossenen Linien hintertrieben und verunmöglicht werden sollen. Das wäre der reinste Anachronismus. Das Volk delegiert seine Rechte nicht in dem Sinne an den Grossen Rat, dass schon eine Woche nach dem Volksbeschluss die Ausführung einer vom Volk beschlossenen Linie verunmöglicht werden soll. Der Grossen Rat wird sich um so mehr hüten, die Statuten und den Finanzausweis der Bern-Muri-Worbbahn zu genehmigen, als dabei ein minderwertiges Projekt einem Projekt von grossem allgemeinem Interesse gegenübersteht, an dessen Realisierung ganze Landesgegenden beteiligt sind. Das Urteil aller Fachmänner und Eisenbahntechniker geht darin einig, dass durch den Beschluss des Grossen Rates eine unglückliche Situation geschaffen worden ist, und es thut mir leid, hier Ausdrücke hervorragender Fachmänner wiederholen zu müssen, welche meinten, dass die gegenwärtige Konstellation angesichts der Möglichkeit, die Worblenthalbahn zu finanzieren, geradezu eine Verrücktheit sei. An der Muri-Worbbahn hat einzig die Gemeinde Worb ein Interesse. Derselben wird aber durch eine Worblenthalbahn nach allen Richtungen unendlich viel besser gedient, indem sie nicht nur in Bezug auf den Personenverkehr mit der Stadt Bern ebenso direkt verbunden wird, sondern zugleich auch die Güter bequemer spedieren kann und mit den Gegenden des Emmenthal, mit Burgdorf, Sumiswald, Huttwyl etc. in direkte Verbindung kommt. Es ist ganz unbegreiflich, wie so sich die Gemeinde Worb angesichts eines viel günstigeren Projektes ablehnend verhalten kann, um einem minderwertigen Projekte die Hand zu reichen. Die Erstellung der Worblenthalbahn ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und es sind an derselben nicht nur die Gemeinden des Worblentals mit ihren entwickelten Industrien interessiert, sondern auch die Gemeinden Walkringen, Ramsey, Sumiswald, Huttwyl etc., sowie alle Gemeinden an der Emmenthalbahn von Solothurn bis Thun. Die Erstellung der Worblenthalbahn bedeutet einen rationellen Ausbau der gesamten Emmenthalbahn, auf welchen Umstand ich hier ganz besonders aufmerksam machen möchte. Aber auch die Stadt Bern hat ein grosses Interesse am Zustandekommen der Worblenthalbahn. Nicht nur erhält die Kantonshauptstadt eine neue Verbindung mit einem grossen Landesgebiet, wodurch ihr Verkehr alimentiert wird, sondern von viel grösserer Bedeutung ist der Umstand, dass die Einführung dieses neuen Schienenstranges die Erstellung eines Nordbahnhofes auf dem Wyler zur Folge haben wird. Angesichts dieser allgemeinen für die Stadt Bern und ihre Entwicklung in Betracht kommenden Interessen sollten kleinliche Erwägungen nicht in Betracht fallen.

Ich schliesse und frage: welches ist die logische Konsequenz meiner Ausführungen? Ich sage, der Grossen Rat hat nicht bloss ein Recht, sondern die heilige Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Gelder des Staates richtig und zum Wohle des Volkes verwendet werden und nicht zu Gunsten einiger Querköpfe, wie es im vorliegenden Falle geschehen soll. Durch den

seiner Zeit, allerdings gestützt auf unrichtige Voraussetzungen, gefassten Beschluss hat sich der Grosse Rat den Vorwurf zugezogen, dass er dem Volkswillen diametral entgegengehandelt und eine Landesgegend zu Gunsten einiger weniger Grössen vergewaltigt habe. Diesen Vorwurf müssen wir abzulehnen suchen, und wir haben es heute in der Hand, dies zu thun. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so wird damit die Ehre und Würde des Grossen Rates gewahrt und es wird ein solcher Beschluss vom Bernervolk freudig begrüßt werden. Es werden uns für denselben nicht bloss die zunächstbeteiligten Gemeinden des Worblenthales dankbar sein, sondern das ganze Emmenthal, die sämtlichen an der Emmenthalbahn liegenden Gemeinden und später ganz besonders auch die Gemeinde Worb, die heute nicht in der Lage ist, die Sache objektiv zu beurteilen, uns aber später den grössten Dank aussprechen wird. Wenn die erste Rollbahn für den Bau der Worblenthalbahn fahren wird, so wird die Situation in Worb eine vollständig andere sein, und ich werde mich nicht scheuen, bei diesem Anlasse nach Worb zu gehen und mir dort ein Glas vom « Besseren » zu Gemüt zu führen; ich bin überzeugt, dass mich dasselbe nichts kosten wird.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin ein begeisterter Anhänger der Worblenthalbahn und kein grosser Freund der Trambahn Bern-Muri-Worb. Allein trotzdem möchte ich Ihnen ebenso bestimmt und dringend, wie Herr Jenni, empfehlen, den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission anzunehmen. Es ist entschieden eine Forderung des Anstandes und des Taktes, dass der Grosse Rat bei seinem gegebenen Worte bleibt. Alles, was Herr Jenni soeben ausgeführt hat, hätte er richtiger angebracht, als das Geschäft grundsätzlich behandelt wurde, damals als es sich darum handelte, der betreffenden Landesgegend gewissermassen das Ehrenwort des Grossen Rates zu geben, man werde ihre Bahnbestrebungen unterstützen. Der Grosse Rat hat damals nach gründlicher Diskussion ziemlich einstimmig erklärt, es solle die Trambahn Bern-Muri-Worb gleich behandelt werden, wie die andern im Subventionsbeschluss enthaltenen Bahnen. Gestützt auf dieses Versprechen machten sich die Leute an die Arbeit. Gemeinden und Private brachten ihre Opfer, die Statuten wurden ausgearbeitet und das ganze Unternehmen finanziert. Die Gemeinden übernahmen über Fr. 200,000 in Aktien, Private zeichneten Fr. 150,000 und auch das Obligationenkapital ist beschafft, so dass also ein ganz sauberer Finanzausweis vorliegt. Die Gemeinden Gümligen und Muri, die an der Erstellung der Bahn ein grosses Interesse haben, während eine Worblenthalbahn ihnen nichts bieten wird, haben ihre Opfer gebracht und sind bereit, alles zu thun, was man anstandshalber von ihnen verlangen kann. Soll da nun nachträglich die höchste Landesbehörde erklären: *Quod non*, heute steht die Geschichte anders; ihr habt zwar die Bedingungen erfüllt, allein jetzt sind wir nun nicht mehr zu haben!? Ich glaube, unter solchen Verhältnissen solle sich der Grosse Rat des Grundsatzes erinnern: Ein Maun, ein Wort! und daher bei dem verbleiben, was er zusicherte. Ich empfehle Ihnen dringend, dem Antrage der Regierung zuzustimmen.

Dürrenmatt. Die von Herrn Jenni angebrachten Motive sind so neu, und haben viele Mitglieder des Tagblatt des Grossen Rates. — *Bulletin du Grand Conseil.*

Rates, wie man der Physiognomie der Versammlung ansehen konnte, so frappiert, dass mir scheint, man sollte dem Begehr des Herrn Jenni wenigstens teilweise entsprechen. Ich möchte nicht gerade die Verweigerung beschliessen, wie Herr Jenni es wünscht, und was ich beantrage, enthält deshalb auch keinen Tadel, weder an die Regierung noch an die Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen nämlich empfehlen, die Frage einer Spezialkommission zuzuweisen, die noch im Laufe dieser Session Bericht zu erstatten hätte. Der grosse Eisenbahnsubventionsbeschluss wurde ja auch nicht bloss von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission diskutiert, sondern man hat denselben ebenfalls einer Spezialkommission von Vertretern aus den verschiedenen Landesgegenden unterbreitet. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission vergeben sich nichts, wenn schon Gelegenheit gegeben wird, die von Herrn Jenni vorgebrachten Gründe besser zu würdigen, als es augenblicklich möglich ist. Wenn Vorwürfe erhoben werden wie der, der Grosse Rat sei mit Unwahrheiten regaliert worden, so muss man wissen, wie es sich damit verhält, bevor man definitiv ja oder nein sagen kann.

v. Muralt. Ich muss sagen, dass ich über die heutige Diskussion erstaunt bin. Bei der letzten Diskussion hat Herr Jenni, als die Beratung bereits geschlossen war, noch das Wort verlangt, das ihm vom Herrn Präsidenten ganz folgerichtig nicht erteilt worden ist. Ich habe nun das Gefühl, Herr Jenni habe sich damals auf eine Rede präpariert gehabt, und er wird gedacht haben, dieselbe solle dem Grossen Rate bei günstiger Gelegenheit nicht entgehen, und so haben wir denn heute das Vergnügen gehabt, diese Rede anzuhören. Ich frage aber: was hat diese Rede Neues gebracht? Ich weiss es nicht und weiss auch nicht, was Herr Dürrenmatt an derselben neu findet. Alles Neue, was seit dem letzten Beschluss des Grossen Rates hinzugekommen ist, spricht zu Gunsten der Bern-Muri-Worb-Bahn und nicht zu Gunsten der Worblenthalbahn. Die Verhältnisse sind mir bekannt, indem man mich von beiden Seiten bezüglich der Situation *au fait* erhalten hat. Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates und im Vertrauen darauf, dass derselbe, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, sein Wort halten werde, hat sich die Gesellschaft Bern-Muri-Worb konstituiert und ihre Statuten eingereicht, gegen deren Inhalt nichts einzuwenden ist. Sie hat auch ihr Kapital beieinander und wartet nur auf den Beschluss des Grossen Rates, um die Arbeiten zu beginnen. Nicht gleich ist die Situation bei der Worblenthalbahn. So viel ich weiss, ist noch gar kein Kapital da. Die Pläne sind erst vor circa 14 Tagen fertig geworden, gehen aber nur bis Worb, da man noch nicht recht weiss, wo man von Worb aus hin will, ob nach der gegenwärtigen Station Worb oder nach einer andern Station der Laugnauerlinie oder in der Richtung nach dem Metzgerhüsi, ein Haus in der Gegend von Walkringen. Sie sehen, dass das Projekt noch vollständig unfertig ist; eine Gesellschaft ist nicht vorhanden, Statuten sind nicht da, geschweige denn ein Finanzausweis. Man verfügt überhaupt nicht über das Material, um die beiden Linien gegen einander abzuwagen, und deshalb bin ich auch gegen die Ordnungsmotion des Herrn Dürrenmatt. Herr Jenni ist mit vielen grossen Worten aufgerückt und hat uns gesagt, man erkenne in Worb und Bern seinen Vorteil nicht, und

man müsse den Leuten Zeit lassen, damit sie wieder ich möchte sagen zum Verstand kommen. Ich glaube nun, dass sowohl die Gemeinde Worb und ihre Bewohner, als auch die Gemeinde Bern ganz gut weiss, was sie will und was sie nicht will. Nun hat sich Worb in ganz bestimmter Weise für die Linie Bern-Muri-Worb ausgesprochen und dieselbe in hervorragender Weise subventioniert, während sie sich in Bezug auf die Worblentalbahn noch nicht ausgesprochen hat. Gleich verhält es sich in Bezug auf die Gemeinde Bern. Dieselbe hat für die Linie Bern-Muri-Worb eine Subvention gesprochen; ob sie auch für die Worblentalbahn etwas thun wird, weiss ich nicht. Der ganze Streit ist nicht von ungeheurem volkswirtschaftlichen Interesse, wie man glauben machen will, sondern aus allem geht hervor, dass es ein Streit ist zwischen den Gemeinden Bolligen und Muri, und wenn die Vertreter der Gemeinde Bolligen für ihre Gemeindeinteressen einstehen, so kann natürlich niemand etwas dagegen haben. Aber deswegen eine Bahn, die zur Ausführung bereit ist, so lange zurücklegen, bis man weiss, was mit einer andern Linie geschehen soll, entgegen einem früheren Beschluss des Grossen Rates, dazu werden, glaube ich, wenige Mitglieder Hand bieten.

Brand. Gestatten Sie mir als Vertreter Worb's einige Worte. Die heutige Diskussion frappiert mich, indem von allem dem, was heute vorgebracht wird, anlässlich der früheren Schlussnahme des Grossen Rates nicht gesprochen wurde. Herr Hofmann hat damals betont, man möchte doch zu gegebener Zeit auch die Worblentalbahn berücksichtigen. Nachdem nun die Muri-Worb-Bahn zur Ausführung kommen soll, begreife ich nicht, wie heute diese Diskussion platzgreifen kann. Dass die heutige Situation so ist, haben die Herren aus dem Worblental etwas sich selber zuzuschreiben, denn Worb hat lange auf eine Verlegung der Bahlinie durch das Worblental gedrängt, und es lagen seiner Zeit Pläne vor für eine Linie Bern-Worblental-Ramsey-Sumiswald. Aber wie hat sich das Worblental dabei beteiligt? War es nicht vielmehr Worb, das sich alle Mühe gab, um das Projekt der Verwirklichung näher zu bringen? Ich glaube wohl! Hente nun geht es nicht mehr an, die Sache zurückzulegen, und ich möchte Ihnen daher ebenfalls empfehlen, den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission anzunehmen.

Jenni. Ich sehe mich veranlasst, kurz zu antworten. Die abgegebenen Voten haben absolut nichts wesentliches zur Sache beigetragen und mich nicht eines andern belehrt. Ich mache darauf aufmerksam, dass es keineswegs so steht, wie der Gemeinderat von Worb mitteilte, dass die ganze Bevölkerung von Worb für die Sache eingenommen sei. Ich wäre im Fall, die Namen hervorragender Industrieller von Worb zu nennen, welche sehr abgekühlt sind und einsehen, dass Worb im Begriffe ist, eine Dummheit zu machen. Für das erste Initiativkomitee, dem auch Herr Bigler und ich angehörten, war das leitende Motiv das, wir müssen den Industriellen dienen und daher für einen bessern Güterverkehr sorgen. Heute sagt ein anderes Komitee das pure Gegenteil. Damit ist der schlagende Beweis geleistet, dass es sich nicht um die allgemeinen Interessen von Worb handelt, sondern die Situation ist die, dass sich einige Grössen in die Sache verrannt haben und nun nicht mehr zurück können, und bei dem

Terrorismus, welcher in der Gemeinde Worb ausgeübt wird, begreift man es, dass sie noch auf dem gleichen Standpunkt steht. Aber ich kann sagen, dass schon jetzt eine gewaltige Aenderung der Ansichten platzgegriffen hat und gerade diejenigen Leute, denen ein massgebendes Wort zukommt, sich eher für die Worblentalbahn aussprechen, indem sie auch sagen, dass bei Ausführung der Muri-Worb-Bahn die Worblentalbahn unmöglich gemacht werde; denn es sei klar, dass man nicht noch eine dritte Linie Bern-Worb bauen könne, und der Staat werde sich wohl hüten, hier sein Geld hineinzustecken. Wenn Herr v. Muralt sagt, die Worblentalbahn sei noch nicht finanziert, so ist das allerdings richtig, aber ich bemerke doch, dass drei Gemeinden Fr. 200,000 zeichneten und dass Private etwa Fr. 50,000 aufbrachten. Auch die Eidgenossenschaft, als Eigentümerin der Pulverfabrik, würde ihren Beitrag leisten, und wenn in gleicher Weise die Gemeinde Worb mithilft, so ist meines Erachtens die Bahn Bern-Worb-Walkringen so viel als finanziert und kann von heute auf morgen ausgeführt werden. Worb hat es in der Hand, die Sache zu verwirklichen, denn es ist eine kapitalkräftige Ortschaft. Statt dessen will es eine gute Sache von der Hand weisen und zu einem Projekte Hand bieten, von dem es später nur Verdruss haben wird. So steht die Sache.

Ich könnte ganz gern Hand bieten in dem Sinne, dass man der Worblentalbahn eine gewisse Frist einräumen würde, um die Sache zu finanzieren. Allein bei der heutigen Situation, wo in Worb ein Druck ausgeübt wird und eine freie Meinungsausserung nicht aufkommen kann, ist anzunehmen, dass ein solcher Beschluss zu keinem Resultat führen würde. Deshalb habe ich aus voller Ueberzeugung den Antrag gestellt, die Sache überhaupt nicht zu subventionieren.

Es ist auch gesagt worden, es handle sich hauptsächlich um die Interessen der Gemeinden Bolligen und Muri. Das ist nicht der Fall, und es ist dies der alte Köder, mit welchem man den Grossen Rat zu einer Beschlussfassung veranlassen will. Am Zustandekommen der Worblentalbahn hat die Gemeinde Bolligen allerdings ein Interesse, aber ganz besonders fallen hier in Betracht die grosse Gemeinde Vechigen, Stettlen und zum Teil auch Krauchthal und die ganze hinterliegende Gegend des Emmenthal, und das Hauptinteresse hat die Gemeinde Worb.

Wenn gesagt worden ist, die Vertreter der Gemeinde Bolligen müssen eben für die Sache eintreten, so mache ich darauf aufmerksam, dass ich nicht der Anwalt der Gemeinde Bolligen und des Initiativkomitees bin, sondern ich spreche als einfaches Mitglied des Grossen Rates. Ich bin auch weder bei der einen noch bei der andern Bahn interessiert, und vom persönlichen Standpunkt aus kann mir das Zustandekommen der Worblentalbahn gleichgültig sein. Gleichwohl erachtete ich es als meine Pflicht, den Grossen Rat auf einen gefassten irrgewissen Beschluss aufmerksam zu machen, damit er sich später nicht den Vorwurf gefallen lassen müsse, er habe eine grosse Landesgegend zu Gunsten einiger Grössen und Querköpfe vergewaltigt.

Wyss Es sind nicht die Argumente des Herrn Jenni, die mich veranlassen, das Wort zu ergreifen, sondern es ist der gereizte, hässige Ton, der das Ganze durchzieht, der mich zwingt, einiges Wenige zu antworten. Herr Jenni ist ausserordentlich freigiebig mit Ausdrücken, wie Köder, Querköpfe, Grössenwahn und ähnlichen

Ausdrücken. Ich möchte Herrn Jenni fragen, wen er eigentlich unter diesen Querköpfen versteht, diejenigen, welche sich die Mühe geben, das Projekt der Bern-Muri-Worb-Bahn auszuarbeiten und zu finanzieren, oder ob er vielleicht auch die als Querköpfe ansieht, welche das Projekt gutgeheissen und auch im Schosse der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates dasselbe acceptiert haben und es heute einstimmig dem Grossen Rat zur Annahme empfehlen. Ich glaube, Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat dürfen füglich eine derartige Allusion «Querkopf» zurückweisen, und ich glaube, auch der Grossen Rat dürfe diese Allusion ablehnen, denn auch er fällt unter diesen Vorwurf, wenn man ihm heute sagt, er habe am 29. Mai einen ganz unrichtigen Beschluss gefasst, mit einem Wort, er habe sich dämpfen lassen. Eine solche Sprache habe ich in unserer Behörde heute zum erstenmal führen gehört, und man sollte meinen, dass Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission blindlings auf das Geschäft eingetreten seien, ohne jegliche Prüfung. Uebrigens ist die Situation nicht diejenige, wie sie Herr Jenni heute schilderte. Es handelt sich nicht darum, zu untersuchen, welche Bahn der Landesgegend einen grössern Vorteil biete. Ich verneine auch, dass in der Sitzung vom 29. Mai irgendwelche Behauptungen aufgestellt worden seien, die auf Unwahrheit beruhen. Es wurde nichts Unwahres behauptet, und das durchschlagende Argument bildete damals ein Votum des Herrn Regierungsrat Scheurer aus einer früheren Session, das ich mir Wort für Wort abzulesen erlaubte. Aus diesem Votum, das unwidersprochen blieb, ging hervor, eine der ersten Bahnen, welche von der Wohlthat des betreffenden Artikels des Subventionsbeschlusses betroffen werde, werde die Bern-Muri-Worb-Bahn sein. Der Grossen Rat hat also am 29. Mai lediglich ein gegebenes Wort eingelöst, indem er der Bahn eine Subvention zusicherte unter der Bedingung, dass ein richtiger Finanzausweis geleistet und die Statuten genehmigt werden können. Dazu kam noch eine etwas erschwerende Bedingung, indem man die Höhe der Subvention davon abhängig machte, dass die Bahn so wenig als möglich auf Strassenboden verlegt werde. Es hatte diese von Ihnen sehr begrüsste Bedingung zur Folge, dass nun wirklich die Bahn grössstenteils ein eigenes Tracé besitzt. Sie sehen hieraus, dass man den Wünschen des Grossen Rates in jeder Beziehung entgegengekommen ist. Anderseits dürfen die Leute, welche die Bahn ins Leben gerufen haben, erwarten, dass der Grossen Rat sein einmal gegebenes Wort hält. Man sagt heute, es sei heilige Pflicht des Grossen Rates, das gegebene Wort wieder zurückzuziehen und den Finanzausweis nicht zu genehmigen, ja sogar den früheren Beschluss zu kassieren. Wenn man das grosse Wort von der heiligen Pflicht jeden Augenblick brauchen will — ich glaube zwar, es weiss jedes Mitglied des Grossen Rates was seine Pflicht ist, ohne dass man es ihm jedesmal mit so grossen Worten sagt — so möchte ich es in umgekehrtem Sinne brauchen. Ich glaube, es ist nicht nur unsere Pflicht, sondern die natürliche Konsequenz, dass wenn der Grossen Rat unter gewissen Voraussetzungen eine Subvention beschlossen hat, diese Subvention auch ausgerichtet wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer A sagt, der muss auch B sagen, und wenn man dem Antrag des Herrn Jenni nachgeben würde, so käme man ganz einfach in einen Akt der Willkürherrschaft hinein; man würde nicht einen Akt der Staatsweisheit begehen, sondern lediglich

den Interessen einer verschwindend kleinen Gruppe dienen, die ich hier nicht als Querköpfe bezeichnen will, aber von welchen ich behaupte, dass sie zu spät aufgestanden sind und kein Recht haben, das Gedeihen einer andern Bahn zu verhindern.

Sodann ist auch das wahr, was in der letzten Session gesagt wurde, dass mit dem Zustandekommen der Bern-Muri-Worb-Bahn das spätere Zustandekommen der Worblenthalbahn nicht ausgeschlossen ist. Man sagt zwar, von oben herab habe man ungünstigen Bescheid erhalten. Meine Herren, der Grossen Rat hat sich darüber noch nicht ausgesprochen, und übrigens ist ja der Bahn im Volksbeschluss die nämliche Subvention zugesichert, wie allen andern Bahnen. Und wenn ich in der letzten Session sagte, dass für den Fall des Zustandekommens der Worblenthalbahn auch Worb sich beteiligen werde, so halte ich diese Behauptung heute in vollem Masse aufrecht. Allerdings muss man nicht im gegenwärtigen Moment die Worber anfragen, das liegt auf der Hand. Sie wollen vorerst lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dache. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass sich in Worb genügende Interessenten finden, welche zu einer Beitragsleistung bereit sind, indem Worb auch an der Erstellung der Worblenthalbahn ein Interesse hat.

Meine Herren, es kann sich heute nur darum handeln: wollen wir das gegebene Wort einlösen oder nicht? In dieser Beziehung möchte ich jeden einzelnen von Ihnen fragen, ob es schon vorgekommen ist, dass wenn der Grossen Rat eine Subvention beschlossen hatte, einige Monate später auf den Antrag eines Mitgliedes die Subvention wieder entzogen wurde. Dürfen wir in eine solche Art des Regierens hineingeraten? Ich glaube, im Volke würde nur eine Stimme des Missfallens herrschen, wenn der Grossen Rat sich solche Akte der Willkür zu schulden kommen liesse. Abgesehen davon mache ich darauf aufmerksam, dass der Antrag des Herrn Jenni formell unzulässig ist, und wir würden durch dessen Gutheissung einen Akt der Gesetzeswidrigkeit begehen. Herr Jenni bezweckt die Aufhebung eines Beschlusses, den der Grossen Rat am 29. Mai dieses Jahres mit überwiegendem Mehr gefasst hat. Ein solcher Antrag kann nicht nur so bei Gelegenheit in die Diskussion hineingeworfen werden, sondern ein so weitgehender Beschluss müsste durch die Behörden vorberaten werden. Herr Jenni ist daher auf den Weg der Motion zu verweisen, in welchem Falle wir dann in einer späteren Session über die Erheblicherklärung der Motion abstimmen werden. So wie der Antrag heute vorliegt, halte ich ihn für gesetzlich unzulässig, und wenn derselbe angenommen würde, so könnten Sie sicher sein, dass auf dem Wege des Rekurses die Kassation dieses Beschlusses anbegeht werden müsste.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen Ablehnung des Antrages Jenni und Annahme des einstimmigen Antrages der Regierung und der Staatswirtschaftskommission.

Rufe: Schluss! Schluss!

Jenni. Ich möchte nur kurz Herrn Wyss antworten. Ich besitze nicht diese Gewandtheit, die Sache zu verdrehen, wie er es gethan hat. Herr Wyss weiss ganz gut, dass wenn ich den Ausdruck Querköpfe brauchte, ich nicht vom Grossen Rate sprach. Dem Grossen Rat habe ich keinen Vorwurf gemacht, denn er hat seinen Be-

schluss in guten Treuen gefasst. Es ist bedauerlich, dass man die Sache auf diese Weise verdreht. Ich bin übrigens einverstanden, dass die Sache genau untersucht wird, da sie für viele Mitglieder neu ist, und schliesse mich daher dem Antrag des Herrn Dürrenmatt an.

Präsident. In diesem Falle liegt nur der Antrag des Herrn Dürrenmatt vor.

Wyss. Ich stelle den Antrag, auf den Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht einzutreten. Ich erblicke darin ein Misstrauensvotum sowohl gegenüber der Staatswirtschaftskommission als auch gegenüber dem Regierungsrat.

Präsident. Der Gegenantrag ist bereits vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gestellt worden. Es liegt also vor der Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, sowie der Antrag des Herrn Dürrenmatt. Ich will Herrn Dürrenmatt anfragen, wie gross die Kommission sein soll für den Fall, dass sein Antrag angenommen werden sollte?

Dürrenmatt. Sieben Mitglieder, zu wählen durch das Bureau.

Jenni. Ich beantrage neun Mitglieder, zu wählen durch den Grossen Rat.

Dürrenmatt. Ich bin mit neun Mitgliedern einverstanden.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag Dürrenmatt, das Geschäft zu verschieben und eine Kommission zu bestellen | Minderheit. |
| 2. Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Jenni, die Statuten und den Finanzausweis nicht zu genehmigen) | Mehrheit. |

schaftlich mit dem Kanton Luzern festgesetzt. Wegen mangelnden Strassenbaukredits wurde das Geschäft verschoben, umso mehr, weil es deshalb nicht sehr dringlich war, weil Luzern mit seiner, übrigens viel dringlicheren Korrektion im Rückstand war. Man hat in Aussicht genommen, die Strasse auf fünf Meter zu verbreitern und unter Beibehaltung des vorhandenen Tracés die Gefällsverhältnisse zu verbessern. Die Länge der Strasse auf Bernergebiet beträgt 950 Meter. Das Maximalgefälle der neuen Strasse soll auf Bernergebiet 6,2 % betragen. Die ursprünglich auf Fr. 20,000 veranschlagten Kosten wurden durch einige Abänderungen am Projekt, ohne dass dasselbe dadurch verschlechtert worden wäre, auf Fr. 13,500 reduziert. Man hat sich gefragt, ob man das Strassenstück nicht als einen Teil der vom Bund als Militärstrasse subventionierten Schallenbergsstrasse betrachten und an die Ausführung derselben eine Bundessubvention verlangen könnte, gleich wie es der Kanton Luzern für den auf sein Gebiet entfallenden, allerdings viel grössern Teil gethan hat. Man hat einen dahingehenden Versuch gemacht, ist aber abgewiesen worden, allerdings nicht offiziell, aber die Regierung hat doch für gut gefunden, das Gesuch zurückzuziehen, indem man ihr bedeutete, dass man die Schallenbergsstrasse, die in den Bundesbehörden im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr die frühere Protektion findet, nicht gerne wieder ans Tageslicht ziehen möchte. Der Regierungsrat glaubte deshalb, man müsse von einer Bundessubvention absehen. Die Korrektion muss nun in Angriff genommen werden, sofern sie mit der luzernischen Korrektion fertig werden soll. Die beteiligten Gemeinden haben das Land unentgeltlich zu liefern und der Staat hat die reinen Baukosten im Betrage von Fr. 13,500 zu übernehmen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Neubau der Emmenbrücke zu Bätterkinden.

Schangnau-Marbach-Strasse.

Dem Grossen Rat wird das Projekt für die Korrektion der Staatsstrasse Schangnau-Marbach, zwischen dem Feuerspritzenhaus von Schangnau und der Kantongrenze Luzern, jenseits des Weilers Wald, unter Vorbehalt der von der Baudirektion als zweckmässig erachteten Abänderungen, zur Genehmigung und für die Ausführung derselben auf Rubrik X F die Bewilligung eines Kredites von Fr. 13,500 empfohlen unter der Bedingung, dass die Gemeinde das erforderliche Land frei von allen Beschwerden zur Verfügung stelle.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Jahre 1891 wurde die Regierung von Bern angegangen, sie möchte in Verbindung mit der Regierung von Luzern die Korrektion der Schangnau-Wiggenstrasse durchführen. Auf Bernergebiet handelt es sich um das Stück Staatsstrasse vom Spritzenhaus in Schangnau bis zur Kantongrenze. Die Grundlagen für die Korrektion wurden gemein-

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem Projekt für Erstellung einer eisernen Brücke über die Emme bei Bätterkinden in der Richtung der bestehenden Holzbrücke im Kostenvoranschlag von Fr. 68,000 die Genehmigung zu erteilen und der nach Abzug der von Bund und Kanton aus ihren Subventionen für den Ausbau der untern Emmenkorrektion bewilligten Kredite noch verbleibende Drittelf von im Maximum Fr. 21,350, als ein Drittelf der für den Holzerlös aus der alten Brücke um Fr. 4000 reduzierten Voranschlagssumme von Fr. 64,000, aus Rubrik X F zu bewilligen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge des Hochwassers vom 8. und 9. März 1896 sah man sich veranlasst, bei den Bundes- und Kantonsbehörden einen neuen Kredit für den Ausbau der Emmenkorrektion zu verlangen, und es sind hiefür Fr. 685,000 in den Voranschlag aufgenommen worden. Bund und Kanton haben beschlossen, sich an diesem Werke mit je einem Drittelf zu beteiligen. Der Kostenvoranschlag enthält unter anderm auch eine

Summe von Fr. 45,000 für Erneuerung der Emmenbrücke bei Bätterkinden. Die Erneuerung ist nötig, weil die Brücke ein zu geringes Durchflussprofil aufweist, so dass bei jeder Wassergroßes das Wasser über den Brückenbelag wegfliesst und denselben, sowie auch die Verschalungen, teilweise zerstört. Der Grund, weshalb die Brücke, die in den 70er Jahren erhöht wurde, wiederum ein zu geringes Durchflussprofil aufweist, liegt darin, dass das Emmenbett in dieser Gegend sich seit Jahrzehnten konstant erhöht. Es ist also in erster Linie nötig, die Brücke zu heben. Dieselbe ist indes auch ziemlich baufällig und könnte im gegenwärtigen Zustand nicht mehr lange bestehen. Man hat nun für den Umbau verschiedene Projekte aufgestellt. Das eine ging dahin, sich auf die Hebung der Brücke zu beschränken und sah einen Kostenvoranschlag von Fr. 41,000 voraus. Ein anderes Projekt sah vor, nur für die Mittelöffnung die alte Brücke zu verwenden, auf den beiden Seiten dagegen eine neue Eisenkonstruktion zu erstellen. Die Kosten hätten Fr. 45,000 betragen. Ein weiteres Projekt, das vollständige Eisenkonstruktion vorsah, würde Fr. 55,000 erfordern. Endlich wurde noch ein Projekt aufgestellt, welches vor sieht, die Brücke etwas weiter oben schief über die Emme zu legen. Die Kosten für dieses Projekt sind auf Fr. 90,000 veranschlagt. Das eidgenössische Departement des Innern, dem die Sache vorgelegt wurde, erklärte sich einverstanden, sich an einem erhöhten Kostenvoranschlag in gleichem Masse zu beteiligen, wie an der Emmenkorrektion; ebenso war es einverstanden, dass man von Holzkonstruktion absehe und Eisenkonstruktion verwende. Die Wahl des Platzes für die neue Brücke hat das Departement dem Regierungsrat überlassen unter der Bedingung, dass auf jeder Seite eine weitere Flutöffnung erstellt und dass der Wert der alten Brücke mit Fr. 4000 vom Kostenvoranschlag in Abzug gebracht werde. Da dem Regierungsrat keine Klagen über die Zufahrtsverhältnisse bekannt geworden waren, so glaubte er, sich an das billigere Projekt halten zu sollen, dessen Kostenvoranschlag nach Berücksichtigung der Bedingungen des Bundesrates sich nun auf Fr. 68,000 beläuft, wovon Fr. 4000 für die alte Brücke abgehen würden. Von dieser Summe übernimmt der Bund einen Drittel; ein fernerer Drittel wird durch die Subvention des Staates Bern an die Emmenkorrektion gedeckt, und der letzte Drittel wäre nun, da es sich um eine Brücke auf einer Staatsstrasse handelt, ebenfalls vom Staate zu übernehmen. Der Kanton Bern wird also zwei Drittel der Kosten zu bezahlen haben. Heute handelt es sich indessen nur um die Bewilligung eines Drittels, im Maximum Fr. 21,350, da der andere Drittel bereits bewilligt ist. Wie ich vernommen habe, wird Ihnen die Staatswirtschaftskommission beantragen, das etwas teurere Projekt zu acceptieren, und ich will hier schon erklären, dass der Regierungsrat über den Antrag der Staatswirtschaftskommission nicht mehr beraten konnte, dass er sich aber meiner Ueberzeugung nach demselben anschliessen würde, da anerkannt werden muss, dass das teurere Projekt wirklich das rationellere ist. Die auf den letzten Drittel entfallenden Mehrkosten würden nach der Rechnung der Staatswirtschaftskommission bloss circa Fr. 4000 betragen; wir glauben aber, dass die von der Staatswirtschaftskommission vorgesehene Reduktion nicht angezeigt ist, sondern dass man bei dem aufgestellten Voranschlag bleiben soll. Derselbe beträgt Fr. 90,000 oder unter Abzug des Wertes der

alten Brücke Fr. 86,000. An diese Summe hätten wir einen Beitrag von einem Drittel zu bewilligen oder im Maximum Fr. 28,700. Die Differenz zwischen dem Antrage des Regierungsrates und demjenigen der Staatswirtschaftskommission beträgt also Fr. 7350. Die betreffende Gegend wird dem Grossen Rat jedenfalls dankbar sein, wenn er das teurere Projekt annimmt, indem dadurch die Zufahrtsverhältnisse namentlich auf dem rechten Ufer ganz bedeutend verbessert werden.

Ich bin, wie gesagt, nicht ermächtigt, das Einverständnis des Regierungsrates mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission zu erklären; dagegen weiss ich, dass der Herr Finanzdirektor, der in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission anwesend war, mit dem Antrage derselben einverstanden ist.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Erstellung einer neuen eisernen Fahrbrücke über die Emme zwischen Utzenstorf und Bätterkinden ist eine Konsequenz der in Ausführung begriffenen und zum Teil bereits ausgeführten Korrektion der untern Emme; es bildet die Neuerstellung der Brücke sogar einen Bestandteil der Korrektion selbst und es werden die Kosten zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln vom Kanton getragen und zwar vom letztern ein Drittel aus dem Kredit für Wasserbauten und ein Drittel aus demjenigen für Strassenbauten, weil der Staat Eigentümer der Brücke ist und ihm die Unterhaltungspflicht zukommt. Es stehen sich nun zwei verschiedene Projekte gegenüber, ein billigeres, das Fr. 68,000 kostet und dessen Ausführung die Regierung empfiehlt, und ein teuereres, das auf Fr. 90,000 devisiert ist. Nach dem billigeren Projekt soll die neue Brücke auf die bisherigen Widerlager zu liegen kommen, während nach dem teurern Projekt die Brücke etwas flussaufwärts verlegt werden soll, wodurch eine Geradführung der Zufahrtsstrassen erreicht werden kann. Bei Behandlung des Geschäftes berücksichtigte die Regierung hauptsächlich die Kostenfrage und ist von diesem Gesichtspunkte aus dazu gekommen, das billigere Projekt zu empfehlen, während die beteiligte Bevölkerung sehr lebhaft wünscht, man möchte nicht auf einige tausend Franken mehr oder weniger sehen, sondern gerade etwas Rechtes erstellen. Die Staatswirtschaftskommission hat durch eine Abordnung die Sache prüfen lassen, und es hat uns diese Abordnung heute erklärt, man müsse in der That auf den ersten Blick zur Ueberzeugung kommen, dass das von der Bevölkerung gewünschte Projekt in jeder Beziehung das rationellere sei. Wie bereits gesagt, betragen die Kosten des teurern Projektes Fr. 90,000, bezw. nach Abzug von Fr. 4000 als Wert der alten Brücke Fr. 86,000. Hievon wäre aus dem Kredit für Strassen- und Brückenbauten ein Drittel zu bezahlen mit Fr. 28,700. Würde das billigere Projekt gewählt, so würde dem Staat eine Leistung von Fr. 21,350 auffallen; die Differenz beträgt also rund Fr. 7000. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass wenn die neue Brücke an der Stelle der alten erstellt würde, während der Bauzeit eine Notbrücke erstellt werden müsste, die wenigstens Fr. 5000 kosten würde, sofern sie solid und gut erstellt werden soll. Wird das teurere Projekt gewählt, das heisst die Brücke ganz neu erstellt, so können diese Fr. 5000 erspart werden, so dass also mit einer verhältnismässig nicht bedeutenden Mehrleistung des Staates eine viel rationellere, den Wünschen der Bevölkerung besser entsprechende Lösung gefunden werden

kann. Allerdings muss in diesem Falle auf beiden Seiten die Fahrstrasse verlegt werden, was Landexpropriationen erfordert; die Staatswirtschaftskommission hält aber dafür, dass dieselben selbstverständlich von den beteiligten Gemeinden übernommen werden müssen, wie es bei Staatsstrassen immer der Fall ist.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen also, Sie möchten an das teurere Projekt einen Drittel der Fr. 86,000 betragenden Kosten bewilligen, im Maximum Fr. 28,700. Dabei steht aber in Aussicht, dass einige Ersparnisse erzielt werden können, wie uns Herr Leuch, der Fachmann ist, heute auseinander gesetzt hat. Nun ist aber die Sache noch nicht absolut sicher und wir möchten lieber nicht zu wenig bewilligen. Es ist daher besser, man stelle auf die ursprüngliche Voranschlagsumme ab. Bei der Abrechnung wird sich dann zeigen, was die Brücke in Wirklichkeit gekostet hat. Die Fr. 28,700 sind ja nur das Maximum und brauchen nicht auf alle Fälle ausgerichtet zu werden.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Regierung (gegenüber demjenigen der Staatswirtschaftskommission . Minderheit.

Es ist eingelangt folgende

I n t e r p e l l a t i o n .

Der Unterzeichnete sieht sich veranlasst, die Regierung darüber zu interpellieren, weshalb einem gewissen Herrn Wutke ein Wirtschaftspatent erteilt wurde, obwohl sowohl der Polizeidirektion, als auch der Direktion des Innern bestens bekannt war, dass genannter Herr Wutke erst vor kurzem in Berlin wegen Betrugs mit 3 Monaten Gefängnis bestraft worden ist und also den in § 2 des Wirtschaftsgesetzes verlangten guten Leumund nicht besitzt.

Dr. Schenk, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

D i e n s t a g d e n 21. S e p t e m b e r 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Für diese Sitzung ist der Grosse Rat bei Eiden geboten.

Der N a m e n s a u f r u f verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ballif, Coullery, Eggimann, Fleury, Friedli, Gouvernon, Hari (Reichenbach), Hiltbrunner, Hubacher, Jacot, Küpfer, Nägeli, Rieder, Tschiemer, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Weber (Biel), Zehnder.

Das P r o t o k o l l der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das P r ä s i d i u m teilt mit, dass das Bureau auftrags gemäss folgende

K o m m i s s i o n e n

bestellt habe:

O f f i z i e r s b e f ö r d e r u n g e n .

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.
> > J. v. Wattenwyl.
> > Will.

V e r e i n i g u n g d e r E i n w o h n e r g e m e i n d e S c h o r e n mit derjenigen von Langenthal.

Herr Grossrat Schmid, Präsident.
> > Widmer.
> > Gasser.

Tagesordnung:**Aufnahme eines Anleihens für die Hypothekarkasse des Kantons Bern.**

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um mit Sachkenntnis über das Eintreten entscheiden zu können, ist es wohl angezeigt, Ihnen hier die ganze Angelegenheit in ihrem vollen Umfange und Zusammenhang auseinanderzusetzen, und zu diesem Zwecke ist es wohl ganz am Platze, auf die Entstehung und die Entwicklung unserer Hypothekarkasse zurückzugehen, die im letzten Jahre ihren 50jährigen Bestand feiern konnte.

Die Hypothekarkasse des Kantons Bern verdankt bekanntlich ihre Entstehung der Verfassung von 1846, worin die Bildung einer staatlichen Hypothekarkasse gefordert wurde. Sie wurde noch im gleichen Jahre durch ein vom Grossen Rat erlassenes Gesetz ins Leben gerufen und begann mit einem Kapital von einigen Millionen, die ihr aus den einkassierten sogenannten äussern Geldern zur Verfügung gestellt wurden. In den ersten Jahrzehnten machte sich die Entwicklung ziemlich langsam, und erst von 1875 an gelangte das Institut zu einer grössern Entwicklung. 1875 betrugten die Anlagen auf Grundpfand 33 Millionen, während sie heute auf 117 Millionen, also in einem Zeitraum von 21 Jahren um 84 Millionen gestiegen sind. Der Grund für die rasche Entwicklung seit 1876 liegt vor allen Dingen in der neuen Organisation, welche die Anstalt im Jahre 1875 erhielt und durch welche die Verwaltung der Hypothekarkasse von der Staatsverwaltung mehr oder weniger abgelöst und selbständig gestellt wurde. Bis 1875 bildete nämlich die Hypothekarkasse ein Anhängsel der Finanzdirektion, und hieraus ergab sich von selbst, dass ihre Verwaltung eine burokratisch langsame und unbehülfliche war, dass sie, wie Stämpfli, der Verfasser des Gesetzes von 1846, im Jahre 1865 im Grossen Rate sagte, mit vögtischen Einrichtungen umgeben war. Im Jahre 1875 wurde der Hypothekarkasse dann eine freiere Einrichtung und Bewegung gegeben. Insbesondere wurden die Fristen, während welcher das vom Publikum bei der Hypothekarkasse angelegte Geld unkündbar sein sollte, abgekürzt, wodurch der alten Misere, unter welcher die Hypothekarkasse litt, nämlich dem Geldmangel, abgeholfen wurde. Wenn man die Grossratsverhandlungen aus den 50er und 60er Jahren bis zum Jahre 1875 liest, so ist eine beständige Klage im Grossen Rate, mithin auch im Publikum, die Hypothekarkasse erfülle ihre Aufgabe nicht, indem sie oft jahrelang nur wenig oder gar keine neuen Anleihen bewilligen konnte und in ihrer Thätigkeit vollständig lahmgelegt war. Es kam so weit, dass der Grosser Rat im Jahre 1869 sich veranlasst sah, ein Anleihen von Fr. 2,900,000 zu Gunsten der Hypothekarkasse aufzunehmen, nur um die aufgekündigten Kassenscheine und Geldeinlagen zurückzahlen zu können und nicht in die Lage versetzt zu sein, den Schuldern gegenüber Aufkündigungen vornehmen zu müssen. Von einer Verwendung des Anleihens zur Befriedigung des geld-

suchenden Publikums konnte also damals keine Rede sein. Es herrschte damals im Land herum in Bezug auf die Thätigkeit der Hypothekarkasse allgemeine Unzufriedenheit, und eine Revision des Gesetzes wurde gebieterisch verlangt. Allein nicht nur diese Gesetzesreform hat zum Aufschwung der Hypothekarkasse beigetragen, sondern auch der Umstand, dass der Geldzins, der früher allgemein auf 5 % stand, eine rückläufige Bewegung anzunehmen begann, was zur Folge hatte, dass der Hypothekarkasse reichlich neue Gelder zuflossen, so dass nicht nur der Geldmangel verschwand, sondern Ende der 70er und während der ganzen 80er Jahre ein Geldüberfluss eintrat. Die Hypothekarkasse wurde dadurch veranlasst, den Zinsfuss gegenüber den Einlegern herabzusetzen, und es wurden in rascher Reihenfolge zu diesem Zwecke verschiedene Konversionen vorgenommen. Im Jahre 1880 wurde der Passivzinsfuss, also der Zinsfuss für die Einlagen, von 4 1/2 auf 4 1/4 % herabgesetzt. Gleichwohl stellte sich nach drei Jahren wiederum ein grosser Geldüberfluss ein, weshalb eine neue Konversion auf 4 % erfolgte. Wieder drei Jahre später sah sich die Kasse genötigt, eine weitere Reduktion auf 3 3/4 % eintreten zu lassen, und in den Jahren 1887 und 1888 trat in zwei Etappen eine neue Reduktion auf 3 1/2 % ein. Trotzdem war der Geldzufluss ein so grosser, dass die Kasse im Jahre 1891 eine weitere Konversion auf 3 1/4 % wagen zu dürfen glaubte. Alle diese Reduktionen hatten den Zweck, auf der andern Seite auch den Zinsfuss der Schuldner zu reduzieren, was im Laufe der Jahre in sehr bedeutendem Masse geschehen ist. Während der Zinsfuss in den 70er Jahren 5 % betrug, wozu noch 1 % Amortisation kam, so dass die Annuität 6 % ausmachte, sank der Zins im Laufe der Zeit auf 3 3/4 % und die ganze Annuität auf 4 1/4 %, und man glaubte in den Behörden, dem Ideal zustreben zu können, nämlich die Annuität auf 4 % herabzusetzen (3 1/2 % Zins und 1/2 % Amortisation). Dieses Ideal konnte bis jetzt allerdings nicht erreicht werden, ja man hat sich sogar überzeugt, dass man im Jahre 1893 mit der Reduktion des Passivzinses auf 3 1/4 % zu weit gegangen ist; denn die betreffende Konversion konnte nicht als eine gelungene bezeichnet werden, indem volle 25 % der Kassenscheine nicht konvertiert wurden. Für die Hypothekarkasse hatte dieser Misserfolg weiter keinen Nachteil, indem die Staatskasse in der Lage war, ihr das nötige Geld zur Verfügung zu stellen, infolge unserer glücklichen Liquidierung von Eisenbahnpapieren. Es wurde der Kasse in dieser Weise eine Summe von annähernd 20 Millionen vorgestreckt. Dieser Zustand konnte natürlich nicht als ein normaler betrachtet werden und um denselben zu beseitigen, wurde vor zwei Jahren bekanntlich beschlossen, es sei das Grundkapital der Hypothekarkasse von 13 auf 20 Millionen zu erhöhen, mit andern Worten, man hat von den momentanen Vorschüssen des Staates eine Summe von 7 Millionen in einen Bestandteil des Grundkapitals umgewandelt. Trotzdem betrug der Vorschuss des Staates Ende des letzten Jahres immer noch circa 8 Millionen. Diese Verhältnisse veranlassten die Staatswirtschaftskommission, die Angelegenheit im Grossen Rat zur Sprache zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Zustand, wenn auch nicht ein unzulässiger, so doch ein solcher sei, der nicht auf die Dauer Bestand haben könne. Die Regierung wurde demgemäß eingeladen, sich bei der Verwaltung der Hypothekarkasse dahin zu verwenden, dass diesem

Zustande ein Ende gemacht und die Vorschüsse des Staates zurückbezahlt werden möchten; die Hypothekarkasse möchte sich mehr auf eigene Füsse stellen und sich die nötigen Gelder auf dem im Hypothekarkassegesetz vorgeschriebenen Wege beschaffen. Die Behörden der Hypothekarkasse haben natürlich die Unhaltbarkeit dieses Zustandes schon lange anerkannt und sie haben nicht gezögert, diejenigen Mittel und Wege ins Werk zu setzen, welche geeignet sein möchten, dem Zustand ein Ende zu bereiten. Es standen zu diesem Zwecke verschiedene Wege zur Verfügung. Der eine Weg wäre der gewesen, der uns letzthin in einem Zeitungsartikel aus der Westschweiz angeraten wurde. Derselbe hätte darin bestanden, dass der Zinsfuss der Schuldner auf 4 % erhöht und der für die Geldeinlagen zu bezahlende Zins auf 3½ % angesetzt worden wäre. Ein anderer Weg wäre der gewesen, dass man zwar den Zins der Schuldner auf der gleichen Höhe belassen, dagegen den Zinsfuss für die Geldeinlagen auf 3½ % erhöht hätte. Endlich hätte man auch sagen können: Wir machen so lange keine neuen Darlehen, bis die gegenwärtige Lücke in den Finanzen ausgeglichen ist. Jeder dieser Wege hat seine Vor- und Nachteile. Vor allem aus wollte die Hypothekarkasse den Zinsfuss der Schuldner nicht erhöhen. Sie sagte sich, nachdem man seit Jahren, im Einverständnis mit der Regierung und dem Grossen Rat, seine Bestrebungen darauf richtete, den Landeszinsfuss herabzusetzen, welches Vorgehen der Hypothekarkasse unzweifelhaft den Erfolg hatte, dass der Zinsfuss der Hypothekaranleihen überhaupt zum Vorteil des geldsuchenden, namentlich des Landwirtschaft treibenden Publikums herabgedrückt wurde, dürfe man, wenn man nicht durch die grösste Not dazu gedrängt werde, den Zinsfuss nicht wieder heraufsetzen, wenn man nicht im ganzen Lande grosse Enttäuschung und Unzufriedenheit hervorrufen wolle. Anderseits sagte man sich, man dürfe dem Staat nicht zumuten, dass er durch eine einseitige Heraufsetzung des Zinsfusses für die Einlagen auf dem Ertrag der Hypothekarkasse eine bleibende Einbusse mache, indem der Staat in einem Zeitpunkte, wo neue grosse Anforderungen an ihn herantreten, speziell im Schul- und Armenwesen, seine bisherigen sicheren Einnahmen nicht verringern dürfe. Die Verwaltung musste sich ferner sagen, dass das Mittel, einfach die Kasse zu verschliessen und neue Darlehen nicht zu bewilligen, vielleicht momentan in einem gewissen Masse in Anwendung gebracht werden sollte, doch dürfe dies kein bleibender Zustand sein. Infolgedessen ist von der Verwaltung folgendes angeordnet worden. Man hat vorerst neue Kassenscheine ausgegeben zu 3½ % und die Bewilligung neuer Darlehen soweit beschränkt, dass Darlehen über Fr. 30,000 bis auf weiteres abgelehnt wurden. Ferner wurden Gesuche um Uebernahme von Titeln, die bei einem andern Geldinstitut oder Gläubiger untergebracht waren, beschränkt oder abgelehnt. Diese Mittel hatten momentan einen Erfolg. Es floss der Hypothekarkasse einerseits mehr Geld zu und anderseits wurde der Abfluss etwas eingeschränkt, so dass dem Staat auf seinen Vorschüssen einige Millionen zurückbezahlt werden konnten. Es hat sich aber sofort herausgestellt, dass diese Mittel nicht auf die Dauer zur Anwendung gebracht werden können, wenn sie nicht wiederum für das geldsuchende Publikum und die Hypothekarkasse von Nachteil sein sollen. Infolge der Erhöhung des Zinsfusses auf 3½ % wurden allerdings Gelder im Betrage von etwa 10 Millionen neu ange-

legt. Allein dieses Geld war zu einem guten Teil solches, das man bei der Hypothekarkasse erhoben hatte, indem man die 3¼ %igen Kassenscheine kündete, um das Geld dann zu 3½ % anzulegen, und man sah, dass diese Bewegung in kurzer Zeit zu einer unbeabsichtigten Konversion nach oben führe. Dadurch wäre die Hypothekarkasse in eine sehr schlimme Situation geraten, und es hätte dieselbe notgedrungen eine Erhöhung des Zinsfusses den Schuldern gegenüber um ¼ % eintreten lassen müssen. Die Behörden der Hypothekarkasse sahen sich daher genötigt, die Ausgabe 3½ %iger Kassenscheine zu sistieren. Gleichzeitig hatte aber die Verwaltung natürlich die Pflicht, anderweitig für Vermehrung ihrer Mittel zu sorgen. Der Zustand ist gegenwärtig folgender. Es sind dermalen Kassenscheine aufgekündigt, die in nächster Zeit zurückbezahlt werden müssen, im Betrage von Fr. 4,350,000, eine Summe, die sich durch neue Aufkündigungen noch vergrössern wird. Die Vorschüsse der Staatskasse, die in nächster Zeit ebenfalls zurückbezahlt werden sollten, belaufen sich auf Fr. 3,150,000. Ferner befinden sich in der Hand des eidgenössischen Finanzdepartementes und von zwei grössern Geldinstituten 3¼ %ige Kassenscheine im Betrage von Fr. 7,500,000, in Bezug auf die man weiß, dass sie nicht bleibend bei der Hypothekarkasse angelegt sind, sondern in nächster Zeit zurückgezogen werden. Das eidgenössische Finanzdepartement ist bekanntlich schon vor einiger Zeit ermächtigt worden, eine Konversion eines eidgenössischen Anleihens vorzunehmen. Diese Konversion wird in nächster Zeit in Angriff genommen, und bei diesem Anlasse wird das Departement seine 6—7 Millionen nötig haben. Die Hypothekarkasse hat also gegenwärtig zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Gläubigern ein Geldbedürfnis von rund 15 Millionen, abgesehen von den Summen, welche sie nötig hat, um den bereits vorhandenen Darlehnsgesuchen zu entsprechen, namentlich auch solchen von Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Ausrichtung von Eisenbahnsubventionen. Angesichts dieser Situation musste die Hypothekarkasse auf Mittel und Wege sinnen, wie dieser unhaltbare Zustand beseitigt werden könne. Man musste sich allseitig überzeugen, dass die Hypothekarkasse hauptsächlich daran krankt, dass sie auf der einen Seite grosse Verpflichtungen auf Kassenscheinen hat, die jederzeit auf sechs Monate aufgekündet werden können. Sie kann daher jederzeit infolge Aufkündigungen in die Lage kommen, grosse Summen zurückzahlen zu müssen, und sie kann dadurch unter Umständen gezwungen werden, sich diese Summen unter den ungünstigsten Verhältnissen beschaffen zu müssen. Auf der andern Seite sind die Guthaben der Hypothekarkasse im Betrage von 117 Millionen nicht realisierbar, indem die Gelder ja — das ist der Sinn und Zweck der Hypothekarkasse — nicht aufgekündet werden sollen, so lange richtig verzinst und abbezahlt wird. Die Folgen dieses Missverhältnisses sind derart, dass sich jedermann sagen muss, es könne dieses Verhältnis nicht weiter bestehen, sondern es müsse dafür gesorgt werden, dass wenigstens ein Teil der Hülfsmittel der Hypothekarkasse ihr auf längere Zeit zur Verfügung stehe und dies könne auf dem Wege eines festen Anleihens geschehen und zwar eines Anleihens, dessen Zinsfuss gestatte, auch den Schuldern gegenüber den Zinsfuss von 3¾ % festzuhalten. Es wurden zu diesem Zwecke seitens der Hypothekarkasse, in Verbindung mit der Regierung

und der Kantonalbank, Verhandlungen gepflogen. Ich füge hier bei, dass die Kantonalbank an dem gegenwärtigen Zustand der Dinge ebenfalls stark beteiligt ist, indem sie auch darunter leidet, wenn die Staatskasse durch das Medium der Kantonalbank der Hypothekarkasse Gelder anweisen muss, statt dass sie die Depots der Staatskasse zu eigenen Zwecken verwenden kann. Es wurden deshalb von allen den genannten Organen des Staates vor circa einem halben Jahre Verhandlungen angeknüpft, um wenn möglich eine Summe von 50 Millionen auf dem Wege eines festen Anleihens unterzubringen. Die Verhandlungen wurden mit französischen Bankinstituten gepflogen, und ich will sofort befügen, dass wenn man grössere Summen zu möglichst guten Bedingungen unterbringen will, man immer über die Grenze gehen und seine Augen nach Paris richten muss. Es ist das schon seit langer Zeit so und wird wahrscheinlich noch für längere Zeit so bleiben. Im ersten Anlauf führten die Verhandlungen nicht zum Ziel, indem nicht Bedingungen erhältlich waren, wie man sie verlangen zu dürfen glaubte. Es gab dies Veranlassung, auch mit englischen Geldinstituten in Verkehr zu treten, doch konnte man auch hier nicht zu einem Abschluss gelangen. Immerhin hatten diese Unterhandlungen das Gute, dass die französischen Bankinstitute sich veranlasst fühlten, die Verhandlungen neuerdings aufzunehmen und grösseres Entgegenkommen zu zeigen. Nach sehr einlässlichen Verhandlungen, bei welchen jede Partei ihre Interessen möglichst zu wahren suchte, kam schliesslich ein Anleihensvertrag zu stande, dessen Genehmigung durch den Grossen Rat Gegenstand der heutigen Verhandlung bildet.

Der Inhalt des Vertrages ist folgender. Das Bankkonsortium verpflichtet sich, dem Staat Bern, bezw. der Hypothekarkasse 50 Millionen im Maximum zur Verfügung zu stellen in der Weise, dass die Banken vorläufig 35 Millionen fest übernehmen und sich vorbehalten, während eines Monats nach der Ratifikation weitere 15 Millionen zu übernehmen. Dem Bankkonsortium gehören an die Banque de Paris et des Pays-Bas, der Kredit Lyonnais in Paris und die Kantonalbank von Bern. Die Verteilung ist in der Weise erfolgt, dass jede der beiden Pariserbanken 18 Millionen übernimmt und die Kantonalbank 14 Millionen.

Bei jedem derartigen Vertrag bildet die Hauptfrage, um die sich die Verhandlungen drehen, der Kurs; derselbe ist im vorliegenden Falle auf $95\frac{1}{2}\%$ festgesetzt, ein Kurs, von dem man wohl unwidersprochen behaupten darf, dass er ein sehr günstiger ist. Bei der letzten Auleihenskonversion war nur ein Kurs von 95% erhältlich, ein Kurs, den man damals allgemein als einen sehr günstigen betrachtete. Seither haben sich die Verhältnisse für eine solche Anleihenoperation nicht günstiger gestaltet, sondern verschlimmert aus folgendem Grund. Bei der letzten Konversion betrug der französische Stempel auf solchen Anleihenobligationen nur 15 Rp. vom Hundert. Seither wurde er auf 50 Rp. vom Hundert hinaufgesetzt. Die Uebernahme dieses französischen Stempels hat von jher einen Hauptpunkt der Verhandlungen ausgemacht, indem die Banken versuchten, denselben dem Kanton Bern zu überbinden, während sich die bernischen Vertreter gegen diese Uebernahme energisch wehrten. So ist es auch diesmal gegangen. Die bernischen Behörden verweigerten die Uebernahme des französischen

Stempels und die Banken mussten sich fügen. Die Banken müssen also diesen Stempel, der auf dem ganzen Anleihensbetrag eine Summe von Fr. 250,000 ausmacht, übernehmen und von ihrem Gewinn in Abzug bringen. Zum Beweise, wie günstig der vereinbarte Kurs ist und wie sehr der immer noch anerkannte Kredit des Kantons Bern einwirkt, füge ich bei, dass die gleichen Pariserbanken gleichzeitig mit dem Kanton Graubünden ein Anleihen abschlossen und zwar zu einem Kurs von $93\frac{1}{2}\%$, also um 2% ungünstiger. Ich will ferner in Erinnerung bringen, dass als der Kanton Bern im Jahre 1880 seine Anleihen konsolidierte und in ein einheitliches Anleihen vereinigte, was auch nur mit Hülfe der französischen Finanz geschehen konnte, nur ein Kurs von 96% zu erzielen war, trotzdem man ein 4%iges Anleihen aufnahm. Gleichwohl fand man damals, der Kurs sei ein günstiger. Ich glaube deshalb, man dürfe auch heute sagen, der Kurs von $95\frac{1}{2}\%$ sei ein günstiger und könnte nicht Anlass geben, auf das vorliegende Geschäft nicht einzutreten.

Im übrigen lautet der Vertrag fast wörtlich gleich, wie der Anleihensvertrag des Staates, indem in dieser Beziehung nach und nach ein gewisser Typus entstanden ist. Ich bemerke nur noch folgendes. Nach Art. 11 wird der Vertrag hinfällig, wenn die Ratifikation durch den Grossen Rat nicht bis zum 20. Oktober nächsthin erfolgt oder wenn vor dem Datum der Ratifikation der Kurs der 3%igen französischen Rente unter 102 oder derjenige der deutschen Reichsanleihe unter 97 sinken sollte. Selbstverständlich verpflichten sich die kontrahierenden Banken bei einem derartigen grösseren Anleihen nicht auf längere Zeit, da sie sich nicht allen möglichen Zwischenfällen, die auf den Geldmarkt Einfluss haben können, aussetzen wollen. Es liegt deshalb im Interesse der Sache, wenn die Ratifikation des Vertrages so rasch als möglich erfolgt. Sie werden dies begreifen, wenn ich Ihnen mitteile, dass zum Beispiel die deutsche Reichsanleihe bereits auf 97.30 steht, so dass es leicht möglich ist, dass sie in nächster Zeit unter 97 heruntersinkt, in welchem Falle der Vertrag hinfällig würde.

Ich komme auf einen weiteren Punkt zu sprechen. Es betrifft dies die Form des Anleihensvertrages, der in seiner Art neu ist. Während ein Vertrag über ein direktes Staatsanleihen natürlich vom Staate einseitig abgeschlossen würde, hat sich im vorliegenden Falle die Hypothekarkasse mitbeteiligt, indem das Anleihen zu Handen der Hypothekarkasse aufgenommen wird. Die Hypothekarkasse wäre befugt gewesen, das Anleihen ohne Mitwirkung des Staates aufzunehmen, indem der § 2 des Hypothekarkassegesetzes bestimmt: « Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende: 1. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit; 2. Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften und Ankauf von soliden schweizerischen Wertschriften, 3. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung. » Und in § 28 ist vorgeschrieben: « Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältnis ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an. » Die Hypothekarkasse ist also kompetent, beliebig Gelder aufzunehmen gegen Zinsvergütung, soweit es ihre Bedürfnisse erheischen. Nun hat bis jetzt die Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung darin bestanden, dass man Kassascheine ausgab, und im Laufe der Jahre — es hat das wesentlich zur Entwicklung der Geschäfte der Hypothekarkasse beigetragen — auch Einlagen auf Sparhefte angenommen

hat. Nun haben sie gehört, dass diese Art der Aufnahme von Geldern nicht mehr genügt, und es soll nun die neue Form der Aufnahme von Geldern auf dem Wege eines festen Anleihens gewählt werden. Die Kompetenz der Hypothekarkasse zu dieser Art der Geldbeschaffung steht nach dem Hypothekarkassegesetz ausser Zweifel und kann wohl im Ernst nicht bestritten werden; sie ist sowohl vom Regierungsrat als den Behörden der Hypothekarkasse nach reiflicher Prüfung als unzweifelhaft bestehend angenommen worden. Es war lediglich nötig, das Geschäftsreglement der Hypothekarkasse entsprechend abzuändern, was letzte Woche in einer Sitzung des Verwaltungsrates geschehen ist, indem zu den Mitteln der Geldbeschaffung die Aufnahme fester verzinslicher Anleihen hinzugefügt wurde.

Wenn also die Hypothekarkasse im vorliegenden Falle berechtigt gewesen wäre, ohne Mitwirkung des Staates vorzugehen, so hat anderseits die Mitwirkung des Staates doch ihren guten Grund. Vor allem aus wurde seitens der kontrahierenden Banken verlangt, dass der Staat mit seinem Namen an der Spitze der ganzen Operation stehe, weil im Ausland und speziell in Frankreich der Staat Bern gut bekannt sei, während dies mit der Hypothekarkasse selbstverständlich weniger der Fall sei und man daher beim Publikum weniger Anklang finde, wenn es sich darum handle, die Obligationen unterzubringen. Die Richtigkeit dieser Darlegung konnte nicht bestritten werden. Ein ferner Grund, die Sache äusserlich in die Form eines Staatsanlehens zu kleiden, besteht darin, dass die Stempelfrage dabei eine ganz bedeutende Rolle spielt. Es besteht nämlich in Frankreich die Vorschrift, dass der Stempel für solche Anleihen, die nicht von einem Staat ausgeben, einen Franken vom Hundert beträgt, für Staatsanleihen dagegen nur 50 Rappen vom Hundert. Hätte also das Anleihen der Hypothekarkasse ohne Mitwirkung des Staates untergebracht werden müssen, so hätte sich die Stempelausgabe um Fr. 250,000 erhöht, was zur Folge gehabt hätte, dass statt eines Kurses von 95½ nur ein solcher von 95 % bewilligt worden wäre. Es bietet also diese Form des Vertrages der Hypothekarkasse und damit dem Staate Bern einen grossen materiellen Vorteil, abgesehen von der Erleichterung der Anleihenoperation.

Nun entsteht die weitere Frage bezüglich der Kompetenz der staatlichen Behörden zur Mitwirkung bei einer derartigen Anleihenoperation der Hypothekarkasse. Man weiss, dass die Hypothekarkasse nichts anderes ist als ein Teil der Staatsverwaltung; sie ist eine rein staatliche Kasse ohne irgendwelchen privaten Charakter. Es lässt hierüber der § 31 des Hypothekarkassegesetzes keinen Zweifel. Derselbe sagt: «Für alle von der Hypothekarkasse in Gemässheit dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen haftet das Staatsvermögen im allgemeinen und das Aktivkapital der Anstalt im besonderen.» Wenn also die Hypothekarkasse ohne Mitwirkung des Staates ein Anleihen von 50 Millionen aufnehmen würde, so hätte der Staat gleichwohl dafür zu haften. Wenn daher der Grosse Rat bei Aufnahme des Anleihens mitwirkt, indem er den Namen des Staates an die Spitze des Anleihens stellt, so übernimmt er damit keine neue Verbindlichkeit, sondern er bestätigt nur diejenige Verbindlichkeit, die in § 31 des Hypothekarkassegesetzes ausgesprochen ist. Es handelt sich also nicht um Verhandlungen, durch die dem Staate neue Verpflichtungen auferlegt werden, sondern es hat die Beteiligung des Staates

lediglich Vorteile zur Folge, wie ich Ihnen soeben auseinandersetzte.

Es kommt die weitere Frage: Welches wird das Verhältnis zwischen dem Staat und der Hypothekarkasse sein? Das ist nun sehr einfach. Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrage gehen auf die Hypothekarkasse selbst über. Die Hypothekarkasse wird über das Geld verfügen und dem Staat die entstehenden Anleihenkosten abnehmen, so dass dieselben nicht, wie es sonst bei Anleihen üblich ist, aus der laufenden Verwaltung des Staates bestritten werden müssen. Namentlich wird die Hypothekarkasse auch den Kursverlust zu decken haben, und zwar wird sie denselben aus der Zinsdifferenz zwischen den 3½ %igen Kassenscheinen und dem 3 %igen Anleihen in Zeit von 20 Jahren amortisiert haben.

Ich glaube also, die Kompetenz des Grossen Rates zur Genehmigung des Anleihenvertrages sei eine gegebene und man habe nicht nötig, darüber eine Volksabstimmung ergehen zu lassen. Sollten in dieser Beziehung Zweifel geäussert werden, so behalte ich mir vor, noch näher auf die Sache einzutreten.

Nun könnte man noch die Frage aufwerfen, was die Hypothekarkasse mit dem vielen Gelde anfangen wolle. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Hypothekarkasse circa 20 Millionen bedarf, nur um ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nachzukommen. Zu diesen 20 Millionen sind die 10 Millionen 3½ %igen Kassenscheine hinzuzufügen, die natürlich gekündet und zurückbezahlt werden. Ferner muss eine Summe von 5 Millionen hinzugefügt werden, wenn die Hypothekarkasse allen Ansprüchen, die von Privaten und Gemeinden gegenwärtig bei ihr anhängig sind, entsprechen will, und es werden sich diese Ansprüche im Laufe der nächsten Monate noch steigern, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer Anzahl Gemeinden, namentlich solcher, die bei Eisenbahnunternehmungen beteiligt sind. Ferner ist in Aussicht genommen, die 3½ %igen Kassenscheine nicht zu künden, wohl aber die Gläubiger derselben zu veranlassen, der Hypothekarkasse eine grössere Rückzahlungsfrist einzuräumen, so dass sie nicht verpflichtet ist, die Gelder innerst 6 Monaten zurückzuzahlen. Man wird deshalb die Forderung stellen, dass die Kündigungsfrist wenigstens zwei Jahre betrage. Unzweifelhaft wird die Mehrzahl der Inhaber von Kassenscheinen dieser Bedingung sich fügen, doch wird es auch solche geben, welche dies nicht thun und denen man daher ihr Geld zurückbezahlen muss. Welche Summe hiefür nötig sein wird, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Allein es können 10, sogar 15 Millionen sein, in welchem Falle die 50 Millionen vollständig Verwendung finden. Noch mehr ist dies der Fall, falls das Anleihen nur in einer Summe von 35 Millionen effektuiert wird.

Ich habe bereits mitgeteilt, dass unter denjenigen Summen, welche die Hypothekarkasse zurückzahlen sollte, sich die Vorschüsse der Staatskasse befinden, die auf Ende des Jahres wenigstens 5 Millionen betragen werden. Der Staat bedarf diese Summe nicht für seine eigenen Zwecke, sondern zur Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank. Ein Punkt, der nach Ansicht der Regierung bei der vorliegenden Frage keine un wesentliche Rolle spielt und auf den ich mit einigen Worten eintreten muss. Neben der Hypothekarkasse hat die Kantonalbank in den letzten Jahrzehnten eine ganz gewaltige Ausdehnung genommen, wie ohne

weitern Kommentar aus einer Gegenüberstellung folgender Zahlen hervorgeht. Im Jahre 1865 betrug der allgemeine Geschäftsverkehr der Kantonalbank rund 444 Millionen, im Jahre 1896 dagegen rund 1908 Millionen, also mehr als das Vierfache. Nun sind die Mittel, welche der Kantonalbank seitens des Staates zur Verfügung gestellt wurden, seit 1865 nicht vermehrt, sondern im Gegenteil eher vermindert worden. Wenn man die früher bestandenen und im Verlaufe der Jahre zurückbezahlten 4 Millionen in Obligationen mit Gewinnanteil zum Einschuss des Staates hinzurechnet, so standen der Kantonalbank zu jener Zeit 12 Millionen zur Verfügung, während die Dotierung seitens des Staates gegenwärtig nur 10 Millionen beträgt. Schon hieraus ergiebt sich meines Erachtens die Notwendigkeit, dem Begehr der Kantonalbank auf Erhöhung des Grundkapitals zu entsprechen. Die bezügliche Eingabe der Kantonalbank ist gemacht und wird uns in der Novembersession beschäftigen. Ich zweifle nicht, dass der Grosse Rat einstimmig der Ansicht sein wird, es solle diesem Begehr entsprochen werden. Es ist dies um so nötiger, weil die Kantonalbank einstweilen und vielleicht noch für längere Zeit das Hauptgeldinstitut des Kantons sein wird, indem die Bundesbank bekanntlich vorläufig verworfen worden ist. Soll die Kantonalbank ihrer Aufgabe auch in Zukunft gerecht werden, so müssen ihr unbedingt genügende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Stellen wir ihr die 5 Millionen, welche die Hypothekarkasse zurückerstattet sollte, zur Verfügung, so ist sie nach dem Banknotengesetz berechtigt, die Erhöhung der Banknotenemission zu verlangen, womit der Kantonalbank neue Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihrer Aufgabe in noch grösserem Umfange gerecht zu werden. Durch Ratifikation des Anleihens der Hypothekarkasse helfen Sie also der Kantonalbank in sehr wirksamer Weise.

Zum Schluss bin ich veranlasst, eine Aeusserung richtig zu stellen, die ich letzthin in der Presse las. Die vielerorts existierende Meinung, an der Hypothekarkasse habe nicht das ganze Land ein Interesse, sondern nur ein beschränkter Kreis der Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft treibende Teil des Bernervolkes, beruht auf einem grossen Irrtum. Wenn dies auch in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit der Fall gewesen sein mag, so hat in neuester Zeit in dieser Beziehung eine vollständige Wandlung stattgefunden. In den letzten 5 Jahren hat die Hypothekarkasse ungefähr 50 Millionen neue Darlehen gemacht, wovon auf rein landwirtschaftliche Objekte rund 24 Millionen entfallen. Auf Wohnhäuser ohne landwirtschaftlichen Betrieb, es betrifft dies namentlich städtische Wohnhäuser, entfallen Fr. 11,800,000. An Handwerker und Gewerbetreibende wurden Fr. 4,600,000 ausgeliehen, auf Objekte, die der Industrie und ganz besonders der Fremdenindustrie dienen (Hotels etc.), Fr. 6,000,000 und auf Objekte, die dem Handel dienen, Fr. 3,700,000. Die grössere Hälfte der 50 Millionen ist also nicht der Landwirtschaft zugekommen, sondern wurde andern Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Man darf daher mit vollem Recht sagen, die Hypothekarkasse diene nicht nur einem Teil der Bevölkerung, sondern dem ganzen Bernervolk und allen Gliedern desselben, die im Falle sind, sich für ihren Geschäftsbetrieb an die Hülfe der Hypothekarkasse zu wenden.

Damit glaube ich demjenigen, was in dem ge-

druckten Vortrage des Regierungsrates gesagt ist, das Nötige mündlich beigefügt zu haben. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem ausführlichen Referat des Herrn Finanzdirektors ist es keine leichte Sache, noch neues beizufügen. Immerhin kann sich der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission der Pflicht nicht entziehen, in dieser hochwichtigen Angelegenheit Ihnen mit einigen Worten zu sagen, aus welchen Gründen die Staatswirtschaftskommission einstimmig dazu gelangt, Ihnen die Genehmigung des abgeschlossenen Vertrages zu empfehlen.

Ich schicke voraus, dass die Vorlage des Regierungsrates die Staatswirtschaftskommission nicht überrascht hat, sondern dass dieselbe schon seit langer Zeit in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden erhalten wurde und sich von Anfang an mit dem Vorgehen des Regierungsrates und der Behörden der Hypothekarkasse einverstanden erklärt hatte. Es ist auch die heutige Vorlage eigentlich nichts anderes als die Ausführung eines Postulates, dass die Staatswirtschaftskommission im letzten November anlässlich der Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes Ihnen unterbreitete und welches dahin ging, die Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse möchten darnach streben, sich die nötigen Geldmittel zu verschaffen, ohne die Staatskasse in so hohem Masse in Anspruch zu nehmen.

Was die Wünschbarkeit dieses Anleihens betrifft, so liegt sie in den Verhältnissen der Hypothekarkasse begründet, und ich möchte in dieser Beziehung nur folgende Punkte hervorheben. Vorerst ist zu betonen, dass der Charakter der Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse ein ausserordentlich verschiedener ist und kein gesundes Verhältnis aufweist. Während die Aktiven auf 40, 50 Jahre hinaus festgenagelt sind und bekanntermassen nach dem Amortisationssystem zurückbezahlt werden, haben wir auf der andern Seite die Passiven, die ausserordentlich beweglicher Natur sind; wir haben da die Depots in laufender Rechnung, die Spareinlagen, welche auf kurze Zeit zurückgefordert werden können, und ferner die Kassenscheine, die leider ebenfalls auf 6 Monate gekündet werden können. Also auf der einen Seite feste, unbewegliche Anlagen und auf der andern Seite sehr bewegliche Passiven, ein Verhältnis, in Bezug auf das absolut Remetur geschaffen werden muss. Steht der Staat mit grossen Finanzmitteln im Hintergrund, so birgt dieses Verhältnis zwar keine grosse Gefahr in sich. Es können aber auch andere Verhältnisse eintreten, wo die Hypothekarkasse fast von einem Tag auf den andern in eine missliche Situation geraten würde. Es brauchen sich nur grosse Summen in Kassenscheinen in einer Hand zu vereinigen, wie es gegenwärtig faktisch der Fall ist, indem der nämliche Eigentümer über eine Summe von 6—7 Millionen in Kassenscheinen verfügt, und es braucht nur diesem Inhaber einzufallen, alle diese Scheine auf 6 Monate zu künden, so müsste die Kasse dadurch in Verlegenheit geraten. Ich sehe, dass zwei Mitglieder hierüber lächeln; ich kann aber nur mitteilen, dass sich gegenwärtig der Bund im Besitze von 7 Millionen in Kassenscheinen befindet. Das Lächeln der beiden Herren ist also sehr unangebracht.

Nun befinden sich aber nicht nur die Aktiven und Passiven in einem misslichen Verhältnis zu einander

sondern es besteht auch ein Missverhältnis in Bezug auf das vorhandene Kapital und in der Nachfrage nach Geld. In dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse seit 10, 15 Jahren total verändert. Damals hatten wir fortwährend Geldüberfluss, seit 4, 5 Jahren dagegen einen fortwährenden Geldmangel infolge zu starker Geldnachfrage. Zu dieser Veränderung der Verhältnisse haben sehr viele Faktoren beigetragen. Vor erst erhielt die Hypothekarkasse nach und nach eine ganz andere Kundschaft. Während die Hypothekarkasse früher in der Hauptsache nur einzelne Landesteile bediente und zwar vorzugsweise die Landwirtschaft, ist die Sache mit der starken Reduktion des Zinsfusses bis auf $3\frac{3}{4}\%$ herab anders geworden. Die Schuldner von 4 und $4\frac{1}{2}\%$ igen Titeln, die sich in den Händen grösserer Kapitalisten befanden, sagten sich, sie wollen unter diesen Umständen lieber Schuldner der Hypothekarkasse sein. Dies hat der Hypothekarkasse eine grosse Zahl neuer Schuldner zugeführt. Als fernerer Faktor ist die Einführung des Schuldenabzuges im Jura anzuführen, der zur Folge hatte, dass sich auch der Jura bei der Hypotekarkasse als Schuldner anmeldete. Früher deckten die jurassischen Schuldner ihre Geldbedürfnisse hauptsächlich in Basel. Seit Einführung des Schuldenabzugs haben sie nun aber ebenfalls an die Thür der Hypothekarkasse geklopft. Im weitern ist zu konstatieren, dass im ganzen Lande eine ausserordentlich starke Bauthätigkeit herrscht, dass viele neue Gebäude erstellt werden, deren Eigentümer ebenfalls bei der Hypothekarkasse anklopfen. Alle diese Faktoren haben, nebst andern, sehr dazu beigetragen, die Geldnachfrage ausserordentlich zu steigern. Nun war der Staat bisher in der glücklichen Lage, auszuholen, indem er seine Wertschriften nach und nach günstig liquidierte und das Geld der Hypothekarkasse als Vorschuss zur Verfügung stellte. So wurde das Dotationskapital um 7 Millionen erhöht und ausserdem wurden der Hypothekarkasse noch Vorschüsse bis zum Betrage von 8 Millionen gemacht. Nun musste man sich aber schon vor einem Jahre sagen, dass es nicht länger so fortgehen könne, dass diese Unterstützung einmal aufhören müsse, schon weil es nicht die Pflicht des Staates sei, die Hypothekarkasse fortwährend zu speisen, dann aber namentlich aus dem Grund, weil die Staatskasse schliesslich in die Unmöglichkeit versetzt würde, solchen Ansprüchen fortwährend zu entsprechen.

Die Hypothekarkasse hat den Versuch gemacht, die nötigen Gelder selbständig zu beschaffen und zwar durch Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Kassenscheine. Dieses Vorgehen hatte vorübergehend einen Erfolg. Nur zu bald musste man aber zur Einsicht kommen, dass dasselbe ein zweischneidiges Schwert ist. Es liegt auf der Hand, dass wenn man für 60 Millionen $3\frac{1}{4}\%$ ige Kassenscheine hat und dann solche zu $3\frac{1}{2}\%$ ausgibt, alle Inhaber der erstern auf 6 Monate künden und verlangen werden, den Inhabern der $3\frac{1}{2}\%$ igen Kassenscheine gleichgestellt zu werden. Nun würde aber eine derartige Konversion der Kassenscheine nach oben keine andere Folge haben, als dass der Aktivzinsfuss um $\frac{1}{4}\%$ steigen müsste, wenn die Hypothekarkasse kein Defizit machen soll. Eine solche Erhöhung hätte aber nicht nur für die Schuldner der Hypothekarkasse, sondern für das ganze Land überhaupt die allerschwersten Konsequenzen. Unsere Landbevölkerung hat sich auf einen Zinsfuss von $3\frac{1}{2}\%$ eingerichtet, und diesem Zinsfuss entsprechend sind vielerorts die

Liegenschaftspreise berechnet worden. Mit Rücksicht auf den niedern Zinsfuss sind vielfach die Liegenschaften teurer bezahlt worden, wie jedermann weiss, der mit den Verhältnissen einigermassen vertraut ist. Wenn nun der Zinsfuss auch wieder in die Höhe ginge, so hätte das für die Schuldner ausserordentlich fatale Folgen. Das Vorgehen hätte zudem nach und nach eine Erhöhung des Zinsfusses überhaupt zur Folge; denn bei unsren Verhältnissen wird der Zinsfuss im grossen und ganzen von der Hypothekarkasse regiert. Ein solches Steigen des Zinsfusses muss mit allen Mitteln vermieden werden. Mit der Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Kassenscheine wird also das gewünschte Resultat nicht erreicht. Es musste deshalb ein anderes Mittel gewählt werden, und dies besteht darin, dass sich die Hypothekarkasse auf dem Wege eines festen Anleihens Geld beschafft, so dass sie nicht von den Launen der Inhaber der Kassenscheine abhängig ist. Mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse wird niemand die dringende Notwendigkeit der Aufnahme eines Anleihens bestreiten können.

Ich gehe über zur Besprechung der Frage, ob der Anleihensvertrag als ein günstiger bezeichnet werden könne. Es handelt sich um ein Anleihen zum Zinsfuss von 3% ; es ist das ein günstiger Zinsfuss, der auch bei den letzten staatlichen Anleihen zur Anwendung gebracht wurde. Eine wichtige Frage bildet jeweilen die Frage des Kurses. Während wir vor zwei Jahren zum Kurs von 95 abschlossen, beträgt derjenige des neuen Anleihens $95\frac{1}{2}\%$, während die Stadt Bern erst vor kurzer Zeit ein 3% iges Anleihen zu $93\frac{1}{2}\%$ aufnahm, ebenso der Kanton Graubünden. Der Vertrag ist also als ein günstiger zu bezeichnen. Dabei ist noch hervorzuheben, dass die beiden ausländischen Banken das Anleihen nicht einzig zur Emission bringen, sondern das in erster Linie die bernische Kantonalbank dabei beteiligt ist und die Führung des ganzen Anleihengeschäftes übernommen hat.

Ich möchte mich nochmals mit einigen Worten über die Folgen dieser Anleihenaufnahme für den Zinsfuss der Hypothekarkasse und des ganzen Landes aussprechen. Es wurde in der Staatswirtschaftskommission und auch in den Behörden der Hypothekarkasse das Bedenken geäußert, die Anleihenaufnahme möchte zur Folge haben, dass nach und nach der Passivzinsfuss der Hypothekarkasse um $\frac{1}{4}\%$ herabgesetzt werde, d. h. dass man den Einlegern und den Inhabern der Kassenscheine $\frac{1}{4}\%$ Zins weniger gebe. Diese Absicht besteht weder im Schosse der Behörden der Hypothekarkasse noch des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission. Eine Staatsbehörde kann nicht nur die Interessen der Schuldner im Auge behalten, sondern sie muss, wenn sie ihre Pflichten nach allen Seiten erfüllen will, auch an diejenigen denken, welche das Geld liefern, sie muss an die Witwen und Waisen denken, die auf bescheidene Einnahmen aus Kapitalien angewiesen sind. Mit den 50 Millionen würde übrigens eine solche Reduktion des Passivzinsfusses nicht herbeigeführt werden können, auch wenn sie in der Absicht der Behörden läge; denn einzig mit diesem Anleihen vermag die Hypothekarkasse die Bedürfnisse nicht zu befriedigen; sie ist immer noch auf Kassenscheine angewiesen und hat gesehen, dass man nur mit Mühe auf $3\frac{3}{4}\%$ heruntergehen konnte. Eine weitere Reduktion ist nicht denkbar. Ich wollte Ihnen dies noch mitteilen, um Ihnen zu zeigen, dass weder der Aktiv- noch der Passivzinsfuss verändert werden wird.

Der Hauptzweck des Anleihens ist der, die Hypothekarkasse in die Möglichkeit zu versetzen, den Aktivzinsfuss von 3 $\frac{3}{4}$ % beizubehalten und nicht auf 4 % gehen zu müssen.

Nun möchte ich mich noch über die Frage der Verfassungsmässigkeit und der Kompetenz des Grossen Rates aussprechen. Es ist das eine ausserordentlich heikle Frage, die jedenfalls heute noch Gegenstand eingehender Diskussion bilden wird. Vorerst ist zu konstatieren, dass es sich nicht um ein Anleihen des Staates handelt. Wäre dies der Fall, so wäre der Art. 6 der Staatsverfassung massgebend, nach welchem Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen der Volksabstimmung unterliegen. Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden. Würde also im vorliegenden Falle das Geld direkt in die Staatskasse fliessen, so würde es keinem Zweifel unterliegen, dass der Beschluss der Volksabstimmung unterstellt werden müsste. Nun handelt es sich aber materiell nicht um ein Anleihen des Staates, sondern um ein Anleihen für die Hypothekarkasse zu ihrer ausschliesslichen Verwendung; es ist eine Geldaufnahme der Hypothekarkasse nicht auf Kassenscheine, sondern auf feste Obligationen. Es wird sich nun fragen, welche Bestimmungen das Gesetz über die Hypothekarkasse in dieser Beziehung enthält. Der Art. 2 des genannten Gesetzes sagt: « Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende: . . . 3. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung. » Worin diese Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung bestehe, wird nicht gesagt, sondern es ist alles in ein Reglement verwiesen. Nun hat allerdings das bisherige Reglement festgesetzt, dass die Hypothekarkasse Geld aufnehme auf Kassenscheine und Sparheftdepots; von festen Geldaufnahmen war keine Rede. Es ist nun aber das Reglement von den kompetenten Behörden entsprechend abgeändert worden, und es kann also keinem Zweifel unterstellt sein, dass die Hypothekarkasse kompetent ist, nicht nur auf Kassenscheine, sondern auch fest auf Obligationen Geld aufzunehmen. Es heisst in § 28 des Hypothekasgesetzes: « Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältnis ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an. Das Minimum einer Geldeinlage ist Fr. 200. Das Nähere bestimmt das Reglement. » Hätte die Hypothekarkasse das Anleihen von sich aus aufgenommen, so würde uns die Frage der Verfassungsmässigkeit nicht weiter zu beschäftigen haben. Nun hat aber das Banksyndikat ganz begreiflicherweise verlangt, dass nicht nur die Hypothekarkasse bei diesem Anleihen beteiligt sei, sondern auch der Staat, der nach Art. 31 des Hypothekasgesetzes ohnedies subsidiär für alle Verbindlichkeiten der Kasse zu haften hat. Ein Papier, das nur auf den Namen der Hypothekarkasse gelautet hätte, würde sich nach aussen natürlich nicht so günstig präsentiert haben, wie ein Papier, das auf den Staat lautet, und es wäre nicht möglich gewesen, gleich günstige Bedingungen zu erhalten. Nun giebt allerdings der Staat den Namen zu dem Anleihen her, in Wirklichkeit aber ist die Hypothekarkasse Schuldnerin. Der Staat haftet freilich für das Geld, aber nicht infolge seiner Verpflichtung auf den Anleihenobligationen, sondern gestützt auf den Art. 31 des Hypothekasgesetzes, wo es heisst: « Für alle von der Hypothekarkasse in Gemässheit dieses Gesetzes eingegangenen

Verpflichtungen haftet das Staatsvermögen im allgemeinen und das Aktivkapital der Anstalt im besondern. » Nun hält die Staatswirtschaftskommission dafür, angesichts dieser Gesetzesbestimmung und der Kompetenz der Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse zur Aufnahme eines derartigen Darleihens, liege es auch in der Kompetenz des Grossen Rates, die Haftpflicht zu übernehmen, die ja ohnedies im Hypothekarkasgesetz ausgesprochen ist.

Voraussichtlich wird der Antrag gestellt werden, es sei der Beschluss des Grossen Rates der Volksabstimmung zu unterstellen. Nun wäre es wohl möglich, die Volksabstimmung noch vor dem 20. Oktober anzutreten, und ich fürchte auch nicht, dass das Volk die Genehmigung verweigern würde; denn so einseitig ist das Bernervolk und sind namentlich die Schuldner, die bei der Hypothekarkasse anklöpfen müssen, dass sie dieselbe nicht zu ihrem eigenen Schaden in Verlegenheit bringen. Meiner festen Überzeugung nach würde sich also die grosse Mehrheit des Volkes für Genehmigung des Vertrages aussprechen. Dagegen haben wir die Sache nicht in der Hand in Bezug auf den Kurs. Im Vertrage ist bestimmt, dass derselbe dahinfalle, wenn vor der Ratifikation der Kurs der französischen Rente unter 102 oder der Kurs des deutschen Reichsanlehens unter 97 falle. Nun haben wir diese Kurse nicht in der Hand, und namentlich in Bezug auf die deutsche Reichsanleihe ist nicht absolut sicher, dass sich der gegenwärtige Kurs von 97,30 halten kann; er kann leicht unter 97 fallen und dann hätten wir einen vom Volke genehmigten Anleihenvertrag, der aber unterdessen hinfällig geworden ist. Ich glaube, für ein solches Vorgehen wäre uns die Mehrheit des Bernervolkes wenig dankbar, namentlich diejenige Mehrheit, welche dafür hält, dass der Abschluss des Vertrages in ihrem Interesse liegt.

Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Eintreten.

Präsident. Bevor wir zur allgemeinen Diskussion übergehen, teile ich mit, dass mir von Herrn Dürrenmatt folgender Antrag eingereicht wurde: « 1. Der heutige Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleihens von 50 Millionen unterliegt der Volksabstimmung. — Im Fall der Verwerfung dieses Antrages wird beantragt: 2. Das projektierte Anleihen von 50 Millionen sei vom Grossen Rat zu verwerfen. »

Dieser Antrag bezieht sich nicht direkt auf die Eintretensfrage, und ich will es Herrn Dürrenmatt überlassen, ob er ihn mit der Eintretensfrage in Zusammenhang bringen will. Wird zur Eintretensfrage das Wort verlangt? — Wenn nicht, so haben Sie Eintreten beschlossen, und wir gehen über zur Beratung des Antrages des Regierungsrates.

Dürrenmatt. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn man dem vorliegenden Projekt eines 50 Millionen-anleihens nicht vor allem die Anerkennung zollen wollte, dass unsere Finanzdirektion bemüht ist, der Hypothekarkasse die notwendigen Fonds zur Verfügung zu stellen, damit sie zum Wohle des Landes arbeiten kann. Ich habe deshalb mit Absicht das Eintreten nicht bekämpft. Die Vorlage hat auch in anderer Beziehung erfreuliche Seiten. Sie beweist, dass der Kredit unseres Kantons und damit der Kanton selbst im Ausland noch immer in hohem Ansehen steht und dass es noch nicht so weit gekommen ist, dass der

Kanton Bern, wie der Herr Finanzdirektor bei der letzten Anleihensdebatte vor 2½ Jahren sagte, in Frankreich nicht mehr gelte als ein Departement oder eine Stadt; ich glaube, es wäre einem französischen Departement oder einer französischen Stadt nicht möglich, ein solches Anleihen zu diesen Bedingungen aufzunehmen.

Nichtsdestoweniger muss ich bekennen, dass auch in materieller Beziehung einige Punkte der Vorlage mir Bedenken bereiten. Es ist zwar unbescheiden von einem Laien, darüber viel zu sagen; denn ich überschätze meine Kenntnisse in diesen nationalökonomischen Dingen durchaus nicht und lasse da gerne Leuten das Wort, welche mehr davon verstehen, wie der Herr Finanzdirektor und der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Aber es gibt Erscheinungen, welche auf die Dauer auffallen, wenn man die Geschichte der Anleihen und die Finanzdebatten des Grossen Rates auf einige Jahre zurück verfolgt. In allen Blättern, in allen fortschrittlichen Versammlungen heisst es gegenwärtig: Die Schweizerbahnen dem Schweizervolk! Nieder mit dem ausländischen Kapital, nieder mit dem Kapital überhaupt! Trotz des Krieges, den man dem ausländischen Kapital macht, von dem man behauptet, vielleicht mit Recht, es habe einen zu grossen Einfluss im Schweizerland, kommen wir nun doch dazu, unsere Abhängigkeit vom französischen Kapital zu vermehren. Am 30. April 1895 haben wir ein Anleihen von Fr. 48,670,000 bei der französischen Haute Finance placierte, und heute kommen wir wieder dazu, 50 Millionen von den Franzosen entlehnen zu müssen. Der Kanton Bern wird also der französischen Haute Finance in bälde 100 Millionen schuldig sein. Trotzdem ertönt immer der Ruf: Befreiung vom ausländischen Kapital! Ich fürchte, dass die Zinspflicht, in welche der Kanton Bern Frankreich gegenüber tritt, für das Berner Volk ihre bedenklichen ökonomischen Folgen haben wird. Es ist erfreulich, dass man von Frankreich billiges Geld erhält; aber ob es wirklich so billig ist, wie es nach den 3 % den Anschein macht, ist noch zu untersuchen. Zum andern ist nicht zu vergessen, dass der Zins eben doch nach Paris wandern wird. In westschweizerischen Blättern habe ich gelesen, dass wir durch den Kurs, zu dem der Zins entrichtet werden muss, eine Einbusse von ½ % erleiden. Anstatt von Fr. 1000 Fr. 30 Zins zu entrichten, werden wir Fr. 32 zu bezahlen haben. Ferner erleiden wir beim Kurs, zu dem das Anleihen übernommen wird, auf je Fr. 100 einen Verlust von Fr. 4.50, was auf den 50 Millionen nach Strübis Rechenbuch Fr. 2,250,000 ausmacht. Wenn Sie diesen Verlust in Zins umrechnen, so ergiebt sich, dass wir nicht nur 3 %, sondern 3,141 % Zins bezahlen müssen oder, mit der vorhin erwähnten Einbusse zusammengerechnet, einen Zins von über 3,3 %. Von einem Zins von nur 3 % ist also keine Rede mehr. Wäre es angesichts dessen nicht vielleicht zweckmässiger gewesen, man hätte das Geld im Inland zu erhalten gesucht? Wäre es nicht möglich gewesen, ein Anleihen zu 3½ % oder meinetwegen zu 3¾ % in der Schweiz zu placiieren? In diesem Falle hätten wir doch den Vorteil gehabt, dass der Zins in der Schweiz geblieben wäre und dass die Obligationen in der Schweiz hätten versteuert werden müssen, während wir für die Obligationen, die nach Frankreich gehen, nicht nur keine Steuer einheimsen, sondern faktisch noch den französischen Stempel bezahlen müssen. Wir hätten damit auch verhindert, dass Kapitalien, die gegenwärtig noch zu 3¾ % auf der Hypo-

thekarkasse liegen, gekündet werden und zu einem grossen Teile auch ins Ausland gehen. Ich habe gestern vernommen, wie viele Kolportiere aller möglichen Prämienlose und ausländischen Lotterieanleihen aller Art sich im Land herumtreiben und wie viel gewagte Spekulationen in ausländischen Papieren gemacht werden, weil eben der Zinsfuss unserer Kassen so stark zurückgegangen ist. Es ist das ein volkswirtschaftlicher Nachteil, der zwar schwierig ziffernmässig anzugeben ist, aber erfahrungsgemäss in hohem Grade existiert.

Dies sind einige Punkte, die mich materiell nicht für das Projekt begeistern. Namentlich ist es der grosse Kursverlust, wonach wir 50 Millionen Schulden unterschreiben müssen, aber nur Fr. 47,750,000 ausbezahlt erhalten, und ich weiss aus früheren Anleihensverhandlungen, dass der Herr Finanzdirektor sehr eindringlich darauf aufmerksam machte, wie viel böses Blut es im Volke verursachen müsste, wenn der Emissionskurs bekannt werde, wo es offenbar werde, dass die Banken ohne weiteres einen Wucherzins von vielleicht 1 oder 2 % einstreichen.

Immerhin könnten mich diese materiellen Bedenken nicht bewegen, das Projekt zu bekämpfen, wenn hiebei die verfassungsmässige Form gehandhabt würde, und ich kann die Herren versichern, dass es mir ausserordentlich schwer geworden ist, bevor ich mich entschlossen habe, in dieser Beziehung Opposition zu machen. Ich gebe ja gerne zu, dass oft vielleicht in etwas oberflächlicher Weise seitens der Opposition der Vorwurf der Verfassungsverletzung erhoben worden ist. Hier habe ich aber den Eindruck, dass nun in etwas oberflächlicher Weise von den vorberatenden Behörden über die Verfassungsmässigkeit zur Tagesordnung geschritten werde. Ich gebe aber auch jetzt die Versicherung ab, dass ich mit Freuden meinen Antrag betreffend Volksabstimmung zurückziehen werde, wenn mir plausibel gemacht werden kann, dass ich mich in dieser Beziehung im Irrtum befinde. Ich lasse mich gerne belehren; aber nach dem Studium der einschlägigen Bestimmungen fürchte ich, dass es nicht möglich ist, wirklich im Ernst eine andere Meinung zu haben.

Man beruft sich für die Kompetenz des Grossen Rates in erster Linie natürlich auf die Verfassung und in zweiter Linie auf das Hypothekarkassegesetz. Wir wollen die dahierigen Bestimmungen untersuchen. Es können in Frage kommen der Kompetenzartikel (Art. 26) und der Referendumsartikel (Art. 6) der Verfassung. Dieselben schreiben vor, es müssen alle Anleihen, die nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, der Volksabstimmung unterstellt werden. Es fragt sich also: Dient dieses Anleihen nur dazu, schon bestehende Anleihen zurückzubezahlen oder nicht? Ist dies nicht oder nicht in vollem Masse der Fall, so muss nach meinem Dafürhalten das Projekt der Volksabstimmung unterbreitet werden. Woher röhren nun die erwähnten zwei Artikel (Art. 6 und 26) der Verfassung? Sie sind wörtlich entnommen dem Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom 2. Mai 1880; es hat eine einzige Abänderung in der zweiten Beratung der Verfassung Platz gegriffen. Im Vereinfachungsgesetz heisst es, für Anleihen, die im gleichen Rechnungsjahre zurückbezahlt werden, bedürfe es keiner Volksabstimmung, während die Verfassung vom nächstfolgenden Rechnungsjahr spricht. Die Vorschrift betreffend solche Anleihen, die zur Konversion dienen, ist dagegen wörtlich gleich. Es

fällt übrigens nicht nur das Vereinfachungsgesetz in Betracht, sondern auch schon das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872. Schon nach diesem Gesetz sind wir verpflichtet, das Anleihen zur Volksabstimmung zu bringen, denn es heisst dort: «Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksentscheide, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefassten Beschlüssen notwendig sind.» Das Finanzgesetz vom Jahre 1872 ist nie ausser Kraft erklärt worden; es besteht in Kraft und ebenso das Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880. Ausser der verfassungsmässigen Vorschrift haben wir also zwei andere gesetzliche Vorschriften, die uns zum Referendum verpflichten. Es besteht aber noch eine andere Bestimmung zu Recht. Nach der Verfassung sollen alle Ausgaben, die für den nämlichen Gegenstand mehr als Fr. 500,000 ausmachen, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Nun betragen die Ausgaben für die Beschaffung der 50 Millionen Fr. 2,250,000. Schon dieses Ausfallen wegen sind wir verpflichtet, das Anleihen dem Volke vorzulegen.

Nun wollen wir aber auch untersuchen, wie man es bisher mit solchen Anleihen gehalten hat. Im Jahre 1875 wurde ein Anleihen von 7 Millionen aufgenommen, wovon 3 Millionen zur Vermehrung des Grundkapitals der Hypothekarkasse dienten; 2 Millionen wurden der Kantonalfank zugewiesen und 2 Millionen für die Juragewässerkorrektion verwendet. Also ein Anleihen für das Grundkapital der Kantonalfank — man hat durchblicken lassen, es solle auch das Grundkapital der Kantonalfank aus diesem Anleihen vermehrt werden — und der Hypothekarkasse. Dieses Anleihen wurde dem Volke am 18. Juli 1875 vorgelegt und mit 18,694 gegen 10,298 Stimmen angenommen. Damals gab es noch keine Staatsverfassung von 1893, die dem Grossen Rat zur Pflicht machte, das Anleihen dem Volke vorzulegen. Trotzdem hat der Grossen Rat, mit Rücksicht auf das Gesetz über die Finanzverwaltung erklärt: Dieses Anleihen ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Herr Scheurer war damals Präsident der grossrächtlichen Kommission, und er war derjenige, der es selbstverständlich fand, dass das Anleihen vor das Volk gehöre. Ein anderes Anleihen im Betrage von 17 Millionen wurde im Jahre 1880 aufgenommen. Hier von waren 10 Millionen zur Rückzahlung von Schulden bestimmt, von denen man wusste, dass sie bezahlt werden müssen, weil sie zum grossen Teil aus den berüchtigten Solawechseln aus der Zeit der genialen Liederlichkeit — das ist Herrn Scheurers Ausdruck, nicht der meine (Heiterkeit) — herührten. Von den übrigen 7 Millionen waren 4 Millionen für die Rückzahlung fälliger Staatsanleihen und 3 Millionen, glaube ich, für die Juragewässerkorrektion bestimmt. Damals hat der Art. 6 der Staatsverfassung auch noch nicht existiert, wohl aber das Finanzgesetz von 1872 und das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes, das gleichzeitig zur Abstimmung kam. Trotz der etwas laxen finanziellen Ansichten, welche damals Oberwasser hatten, hat der Grossen Rat es als selbstverständlich betrachtet, dass das Anleihen dem Volke vorgelegt werden müsse. Das Volk hat dieses Zutrauen gerechtfertigt und das Anleihen mit grosser Mehrheit genehmigt. Allerdings sind auch Anleihen ohne Anfrage des Volkes aufgenommen worden. Im nämlichen Jahre 1880 wurde ein Anleihen im Betrage von 34 Millionen aufgenommen. Dasselbe diente aber in der That nur

dazu, 5 bestehende Anleihen zurückzubezahlen. Diese 5 Anleihen sind im Grossratsbeschluss aufgezählt und die Rückzahlung machte Fr. 33,890,000 aus. Diesen Betrag hat man allerdings auf 34 Millionen aufgerundet, weil das Anleihen auch Kosten verursachte; aber es wurde kein Rappen anders als zur Rückzahlung verwendet. Den nämlichen Vorgang hatten wir vor zwei Jahren, wo man in Bezug auf die sämtlichen bestehenden Staatsanleihen eine Konversion durchführte. Wenn Sie den damaligen Antrag der Regierung zur Hand nehmen, so sehen Sie, dass derselbe in zwei Teile zerfällt: 1. Der Grossen Rat möge beschliessen, das bestehende Anleihen zu künden; 2. zur Rückzahlung des Anleihens ein neues Anleihen zum Zinsfuss von 3 % aufzunehmen. Auch hier wurde kein Rappen anders verwendet, als zur Rückzahlung des Anleihens. Eine Volksabstimmung war daher hier nach Gesetz und Verfassung nicht nötig.

Nun beruft sich die Regierung und die Staatswirtschaftskommission nebstdem auf das Hypothekarkassegesetz, das in erster Linie massgebend sei, da es sich um ein Anleihen für die Hypothekarkasse handle. Ich muss hier eine Zwischenbemerkung machen. Das eine Mal sagt man, es handle sich um ein Staatsanleihen und beruft den Grossen Rat bei Eiden ein, was doch darauf schliessen lässt, dass Regierung und Staatswirtschaftskommission auch nicht eine blosse Formalität darin erblicken. Es wurde sogar, bevor jemand anders zum Worte kam, gesagt, es werde jedenfalls ein Antrag gestellt werden, die Sache der Volksabstimmung zu unterbreiten, was auch nicht vom besten Gewissen zeugt. Und das andere Mal sagt man, es handle sich eigentlich nicht um ein Staatsanleihen, so steht es im Bericht der Regierung, sondern es sei ein Anleihen der Hypothekarkasse. Das ist fast so, wie wenn die beiden Herren Staat und Hypothekarkasse — d. h. die letztere wäre eine Dame — eine Tarnkappe besässen —; bald setzt die Hypothekarkasse die unsichtbar machende Tarnkappe auf, bald der Staat. Man weiss nicht, soll es ein Staatsanleihen sein oder ein solches der Hypothekarkasse. Ist es ein Staatsanleihen, so habe ich genugsam erläutert, dass wir nach der Verfassung verpflichtet sind, das Anleihen dem Volke vorzulegen. Wie aber ist es, wenn es sich nur um ein Anleihen für die Hypothekarkasse handelt? Darüber gibt allerdings das Hypothekarkassegesetz Auskunft, aber nicht die Auskunft, die ich vorhin vernahm. Der Bericht der Regierung citiert nur den Art. 28, er hätte aber auch den folgenden Artikel citieren sollen, welcher sagt: «Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, bei vorhandenem Bedürfnisse vorübergehend Darlehn aufzunehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000.» Wie ist dieser Artikel entstanden? Bei der ersten Beratung, welche im Jahre 1873 stattfand, wurde nur gesagt: «Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, bei vorhandenem Bedürfnisse Darlehn aufzunehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000.» Das Wort «vorübergehend» stand noch nicht in dem Artikel. Im Jahre 1875 hat dann die Schlussberatung stattgefunden, und damals hat der Berichterstatter der Regierung gesagt — und Herr Scheurer, der Präsident der Kommission war, hat dem stillschweigend beigestimmt —:

«Der § 29 ermächtigt die Hypothekarkasse, bei vorhandenem Bedürfnisse Darlehen bis zum Belaufe von Fr. 200,000 aufzunehmen. Diese Bestimmung ist bei der ersten Beratung unbeanstandet geblieben; damit aber darüber kein Zweifel obwalten könne, dass es sich hier um vorübergehende Darlehen handle, schlägt die

Kommission vor, vor ‚Darlehen‘ einzuschalten: ‚vorübergehend‘. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrage bei.»

So wurde der Artikel 29 mit der Beifügung « vorübergehend » in das noch zur Stunde geltende Gesetz aufgenommen. Die Hypothekarkasse ist also zur vorübergehenden Aufnahme eines Anleihens bis zum Be laufe von Fr. 200,000 kompetent. Wenn sie das nicht will, so muss ein Staatsanleihen gemacht werden, und in diesem Falle ist der Staat, wenn er seine Kompetenz von Fr. 500,000 überschreitet, verpflichtet, die Sache dem Volke vorzulegen. Die Behörden berufen sich allerdings auf die Art. 2 und 28 des Hypothekarkassegesetzes. Allein darin ist gar nicht von Anleihen die Rede, und wer die Verhandlungen über die Entstehung des Gesetzes nachliest, der weiss ganz gut, dass unter den Geldaufnahmen, von denen da gesprochen wird, die Kassenscheine und die Sparheft-einlagen verstanden sind. Auch die Ueberschrift « Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung » deutet darauf hin. Der Art. 28 sagt: « Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältnis ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an. » Aus diesem einfachen Ausdruck, die Hypothekarkasse nehme Gelder an, konstruiert man nun plötzlich die Kompetenz zur Aufnahme von Staatsanleihen im Betrage bis zu 50 Millionen. Das heisse ich denn doch weit über das Ziel hinausgeschossen. Die fernern Bestimmungen weisen darauf hin, worauf sich die Sache bezieht: « Das Minimum einer Geldeinlage ist Fr. 200. Das Nähtere bestimmt das Reglement. » Auch bei der Diskussion des Gesetzes sprach man nur davon, ob man mit dem Minimum der Einlagen auf Kassenscheine und Sparhefte höher oder tiefer gehen solle. Wie schon gesagt, ist in den erwähnten Artikeln von Anleihen gar nicht die Rede, wohl aber in dem von mir bereits citierten Art. 29.

Nous revenons à nos moutons. Was sagt uns nun die vorliegende Vorlage? Ist dem Bericht der Regierung zu entnehmen, dass es sich nur um eine Konversion von Anleihen handelt? Absolut nicht! Im Gegenteil, der Bericht macht mit anerkennenswerter Offenheit darauf aufmerksam, dass man noch andere Bedürfnisse empfinde, als nur das Geldbedürfnis der Hypothekarkasse. Es heisst auf Seite 2 des Berichts: « Es empfiehlt sich deshalb allein der andere Weg, namentlich wenn ein Anleihen zu 3 % zu annehmbaren Bedingungen aufgenommen werden kann; denn in diesem Falle, dass heisst, wenn der Zins des Anleihens 3 % nicht übersteigt, wird es möglich sein, ohne grosse Kosten nicht nur dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Hypothekarkasse zu genügen, sondern auch eine Reserve für die künftigen Bedürfnisse derselben zu schaffen. » Auf der folgenden Spalte ist das nämliche noch deutlicher gesagt: « Es ist auch die Möglichkeit gegeben, den grössern oder kleinern Rest dieser Summe, soweit sie durch die Bedürfnisse der Hypothekarkasse nicht absorbiert wird, so anzulegen, dass über denselben, wenn nötig, verfügt werden kann, ohne das wesentliche Zinseinbussen entstehen. » Man giebt also zu, dass es sich nicht um eine Rückzahlung handelt. Was vor allen Dingen die 8 Millionen betrifft, welche die Hypothekarkasse dem Staate schuldet, so ist das eine Rückzahlung der Hypothekarkasse, aber nicht des Staates, und der Text der Verfassung und der Gesetzes- text bezieht sich doch auf den Staat und nicht auf die Hypothekarkasse. Aber auch der Herr Finanzdirektor giebt zu, man denke daran, das Grundkapital der Kantonalbank zu erhöhen, gewiss ein sehr

richtiger Gedanke. Die Zürcher und St. Galler haben nach Verwerfung der Bundesbank sich sofort daran gemacht, das Grundkapital ihrer Kantonalbanken bedeutend zu erhöhen, Zürich, wenn ich nicht irre, auf 30 Millionen. Wenn man nun zügelt, dass unsere Kantonalbank zu wenig Banknoten in Cirkulation setzen könne, dass sie grössere Bedürfnisse habe, so möchte ich wünschen, der Herr Finanzdirektor möchte dieser Idee bald Leben verschaffen. Allein dafür bedarf es keiner Umgehung des Referendums. Das Berner Volk wird ihm mit allem Vertrauen die nötigen Mittel bewilligen, sei es auf dem Anleihenswege oder in anderer Weise. Wir haben vor vier Jahren die neue Verfassung mit ergreifender Einstimmigkeit angenommen, und wenn damals jemand sagte, wir hätten die alte Verfassung besser halten sollen, so wurde ihm erwidert: Nun wollen wir eine neue Verfassung und diese wollen wir auch streng befolgen. Ich möchte wirklich nicht aus blosser Bequemlichkeit — denn darum handelt es sich schliesslich — verfassungsmässige Vorschriften umgehen. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat zugegeben, es sei zeitlich möglich, das Anleihen vor das Volk zu bringen, und ich behaftete ihn dabei. Ich möchte Ihnen diesen Antrag lebhaft empfehlen. Sollte auch der Kurs der französischen Rente oder der deutschen Reichsanleihe zurückgehen, wie Herr Bühler befürchtet, so bin ich sicher, dass der Kanton Bern nachher auch noch Geld finden wird. So sehr liegt die Sache nicht am Schaden, und schliesslich erklärt der Art. 111 der Verfassung, die wir angenommen haben, nicht: Das oberste Gesetz des Staates ist der Kurs der französischen Rente, sondern: Das oberste Gesetz des Staates ist die Staatsverfassung, und die wollen wir halten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden erwarten, dass seitens der Berichterstatter, namentlich desjenigen des Regierungsrates, auf die Ausführungen des Herrn Grossrat Dürrenmatt erwidert wird. Dabei schicke ich voraus, dass wenn im ersten Vortrag Andeutungen wegen Beantragung einer Volksabstimmung fielen, es nicht des schlechten Gewissens wegen geschah, wie Herr Dürrenmatt meinte, sondern wegen einer Aeusserung des Herrn Dürrenmatt in seiner « Volkszeitung », es müsse das Anleihen vor das Volk gebracht werden, woraus zu entnehmen war, er werde dieser Ansicht auch im Grossen Rat Ausdruck verleihen.

Was nun die Aussetzungen materieller Art anbetrifft, namentlich betreffend den Kursverlust, so hat Herr Dürrenmatt das gleiche schon 1895 gethan. Allein die damalige Konversion hat sich in der Folgezeit vollkommen gerechtfertigt, auch in Bezug auf den Kurs, und es hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission seiner Zeit, als die Verhältnisse der Hypothekarkasse zur Sprache kamen, hervorgehoben, dass man sich glücklich schätzen könne, die Konversion gemacht zu haben, denn sie wäre zu einem gleich günstigen Kurse nicht mehr möglich. Diesen Ausführungen wurde nicht widersprochen, sie sind also als richtig anerkannt worden. Die gleichen Verhältnisse walten auch heute wieder vor. Der Unterschied ist nur der, dass der Kurs ein noch günstigerer ist, es handelt sich um ein Geschäft, das durchaus im Interesse des Anleihennehmers ist. Ich füge übrigens bei, dass durch den Kursverlust allerdings die Schuld vermehrt wird, nicht aber die Leistung, welche die

Hypothekarkasse machen muss. Wenn man annimmt, dass die 50 Millionen zu $3\frac{1}{4}\%$ verzinst werden müssen, so macht dies eine Leistung von Fr. 1,625,000 aus. Rechnet man den Kursverlust zu dem Anleihen hinzu und nimmt man an, es sei die Gesamtsumme zu 3% zu verzinsen, so wird die Leistung ungefähr die nämliche sein. Dabei gelangen wir aber in den Besitz der grossen Vorteile, welche das Anleihen der Hypothekarkasse dem Staat und der ganzen Bevölkerung gewähren soll. Man darf übrigens, wenn man die Sache nimmt, wie sie ist, dieses neue Auleihen nicht einem bestehenden $3\frac{1}{4}\%$ igen Anleihen gegenüberstellen, sondern muss es einem $3\frac{1}{2}\%$ igen gegenübersetzen; denn wir wissen ja, dass wir zu $3\frac{1}{4}\%$ gegen Kassenscheine kein Geld mehr erhalten.

Was den Wechselkurs anbetrifft, der allerdings in Betracht fällt, so weit die Zinsen in Paris zahlbar sind, so macht derselbe per Fr. 1000 nicht Fr. 2 aus, wie Herr Dürrenmatt sagte, sondern nur 20 Rappen und kommt also gar nicht in Betracht.

Dass wir in Geldsachen vom Ausland abhängig sind, ist allerdings insoweit fatal, als es besser wäre, wir hätten das Geld selber. Allein die Verhältnisse sind nun einmal so. Unser schweizerisches und bernisches Kapital verlangt einen höhern Zins, es verlangt $3\frac{1}{2}\%$, und wir müssten — wenn die Schweiz überhaupt stark genug wäre, sofort 50 Millionen zu liefern — den Aktivzinsfuss um ein Viertelprozent erhöhen. Ich glaube aber, die Schuldner der Hypothekarkasse wollen lieber billiges französisches Geld, als teures einheimisches. Wenn man sagt, man hätte das Anleihen im Inland machen sollen, so ist das sehr bald gesagt, aber weniger leicht ausgeführt. Was würde geschehen, wenn man die 50 Millionen mit Hülfe der Berner Bänquiers entlehnen wollte? Wir haben in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht. Die erste Bewegung würde sein, dass die Berner Institute — und diese muss man an der Hand haben; man könnte die Sache nicht von der Hypothekarkasse aus allein besorgen — nach Zürich, Basel und Genf gehen würden, um die dortigen Bankhäuser um ihre Mithülfe anzugehen, die sich dann ihrerseits wieder nach Paris wenden würden. Auf diese Weise käme die Sache schliesslich ganz auf das Gleiche hinaus. Die Titel würden doch zu einem guten Teil ins Ausland gehen. Ohne Beteiligung des ausländischen Kapitals würden wir nicht im stande sein, das Anleihen aufzunehmen.

Was nun die Hauptsache, die Frage der Verfassungsmässigkeit des von uns beantragten Vorgehens betrifft, so habe ich dem Gesagten nur noch Folgendes beizufügen. Es ist richtig, dass die ersten Vorschriften bezüglich der Behandlung von Anleihen im Finanzgesetz von 1872 enthalten sind, wo in den Art. 26 und 27 gesagt ist:

« Temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahre zurückerstattet werden.

« Ist die Rückerstattung im gleichen Jahre vorgesehen, so kann der Regierungsrat eine solche Geldaufnahme beschliessen.

« Sollte sich die Rückzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldaufnahme ein Beschluss des Grossen Rates erforderlich.

« Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der

Mehrheit sämtlicher bei Eiden einzuberufender Mitglieder des Grossen Rates.

« Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksentscheide, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk gefassten Beschlüssen notwendig sind.

« Die Verzinsung und Amortisation der Staatschulden wird durch den vierjährigen Voranschlag bestimmt. »

Es ist also in diesen beiden Paragraphen immer von Staatsanleihen die Rede, von Anleihen, welche eigentliche Staatsschulden sind, mit der Verwaltung des Staates in innigstem Zusammenhang stehen und zu den Bedürfnissen der eigentlichen Staatsverwaltung gehören. Nun haben sich diese Bestimmungen im Laufe der Zeit als solche herausgestellt, mit denen Missbrauch getrieben werden kann oder durch die die Staatsfinanzen in Nachteil gebracht werden können, ohne dass das Volk etwas dazu sagen kann. Deshalb hat man im Jahre 1880 im Vereinfachungsgesetz, dessen Verfasser, nebenbei bemerkt, der Sprechende war, einen neuen Artikel betreffend die Anleihen aufgenommen und gesagt: « Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung ». Damit wurde Folgendes bezweckt. Mit dem Ausdruck « alle neuen Anleihen » wurden auch diejenigen Anleihen, zu deren Aufnahme nach § 26 des Gesetzes von 1872 die Regierung kompetent wäre, der Volksabstimmung unterstellt, das heisst man wollte der Regierung die Kompetenz nehmen, auf dem Wege der Ausgabe von Wechseln grössere Anleihenbeträge aufzunehmen, die allerdings innert den nächsten 4 Jahren hätten zurückbezahlt werden sollen, aber, wie die Erfahrung lehrte, nicht zurückbezahlt wurden infolge mangelnder Hülfsmittel in der Staatskasse. Man wollte aber noch etwas anderes verhindern, nämlich, dass das Volk zu solchen Anleihen nichts zu sagen habe, welche dazu dienen, Volksbeschlüsse zu vollziehen. Um Ihnen die Tragweite klar zu machen, will ich ein Beispiel anführen. Das Bernervolk hat vor einiger Zeit einen Beschluss gefasst betreffend Unterstützung neuer Eisenbahnlinien. Die Summe, um welche es sich handelt, ist sehr bedeutend und beläuft sich auf 20, 30, vielleicht 40 Millionen. Wenn nun der Staat das hiefür nötige Geld entlehnen muss, so kann er dies nur thun gestützt auf einen Volksbeschluss, während nach dem Gesetz von 1872 die Aufnahme des Anleihens ohne Volksbeschluss möglich gewesen wäre. Diese allzuweitgehende Kompetenz der Behörden glaubte man einschränken zu sollen. Das war der Zweck des Art. 4 des sog. Vereinfachungsgesetzes. Die Vorschrift der neuen Verfassung, auf welche sich Herr Dürrenmatt hauptsächlich stützt, ist nun nichts anderes, als die fast wörtliche Wiederholung der Vorschrift des Vereinfachungsgesetzes von 1880, und bezieht sich nur auf eigentliche Anleihen des Staates. Nun ist das aber nicht der Boden, auf welchem die Frage behandelt werden soll und von den Behörden, sowohl vom Regierungsrat als den Behörden der Hypothekarkasse, behandelt worden ist. Es handelt sich nicht um ein Staatsanleihen im Sinne der erwähnten Gesetzesvorschriften und der Verfassung, sondern um ein Anleihen, das einen ganz andern Charakter hat, das, gestützt auf das Hypothekarkassegesetz, von der Hypothekarkasse zu ihren Lasten und zu

ihrem Vorteil aufgenommen worden ist. Ich habe bereits von Art. 2 des Hypothekarkassegesetzes gesprochen, welcher sagt: « Die Geschäfte dər Hypothekarkasse sind folgende: 3. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung. » Das ist so bestimmt und weitgehend, dass schon einzig daraus die Kompetenz der Hypothekarkasse gefolgert werden kann, in dieser oder jener Form Gelder gegen Zinsvergütung aufzunehmen. Ein Anleihen ist ja nichts anderes als eine Aufnahme von Geld, und man sagt ja auch technisch « Aufnahme eines Anleihens », natürlich gegen Zinsvergütung. Im weitern heisst es in § 28: « Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältnis ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an. » Es ist also nur die Grenze gezogen « ihm Verhältnis ihrer Bedürfnisse ». Dass im vorliegenden Falle ein Bedürfnis für 50 Millionen vorhanden ist, ist nicht bestritten worden und wird nicht bestritten werden können.

Der Art. 29, auf den sich Herr Dürrenmatt stützt, lautet allerdings: « Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, bei vorhandenem Bedürfnisse vorübergehend Darlehn aufzunehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000. » Diese Vorschrift hat aber nicht den Sinn, den ihr Herr Dürrenmatt geben wollte, nämlich dass durch diesen Artikel alles das wieder negiert werde, was in Art. 2 und 28 des Gesetzes gesagt ist, sondern es ist diese Vorschrift so aufzufassen — ich habe mich davon durch Nachschlagen überzeugt und war ja berichterstattendes Mitglied der Kommission — dass die Hypothekarkasse in Bezug auf die Aufnahme von Geldern immer unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Finanzdirektion stehe, dass sie also so wichtige Aktionen nicht vornehmen dürfe, ohne dass die übergeordneten Behörden einverstanden seien, dass aber die Hypothekarkasse immerhin kompetent sei, vorübergehend Darlehn bis zum Belaufe von Fr. 200,000 aufzunehmen, für den Fall, dass sich plötzlich hiefür das Bedürfnis einstellen sollte. Es hätte keinen Sinn gehabt, die Hypothekarkasse in dieser Beziehung überhaupt zu beschränken, denn jedermann giebt zu, dass die Hypothekarkasse in Form von Kassenscheinen beliebige Summen gegen Zinsvergütung aufnehmen kann, eine Operation, die für die Interessen der Hypothekarkasse und des Staates unter Umständen viel nachteiliger sein kann. Soll die Hypothekarkasse kompetent sein, in Form von Kassenscheinen Millionen und aber Millionen aufzunehmen — bis jetzt hat sie 60 Millionen aufgenommen — soll sie dagegen nicht kompetent sein, Geld in Form eines Anleihens zu viel günstigeren Bedingungen aufzunehmen? Die Hypothekarkasse hat in letzter Zeit von Gemeinden, welche grosse Anleihen aufnahmen und nicht alles verwenden konnten, 2 Millionen entgegengenommen und zwar auf sechs Monate kündbar und zu einem höheren Zins als 3 %. Hier dagegen hat man es mit einem festen Anleihen zu thun, das nur 3 % Zins erfordert, also in jeder Beziehung viel günstigere Bedingungen bietet. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst und mit dem Gesetz, wenn die gleiche Hypothekarkasse hiezu nicht kompetent wäre.

Ist diese grundsätzliche Auffassung richtig, so ergiebt sich das weitere aus derselben ohne Schwierigkeit, nämlich dass wenn aus praktischen Gründen, die jedermann begreifen wird, der Staat bei den Anleihensverhandlungen mitwirkt und der Grosse Rat diese Mitwirkung sanktioniert, dadurch für den Staat keine neue Verpflichtung entsteht, die ohne das nicht bestünde; denn wenn die Hypothekarkasse zur Aufnahme eines

Anleihens von 50 Millionen kompetent ist, und der Staat dafür haftet, wie für alle andern Verbindlichkeiten der Hypothekarkasse, so ist die Mitwirkung des Grossen Rates, wie sie hier vorgeschlagen wird, nichts anderes als eine Erklärung, dass das Hypothekarkassegesetz bezüglich der Haftbarkeit des Staates auch auf das vorliegende Anleihen Anwendung finde. Es ist, glaube ich, einleuchtend, dass hier von einem Staatsanleihen im Sinne des Gesetzes oder der Staatsverfassung nicht die Rede sein kann und daher auch eine Volksabstimmung nicht nötig ist.

Ich füge bei, dass diese Frage der Regierung auch zu thun gab und dass sich auch die Direktion der Hypothekarkasse sehr einlässlich damit befasste, und bekanntlich sitzen Leute in derselben, die sich mit kritischem, juristischem Blick hinter solche Sachen hermachen. Nach reiflicher Besprechung der Sache war aber die Direktion der Hypothekarkasse einstimmig, dass die Auffassung, wie sie von der Regierung in ihrem Vortrage niedergelegt und heute hier auseinandergesetzt worden ist, verfassungsmässig und juristisch richtig und nicht anfechtbar sei. Ich füge bei, dass unter anderem Herr Oberrichter Stooss, der doch nicht als leichtfertiger Jurist gilt, und Herr alt Obergerichtsschreiber v. Fischer, von dem man das auch nicht sagen kann, sondern zu dem jedermann, der ihn kennt, auch als Jurist das grösste Zutrauen hat, sehr entschieden auf den nämlichen Boden gelangt sind und bei der vorgeschlagenen Regelung der Sache mitgewirkt haben. Ich glaube daher, Sie dürfen sich ohne Gewissensskrupel auf den Boden begeben, den die Regierung betreten hat.

Wenn die Regierung diesen Boden betrat, so geschah es nicht aus Furcht vor einer Volksabstimmung, und ich glaube, wir haben diese Furcht bis jetzt nicht bekundet. Wir sind schon oft mit wichtigen materiellen Fragen vor das Volk getreten, und es hat seit langem immer, oft mit grossen Mehrheiten, seine Zustimmung gegeben. Ich möchte sogar sagen: je grösser und weittragender eine Frage war, um so entschiedener ist das Volk dazu gestanden. Ich zweifle deshalb keinen Augenblick, dass die grosse Mehrheit des Volkes vor den 50 Millionen nicht erschrecken, sondern die Sache von der richtigen Seite aus ansehen würde, als eine im Interesse des ganzen Landes liegende Operation, bei welcher das Staatsvermögen nicht alteriert wird, die Steuerverpflichtungen des Volkes nicht erhöht werden, so dass die Sache nach allen Richtungen hin dem Volke nur Vorteile bietet. Für die Regierung war namentlich der Umstand entscheidend, dass jede Behörde ihre eigene Kompetenz und ihre eigene Verantwortlichkeit hat und diese Kompetenz in Anspruch nehmen und die damit verbundene Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll. Man soll sich nicht auf den bequemen Boden stellen, jedesmal, wenn leise Zweifel auftauchen oder die Sache einem nicht angenehm ist, den Entscheid des Volkes anzurufen. Auf diesem staatsrechtlichen Boden stehen wir nicht und namentlich nicht auf dem Boden, dass man jede beliebige Sache dem Volke vorlegen könne, sondern man soll und darf dem Volke nur das vorlegen, was ihm laut Gesetz und Verfassung vorgelegt werden muss. Ich glaube nun, die Kompetenz des Grossen Rates nachgewiesen zu haben, und wenn noch irgendwie Raum für eine Interpretation da wäre, so ist ja wieder der Grosse Rat die Behörde, welche interpretiert. Es heisst in § 26 der Verfassung unter den Befugnissen des Grossen

Rates ausdrücklich: « Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: 3. die authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten », und mit einem Gesetz haben wir es hier zu thun, da die Verfassung, wie schon Herr Dürrenmatt sagte, das höchste Gesetz des Staates ist. Auch dies ist ein Grund mehr, weshalb man sich nicht abhalten lassen soll, heute die Angelegenheit zu Ende zu führen. Es ist dies umso mehr angezeigt, weil aus einer Verzögerung, wie sie namentlich durch die Vorlage ans Volk eintreten müsste, sehr leicht bedeutende Nachteile entstehen könnten. Sie wissen, dass die Frist am 20. Oktober abläuft, und es kostete grosse Mühe, überhaupt eine solche Frist auszubedingen. Es ist auch begreiflich, dass sich angesichts einer so grossen Summe ein Konsortium nicht auf lange Zeit binden und sich allen möglichen Chancen und Wechselpfänden aussetzen kann. Wenn nun eine Volksabstimmung stattfinden müsste, so fragt es sich sehr, ob man die nötigen Anordnungen treffen kann. Es wird nicht möglich sein, drei Wochen vor der Abstimmung die Abstimmungsmaterialien, die Botschaft etc., den Bürgern zuzustellen, wie es das Gesetz verlangt. Es ist auch nicht unmöglich, dass unterdessen der Kurs des einen oder andern in dem Vertrage angerufenen Papiers sinkt, dass z. B. der Kurs der deutschen Reichsanleihe unter 97 herabgeht, und dann wird der ganze Vertrag hinfällig und alle Anstrengungen, die man gemacht hat, sind vergebliche gewesen. Erfolgt dagegen die Ratifikation heute, so wird der Vertrag perfekt und es kann niemand mehr davon zurücktreten.

Ich glaube also, es liegen so viel materielle Interessen vor und zwar Interessen, welche das ganze Land berühren, dass man sich durch Bedenken, die im ersten Moment auftauchen mögen, von welchen ich aber glaube, sie sollten nun zerstreut sein, nicht veranlassen soll, die Sache zu verschieben. Ich beantrage Ihnen daher nochmals, sie möchten dem Antrage der Regierung zustimmen.

Stettler (Bern). Es ist jedenfalls ein schweres Unterfangen, Herrn Regierungsrat Scheurer in dieser Frage entgegenzutreten, namentlich wenn es sich um eine Frage handelt, der ich persönlich in materieller Beziehung sehr sympathisch gegenüberstehe; denn es unterliegt absolut keinem Zweifel, dass die gegenwärtige Situation der Hypothekarkasse eine entschieden unhaltbare ist und Mittel und Wege gefunden werden müssen, um der Hypothekarkasse die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. In formeller Beziehung hingegen muss ich bekennen, dass mich Herr Scheurer in Bezug auf die Kompetenzfrage nicht überzeugen konnte. Er beruft sich in erster Linie auf das Hypothekassegesetz, namentlich auf den Art. 28, handelnd von der Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung. Er glaubt, aus diesem Artikel könne man die Kompetenz der Hypothekarkasse zur Aufnahme dieses Anleihens konstruieren. Allein ich glaube mich nicht zu täuschen, dass wenn man die Verhandlungen über die Entstehung des Hypothekassegesetzes genauer prüfen würde, man herausfände, dass dieser Art. 28 nicht die Aufnahme fester Anleihen in Aussicht nahm, sondern die Annahme von Geldern gegen Kassenscheine, resp. gegen Ausstellung von Sparheften. Ich glaube nicht, dass man damals an bestimmte feste Anleihen dachte, sonst hätte der § 29, wie schon Herr Dürrenmatt nachgewiesen

hat, keine grosse Bedeutung gehabt. Ich glaube mich ferner nicht zu täuschen, dass die Regierung und die Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Kompetenz der Hypothekarkasse nicht ganz sicher waren, sonst hätten sie nicht nötig gehabt, den Grossen Rat mit der Angelegenheit zu behelligen und ihn zur heutigen Sitzung sogar bei Eiden aufzubieten; denn aus dem Bericht der Finanzdirektion geht hervor, dass die Hypothekarkasse bereits für 60 Millionen Kassenscheine ausgegeben hat und nicht daran dachte, den Grossen Rat zu fragen, ob sie dazu kompetent sei oder nicht. Der Art. 31 des Hypothekarkassegesetzes bestimmt ganz allgemein, dass für alle Verbindlichkeiten des Kantons das Staatsvermögen haftbar sei. Wenn nun Regierung und Staatswirtschaftskommission glaubten, aus dem Art. 28 die Kompetenz der Hypothekarkasse zur Aufnahme des Anleihens ableiten zu können, und nur aus technischen Gründen den Staat herbeiziehen wünschten, um die Papiere gangbarer zu machen, so hätte es ja ein einfaches Auskunftsmitte gegeben. Man hätte Kassenscheine der Hypothekarkasse ausgegeben und im Ausland zu plazieren gesucht, auf welchen die Bemerkung angebracht worden wäre, dass der Staat haftbar sei. Man hätte also die Operation ausführen können, ohne den Grossen Rat damit zu behelligen. Wenn man trotzdem sich in dieser Angelegenheit an den Grossen Rat wendet, so ist nach meinem Dafürhalten der letzte Grund der, dass man das Anleihen nicht als ein reines Anleihen der Hypothekarkasse betrachtet, sondern zugeben muss, dass es ein Anleihen des Staates ist, das allerdings zu Gunsten der Hypothekarkasse aufnimmt. Es müssen deshalb nach meinem Dafürhalten die einschlägigen Bestimmungen über Staatsanleihen zur Anwendung kommen, die in dieser Beziehung absolut keinen Zweifel aufkommen lassen. Es ist von Herrn Scheurer nicht bestritten worden, dass es sich nicht um eine reine Konversion handelt, zu welcher der Grossen Rat kompetent wäre, sondern dass es sich darum handelt, der Hypothekarkasse die nötigen Gelder für ihren Betrieb zur Verfügung zu stellen. Es ist ja nicht beabsichtigt, die 60 Millionen Kassenscheine der Hypothekarkasse zurückzubezahlen, sondern man beabsichtigt nur, durch eine Aufkündigung die Inhaber derselben zu veranlassen, die Scheine auf eine Anzahl Jahre festzunageln. Soweit dies nicht möglich ist, wird allerdings eine Rückzahlung eintreten; aber aus dem Rest des Anleihens soll die nötige Barschaft gefunden werden, um neuen Geldbegehren zu entsprechen.

Ich sage: ich bedaure, über diese Kompetenzfrage nicht hinweggehen zu können, sondern ich muss den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützen, den Anleihensvertrag der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wie ich schon eingangs sagte, geschieht dies nicht aus Opposition gegen das Anleihen; allein man soll sich innert dem Rahmen der Kompetenz bewegen. In letzter Linie möchte ich allerdings nicht so weit gehen, wie Herr Dürrenmatt, und den Vertrag verwerfen, wenn Sie die Volksabstimmung nicht beschliessen; man kann schliesslich, wie das Votum des Herrn Scheurer zeigt, in guten Treuen verschiedener Ansicht sein, und wenn der Grossen Rat in seiner Mehrheit findet, er sei kompetent, so kann ich mich damit schliesslich beruhigen. Ich würde allerdings nicht für Genehmigung des Vertrages stimmen, sondern mich der Abstimmung enthalten. Allein in erster Linie möchte ich mir erlauben, Ihnen den Antrag, über diese Angelegenheit eine

Volksabstimmung ergehen zu lassen, bestens zu empfehlen.

Dürrenmatt. Ich möchte vor allen Dingen konstatieren, dass es mir eine grosse Erleichterung gewesen wäre, wenn der Herr Finanzdirektor meine Verfassungsbedenken hätte beschwichtigen können. Allein es ist dies nicht der Fall gewesen. Herr Scheurer ist nicht auf alles eingetreten, und namentlich hat er nicht berührt, was ich aus der bisherigen Praxis betreffend Aufnahme von Anleihen anführte, wonach man die Anleihen immer vor das Volk brachte, auch wenn es sich nur um 2 oder 3 Millionen handelte, während heute ein 50 Millionenanleihen der Volksabstimmung entzogen werden soll. Dagegen hat sich der Herr Finanzdirektor mit grosser Gewandtheit in einer Interpretation der Art. 28 und 29 des Hypothekarkassegesetzes bewegt; aber ich muss bekennen: etwas Kunstreicheres ist mir von Seite des Herrn Scheurer nicht bald geboten worden (Heiterkeit), als diese Interpretation der beiden Artikel. In Bezug auf den Art. 28 sagt er, derselbe gebe der Hypothekarkasse eine unbeschränkte Vollmacht zu Geldaufnahmen und, da Geldaufnahmen und Anleihen das Gleiche sei, auch zu Auleihen. Und in Bezug auf den Art. 29 sagt er, derselbe wäre überflüssig, wenn der Art. 28 den Sinn hätte, den der Sprechende ihm beilege. Ich möchte aber Herrn Scheurer fragen: Wenn die Hypothekarkasse eine unbeschränkte Vollmacht zur Aufnahme von Darlehn besitzt, was hätte es dann für einen Sinn, in Art. 29 zu sagen, die Hypothekarkasse sei auch kompetent, ein Anleihen bis zu Fr. 200,000 aufzunehmen? Wenn man kompetent ist, 100 oder 1000 Millionen aufzunehmen, so hätte eine solche Bestimmung ja keinen Sinn.

Die Vorlage der Regierung kommt zu dem Schlusse, es sei dem vom Regierungsrat vorgelegten Anleihenvertrag zwischen der Finanzdirektion und der Verwaltung der Hypothekarkasse einerseits und der Banque de Paris et des Pays-Bas, dem Crédit Lyonnais in Paris und der Kantonalbank in Bern anderseits die Genehmigung zu erteilen. In dieser Beziehung muss ich darauf aufmerksam machen, dass uns gar kein Vertrag vorgelegt worden ist. Wir haben nichts erhalten, als den gedruckten Vortrag der Finanzdirektion. Wir kennen also die näheren Vertragsbestimmungen nicht, wir sind über die Ausrichtung des Zinses nicht genau orientiert, und trotzdem sollen wir den Vertrag genehmigen. Ich will an diesem Vertrage nicht mäkeln und stelle den Referendumsvorbehalt nicht, um den Vertrag sachlich zu bekämpfen; denn in der Hauptsache bin ich mit Herrn Scheurer einverstanden, nämlich dass unsere Bauern von der Hypothekarkasse möglichst billiges Geld erhalten sollen. Letzteres wird für mich entscheidend sein, um über gewisse Bedenken zur Tagesordnung zu schreiten und das Anleihen, wenn es zur Volksabstimmung kommt, zu empfehlen. Aber auf dem Wege einer Verfassungsumgehung — ich will mich so milde als möglich ausdrücken — könnte ich unmöglich dazu stimmen, und ich möchte nochmals gewarnt haben. Man hüte sich in dieser Beziehung vor dem ersten Schritt. Bis jetzt haben wir, wie ich glaube, noch ein gutes Gewissen. Fangen wir nicht mit einer Umgehung der Verfassung an, sonst wird bald eine zweite und dritte nachfolgen.

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Umfrage geschlossen.

Scholer. Ich beantrage für die Abstimmung über den Antrag Dürrenmatt Namensaufruf.

Dieser Antrag wird von 19 Mitgliedern, d. h. nicht von der nötigen Anzahl unterstützt.

Abstimmung.

1. Für den Zusatzantrag Dürrenmatt (das Anleihen sei der Volksabstimmung zu unterstellen) 28 Stimmen.

Dagegen 134 >

2. Für Genehmigung des Antrages der Regierung und der Staatswirtschaftskommission 152 >

Für Verwerfung nach Antrag Dürrenmatt 5 >

Dürrenmatt. Ich gebe gegen diesen Beschluss eine Verwahrung zu Protokoll, da ich ihn als eine Verfassungsüberschreitung betrachte. Ich wahre mir das Recht, die Verfassungsrechte weiter zu verfolgen und an eine andere Instanz zu appellieren.

Präsident. Ich glaube, diese Erklärung des Herrn Dürrenmatt sei ziemlich überflüssig. Es steht jedem Mitglied des Grossen Rates zu, seine gesetzlichen Rechte geltend zu machen; durch eine Abstimmung können dieselben nicht beseitigt werden.

Dürrenmatt. Aber jedes Mitglied hat das Recht, eine Verwahrung zu Protokoll zu geben.

Präsident. Diese Verwahrung wird zu Protokoll genommen werden.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. September 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst die Bemerkung, dass es auf dem ausgeteilten Blatte heisst: «Wiedererwägungsanträge der Grossratskommission», während es heissen sollte: «Wiedererwägungsanträge der Regierung und der Grossratskommission». Die Regierung hat die Sache auch behandelt und stimmt den Wiedererwägungsanträgen bei. Dieselben sind grösstenteils nur redaktioneller Art und betreffen nur zum kleinern Teil materielle Abänderungen. Soweit es sich um Anträge redaktioneller Natur handelt, werde ich das Wort jeweilen nicht ergreifen, damit wir möglichst rasch fertig werden. Die Anträge materieller Natur werde ich jeweilen begründen, gebe aber auch hier die Zusicherung, dass ich mich möglichst kurz fassen werde. Ich bemerke noch, dass die Kommission einige Abänderungen beschlossen hat, die auf dem gedruckten Blatt nicht erwähnt sind. Ich werde auf dieselben im Laufe der Beratung zu sprechen kommen.

Das Eintreten auf die neuen Anträge der Regierung und der Kommission wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

§§ 9 und 11.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 9 beantragt die Kommission, was hier nicht gedruckt ist, eine Ergänzung in dem Sinne, dass am Schlusse noch beifügt werde «oder ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können». Ferner wird noch eine Abänderung redaktioneller Natur zu § 11 vorgeschlagen. Es wird beantragt, statt «arbeitsunfähig Gewordenen» zu sagen «dauernd unterstützungsbedürftig Gewordenen».

Angenommen.

§ 17.

Angenommen.

§ 24.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine Bemerkung. Es wird da ein Zusatz vorgeschlagen: «Die Nutzungsgüter der Gemeinden des Amtsbezirkes Freibergen sind in betreff

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Armen- und Niederlassungswesen.

Schlussberatung.

(Siehe die Nr. 29 der Beilagen. Die letzten Verhandlungen des Grossen Rates finden sich Seite 308 hievor.)

Präsident. Es sind Ihnen verschiedene Wiedererwägungsanträge der Regierung und der Kommission gedruckt ausgeteilt worden. Ich beantrage Ihnen, zunächst die Eintretensfrage bezüglich aller dieser Wiedererwägungen zu behandeln, damit man nicht bei jedem einzelnen Artikel zuerst hierüber entscheiden muss.

Zustimmung.

der Beitragspflicht den Burgergemeinden gleichgestellt. Es ist hier zu bemerken, dass die Nutzungsgüter der Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen einen etwas eigenartigen Charakter haben und nicht gleich gestaltet sind, wie die Burgergüter des alten Kantons. Was nun aber ihre Stellung zum Armenwesen anbelangt, so haben sie die gleiche rechtliche Verpflichtung, wie die Nutzungsgüter der Burgergemeinden des alten Kantons. Damit nun nicht die Burgergemeinden des Bezirks Freibergen später auf den Einfall kommen können, sie werden von dem Gesetze nicht berührt, da ihre Nutzungsgüter streng genommen nicht Burgergüter seien, sondern mehr nur Rechtsame-Güter, ist es gut, wenn man hier zur Verdeutlichung eine bezügliche Bestimmung aufnimmt. Ich füge bei, dass materiell in dieser Beziehung nie Streit bestanden hat, sondern von jeher die Nutzungsgüter im Amtsbezirk Freibergen gleich behandelt wurden, wie die Burgergüter im übrigen Kanton.

Angenommen.

§ 26.

Angenommen.

§ 41.

Angenommen.

§ 44.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss hier einige Explikationen geben, weil die Sache von materieller Bedeutung ist. In litt. c des § 44 steht unter den Aufgaben der Armenpflege der Dürftigen, sie habe «für die vom Etat entlassenen Kinder in angemessener Weise zu sorgen». Nun sind damit die §§ 87 ff. in Zusammenhang zu bringen. Da ist unter dem Titel «Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut» gesagt, dass für die vom Etat entlassenen Kinder bis zum Alter der Mehrjährigkeit gesorgt werden solle, und es sind in den Art. 87 bis 92, wo auch die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder behandelt sind, nähere Bestimmungen aufgestellt. Nun hat sich die Armendirektion bei näherer Prüfung dieses Abschnittes überzeugt, dass derselbe etwas zu sehr ins Detail geht. Es wird nämlich sehr schwierig, wenn auch nicht unmöglich sein, diese Fürsorge für die vom Etat entlassenen Kinder zu handhaben und man hat deshalb gefunden, es sei angezeigt, hier namentlich die Erfahrung auch mitsprechen zu lassen und sich nicht im Gesetze von

vornherein die Hände zu binden. Regierung und Kommission sind deshalb auf den Antrag der Armendirektion zu dem Entschluss gekommen, die §§ 87 ff. etwas allgemeiner zu halten und darin nur gewisse Grundsätze aufzustellen, die weitere Ausführung dagegen einem Dekret des Grossen Rates anheimzustellen. Das ist auch der Grund, weshalb die vorberatenden Behörden dazu gelangt sind, Ihnen in § 44 die Streichung der litt. c zu beantragen. Es ist da nämlich den Spendbehörden als Aufgabe zugewiesen, für diese Kinder zu sorgen. Nun wird es sich aber fragen, ob man später im Dekret diese Aufgabe den Spendbehörden zuweisen, oder ob man vielleicht eine andere Organisation als die geeigneter ansehen wird. Die Streichung hat also nicht den Sinn, dass das, was hier steht, nicht später ins Dekret aufgenommen werden solle, wenn man findet, es sei richtig, sondern der Sinn der Streichung ist der, dass man vollständig freie Hand haben möchte, das zu thun, was der Sache am besten angemessen ist. Ich möchte Ihnen daher die Streichung der litt. c empfehlen.

Der Streichungsantrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

§ 50.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus den nämlichen Erwägungen, die ich soeben vorgetragen habe, wird beantragt, die Ziffern 2 und 3 zu streichen. Ferner wird beantragt, im Eingang die Worte zu streichen «im einzelnen nach Ermessen der Spendarmenbehörde» und zwar aus dem Grunde, weil doch der Armenbehörde, dem Armensinspektor oder der Armendirektion das Recht gewahrt sein muss, einzuschreiten, wenn eine Spendarmenbehörde sich weigern sollte, Leute zu unterstützen, welche absolut unterstützt werden sollten. Es liegt in der Natur der Sache, hier möglichste Freiheit walten zu lassen und nur einzuschreiten, wenn es sich als notwendig erweist; aber das Recht zum Einschreiten muss sich der Staat mit Rücksicht auf die bedeutenden Beiträge, die er an das Spendarmenwesen giebt, reservieren.

Zustimmung.

§ 52.

Angenommen.

§ 53.

Gestrichen.

§ 65.

Angenommen.

§ 70.

Grieb. Berichterstatter der Kommission. Hier wird, was nicht gedruckt ist, beantragt, im Eingang zu sagen «... liegt namentlich ob» um anzudeuten, dass die Aufgabe der Armeninspektoren mit dem Gesagten nicht abgeschlossen ist.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Zustimmung.

§§ 87—89.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits die Gründe angegeben, weshalb vorgeschlagen wird, hier eine andere Fassung zu wählen. Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen.

Angenommen.

§ 90.

Angenommen.

§ 92.

Angenommen.

§ 112.

Angenommen.

§ 115.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat in der Kommission gefunden, die thatsächlichen Verhältnisse, welche das letzte Alinea

zur Voraussetzung hat, seien zu wenig abgeklärt und es empfehle sich deshalb, dieses Alinea zu streichen in der Meinung, dass wenn in dieser Richtung etwas zu ordnen ist, es in dem vorgesehenen Dekret geschehen soll. Ich möchte Ihnen daher Streichung des zweiten Alineas beantragen.

Die beantragte Streichung wird stillschweigend beschlossen.

§ 118.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, den Schlussatz zu streichen, weil er ebenfalls im Dekret Aufnahme finden würde.

Zustimmung.

§ 121.

M. Cuenat. On se rappelle que le Grand Conseil, dans sa séance du 29 janvier 1897, a discuté — outre la motion que j'avais eu l'honneur de déposer, au nom de plusieurs de nos collègues, concernant la révision de l'art. 43 de la loi sur l'impôt des fortunes du 15 mars 1856 — une pétition priant «le Grand Conseil du canton de Berne d'accorder aux établissements de bienfaisance l'exception complète de l'impôt sur la fortune». L'initiative de cette pétition venait du Jura. Mais il avait été entendu, dans une réunion tenue à Moutier, qu'elle serait soumise à la signature des administrations de tous les établissements de charité du canton. Si elle n'a été signée que par les administrations jurassiennes, c'est par suite d'un malentendu, c'est parce qu'elle a été adressée directement à Berne, par les premiers signataires, sans avoir été préalablement renvoyée au comité d'initiative. Il s'agissait en effet d'une démarche poursuivant l'application générale d'une mesure dans tout le canton. Aussi la commission des pétitions avait-elle déclaré, le 29 janvier dernier, que la question méritait d'être étudiée sérieusement, et il était d'autre part entendu que l'on pourrait s'occuper de l'objet de la pétition jurassienne lors de la seconde délibération de la loi sur l'assistance et l'établissement.

Vu le résultat de la discussion du 29 janvier, j'avais donc lieu d'espérer que la commission de la loi sur l'assistance publique proposerait en août l'adjonction au projet d'une disposition exonérant les établissements de bienfaisance du paiement de l'impôt des fortunes. Elle ne l'a pas fait. J'ai toutefois appris qu'elle a délibéré sur cette question. Mais, à la suite des explications données par quelques-uns de ses membres, elle aurait reconnu que le principe de l'exonération fiscale des établissements de charité doit trouver place non dans la loi sur l'assistance publique, mais dans une nouvelle loi d'impôt. Cette décision est loin d'être satisfaisante. Nous sommes bientôt le seul canton qui impose la fortune des pauvres. Cet hiver, je citois les

états confédérés qui exonèrent de l'impôt les capitaux des hôpitaux, des hospices et des orphelinats. Depuis lors, le nombre de ces états s'est encore augmenté. Il est aujourd'hui de vingt-trois. M. le Directeur des finances semblait mettre un malin plaisir à me reprocher, il y a huit mois, de donner comme exemples au canton de Berne les cantons d'Uri et de Fribourg. Tout d'abord, si ces cantons font quelque chose de bien, je ne vois pas pourquoi on ne les imiterait pas. En outre, je dois dire que je n'avais pas parlé spécialement, dans l'exposé de ma motion, des cantons d'Uri et de Fribourg. J'avais cité presque tous les états suisses comme exemples de pays où l'argent des établissements de bienfaisance n'est pas imposé. Je pouvais d'ailleurs le faire sans risquer d'humilier trop le canton de Berne, qui n'est jamais resté en arrière lorsqu'il s'agissait de faire œuvre de charité, de venir en aide aux malheureux.

Je ne répéterai pas les raisons que j'ai données une première fois en faveur de la mesure réclamée par la pétition jurassienne. Je crois pourtant devoir insister sur la situation qui est faite actuellement aux établissements de bienfaisance à la suite de la baisse du loyer de l'argent. Grâce à la réduction à $3\frac{3}{4}\%$ du taux de l'intérêt des prêts faits par la caisse hypothécaire, ces établissements ont dû à leur tour consentir à une diminution de l'intérêt de leurs placements fonciers. L'hôpital de Porrentruy a vu de ce fait ses revenus flétrir de 7000 fr. Et c'est au moment où ses ressources s'amoindrissaient dans une telle mesure qu'il a dû payer en outre un impôt à l'Etat. On dira que si l'Etat impose les établissements de charité, il leur verse d'un autre côté d'importantes subventions. Cela est vrai. Mais ne vaudrait-il pas mieux ne pas accorder des subventions à ceux de ces établissements qui pourraient s'en passer et en même temps n'en imposer aucun? Un impôt, une dîme sur les biens des pauvres, c'est quelque chose que l'on admet difficilement, que l'on n'admet qu'avec répulsion, du moins dans le Jura.

On nous dit que l'on pourra tenir compte de nos vœux dans la révision de la loi du 15 mars 1856. Cette promesse ne nous rassure guère. On sait combien il sera peu facile de faire accepter par le peuple une nouvelle législation sur l'impôt. Renvoyer la prise en considération de notre demande au moment de la réforme fiscale, c'est la renvoyer aux calendes grecques. Je n'ignore pas qu'on peut nous objecter qu'en exonérant de l'impôt certains grands établissements de charité, l'hôpital bourgeois de Berne, par exemple, on diminuerait dans une certaine mesure les ressources du budget cantonal. Mais est-ce pour une vingtaine de mille francs que nous devons renoncer à mettre notre législation en harmonie avec celles de la presque généralité des cantons de la Suisse? Une somme de vingt mille francs ne saurait compromettre nos finances. Je me permets donc de vous proposer de revenir sur l'art. 121 du projet de loi sur l'assistance publique et d'ajouter à cet article le paragraphe suivant:

« L'art. 43 de la loi sur l'impôt des fortunes n'est pas applicable aux établissements de charité, tels qu'hôpitaux, hospices de vieillards, orphelinats, refuges d'enfants vicieux, de telle sorte que les capitaux productifs d'intérêts de ces établissements ne sont pas imposables. »

Par cette disposition, nous tiendrons compte de la situation difficile des établissements de bienfaisance.

Attendre, pour dégréver ces établissements, la révision des lois d'impôt, ce serait compromettre gravement les intérêts des pauvres et des malades. Certains hôpitaux et hospices devront bientôt, vu la baisse du taux de l'intérêt, ou bien attaquer leurs capitaux ou bien restreindre leurs services. Si je propose de leur venir en aide en les exonérant du paiement de l'impôt des fortunes, ce n'est donc pas pour des raisons personnelles ou politiques, c'est uniquement pour des raisons d'humanité. Je termine en répétant que l'on peut accorder aux établissements de bienfaisance l'exception complète de l'impôt des fortunes, sans mettre en péril l'équilibre du budget cantonal. Rien, au fond, ne s'oppose ainsi à ce que le Grand Conseil adopte ma proposition.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war mir bekannt, dass Mitglieder aus dem Jura einen derartigen Antrag stellen werden; sie hatten denselben auch schon in die Delsberger Resolution aufgenommen. Ich gab mir Mühe, sie davon abzubringen und habe ihnen auch gedroht, wenn sie absolut darauf beharren, werde ich noch den Finanzdirektor in dieser Sache ins Gefecht schicken. Leider hat dies keine genügende Wirkung gehabt, und leider ist auch der Herr Finanzdirektor nicht da, um mit mir den Standpunkt der Regierung und der Grossratskommission zu entwickeln. Es liegt mir deshalb allein ob, dies zu thun.

Es handelt sich hier darum, dem Staate eine Einnahmsquelle zu nehmen. Wenn man dies will, so muss man natürlich auch für andere Einnahmsquellen sorgen. Man kann nicht auf der einen Seite grosse Ausgaben für das Armenwesen und andere Verwaltungszweige beschliessen und auf der andern Seite die Einnahmen des Staates schmälern. Es ist nun hier zu konstatieren, dass der Antrag des Herrn Cuenat für den Staat eine ziemlich bedeutende finanzielle Einbusse zur Folge hätte.

Was das Grundsätzliche der Frage anbetrifft, so hat jedenfalls dasjenige, was Herr Cuenat angebracht hat, vieles für sich; aber es spricht so ziemlich alles dagegen, dass man nun die Frage im gegenwärtigen Moment zur Lösung bringt; denn die ganze Frage und ihre finanzielle Tragweite ist noch durchaus nicht untersucht, und das kann im gegenwärtigen Moment nicht mehr geschehen. Die Frage ist auch durchaus nicht so einfach, wie sie nach den Ausführungen des Herrn Cuenat zu sein scheint. Ich will nur einen Fall hier vorführen. Der Burgerspital in Bern ist gewiss eine Korporation, die zu den Wohlthätigkeitsanstalten im allgemeinen gehört. Diese Korporation besitzt aber ein sehr grosses Vermögen und verabfolgt den Insassen reichliche Unterstützungen. Da wäre es meiner Ansicht nach durchaus nicht richtig, die Korporation von aller und jeder Staatssteuer zu entbinden. Ähnlich können die Verhältnisse auch anderwärts sein. Will man an eine Lösung der Frage herantreten, in grundsätzlicher Gutheissung desjenigen, was Herr Cuenat angebracht hat, so wären jedenfalls verschiedene Fälle auseinander zu halten.

Ich sage also: wir sind auf den heutigen Tag nicht im Falle, einen Entscheid über diese Frage abzugeben; es gehört dieselbe auch im Grund der Dinge in ein neues Stenergesetz. Da wird man sich die Frage vorzulegen haben, welche Objekte man von der

Steuer liberieren will und ob man dies ganz oder nur zum Teil thun will. In einem Steuergesetz wird man auch Klarheit darüber haben, auf welchem Wege Ersatz für geschmälerte Staatseinnahmen geschaffen werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Antrag des Herrn Cuenat abzulehnen. Das wird uns nicht hindern, die ganze Frage später zu prüfen und zum Austrag zu bringen, wenn ein neues Steuergesetz zur Beratung kommen wird. Man wird sagen, ein neues Steuergesetz werde noch einige Zeit auf sich warten lassen. Hierauf ist zu bemerken, dass man doch in nicht allzu ferner Zeit zur Beratung eines neuen Steuergesetzes kommen wird, und bis zu jenem Zeitpunkt ist auch die Einbusse, welche die Wohlthätigkeitsanstalten erleiden, nicht sehr gross. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass der Staat diesen Wohlthätigkeitsanstalten durch seine Beiträge auch unter die Arme greift, und wenn er sie auf der einen Seite mit Steuern belastet, giebt er ihnen anderseits den grössern Teil desjenigen, was er ihnen entzogen hat, in Form von Kostgeldern etc. wieder zurück. Die Situation dieser Anstalten ist daher keine prekäre und sie können sich ganz gut bis zu jenem Zeitpunkt gedulden, wo man die Frage in ihrer Gesamtheit und in Verbindung mit andern Fragen prüfen und sich darüber schlüssig machen wird.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich habe keinen Auftrag, im Namen der Kommission zu sprechen, weil dieselbe keine Gelegenheit hatte, sich über diese Frage zu äussern. Ich kann deshalb nur meine persönliche Auffassung zu Ihrer Kenntnis bringen. Dieselbe geht dahin, dass man sich dem Antrage des Herrn Cuenat widersetzen muss. Sie haben das Votum des Herrn Ritschard gehört und Sie wissen alle, dass diese Frage viel zu wenig abgeklärt ist, weshalb es nicht angeht, noch im letzten Moment eine Bestimmung von so grosser Tragweite in den Art. 121 hinzubringen. Wir wissen nicht, wie weit diese Bestimmung führen würde und welche Gefahren sie für den Staat zur Folge hätte. Zudem gehört eine solche Bestimmung überhaupt nicht in ein Armengesetz, sondern muss in die Steuergesetzgebung verwiesen werden. Wir haben auch bei Behandlung der Motion des Herrn Cuenat gehört, dass seinem Gedanken im Steuergesetz Rechnung getragen werden soll. Ich beantrage Ihnen also, auf den § 121 nicht zurückzukommen.

M. Dr Schwab. La question n'est pas nouvelle. Elle a, comme on l'a dit, déjà été discutée dans la session de janvier. M. le Directeur des finances Scheurer avait alors fait observer qu'on pourrait la soumettre à un nouvel examen soit lors de la revision de la loi d'impôt soit lors de la deuxième délibération de la loi sur l'assistance publique et l'établissement. La proposition d'insérer dans le projet Ritschard une disposition exonérant de l'impôt des fortunes les établissements de bienfaisance a été faite au sein de la commission. Elle a été écartée à la suite d'une longue discussion et de raison d'arguments préemptoires, reproduits ici par M. le Directeur de l'assistance publique. Il s'agit de savoir s'il y a bien lieu d'exempter de tout impôt les grands établissements, à ressources considérables ou même supérieures à leurs besoins. En revanche, il conviendrait les peut-être de mettre au bénéfice d'une exonération les

établissements qui n'ont que de modestes ressources. On pourrait donc modifier la proposition faite par M. Cuenat en ce sens que l'exception de l'impôt sera consentie uniquement en faveur des établissements de charité dont les ressources sont insuffisantes.

Burckhardt. Ich wollte nur sagen, dass die Frage in der Kommission behandelt wurde. Man hat aber gefunden, die Sache sei so wichtig, dass man sie nicht nur so nebenbei im Armengesetz lösen könne, sie gehöre ins Steuergesetz. In einem zukünftigen Steuergesetz wird sie ihre richtige Lösung finden können. Sie im Armengesetz zu lösen, wäre nicht passend, und wie der Herr Armendirektor vorhin ausgeführt hat, giebt es Anstalten, die eine solche Vergünstigung nicht nötig haben. Würde der Antrag des Herrn Cuenat angenommen, so würde dies nur die Zahl der Neinsager vermehren. Ich beantrage daher, auf den Antrag des Herrn Cuenat nicht einzutreten.

M. Folletête. Il s'agit ici d'une question complexe et délicate. On veut donc renvoyer jusqu'à la revision de la loi d'impôt la prise en considération de la pétition des établissements jurassiens. J'admetts les arguments que l'on a fait valoir pour justifier cette décision. Mais celle-ci ne devrait-elle pas être mieux précisée? Ne peut-on pas craindre que, lors de la discussion de la loi d'impôt, on ne s'appuie sur la fin de non recevoir opposée aujourd'hui à la pétition, pour exprimer l'avis qu'il n'y a pas lieu de revenir sur la question? Dans ces conditions, je proposerais que l'on dit expressément que la décision d'aujourd'hui n'est pas un refus catégorique d'entrer en matière, que cette décision est uniquement prise parce qu'une question d'exonération de l'impôt n'a pas sa place dans le cadre d'une loi sur l'assistance publique. Sans cette précaution, nous risquerions plus tard d'entendre dire qu'il y a chose jugée, chose décidée.

Scherz. Ich muss gestehen, dass mich weder die eine, noch die andere Lösung befriedigt. Herr Cuenat hat in Bezug auf viele dieser Anstalten unbedingt recht. Die für die Armen bestimmten Anstalten sollen nicht besteuert werden. Darauf kann niemand im Zweifel sein; das ist ein Satz, den wir alle acceptieren müssen. Auf der andern Seite hat aber Herr Ritschard den Nachweis geleistet, dass es nicht richtig wäre, in dieser Allgemeinheit vorzugehen, wie Herr Cuenat es beantragt, weil es Anstalten giebt, wie den Burghospitäl in Bern etc., wo es unrichtig wäre, deren Vermögen steuerfrei auszugehen zu lassen. Es ist allerdings richtig, dass die Sache nicht ins Armengesetz, sondern ins Steuergesetz gehört, und wenn wir wüssten, dass das Steuergesetz einmal kommt, so könnten wir uns damit zufrieden geben. Ich glaube schon, dass wir das Steuergesetz in nicht allzu ferner Zeit behandeln werden. Aber etwas anderes ist es, ob ein neues Steuergesetz auch angenommen wird. Ich fürchte, dass es lange gehen wird, bis wir wirklich ein neues Steuergesetz erhalten, und in diesem Falle besteht die von Herrn Cuenat signalisierte Ungerechtigkeit fort. Ohne weitläufiger zu sein, möchte ich Ihnen einen Antrag stellen, von dem ich glaube, dass er beiden Richtungen gerecht würde: «Art. 43 des Gesetzes über die Vermögenssteuer findet auf Wohlthätigkeitsanstalten, wie Spitäler, Waisenhäuser, Greisenasyle und Rettungs-

anstalten keine Anwendung. Der Grosse Rat wird ein Dekret erlassen, in welchem bestimmt wird, ob und inwieweit solche Anstalten zu Steuerzwecken herangezogen werden sollen.» Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so hat es der Grosse Rat in der Hand, hier das Richtige zu treffen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich um die Frage des Zurückkommens auf Art. 121 handelt und ich möchte die fernen Redner an das Reglement erinnern, wonach sie nur sagen sollen, in welchem Sinne sie zurückkommen wollen.

M. Folletête. Pardon, M. le président. Je demande que l'on revienne sur l'art. 121 pour faire encore une autre proposition que celle de M. Cuenat. Je désire en effet proposer que la loi ne soit mise en vigueur que le 1^{er} janvier 1899.

Scholer. Ich möchte den Antrag des Herrn Cuenat unterstützen, der nichts anderes bezweckt als die Wohlthätigkeitsanstalten nicht steuerpflichtig zu erklären. Dieser Grundsatz ist in der Gesetzgebung fast aller Kantone in der Schweiz niedergelegt, und es wäre traurig, wenn der grosse Kanton Bern, der an der Spitze der Eidgenossenschaft marschiert, diesen Grundsatz nicht ebenfalls in seine Gesetzgebung aufnehmen könnte. Da man den Antrag mit materiellen Gründen nicht bekämpfen kann, kommt man heute mit einem rein formalen Grunde, indem man sagt, eine solche Bestimmung gehöre ins Steuergesetz. Herr Cuenat hat seiner Zeit eine Motion gestellt, ob nicht im Sinne seines heutigen Antrages die bernische Steuergesetzgebung revidiert werden sollte. Damals hat man ihn und diejenigen, welche mit ihm einverstanden waren, auf das Armgengesetz verwiesen; da gebe es vielleicht Gelegenheit, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Heute kehrt man nun den Wagen um und erklärt, eine solche Bestimmung gehöre ins Steuergesetz. Sie wissen, wie schwierig eine Revision der Steuergesetzgebung ist. Der Hinweis auf diese Revision ist deshalb für uns ein schlechter Trost. Es wird sicher noch manches Jahr gehen, bis das Steuergesetz im Sinne des Herrn Cuenat revidiert wird, und es hat mir nicht gefallen, dass der Herr Direktor des Armenwesens den Antrag des Herrn Cuenat bekämpfte. Hätte Herr Scheurer dies gethan, so würde ich es begriffen haben.

Heller. Ich sehe mich veranlasst, zur Aufklärung auch noch das Wort zu ergreifen. Man giebt allseitig zu, dass diese Materie ins Steuergesetz gehöre; aber man bezweifelt, dass die Revision des Steuergesetzes in bälde an die Hand genommen werde. Nun kann ich erklären, dass mit der Revision des Steuergesetzes einzig deshalb zugewartet worden ist, um die Verhandlungen über das Armgengesetz nicht zu stören. Die Kommission für das Steuergesetz hat gefunden, es sei nicht wohl zulässig, dass wir gleichzeitig ein neues Steuergesetz in Beratung ziehen, das ebenfalls von grosser Tragweite ist. Die Kommission hat aber die Absicht, nächsten Monat zusammenzutreten und die Beratungen zu beginnen. Angesichts dessen halte ich doch dafür, es sollte diese Materie im Steuergesetz geordnet werden. Es ist mit dieser Sache noch manches andere verknüpft, und ich bezweifle auch,

dass die Behauptung des Herrn Scholer richtig ist, wonach wir einzig eine solche Bestimmung nicht besitzen. Ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls empfehlen, auf den Antrag des Herrn Cuenat nicht einzutreten.

Schwab. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Scherz an, der das gleiche bezweckt.

M. Cuenat. Je suis surpris que l'on soutienne qu'il n'y a pas de place dans la nouvelle loi sur l'assistance pour l'adjonction que je demande à l'art. 121. La nouvelle loi unifiera toute la législation cantonale sur l'assistance des pauvres. Il en résulte que non seulement elle peut, mais encore qu'elle doit régler la situation, au point de vue fiscal, des biens des hôpitaux et des hospices, c'est-à-dire des biens des pauvres. D'ailleurs, M. le Directeur des finances, le 29 janvier 1897, a prononcé textuellement les paroles suivantes: «...Wenn nun der Grosse Rat neuerdings an diese «Frage herantreten will, so hat die Regierung nichts «dagegen, sei es, dass man dies bei der Beratung des «neuen Steuergesetzes thut oder bei der zweiten Be-«ratung des neuen Armgengesetzes.» Cela veut dire en d'autres termes que M. le Directeur des finances admettait parfaitement qu'il fût possible de résoudre par une disposition de la loi sur l'assistance publique la question qui nous occupe en ce moment. Mais enfin, je n'insiste pas sur ma proposition et je me rallie à celle de M. Scherz, dont l'adoption permettra aussi de régulariser la situation des établissements de bienfaisance conformément à la justice et à l'équité. On assure que l'exonération de l'impôt consentie en faveur de ces établissements entraînerait avec soi un déficit dans le budget. S'il en est ainsi, on peut combler le déficit par des réductions sur le montant des subventions accordées par l'Etat aux mêmes établissements. L'essentiel, c'est que l'on cesse d'imposer les biens de charité, que l'on mette sur ce point notre législation à l'unisson des autres législations cantonales. Je termine en recommandant l'adoption de l'amendement proposé par M. Scherz.

Burkhardt. Ich möchte Sie davor warnen, das Zurückkommen zu beschliessen. In der ersten Beratung wurde die Frage nicht berührt, und bei der zweiten Beratung hat Herr Cuenat es unterlassen, die Sache zur Sprache zu bringen. In der Kommission wurde die Frage behandelt und zurückgewiesen, weil sie ins Steuergesetz gehöre. Heute handelt es sich eigentlich nur noch um die Schlussabstimmung; die eigentliche Beratung des Gesetzes ist beendigt, und es geht nicht an, nun noch in die Schluss- und Uebergangsbestimmungen eine derartige Vorschrift aufzunehmen. Würden Sie das thun, so könnte dies sehr viel zur Verwerfung des Gesetzes beitragen. Ueberhaupt ist die Sache nicht abgeklärt, und es ist nötig, dass man sie gründlich untersucht. Wenn die Jurassier sagen, eine solche Bestimmung bestehe in den meisten Kantonen, so antworte ich darauf, dass die meisten Kantone auch bessere Steuergesetze haben. Auch giebt es andere Bestimmungen im Steuergesetze, die noch viel schlechter sind und auch geändert werden müssen. Ich möchte deshalb die Herren bitten, das Zurückkommen abzulehnen.

Präsident. Herr Folletête hat vorhin erklärt, dass

er in anderm Sinne auf den § 121 zurückkommen möchte, das heisst, er möchte das Inkrafttreten des Gesetzes anders ordnen. Ich gebe Herrn Folletête das Wort, um seinen Antrag kurz zu begründen.

M. Folletête. Si je demande que l'on revienne sur l'art. 121, c'est parce que je désire voir cet article modifié en ce sens que l'entrée en vigueur de la loi soit retardée d'un an. Le nouveau système d'assistance amènera une perturbation profonde dans l'administration communale jurassienne. Nous ne sommes pas préparés à l'application de la loi, dont les principes diffèrent si absolument de notre système actuel d'assistance. Il faut nous ménager une transition. Notre assistance publique jurassienne, si elle n'est pas parfaite, ne donne pourtant pas lieu à des critiques sérieuses. Nous ne connaissons pas, dans le Jura, les faits scandaleux qui se passent dans l'ancien canton à propos de l'assistance des enfants abandonnés. Le système d'assistance des pauvres en vigueur dans nos contrées, est essentiellement basé sur le large esprit de bienfaisance volontaire que caractérise les populations du Jura. Le système de la nouvelle loi est différent. Il sera pour nous une innovation dont on ne saurait encore apprécier la portée. La réforme sera nécessairement une œuvre d'une portée et d'un caractère inconnus, tellement vaste, tellement complexe, qu'elle ne pourra s'opérer que peu à peu. Or, la votation populaire sur le projet sorti de nos délibérations ayant lieu le dernier dimanche de novembre, il resterait à nos municipalités jurassiennes, si la loi devait entrer en vigueur au 1^{er} janvier 1898, une trentaine de jours, pour étudier le mécanisme si compliqué du nouveau système. Ce temps serait évidemment trop court.

Les membres jurassiens de la commission ont réussi à persuader leurs collègues que des concessions devaient être faites au Jura en ce qui concerne les nouvelles charges de l'assistance, et au Grand Conseil même la proposition de M. d'Erlach, opposée à cette idée de conciliation, a été repoussée à l'unanimité des voix moins une seule, celle de son auteur. On sent donc qu'il y a lieu de donner, dans une certaine mesure, satisfaction aux besoins et aux vœux de la nouvelle partie du canton. Toutefois, les concessions réclamées par le Jura ne lui ont pas été toutes accordées. L'assemblée de Delémont avait en effet exprimé le vœu que « l'entrée en vigueur de la loi ne fût pas fixée « avant le 1^{er} janvier 1899, afin de permettre au Jura « de se familiariser avec un régime d'assistance très « compliqué, tout à fait nouveau pour lui, et qui entraînera des changements importants dans l'administration municipale de la plupart des communes jurassiennes. » Or, l'art. 121 du projet porte que la loi entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1898. Il est vrai qu'il est fait réserve des dispositions de l'art. 127. Ce dernier article dit que le Conseil-exécutif est autorisé à déclarer en vigueur avant le 1^{er} janvier 1898 celles des dispositions du projet dont l'application paraîtra devenir urgente avant cette époque, en vue du passage de l'état de choses actuels au régime qui sera créé par la nouvelle loi, comme aussi à renvoyer jusqu'au 1^{er} janvier 1899 au plus tard, l'exécution de certaines autres dispositions. On se persuade trop facilement que ces réserves sont de nature à nous tranquilliser. Eh bien! non, l'art. 127, par le vague de son contexte, ne saurait nous satisfaire. Cet article,

fort étrange, et d'une signification juridique impossible à déterminer exactement, permet au Conseil-exécutif de faire tout ce qu'il voudra. Mais que voudra le Conseil-exécutif? Quelles sont les dispositions de la loi dont il jugera bon de hâter l'exécution? Quelles sont celles dont l'application sera retardée? — L'art. 127 est décidément trop vague. Il ouvre la porte à l'arbitraire. Il ne cadre pas dans une loi où, pour le reste, tout est réglé avec un luxe de détails, et des soins même par trop minutieux. Une loi doit, dans toutes ses parties, être claire, précise, ne laisser place à aucune incertitude. Pour nous, l'art. 127, qui est tout le contraire d'une disposition précise, n'écarte point la menace contenue à l'art. 121, et si nous désirons quelque chose de plus sûr, nous ne croyons pas pousser les exigences à un degré déraisonnable.

Ne serait-il donc pas beaucoup plus simple, pour rassurer tous les intérêts, de renvoyer d'un an la mise en vigueur de la loi? Il n'y a pas péril en la demeure. Du reste, je dois répéter que nous ne saurions, en trente jours, nous préparer dans le Jura à appliquer pareille loi. Les autorités communales prises au dépourvu, se trouveront dans des embarras sans fin, quand il faudra exécuter une loi dont l'économie ne nous est pas familière, et dont les détails sont nombreux et compliqués. Par quoi, par exemple, remplacera-t-on dans les districts qui ont conservé l'institution de l'enregistrement, les ressources fournies jusqu'ici par la part revenant aux communes dans les recettes de l'enregistrement. Cette part constitue cependant un élément important, essentiel même, dans la composition du budget de divers établissements d'instruction ou de bienfaisance. Il s'agit là de sommes considérables, de 20 à 25,000 fr. pour le district de Porrentruy, de 10,000 fr. pour celui de Delémont, de 7000 fr. pour celui des Franches-Montagnes, de 4000 fr. pour celui de Laufon. Ces chiffres ne sont assurément qu'approximatifs: ils varient selon les fluctuations des transactions et du crédit. Quoi qu'il en soit, il y aura, du jour au lendemain, dans ces divers budgets un déficit certain et important. Comment le combler? M. le Directeur de l'assistance publique a dit que l'Etat nous viendra en aide. Mais nous pouvons douter que, malgré la meilleure volonté du monde, on puisse nous venir en aide dans la mesure voulue, pour ne pas laisser périliter nos établissements.

Vous le voyez, Monsieur le président et Messieurs, il n'est pas contestable que nous nous trouvions, nous autres Jurassiens, dans une situation spécialement pénible, dont il convient de tenir compte équitablement. Lorsqu'en août j'ai entendu l'un de nos collègues de l'ancien canton, l'honorable M. Berger, dire que la sagesse politique commandait d'apprécier favorablement les revendications du Jura, j'ai compris que notre cause était gagnée. Mais, puisque l'on est entré dans la voie de la conciliation, et de l'entente entre les deux parties contractantes, il faut suivre cette voie jusqu'au bout. Vous devez comprendre vous-mêmes qu'en venant au devant de nous, vous nous mettrez en situation de pouvoir recommander avec succès la loi auprès de nos électeurs. En rejetant nos justes demandes, et en fermant l'oreille aux vœux unanimes du Jura, vous rendez ce rôle impossible, et vous le frappez d'avance d'une irrémédiable stérilité. La consécration de la politique de conciliation inaugurée dans la commission et au Grand Conseil, c'est le renvoi jusqu'en 1899 de l'entrée

en vigueur de la loi. Le Grand Conseil peut et doit voter ce renvoi. Un peu de condescendance fera disparaître bien des préventions contre la loi. En résumé, que demandons-nous? — Rien, ou presque rien. Un simple répit d'une année. Il serait injuste et impolitique de nous le refuser.

Mosimann (Rüschegg). Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es nicht angeht, zu einem Gesetz, das durchberaten ist, stundenlang andere Anträge zwischenhinein zu bringen. Es handelt sich nur um Wiedererwägungen, und ich unterstütze den Antrag des Herrn Burkhardt, weder in eint noch anderer Weise auf den § 121 zurückzukommen. Beschliesst der Rat Zurückkommen, so kann man dann erst wieder darüber reden; vorderhand aber ist abzustimmen. Was Herr Folletête anbrachte, hat er gestern auch in der Kommission gesagt, und Herr Ritschard hat Auskunft gegeben, wie er das Gesetz im Jura einzuführen gedenke. Die Kommission hat sich seinen Ausführungen angeschlossen.

Demme. Ich wollte das nämliche sagen, wie Herr Mosimann. Herr Folletête hat schon gestern diesen Antrag gestellt, und es ist ihm nachgewiesen worden, dass der § 127 dem Jura genügend entgegenkommt. Es wird speziell dem Jura genügend Zeit gegeben, um sich einzuleben und das neue Gesetz einzuführen. Auf der andern Seite möchte ich doch warnen, den alten Kanton mit Rücksicht auf den Jura bis zum Jahre 1899 in Bezug auf die Einführung des Gesetzes warten zu lassen; es wäre das ein Unrecht gegenüber den Armen, die auf das Gesetz warten.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Falle, Ihre Geduld noch für kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, wir sind es dem Jura und uns selber schuldig, uns klar zu werden, wie wir die weitere Entwicklung und Einführung des neuen Gesetzes verstehen. Es ist in dieser Beziehung zweierlei auseinander zu halten: die Einführung des Gesetzes im alten Kanton und die Einführung im neuen Kanton. Was den alten Kanton anbetrifft, so steht nichts im Wege, das Gesetz auf 1. Januar 1898 einzuführen und im Laufe des nächsten Jahres allmählich in Kraft treten zu lassen, da die ganze Organisation die nämliche bleibt wie gegenwärtig. Für den alten Kanton läuft ja die Revision des Gesetzes hauptsächlich auf eine Besserstellung der Gemeinden gegenüber dem Staat hinaus und auf Zuwendung gröserer Staatssubventionen. Es wird deshalb ganz gut angehen, das neue Gesetz mit dem nächsten Jahre auf den alten Kanton anwendbar zu erklären, und ich gebe hier die Erklärung ab, dass ich mich, in Verbindung mit der Regierung, anheischig mache und mich dabei behaften lasse, dass das neue Gesetz im alten Kanton in richtiger Weise durchgeführt werden kann, nicht zwar in der Weise, dass auf 1. Januar alle Bestimmungen desselben in Kraft erklärt werden können; aber in der Hauptsache, namentlich was das Finanzielle anbelangt, wird der Einführung des Gesetzes auf 1. Januar für den alten Kantonsteil nichts entgegenstehen, und die übrigen Bestimmungen werden während des Jahres in Kraft erwachsen können. Ich füge bei, dass die Kommission sich in einer früheren Sitzung einstimmig dahin äusserte, wenigstens was die Mitglieder

aus dem alten Kanton anbetrifft, dass man sich gegen eine weitere Hinausschiebung des Inkrafttretens durchaus ablehnend verhalte. Ich nehme an, der Grosse Rat stehe heute ebenfalls auf diesem Boden.

Nun sind allerdings die Verhältnisse im Jura andere, und wir müssen auch hier der Situation in gerechter Weise entgegenkommen. Im Jura wird ein ganz neues System eingeführt, und es würde allerdings nicht leicht möglich sein, das neue Gesetz auf den 1. Januar 1898 im Jura sofort in Kraft zu erklären. Um den bezüglichen Wünschen des Jura Rechnung zu tragen, wurde in den Art. 127 ein Zusatz aufgenommen, der lautet: «Ebenso kann er (nämlich der Regierungsrat) die Anwendung einzelner Bestimmungen bis längstens zum 1. Januar 1899 hinausschieben.» Dieser Satz betrifft hauptsächlich den Jura. Es wird damit zugegeben, dass eine Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Januar 1898 nicht wohl möglich wäre. Aber es wird möglich sein, im Laufe des nächsten Jahres alles vorzubereiten, so dass auf 1. Januar 1899 das Gesetz auch im Jura zu seiner vollen Anwendung kommen kann. Ich habe in der Regierung über die Art und Weise, wie gegenüber dem Jura vorgegangen werden solle, ein kurzes Programm entwickelt, um mich ihrer Meinung hierüber zu versichern und wenn möglich auch ihrer Zustimmung. Die Regierung hat diesem Programm beigestimmt und auch die Kommission, welcher ich dasselbe ebenfalls entwickelte, fand, es könne dem Programm beigestimmt werden. Dieses Programm ist kurz folgendes.

Einzelne Bestimmungen können schon auf den 1. Januar 1898 in Kraft treten. Es ist zum Beispiel eine kantonale Armenkommission vorgesehen, und es ist klar, dass man in dieselbe auch Mitglieder aus dem Jura wählen wird. Auch die Einteilung der Kreise kann sofort auch in Bezug auf den Jura platzgreifen. Ferner sind es Bestimmungen materieller Natur, die sofort auch auf den Jura angewendet werden können, so zum Beispiel die Bestimmung, dass Stipendien zum Zwecke der Berufserlernung ausgerichtet werden sollen. Dann aber giebt es eine ganze Reihe von Bestimmungen, die man erst im Laufe und gegen Ende des nächsten Jahres wird einführen können, und es wird Aufgabe der Regierung und zum Teil auch des Grossen Rates sein, im nächsten Jahre alle diejenigen Einführungsverordnungen und -Dekrete zu erlassen, die die weitere Ausführung des Gesetzes garantieren können.

Wenn in dieser Richtung alles geordnet ist, so wird eine zweite Aufgabe der Behörden gegenüber dem Jura darin bestehen, dass man den Jura möglichst sorgfältig in den Buchstaben und Geist des Gesetzes einzuführen sucht. Im Jura ist gegenwärtig dem Volke weder der Buchstabe noch der Geist des Gesetzes präsent, und man wird bezüglich Belehrung dort Verschiedenes thun müssen; man wird sogar geeignete Leute aus dem alten Kanton hinschicken müssen, um den Gemeinden die nötigen Belehrungen im Niederschwungswesen zu geben, und man wird auch in Bezug auf andere Kapital sich mit dem Jura auseinandersetzen und dafür sorgen müssen, dass er ein richtiges Verständnis für das neue Gesetz bekommt, eine Aufgabe, die durchaus keine kleine ist. Es wird also das nächste Jahr namentlich dazu verwendet werden, um dem Jura das gegenwärtig noch mangelnde Verständnis des Gesetzes zu vermitteln, und wenn das geschehen

ist und auf der andern Seite die erforderlichen Ausführenden Bestimmungen erlassen sind, wird es dann angezeigt sein, das Gesetz auf spätestens den 1. Januar 1899 vollständig in Kraft treten zu lassen. Es scheint mir, der Jura sollte sich mit einem solchen Vorgehen zufrieden geben können, und ich glaube auch nicht, dass ihm ein Hinausschieben bis 1900 konvenieren könnte. Es müssten ja gleichwohl schon im Jahre 1898 im Jura gewisse Dinge vorgenommen werden, die man nicht vornehmen könnte, wenn man das Inkrafttreten des Gesetzes um ein volles Jahr hinausschieben würde. Man wird z. B. im nächsten Jahr im Herbst auch im Jura die Notarmenets aufnehmen. Wollen Sie das Gesetz erst auf 1. Januar 1900 in Kraft erklären, so können Sie die Notarmenets im Jahre 1898 im Jura nicht aufnehmen, und es würde das Gesetz effektiv nicht nur um ein, sondern um zwei Jahre hinausgeschoben. Das gleiche gilt auch in Bezug auf andere Bestimmungen.

Ich glaube also, der Jura sollte sich beruhigt erklären können. Die Behörden werden sogar mehr thun, als man eigentlich vom Jura verlangt, indem für den Jura hauptsächlich von Wert sein wird, in das Wesen und die Bestimmungen des neuen Gesetzes eingeführt zu werden.

Von Herrn Folletête ist auf eine Gefahr hingewiesen worden, in welcher der Jura stehe. Er sagte: Wie wird es gehalten sein in Bezug auf die Steueranlage? Werden wir da gewissermassen dem bon vouloir der Regierung angeheimgestellt sein, wie sie uns nächstes Jahr in Bezug auf Steuern belasten will? Was müssen wir an kantonaler Armensteuer bezahlen und was an allgemeiner Staatssteuer? Ich begreife es, dass dieser Punkt releviert wird, glaube aber, den Jura auch in dieser Beziehung beruhigen zu können.

Es ist im Gesetze vorgesehen, dass die allgemeine Staatssteuer für den Jura in Zukunft gleich hoch sein soll, wie für den alten Kanton, und zwar kommt in dieser Beziehung der Entscheid nicht dem Regierungsrat, sondern dem Grossen Rate zu. Die Regierung wird also hierüber eine Vorlage machen und der Grossen Rat wird sich darüber auszusprechen haben, so dass also diese wichtige Frage nicht endgültig bei der Regierung liegt, sondern beim Grossen Rate.

Es fragt sich nun: wie wird man den Jura im nächsten Jahr in Bezug auf die allgemeine Staatssteuer behandeln? Ich kann in dieser Beziehung nicht die Meinung der Regierung aussässern, weil sie sich auf den heutigen Tag damit noch nicht zu befassen hatte, sondern nur meine individuelle Meinung, welche die Regierung und der Grossen Rat später prüfen wird. Meine Meinung geht unmassgeblich und bessere Belehrung, der ich immer zugänglich bin, vorbehalten, dahin, dass man schon im nächsten Jahre im Jura die gleiche Staatssteuer verlangen sollte, wie im alten Kanton. Nun wird man aus dem Jura sofort die Einwendung erheben: sollen wir die allgemeine Staatssteuer schon das nächste Jahr bezahlen, ganz gleich wie der alte Kanton, während doch unser Armenwesen hauptsächlich von den jurassischen Burgergemeinden finanziell ausgehalten wird? Es ist das ein durchaus berechtigter Einwand; allein ich halte dem sofort entgegen: die hunderttausend Franken, die der Jura nächstes Jahr an allgemeiner Staatssteuer mehr bezahlen wird, trotzdem er für sein Armenwesen kein Aequivalent aus der Staatskasse erhält, sollen ihm in anderer Form wieder zugewendet werden. Eine vortreffliche Gelegenheit,

dies zu thun, bietet sich darin, dass man aus dieser Summe die jurassischen öffentlichen Armenanstalten dotieren würde. Es giebt eine Anzahl solcher Anstalten, welche einer solchen Dotierung sehr bedürfen, und es müssen mit der Zeit im Jura auch neue derartige Anstalten errichtet werden. Diese Fr. 100,000 würden nun das erforderliche Geld geben, um diese Anstalten besser zu fundieren. Dies meine unmassgebliche Meinung, von der ich glaube, sie sollte auch dem Jura konvenieren können.

Und nun noch die Frage betreffend die spezielle Armensteuer. Wie Sie wissen, ist die Bestimmung aufgenommen, dass schon nächstes Jahr im Jura $1\frac{1}{10}\%$ an allgemeiner Armensteuer bezogen werden soll, und es soll dieser Zehntel, der circa Fr. 50,000 ausmacht, in den ersten 5 Jahren in die Staatskasse fliessen, wogegen der Jura aus der Staatskasse die nämlichen Bezüge machen würde, welche die Gemeinden des alten Kantons erhalten. Da nun, wie schon gesagt, der Jura im nächsten Jahr seine Armen noch aus eigenen Mitteln erhalten wird, so wäre es nicht recht, wenn er eine Armensteuer in die Staatskasse bezahlen müsste, ohne dass er etwas zurück erhalten würde. Diesem Bedenken lässt sich auf zwei Arten Bechnung tragen. Entweder kann der Grossen Rat beschliessen, der Jura sei für nächstes Jahr von der allgemeinen Armensteuer zu entbinden und es solle dieselbe für ihn erst 1899 in Kraft treten. Oder man kann die Armensteuer, diese Fr. 50,000, auch schon nächstes Jahr beziehen, aber wiederum in dem Sinne, dass sie dem Jura zugewendet werden, und zwar könnten diese Fr. 50,000 den vorhin erwähnten Fr. 100,000 hinzugefügt werden, um die jurassischen Armenanstalten noch besser zu dotieren, eventuell könnten die Fr. 50,000 auch in anderer Weise verwendet werden, aber immerhin so, dass die betreffende Summe dem Jura zufliessst. Auch dieser Punkt braucht also Herrn Folletête durchaus nicht zu beunruhigen. Der Grossen Rat wird sich mit der Sache befassen und im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit entscheiden, wie er ja überhaupt die ganze jurassische Frage in diesem Sinne zu lösen gesucht hat.

Was die Einregistrierungsgebühren betrifft, so würde eine Hinausschiebung des Inkrafttretens in dieser Beziehung nicht viel nützen. Nach einem Jahre müsste gleichwohl für Ersatz gesorgt werden. Die Sache wäre also nur für einen ganz kleinen Zeitraum hinausgeschoben. Indessen kann man ganz gut sagen, dass dem Jura nächstes Jahr, wo er seine Armen noch selbst erhält, die gleichen Mittel zur Verfügung stehen sollen, wie bisher, mit andern Worten, dass die Einregistrierungsgebühren erst für 1899 abgeschaafft werden sollen, so dass er Gelegenheit hat, sich nach einem Ersatz dieser Einregistrierungsgebühren umzusehen.

Dies sind so einige Erörterungen, die ich noch anbringen zu sollen glaube. Ich begreife es, dass der Jura hier gewisse Garantien haben will. Ich glaube aber, es sei nicht nötig, diese Garantien ausdrücklich ins Gesetz niederzulegen, sondern der Jura könne sich mit diesen Eröffnungen begnügen, sofern die Regierung und der Grossen Rat erklärt, man sei einverstanden, dass ungefähr in dieser Weise dem Jura gegenüber vorgegangen werden solle. Ich glaube wirklich, der alte Kanton und die Mitglieder des Grossen Rates aus dem alten Kanton verdienen etwas mehr Rücksicht seitens des Jura, und nachdem man sich in Minne über

alles andere verständigt hat, glaube ich, es wäre den Herren aus dem Jura ganz wohl angestanden, zu erklären: Ihr habt uns bisher in loyaler Weise behandelt; wir haben daher keinen Grund, anzunehmen, dass die bisher beobachtete Loyalität von einem gewissen Datum an in Illoyalität, Unbilligkeit und Rechtlosigkeit sich umwandeln werde. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, von dem Antrage des Herrn Folletête Umgang zu nehmen.

A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen auf den § 121 49 Stimmen.
Dagegen 119 >

§ 125.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf dem gedruckten Blatt steht « Antrag des Herrn Dr. Schwab ». Nun haben sich aber Kommission und Regierung mit diesem Antrag beschäftigt und beide beantragen, diesen Artikel anzunehmen. Der Artikel hat zum Zweck, dass im Jura vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und im ersten Jahre nach seinem Inkrafttreten, wo das Gesetz im Jura gewissermassen noch nicht in Kraft ist, nicht Zuschreibungen von Gemeinde zu Gemeinde gemacht werden können, Zuschreibungen, die auch den alten Kanton berühren könnten. Da wo der Jura an den alten Kanton angrenzt, hätten die jurassischen Gemeinden allen Grund, dem alten Kanton diejenigen Leute, welche später unterstützt werden müssen, zuzuschreiben. Solchen Manöovern soll, soweit möglich, der Riegel gestossen werden. Dies ist der Zweck des Antrages des Herrn Schwab, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

M. Dr Boinay. Je demande au Grand Conseil de ne pas adopter la proposition de M. le Dr Schwab. Le paragraphe dont notre honorable collègue demande l'insertion à l'art. 125 agraverait encore la situation défavorable faites aux communes mixtes par les nouvelles dispositions de l'art. 1^{er} de la loi. Il s'agit d'une nouvelle atteinte au principe de l'unification du service de l'assistance publique. On a fait, pour répondre à un sentiment d'équité, une distinction entre l'ancienne et la nouvelle partie du canton. Aujourd'hui, sans motif sérieux, on prétend faire également une distinction entre les communes de la partie catholique et entre celles de la partie protestante du Jura. Déjà une disposition exceptionnelle a été ce matin ajoutée à l'art. 24 en ce qui concerne les communes des Franches-Montagnes. A l'art. 125, M. le Dr Schwab veut frapper à leur tour les communes mixtes du district de Porrentruy. Je ne saurais, si cette injustice est consacrée par l'assentiment du Grand Conseil, voter la loi. Faut-il rappeler une fois encore ce que le gouvernement, par l'organe de M. Eggli, avait promis aux communes mixtes lors de la discussion du projet de la Constitution de 1893? M. Eggli avait dit textuellement, le 12 janvier 1893, à propos de l'art. 70 du projet de la Constitution: « . . . Umgekehrt darf diesen « Gemeinden keine Verpflichtung auferlegt werden, für « ihre auswärtigen Armen auch noch Beiträge zu leisten,

« denn sie sind nicht spezifisch burgerliche Nutzungs-korporationen, sondern sie haben ihre Interessen mit denjenigen der Einwohnergemeinden vermengt. » Aujourd'hui on revient sur ces promesses. On paraît ne plus vouloir les tenir. Un tel manque de parole nous laisserait notre liberté d'action.

N'est-ce pas M. le Dr Schwab, qui, d'autre part, dans cette même session de janvier 1893, parlait ainsi: « Die Vereinheitlichung war stets mein Leitstern für meine bescheidene politische Thätigkeit und heute strebe ich noch mehr als früher nach dem Verschwinden der Doppelpurigkeit und zu diesem Zwecke nach einer Verständigung zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil. » M. le Dr Schwab était alors partisan de l'unification du canton. A cette heure, pour sauvegarder les intérêts de quelques communes du vallon, de St-Imier, de Courtelary, qui ne sont d'ailleurs pas sérieusement menacés, il prétend diviser même le Jura. Nous ne saurions le suivre sur ce terrain. Nous ne pouvons admettre une proposition entraînant une séparation injuste, non équitable des charges de l'assistance entre les diverses communes du Jura.

M. Dr Schwab. Je tiens tout d'abord à relever le fait que l'adjonction proposée à l'art. 125 et combattue par M. Boinay est l'œuvre de la commission et non pas seulement la mienne. Il est vrai que c'est à mon instigation que cette disposition additionnelle et transitoire a été discutée dans les deux dernières séances de notre commission, mais la proposition présentée primitivement par moi a subi des modifications, de telle sorte que je ne puis en assumer entièrement la paternité. Toutefois, j'accepte cette proposition dans la teneur qu'elle revêt maintenant, et je suis prêt à la défendre, parce que je sais qu'elle remédiera à des abus et préviendra des difficultés et des procès, ce que nous tous, sauf quelques avocats, voulons éviter.

En second lieu, je m'élève contre l'assertion de l'honorable préopinant, suivant laquelle je chercherais à opposer le Jura protestant au Jura catholique et à léser les intérêts de ce dernier au profit des communes du Vallon, c'est-à-dire du district de Courtelary, dont je suis l'un des représentants au Grand Conseil. La distinction que j'aurais faite est très loin de ma pensée et elle serait pour le moins singulière, puisqu'il s'agit d'un côté des communes rurales de l'Ajoie et de cinq communes mixtes du district de Laufon, Blauen, La Bourg, Dittingen, Liesberg et Wahlen, et de l'autre de toutes les municipalités des districts de Delémont, des Franches-Montagnes, de Moutier, de Courtelary, de Neuveville et de Bienne. Ajoutons que dans ce dernier groupe figurent plusieurs communes du district de Laufon et même la ville de Porrentruy, dont je tiens à être le défenseur en cette occasion. Evidemment, la religion n'a rien à voir dans cette affaire, comme l'on ne peut non plus incriminer mes intentions et m'accuser d'injustice, de manque d'équité, etc.

Le but que je poursuis est plus noble et plus pratique. La seule chose que je demande est de combler une lacune dans le projet de loi, tel qu'il est sorti du premier débat, et par là d'empêcher le plus possible la chasse aux pauvres, contre laquelle nous, Jurassiens, nous nous sommes toujours élevés, et de protéger les municipalités, les grandes municipalités industrielles surtout, telles que Porrentruy, Delémont, Moutier, Tramelan, St-Imier, Sonvillier, Bienne, etc., etc., qui, on ne

le sait que trop, sont généralement surchargées d'impôts et menacées d'une aggravation de leurs charges. Il faut absolument veiller à l'avenir de ces communes, et je faillirais à mon devoir si, sachant ce que l'absence d'une disposition additionnelle et nécessairement transitoire peut entraîner ou plutôt provoquer à coup sûr, je me taisais et contribuais en conséquence à faire du tort aux grandes municipalités, alors qu'il est possible et juste de l'éviter.

La disposition transitoire dont j'ai pris l'initiative est aussi nécessaire et équitable que celle qui est contenue dans le premier paragraphe de l'art. 125, et je pensais d'abord à étendre cette dernière aux communes mixtes du Jura visées par l'art. 1^{er} de la loi. Voyant qu'une extension partielle soulèverait une vive opposition, surtout en Ajoie, j'ai atténué ma proposition et la commission, comme aussi spécialement M. Ritschard, se sont rangés à mon avis, tout en donnant à la proposition un caractère plus général, c'est-à-dire non exclusivement jurassien.

Le premier paragraphe de l'art. 125 règle ce qui a trait à l'entretien des indigents ou assistés permanents qui sont ressortissants de communes de l'ancien canton, habitent présentement ou habiteront l'une des communes du Jura lors de la mise en vigueur de la loi sur l'assistance et seront portés sur l'état des indigents pendant les années 1898 et 1899. On sait que les dépenses faites pour cette catégorie d'assistés seront supportées par l'Etat pendant la durée de 25 ans, de sorte que ces pauvres tombent à peine à la charge des municipalités jurassiennes. Grâce à cette disposition, les communes du Jura seront au début de l'application du nouveau système d'assistance notablement soulagées. On a voulu ménager une transition et, certes, nous devons être reconnaissants envers l'ancien canton de la loyauté dont il a fait preuve en cette occurrence. Il en résultera que, pendant les deux premières années, les municipalités du Jura n'auront à s'occuper que des secours à délivrer aux personnes qui seront momentanément dans la gêne, c'est-à-dire aux nécessiteux qui jusqu'ici ont été secourus par les comités de charité. Voilà qui est clair et n'effrayera personne. Ce ne sera qu'à partir de la troisième année de l'application de la loi et alors qu'ils seront portés sur l'état des assistés permanents que les ressortissants de l'ancien canton arrivés depuis le 1^{er} janvier 1893 dans l'une des communes du Jura tomberont à la charge des municipalités, et ce conformément aux dispositions communes et définitives de la loi.

Ce point étant réglé, il restait à savoir pour les personnes qui sont initiées à la grave question de l'assistance, et je crois être du nombre de ces personnes, ce qu'il adviendrait des indigents ou assistés permanents ressortissants des communes jurassiennes qui, en vertu de la Constitution et conformément à l'art. 1^{er} de la loi, seront en matière des secours publics assimilées aux communes municipales de l'ancien canton, ces indigents ayant jusqu'ici été entretenus par leurs bourgeoisies, que celles-ci portent le nom de communes mixtes ou non. En appliquant strictement l'art. 1^{er} de la loi, qui dit, entre autres, que « l'obligation pour les communes d'assister leurs bourgeois extérieurs cessera à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi, etc. », on aurait pu, et c'était là l'intention de M. Folletête, qui, lors du premier débat, avait proposé et fait adopter cette adjonction au texte primitif, imposer ces

indigents aux municipalités dans lesquelles, au moment de l'entrée en vigueur de la loi ou dans les deux années qui suivent, ils auraient leur domicile.

Voici quelles seraient les conséquences de cette disposition draconienne, dangereuse et au surplus contraire à l'esprit et au texte de la loi, qui ne veut pas que l'on octroie violemment et d'un jour à l'autre, aux municipalités, des assistés qui jusqu'ici étaient entretenus par des communes bourgeois ou autres, sans qu'elles aient été appelées à défendre leurs intérêts, mais assister pendant un terme de deux ans. La liberté d'établissement pleine et entière dont tous les habitants du Jura jouissent actuellement continuant à exister jusqu'au moment de l'entrée en vigueur de la loi, il serait loisible aux autorités des communes rurales de l'Ajoie, etc., de déverser leurs pauvres sur des communes quelconques, voisines ou éloignées, que ce soit de Bonfol à Courtelary ou d'ici, ce qui est davantage à redouter, à Porrentruy, etc., etc., et les familles pauvres elles-mêmes, instinctivement ou invitées à le faire au moyen d'un subside de leur corporation, pourraient, comptant peut-être sur des secours plus abondants, aller se fixer ailleurs, à Bassecourt, Delémont, Saignelégier, Moutier, St-Imier, Biel, etc.; s'y trouvant lors de la mise à exécution de la loi, elles bénéficieraient, ainsi que leur commune d'origine, du système nouveau de l'assistance par la commune de domicile. Certes, il y a lieu de s'opposer à pareille tendance et à empêcher que les municipalités ne deviennent fatallement les victimes de déplorables et très intéressées machinations. Qui ne voit à quels abus criants l'application rigoureuse de l'art. 1^{er} conduirait si une disposition transitoire n'y mettait ordre en plaçant les ressortissants des communes mixtes signalés plus haut sur le terrain commun et légal, c'est-à-dire que, étant ou devenant des assistés permanents, ils ne pourraient, avant l'expiration d'un séjour de deux années, tomber à la charge de leur commune de domicile, qui de fait deviendrait autrement leur seconde bourgeoisie. Et qu'on ne dise pas que je me fais des illusions et crée des fantômes; ce qui s'est passé pendant 40 ans dans l'ancien canton, sous l'égide de la loi qui a introduit le système de l'assistance par la commune de domicile, fournit la preuve flagrante que je ne me livre pas à des craintes imaginaires. Epargnons à nos populations jurassiennes, imbues généralement de sentiments humanitaires, le spectacle de la chasse aux pauvres, et faisons tous nos efforts pour qu'elles ne suivent pas l'exemple qui leur a été donné des milliers de fois par des communes de l'ancien canton. A cet effet, disons clairement, de manière à ce que personne ne l'ignore, que nous réprouvons toute tentative faite par une commune quelconque d'endosser méchamment à autrui les indigents dont elle a eu jusqu'ici la charge, et faisons notre possible pour que d'emblée, c'est-à-dire au moment de l'introduction de la loi, cela ne puisse avoir lieu. Tel est le but que j'ai poursuivi en proposant la disposition transitoire qui finalement a été acceptée par la commission et que le Grand Conseil voudra, espérons-le, adopter. Les personnes qui se réeront aujourd'hui contre cette disposition reconnaîtront après réflexion le bien fondé de mes craintes et trouveront que j'ai rempli mes devoirs et suis resté fidèle aux saines traditions du Jura.

M. Dr Boinay. Ce que M. le Dr Schwab dit des com-

unes mixtes ne s'applique pas à celles du district de Porrentruy. Dans ces communes, on ne paie pas d'impôt tant qu'il est fait des répartitions. En outre, les revenus de la commune servent en premier lieu à faire face à toutes les dépenses des services communaux. Ces revenus profitent ainsi non seulement aux bourgeois, mais aussi à tous les ressortissants du canton et même à tous les étrangers domiciliés dans la commune. Ainsi les communes mixtes du district de Porrentruy ont toutes les charges possibles et seraient par-dessus le marché, grâce à la proposition de M. Schwab, obligées à assister leurs ressortissants habitant au dehors. Décidément, n'est-ce pas une criante injustice? M. le Dr Schwab dit que les communes du district de Courtelary paient de gros impôts. Ce qu'il ne dit pas, c'est que les bourgeois de ces communes reçoivent des gaubes. Faites comme dans le nord du Jura, Messieurs de l'Erguel! Instituez des communes mixtes, consacrez vos biens de bourgeoisie aux services publics, et vous ne paieriez plus de fortes impositions, vous ne paieriez peut-être plus rien. Nous avons consenti librement vers 1850 à la création de nos communes mixtes. Imitez cet exemple. Mais, pendant que vous touchez des jouissances bourgeoises, ne vous plaignez pas de vos charges et ne nous reprochez pas d'en avoir moins que vous.

Rufe: Schluss! Schluss!

Präsident. Das Wort haben noch die Herren Schwab und Voisin verlangt. Für den Fall, dass Sie Schluss erkennen, werde ich diesen beiden Herren noch das Wort erteilen.

Abstimmung.

Für Schluss Mehrheit.

Präsident. Das Wort haben nun noch die Herren Schwab und Voisin.

M. Dr Schwab. M. le Dr Boinay oublie de dire que les bourgeoisies du district de Courtelary, ainsi qu'un grand nombre de celles des autres districts, entretiennent elles-mêmes tous leurs pauvres et continueront, quel que soit le domicile de ceux-ci, de les entretenir à l'avenir, sous le régime de la nouvelle loi. On ne peut donc pas les comparer aux communes de l'Ajoie, dont les ressortissants établis par exemple à St-Imier tomberont à la charge de la commune de domicile et cesseront donc d'être assistés par leur bourgeoisie. D'ailleurs, le paragraphe dont je propose l'adjonction à l'art. 125 n'a pas la portée que paraît lui donner M. Boinay. Il ne s'agit que d'une mesure de transition, qui ne sera applicable que pendant deux ans. Cette mesure est très équitable, et les préventions qu'elle fait naître tomberont certainement lorsqu'on aura reconnu le sens exact de ma proposition.

M. Voisin. M. le Dr Schwab a dit ce que je me proposais de dire moi-même, lorsque j'ai demandé la parole. Les bourgeois des communes du district de Courtelary ne se bornent pas à se distribuer des gaubes, comme voudrait le faire entendre M. Boinay. Elles entretiennent leurs pauvres sans rien demander à personne. Quant à la proposition même de M. le Dr Schwab, c'est-à-dire l'adjonction à l'art. 125 d'un paragraphe sauvegardant les intérêts des grandes com-

unes municipales jurassiennes, je pense qu'elle est dictée par un sentiment d'équité, et je l'appuie énergiquement. Il s'agit en effet simplement de mettre nos communes au bénéfice de la disposition de la loi sur l'établissement, en vigueur jusqu'ici dans l'ancien canton, et d'après laquelle la commune de domicile n'est tenue qu'à l'assistance des habitants séjournant depuis plus de deux ans sur son territoire.

Abstimmung.

Für den Antrag Schwab. Mehrheit.

§ 126.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst die Bemerkung, dass das, was gedruckt ausgeteilt worden ist, nicht gilt. Man kann hier auch sagen, was ein Lehrer einmal sagte: Sie müssen sich diesen Teil des Gedichtes weggedruckt denken. So müssen Sie sich auch hier das, was da gedruckt steht, weggedruckt denken (Heiterkeit). Es soll der alte § 126 der Kommission aufgenommen werden mit einigen kleinen Abänderungen, die ich Ihnen verlesen werde. Es soll heißen:

«Ausser den im Gesetze bereits vorgesehenen Dekreten des Grossen Rates und Verordnungen des Regierungsrates sind im weitern zu erlassen:

«1. ein Dekret betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone (Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875) und Ausländer;

«2. eine Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hülflosem Zustand befindlichen armen Kantonsbürgern ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes.

«Sollte sich das Bedürfnis» etc.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Paragraph in dieser Form gutzuheissen.

Zustimmung.

Präsident. Nachdem wir die Wiedererwägungsanträge der Regierung und der Kommission erledigt haben, frage ich an, ob aus der Mitte des Rates weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt werden.

Schwab. Ich habe keinen Antrag auf Zurückkommen zu stellen. Dagegen möchte ich wünschen, dass das von Herrn Ritschard vorhin im Namen der Regierung entworfene Programm über die Einführung des Gesetzes im Jura übersetzt würde, damit diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, genau wissen, was im Jura im Jahre 1898 und was im Jahre 1899 vor sich gehen soll. Ich lege hierauf Gewicht, weil ich weiß, dass einzelne Mitglieder vielleicht das Gesetz verwerfen würden, wenn sie nicht wüssten, dass das Gesetz im

Jura erst im Jahre 1899 durchgeführt wird. Der Herr Uebersetzer ist auf die Sache vorbereitet.

Präsident. Herr Schwab hätte seinen Wunsch bei § 126 anbringen sollen. Immerhin will ich mich demselben nicht widersetzen und ersuche den Herrn Uebersetzer, das Programm des Herrn Ritschard in französischer Sprache zu entwickeln. (Geschieht.)

Präsident. Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Dürrenmatt. Nachdem der Grosse Rat in der bekannten Weise die verfassungsmässigen Rechte des Volkes vertreten hat, ist es angezeigt, um das Gesetz nicht noch mehr zu gefährden, auf den Art. 80, d. h. auf den Steuerartikel zurückzukommen. Ich habe schon bei der ersten Beratung den Antrag gestellt, es sei entsprechend den Art. 21 und 6 der Staatsverfassung die Kompetenz zur Erhebung einer besondern Steuer zeitlich einzuschränken. Ich habe damals 15 Jahre beantragt und möchte heute 20 Jahre beantragen. Es würde das dem Zeitraum entsprechen, den man dem Jura eingeräumt hat, um sich dem Gesetz zu accommodieren. Ich will meinen Vorschlag jetzt absichtlich nicht begründen. Ich habe Ihnen gesagt, um was es sich handelt, und es ist Sache des Rates, ob er darauf eintreten will oder nicht. Ich glaube, er thäte gut, darauf einzutreten, um gewisse Bedenken betreffend schrankenlose Anwendung der Gesetze durch den Grossen Rat zu zerstreuen. C'est à prendre ou à laisser. Wenn man es nicht thun will, so kann man dann vielleicht die Folgen tragen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Dürrenmatt
Minderheit.

übrigen Mitglieder der Regierung, wenn sie sich auch nicht ausdrücklich in der Sache vernehmen liessen, mit der Armendirektion durchaus einverstanden sind. Eine Ausnahme mag allerdings Herr Gobat machen. Er hat nun einmal diesen Weg der Ausnahmen betreten, und es käme einem ungewohnt vor, wenn er einmal davon abgegangen wäre und sich der Armendirektion und den übrigen Mitgliedern der Regierung angeschlossen hätte. (Heiterkeit.)

Gobat, Regierungsrat. Die Regierung hat keinen Beschluss gefasst, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Ratsprotokoll; ich verlange Vorlegung desselben.

Dürrenmatt. Ich glaube, man muss dem Wunsche des Herrn Gobat, dass das Ratsprotokoll vorgelegt werde, entsprechen.

Präsident. Herr Gobat hat keinen Antrag gestellt, und es gehört das überhaupt nicht in unsere Verhandlungen. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so schreiten wir zur Schlussabstimmung. Von der Kommission wird beantragt, dieselbe unter Namensaufruf vorzunehmen. Wird dieser Antrag unterstützt?

Die Unterstützung ist eine genügende.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes, mit Ja, stimmen

157 Mitglieder,

nämlich die Herren Abbühl, Aegerter, Anken, Arm, Baumann, Bärtschi, Berger, Beutler, Blaser, Blösch, Blum, Borter, Boss, Brand, Bratschi, Buchmüller, Bühler, Bühlmann, Burkhalter, Burkhardt, Burri, Chodat, Cüenin, Demme, Droz, Dubach, Egger, v. Erlach, Etter (Jetzikofen), Etter (Maikirch), Fahrny, Folletête, Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Gerber, Grieb, v. Grüning, Gugger, Gurtner (Lauterbrunnen), Gygax (Bleienbach), Gygax (Gampelen), Häberli, Hadorn, Hari (Adelboden), Haslebacher, Hauser, Hegi, Heller, Herren, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofmann, Houriet (Tramelan), Hubacher, Huggler, Jacot, Jäggi, Jenni, Jenzer, Imer, Imhof, Joray, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Itten, Jutzeler, Käsermann, Kindlimann, Kisling, Klaye, Klening, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggivyl), Kunz, Kuster, Lang, Laubscher, Lauper, Ledermann, Lenz, Leuch, Leuenberger, Lindt, Mägli, Marcuard, Marschall, Marthaler, Marti, Maurer, Messer, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Dr. Milliet, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moor, Moschard, Mosimann (Rüschegg), Mosimann (Langnau), Müller, v. Muralt, Nyffenegger, Neuenschwander, Probst (Emil), Probst (Edmund), Pulver, Dr. Reber, Reichenbach, Reimann, Reymond, Riem, Robert, Roth, Ruchti, Rüegsegger, Ryser, Schär, Schären, Schenk (Bern), Schenk (Signau), Scherz, Schlatter, Schneeberger, Schwab (Bern), Schwab (Büren), Siebenmann, Stämpfli, Stauffer, Steiner, Stettler (Bern), Stettler (Lauperswyl), Stucki (Bern), Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmis), Tanner, Thönen, Thöni, Tieche, Tschanen, Tschannen, Tüscher, Vogt, Voisin, Wächli, Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Walther, v. Wattenwyl (Bern), Weber (Grasswyl), Wenger, Wiedmer, Will, Wolf, Wüthrich.

Für Verwerfung, mit Nein, stimmen 16 Mitglieder,
1897. 90*

nämlich die Herren Béguelin, Brahier, Choulat, Comment, Coullery, Cuenat, Grandjean, Hennemann, Henzelin, Houriet (Courtelary), Marchand, Mérat, Mouche, Peteut, Rollier, Scholer.

Der Abstimmung enthalten sich die Herren Boinay, Burrus, Chodat, Comte, Dürrenmatt [mit den Worten: Enthaltung wegen Verfassungsverletzung! (Heiterkeit)], Elsässer, Fleury, Pequignot.

Die Herren Burger, Hostettler, Rieder, Seiler, Senn, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Weber (Biel), Wyss und Zehnder lassen erklären, dass sie im Falle der Anwesenheit mit Ja gestimmt haben würden.

Präsident. Sie haben nun noch den Tag der Volksabstimmung zu bestimmen. Die Kommission schlägt den 28. November vor.

Zustimmung.

auf Grund des vorgelegten Fähigkeitszeugnisses zum Major der Infanterie zu ernennen. Das Fähigkeitszeugnis ist von den zuständigen Amtsstellen visiert und es steht der Beförderung nichts entgegen. Die Kommission beantragt Annahme des Vorschlags des Regierungsrates.

Abstimmung.

Herr Dietlin wird bei 97 abgegebenen gültigen Stimmen einstimmig zum Major der Infanterie befördert.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Naturalisationsgesuch.

Der Regierungsrat und die Bitschriftenkommission stellen den Antrag, den Marie-Charles Daley, von Besançon (Frankreich), geboren 1877, Schreiner in Biel, wo er immer wohnhaft war, ledig, mit Zustimmung seines Vaters und zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan, welcher sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf sein Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

Mit 115 von 121 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit : 81) wird dem Gesuche entsprochen.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. September 1897,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bitschriftenkommission erledigt.

Wahl eines Stabsoffiziers.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Der Regierungsrat schlägt vor, Herrn Infanteriehauptmann Henri Dietlin in Pruntrut, Adjutant im Bataillon 24,

Der **Namensaufruf** verzeigt 120 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 91 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ballif, Béguelin, Brahier, Bühlmann, Chodat, Choffat, Coullery, Cuenat, Eggimann, Friedli, Gouvernon, Hadorn, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Henzelin, Hiltbrunner, Hostettler, Houriet (Courtelary), Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Kaiser, Klay, Kramer, Kämpfer, Mägli, Marchand, Maurer, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Nägeli, Rieder, Roth, Schärer, Schmid, Scholer, Seiler, Tanner, Thöni, Tschiemer, Tüscher, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel), Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Abbühl, Aebersold, Beutler, Boss, Burrus, Choulat, Comment, Droz, Elsässer, Fahrny, Gerber, Grandjean, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauter-

brunnen), Hegi, Hennemann, Hirschi, Huggler, Jäggi, Itten, Jutzeler, Käsermann, Kisling, Kleining, Krebs (Wattenwyl), Kunz, Lanz, Ledermann, Leuenberger, Marolf, Mérat, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mosimann (Langnau), Mouche, Péteut, Robert, Rügsegger, Schlatter, Schüpbach, Schwab (Büren), Wälchli (Ochlenberg), Wälti, Weber (Grasswyl), Wolf, Wüthrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verteilung gelangt ein von den Herren Rob. Moser, J. Fellmann und J. Hittmann im Auftrage des Regierungsrates ausgearbeitetes «Gutachten betreffend die verschiedenen Projekte für die direkte Eisenbahnverbindung Bern-Neuenburg» (Nr. 34 der Beilagen).

Präsident. Von Herrn Stettler ist folgender Wiedererwägungsantrag gestellt worden:

Der Grosser Rat möge in Wiedererwägung seines Beschlusses vom 21. dies betreffend Staatsanleihe von 50 Millionen Franken beschliessen, es sei innert kürzester Frist über die Aufnahme dieses Anleihens eine Volksabstimmung anzuordnen.

Rud. Stettler, Grossrat.

Ich halte dafür, dass dieser Wiedererwägungsantrag wie eine Motion behandelt werden muss. Derselbe wird auf den Kanzleitisch gelegt und kann eventuell morgen behandelt werden.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Schoren mit derjenigen von Langenthal.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Seitens der Gemeinde Langenthal ist dem Regierungsrat ein Vertrag betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinden Langenthal und Schoren zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Vertrag ist der Initiative der beiden Gemeinden entsprungen. Sie sagen, sie haben das Bedürfnis einer Verschmelzung immer mehr gefühlt, hauptsächlich auch deswegen, weil eine weitere Entwicklung der Ortschaft Langenthal nur in der Richtung gegen Schoren stattfinden könne; eine Vereinigung sei schon deswegen angezeigt, weil da gemeinsame Interessen obwalten. Die beiden Gemeinden haben sich über alle Details verständigt, ebenso erfolgte eine Verständigung mit

der Burgergemeinde Schoren, welche gegenüber der Einwohner- und Schulgemeinde zu gewissen Naturalleistungen verpflichtet war. Es wurde über diese Naturalleistungen ein Loskaufvertrag abgeschlossen, demzufolge die Burgergemeinde Schoren dem Ortsgut Fr. 3800 und dem Schulgut Fr. 8000 zu bezahlen hat. Die Gemeinden verständigten sich ferner in Bezug auf die Schulen, indem vereinbart wurde, dass die Schule in Schoren eingehen solle, sobald Langenthal räumlichkeitshalber im Falle sei, die Schüler von Schoren aufnehmen zu können. Ich glaube, dass es nicht nötig ist, auf die Details noch weiter einzutreten. In der Hauptsache handelt es sich um eine Verschmelzung der beiden Gemeinden in allen Angelegenheiten, die mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhang stehen, es betrifft dies alle die Gegenstände, die in den §§ 5 und 17 des Gemeindegesetzes näher aufgeführt sind, nämlich das Schulwesen, das Vormundschaftswesen, das Armenwesen, das Fertigungswesen und die Ortspolizei. Die burgerlichen Verhältnisse sollen unberührt bleiben. Es besteht sowohl in Langenthal als in Schoren eine Burgergemeinde, und beide wünschen, dass die bisherigen Verhältnisse unberührt bleiben.

Der vorliegende Dekretsentwurf, der diese Verschmelzung dokumentiert, ist ganz kurz gehalten und schliesst sich vollständig dem zwischen den Gemeinden abgeschlossenen Vertrag an. In § 1 ist gesagt, die Verschmelzung habe in allen Teilen stattzufinden, die zu der Staatsverwaltung in näherer Beziehung stehen. Das Gemeindevermögen von Schoren, soweit es Ortsgut ist, soll mit dem Gemeindevermögen von Langenthal verschmolzen werden. Die Verschmelzung soll die burgerlichen oder besondern Nutzungsgüter nicht berühren, und es soll die bisherige Burgergemeinde Schoren auch in Zukunft über ihre Heimatgenossen den Burgerodel weiterführen. Es ist ferner der Wunsch der beiden Gemeinden, dass das Dekret schon auf 1. Januar 1898 in Kraft trete. Da sich die beiden Gemeinden über alle Details geeinigt haben, ist der letzte Satz des § 3, welcher sagt, dass allfällige Anstände vermögensrechtlicher Natur administrativ-gerichtlich zu erledigen seien, eigentlich überflüssig, man kann aber nicht wissen, ob nicht mit der Zeit in Bezug auf diesen oder jenen Punkt ein Anstand entstehen könnte. Wir glauben deshalb, es sei vorsichtig, einen Passus aufzunehmen, wie er in der Staatsverfassung von 1893 in Bezug auf solche Geschäfte vorgesehen ist.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten und dasselbe anzunehmen.

Gasser, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich ganz kurz fassen. Die Kommission hat die Angelegenheit durchberaten. Wie Ihnen bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates gesagt worden ist, sind die beiden Gemeinden über alle Punkte vollständig einig. Die Kommission hat keinen Grund gefunden, dem gegenüber sich auf einen andern Standpunkt zu stellen. Sie beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten die Vereinigung zwischen den beiden Gemeinden aussprechen und das vorliegende Dekret genehmigen.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen und derselbe hierauf ohne Diskussion angenommen.

Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt Münster als juristische Person.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bezirkskrankenanstalt in Münster, deren Entstehung in das Jahr 1871 fällt, und deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind, hat bisher der juristischen Persönlichkeit entbehrt. Das Fehlen dieser Eigenschaft hindert die Anstalt in ihrer inneren und äussern Entwicklung, indem sie nicht im Falle ist, auf ihren Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Infolgedessen hat sie an den Grossen Rat das Gesuch gestellt, es möchte ihr die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Da die Anstalt zweifelsohne öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dient, nimmt die Regierung keinen Anstand, dem Grossen Rate den Antrag zu stellen, er möchte diesem Gesuche unter den üblichen Bedingungen entsprechen.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Oberhofen.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Oberhofen zur Erwerbung des Landes, dessen sie zur Anlage einer Strasse von der Thun-Interlakenstrasse nach der sogenannten Richtstatt bedarf, das Expropriationsrecht zu erteilen.

• **Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Oberhofen will eine neue Strasse anlegen, die von der Thun-Interlakenstrasse abzweigen und nach der sogenannten Richtstatt führen soll. Die Strasse hat sich als ein Bedürfnis erwiesen, weil die Fuhrungen namentlich von der obren Seite her, von Schwanden etc., sich sehr schwer vollziehen. Dass die Erstellung der Strasse ein Bedürfnis ist, geht auch daraus hervor, dass die Gemeinde Oberhofen die Anlage derselben einstimmig beschlossen hat. Da die Strasse somit einem öffentlichen Bedürfnis entspricht, so beantragt Ihnen die Regierung, es möchte das Expropriationsrecht erteilt werden.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Adelboden.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Adelboden zur Erwerbung des für die Anlage eines neuen Friedhofes nach vorgelegtem Plan benötigten Landes das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Adelboden ist genötigt, einen neuen Friedhof anzulegen und hat zu diesem Zwecke einen

geeigneten Platz ausgewählt, der auf dem Expropriationswege erworben werden muss. Man hat den Platz sowohl in gesundheitlicher, als auch in geologischer Beziehung untersuchen lassen und er hat sich als zweckentsprechend erwiesen. Da die Anlage eines Friedhofes einem öffentlichen Bedürfnis entspricht, so beantragt die Regierung, es möchte der Gemeinde Adelboden das Expropriationsrecht erteilt werden.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Bern.*)

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Bern zum Zwecke der Erwerbung der Besitzung Nr. 13 an der Postgasse, behufs Verbreiterung der Fahrverbindung zwischen der Gerechtigkeitsgasse und der Postgasse, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Bern wünscht zwischen der Gerechtigkeitsgasse und der Postgasse eine direkte Fahrverbindung herzustellen, d. h. die Fahrverbindung ist eigentlich schon erstellt, allein es ist nötig geworden, dieselbe noch zu verbreitern, da grosse Fuhrwerke nur mit Mühe in die Verbindung einfahren können. Ein einem Michael Weil gehörendes Haus (Nr. 13 Postgasse) springt um 3,5 Meter vor. Die Gemeinde Bern ist nun mit Herrn Weil in Unterhandlungen getreten, um den Vorsprung zurückzuschneiden lassen zu können. Diese Unterhandlungen haben aber zu keinem für die Gemeinde annehmbaren Resultat geführt, und es bleibt deshalb der Gemeinde nichts anderes übrig, als die ganze Besitzung Nr. 13 Postgasse auf dem Zwangswege zu erwerben. Es besteht kein Zweifel, dass die Verbreiterung einem Bedürfnis entspricht. Man hat auch Herrn Weil im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben, sich über das Begehr der Gemeinde Bern um Erteilung des Expropriationsrechtes auszusprechen. Derselbe ist an und für sich einverstanden, nur konnte man sich nicht über die Summe verstündigen. Wir beantragen Ihnen, dem Gesuche der Gemeinde Bern zu entsprechen.

Zustimmung.

Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Gobat, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat über die vorliegende Frage Ihnen

*) Dieses Gesuch wurde vom Grossen Rate schon in der Sitzung vom 26. August behandelt, infolge eines Versehens der Druckerei aber nicht in die Verhandlungen aufgenommen. Es wird nun hier nachträglich eingeschaltet. D. Red.

einen schriftlichen Bericht zukommen lassen. Nach Bekanntwerden desselben sagte mir eines Tages ein bernischer Politiker: Die Regierung mag praktisch Recht haben, indem sich eine vom Grossen Rat gewählte Regierungsbehörde jedenfalls besser zur Arbeit eignet; allein der Standpunkt des Regierungsrates ist doch ein veralteter. Der Zeitgeist drängt unwiderstehlich dazu, dem Volke die Wahl des Regierungsrates zu übertragen. In der That, meine Herren, spielt das Schlagwort: der Zeitgeist will das und das! in dieser ganzen Angelegenheit die Hauptrolle. Ich halte dafür, dass diese Berufung auf den Zeitgeist eine Phrase ist. Meine Herren, die Zeit hat keinen Geist; die Menschen haben Geist, und je nach ihrer Gesinnung und ihren Leidenschaften drücken sie einer Zeitepoche einen gewissen Stempel auf, oder geben meinetwegen dieser Zeit einen Geist, der aber ebensowohl schlecht als gut sein kann; denn die Mehrheit des Volkes hat nicht immer recht, und es giebt in der Geschichte Hunderte von Beispielen, wo das Volk in seiner grossen Mehrheit grosse Fehler begangen hat. Wenn man also von einem Zeitgeist sprechen will, so muss man zugeben, dass jedermann berechtigt ist, gegen diesen Zeitgeist zu arbeiten und etwas anderes anzustreben, als der sogenannte Zeitgeist will. Man geht sogar so weit, dass man in diesem sogenannten Zeitgeist eine Art Vorsehung erblickt. Man sagt: es giebt gewisse politische Institutionen, welche kommen müssen; die Geschichte bildet gleichsam einen Kreislauf und derselbe muss sich abspielen, gerade so, wie der Kreislauf des Blutes im menschlichen Körper. Und man sagt ferner, man kenne diesen Kreislauf, man könne ihn aus der Geschichte konstruieren und es sei ein Verbrechen, gegen diesen Kreislauf sich anstemmen zu wollen. Betrachten wir einmal diesen Kreislauf und prüfen wir, wus wir in Bezug auf die Demokratie für Erfahrungen gemacht haben. Bekanntlich sind wir nicht diejenigen, welche die demokratische Staatsform erfunden haben; sie besteht schon längst und war wahrscheinlich die erste Staatsform, die überhaupt bestanden hat. Sie wurde in einigen Staaten des Altertums, bei den Griechen namentlich, sehr ausgebildet. Aber nach und nach entartete die Demokratie, sie ging zu Excessen über. Auf die Demokratie kam die Anarchie, und diese wurde ihrerseits wieder vernichtet, indem ein Diktator auftrat und wieder einen geordneten Zustand herstellte. Der Diktator wurde mit der Zeit zum Tyrannen; er wurde gestürzt und dann kam wieder die Demokratie. Dieser Kreislauf — Demokratie, Anarchie, Diktatur und wiederum Demokratie — müsse, sagt man, notwendigerweise gemacht werden und auch wir müssen diese geschichtlichen Phasen durchmachen. Nun halte ich dafür, wenn man weiss, dass gewisse Institutionen zu gewissen Ereignissen führen können, die wir nicht wünschen, die wir verabscheuen, so sollte man sich wohl hüten, diesen Kreislauf absolut durchmachen zu wollen, wozu wir ja natürlich nicht gezwungen sind. Aber die einen sagen: wir wollen es riskieren, während die andern sagen: wir wollen lieber bei dem bleiben, was wir gegenwärtig haben; wir wissen nicht, wohin wir kommen, wenn wir die Demokratie übertreiben.

Die Volksrechte, von welchen seit einigen Jahrzehnten bei uns, sowohl im Kanton Bern als in der ganzen Schweiz, so viel gesprochen wird, sind eigentlich, wie auch Herr Lenz bei Begründung seiner Motion zugestanden hat, nur Formen, sie gehören nicht

zum Wesen der Demokratie. Die Demokratie kann bestehen ohne Referendum, ohne Initiative, ohne Volkswahl. Sie hat so bestanden von 1846 bis 1870 und besteht in dieser Form noch in vielen andern Ländern. Die sogenannten Volksrechte sind also nichts anderes, als eine neue Schablone, welche man den staatlichen Institutionen aufdrücken will. Man kann allerdings sagen, die gegenwärtige Form unserer Demokratie, wonach die Volkssouveränität durch die Vertreter des Volkes und nicht durch das Volk selbst ausgeübt wird, sei auch eine Schablone, die sehr schön und symmetrisch aufgebaute Institution, wo das Volk die oberste Gewalt ist, von der der Grossen Rat ausgeht, der seinerseits wieder die Regierung und die Gerichtsbehörden schafft, sei auch eine Schablone. Man kann allerdings dieses System auch so nennen, aber ich muss sagen, dass diese Schablone wenigstens eine staatsrechtliche Grundlage hat; sie beruht auf altehrwürdigen Gesetzen, welche seit Tausenden von Jahren bestehen und nicht nur ein Ausfluss des politischen Staatsrechts, sondern auch ein Ausfluss des natürlichen Rechtes sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Demokratie so organisiert werden soll, wie sie bei uns organisiert ist.

Sie wissen, dass es zwei Arten von Demokratie giebt, die repräsentative und die direkte oder, um mich konkret auszudrücken, die Demokratie der grossen und diejenige der kleinen Kantone. Beide Formen der Demokratie haben etwas Gemeinsames, nämlich das, dass die Souveränität auf dem Volke beruht, während in andern Staatsformen die Souveränität auf einer kleinen Zahl von Bürgern beruht (bei der Aristokratie) oder auf einer einzelnen Person (bei der Monarchie). In der Demokratie beruht also die Souveränität auf dem Volke. In der repräsentativen oder parlamentarischen Demokratie wird die Volkssouveränität durch die gesetzgebende Behörde, den Grossen Rat ausgeübt; in der eigentlichen Demokratie durch das Volk selbst, es macht selbst seine Gesetze und beschliesst in einer allgemeinen Versammlung unter freiem Himmel (Landsgemeinde). Man will nun heute sich der direkten Demokratie annähern, man will gewisse Formen aus der direkten Demokratie in die indirekte, die repräsentative Demokratie herübernehmen. Geht das an? Kann man ungestraft so ohne weiteres staatsrechtliche Grundsätze ändern, indem man Grundsätze herübernimmt, die für eine ganz andere Staatsform eingeführt sind und nur für diese passen? In einem grossen Staate, und ich betrachte in dieser Beziehung den Kanton Bern als einen grossen Staat, ist die Einführung der direkten Demokratie eine natürliche Unmöglichkeit. Es ist nicht denkbar, dass das Bernervolk, welches 120,000 stimmfähige Bürger zählt, sich in einem Saal oder unter freiem Himmel versammle, um über Gesetze zu beraten und seine Behörden zu wählen. Wenn auch die Thunerallmend gross genug wäre, um die 120,000 Bürger zu fassen, so wäre natürlich eine Diskussion und Beratung unmöglich, weil die Redner nicht gehört würden. Es ist also eine Fiktion, wenn man in einem Staate, wo das Volk nicht versammelt werden kann, vom Volk als einer Behörde spricht. Eine Behörde ist das Volk nur da, wo es sich direkt versammeln kann, wie in Uri, Innerrhoden, Glarus, Unterwalden, um gemeinsam mit den Behörden zu diskutieren. Wenn man also sagt, es sei nötig, unsere alte Demokratie zu verjüngen, indem man daraus einen Mischmasch von direkter und indirekter Demokratie macht, so entgegne ich, dass

man hier nicht von einer Verjüngung sprechen kann. Das Wort Verjüngung ist wieder Sand in die Augen, eine blosse Phrase. Man muss vielmehr geradezu von einer Fälschung staatsrechtlicher Grundsätze sprechen.

Giebt es eigentlich einen Grund, unser bisheriges System bezüglich der Wahl des Regierungsrates zu ändern, haben wir wirklich Ursache, mit dem, was bis jetzt bestanden hat, unzufrieden zu sein und wünscht unser Volk in der That etwas anderes? Ich glaube es nicht. Ich gehöre zwar nicht zu denjenigen, welche immer sagen: das Volk will dies, das Volk will jenes, aber ich habe schon aus verschiedenen Landesteilen Stimmen gehört, welche behaupten, dass man im Volke dieser Frage gegenüber sehr indifferent sei; ja man nimmt sogar an, die Volkswahl werde im Volk nicht die nötige Unterstützung finden. Haben wir bis jetzt schlechte Erfahrungen gemacht? Ich will kein Loblied singen weder auf die gegenwärtige Regierung, noch auf die früheren Regierungen, welche seit 1831 die Staatsgeschäfte besorgt haben. Aber das kann ich sagen, dass unsere verschiedenen Regierungen sich im grossen ganzen bewährt haben, dass wir im grossen ganzen die rechten Männer am rechten Ort hatten. Jedenfalls muss konstatiert werden, dass — eine kurze Periode vielleicht abgerechnet — diejenigen, welche das Staatsschiff führten, im Interesse der Gesamtheit regierten und nicht im Interesse einer Partei. Man kann konstatieren, dass sogar solche, welche einer extremen Partei angehörten oder angehören und welche in die Regierung einzutreten wünschten, um ihren Parteistandpunkt durchzusetzen, bedeutend Wasser in ihren Wein gegossen und schliesslich auch eingesehen haben, dass die Regierung für alle da ist und nicht für eine Partei. Man kann also den bisherigen Regierungen weder Untüchtigkeit, noch Parteilichkeit vorwerfen. Wir haben also materiell keinen Grund, vom bisherigen Wahlsystem abzugehen.

Nun wird man aber sagen, wenn die Mitglieder der Regierung wissen, dass sie vom Volk gewählt werden, so werden sie demokratischer sein, als gegenwärtig; die Volkswahl werde sie zwingen, ihre demokratischen Gesinnungen noch mehr zu dokumentieren. Was ist die Demokratie? Die Demokratie im praktischen Sinne des Wortes ist die Regierung für das Volk und zum Wohle der Gesamtheit. Meine Herren, glauben Sie, dass ein vom Volke ernannter Regierungsrat günstiger gestimmt sein wird für das Volk und das Wohl des Vaterlandes, als ein vom Grossen Rat gewählter Regierungsrat? Die Art der Wahl ändert hier absolut nichts an der Sache. Die demokratische Gesinnung in dem Sinne, wie ich es ausführte, liegt im Herzen, im Charakter, in den Gefühlen, und hieran wird die Volkswahl absolut nichts ändern. Sie können bei der Wahl durch den Grossen Rat ebenso gut sehr überzeugungstreue und tüchtige Demokraten finden, als mit der Volkswahl. Nicht die Wahlart macht die Menschen und die Politiker, sondern der Charakter. Ich behaupte sogar, dass die vom Grossen Rat gewählte Regierung den Vorzug verdient, indem deren Mitglieder viel unabhängiger sind. Der Grossen Rat verlangt von den Männern, die er in die Regierung wählt, nicht Unterwürfigkeit, nicht absolutes Befolgen desjenigen, was eine Partei im Grossen Rat will oder was sogar die Gesamtheit will, sondern man ist einverstanden, dass der einzelne Regierungsrat unabhängig sein soll und dass es ihn nicht seine Stelle kosten darf, wenn er auch einmal eine Ansicht ausspricht, die nicht diejenige der Mehrheit

des Grossen Rates ist. Etwas anderes ist es mit einem vom Volke gewählten Regierungsrat. Hier besteht nicht mehr die gleiche Unabhängigkeit. Man weiss, dass es sehr leicht ist, im Volke, d. h. in den Vereinen und Klubs, Stimmung gegen einen Regierungsrat machen, der sich erlaubt, in irgend einer Angelegenheit nicht der herrschenden Meinung oder sagen wir der Meinung einzelner Vereine zu sein. Glauben Sie, dass bei der Volkswahl wirklich das Volk es ist, welches die Beamten wählt? Formell allerdings, aber schliesslich liegt die Hauptsache doch in den Klubs und Vereinen; diese sind eigentlich die Stimmenträger des Volkes, und wenn man die einzelnen Wahlen in der Nähe betrachtet, so muss man gestehen, dass einzelne Persönlichkeiten viel mehr zur Wahl gesagt und beigetragen haben, als die Gesamtheit. Ich halte dafür, dass bei dem gegenwärtigen System die Unabhängigkeit der Beamten eine grössere ist, als sie es sein wird, wenn die Wahl durch das Volk erfolgt.

Ein Punkt, den wir auch nicht aus den Augen verlieren dürfen, ist folgender: Wir müssen uns doch einmal offen und ehrlich über die Frage Rechenschaft geben: Haben die Volksrechte zur Entwicklung unserer Institutionen und zur Verbesserung unserer sozialen Zustände beigetragen, haben wir Grund, uns über die Resultate der sogenannten Volksrechte zu freuen? Ich glaube, man kann zu dieser Frage ein grosses Fragezeichen machen. Sehen wir einmal vor allem zu, welches die Resultate des Referendums gewesen sind, das bekanntlich im Jahre 1869 eingeführt wurde. Ich kann behaupten, ohne dementiert zu werden, dass seit dieser Zeit eine ziemlich grosse Zahl guter Gesetze verworfen wurde, Gesetze, die im Grossen Rate einstimmig angenommen und von keiner Seite bekämpft worden waren. Ich konstatiere, dass wir seit Einführung des Referendums nicht mehr im stande sind, ein Gesetz zu machen, das in seinen einzelnen Bestandteilen so logisch zusammenhängt, dass man wirklich sagen kann, das sei ein gutes, ein konsequentes Gesetz. Jedes Gesetz ist ein Kompromiss mit der sogenannten Volksmeinung und jeder will die Volksmeinung besser kennen, als der andere. Will man einen Schritt nach vorwärts thun, so sagen die einen, man dürfe denselben machen, das Volk wolle das, während die andern behaupten, das Volk sei noch nicht reif dazu. So sind alle unsere Gesetze Kompromisse, die einen wirklich logischen Zusammenhang vermissen lassen. Dies ist aber nach meinem Dafürhalten nicht die übelste Folge des Referendums. Ich erblicke in der Ausübung desselben Folgen, die mich noch viel mehr betrüben, als die schlechte Qualität unserer Gesetze. Man hat seiner Zeit grosse Hoffnungen auf das Referendum gesetzt und gesagt, das sei das einzige Mittel, um das Volk politisch zu erziehen; wenn wir das Volk über alle Gesetze abstimmen lassen, so kommen wir mit der Zeit dazu, dass jeder Bürger ein Bürger im eigentlichen Sinne des Wortes sei, der seine Pflicht kenne, der wisse, was er thue, wenn er für ein Gesetz seine Stimme abgebe; jedermann werde die Gesetze verstehen und mit voller Sachkenntnis seine Stimme abgeben. Leider ist das Gegenteil eingetreten. Ich muss konstatieren, dass heutzutage im Kanton Bern viel weniger politisches Leben herrscht, unsren staatlichen Institutionen viel weniger Interesse entgegengebracht wird, als nach 1830 und nach 1846. Ich behaupte, dass die Periode von 1846 bis 1870 weit über der gegenwärtigen Periode stand, dass damals viel mehr

Begeisterung und Ideale im Volke herrschten, als heutzutage und dass namentlich die Jugend sich für die Entwicklung unserer Institutionen mehr interessierte, als es gegenwärtig der Fall ist, wo man seine Bürgerpflichten vergisst, wie man bei jeder Abstimmung und Wahl sehen kann. Wir haben Ihnen in unserem gedruckten Berichte gezeigt, mit welcher geradezu unverzüglich Gleichgültigkeit die Volksrechte im Kanton Bern ausgeübt werden. Wir haben Ihnen gezeigt, dass die meisten Gesetze von einer Minderheit des Volkes verworfen oder angenommen wurden, dass in den meisten Fällen sich nicht die Hälfte der Bürger an der Abstimmung beteiligte und dass sogar durch circa 20,000 Bürger Gesetze beschlossen wurden, während die Zahl der Stimmberchtigten 120,000 beträgt. Ist das die politische Erziehung, die man erwartete? Und soll es so weiter gehen, dass die Gleichgültigkeit der Bürger gegenüber dem Staate noch wächst? Wir sind auf dem Standpunkt angelangt, dass man gar nicht mehr weiß, was das Volk will. Wir haben schon gesehen, wie das Volk mehrere Male nacheinander ein Gesetz verworfen hat, trotzdem man die vermeintliche Volksmeinung respektiert und die Entwürfe entsprechend geändert hatte. Wir haben gesehen, dass sogar höchst demokratische Gesetze verworfen wurden, um geradezu undemokratische Gesetze zu behalten. Ein Beispiel ist das Jagdgesetz. Dasselbe war das Ideal eines demokratischen Gesetzes. Der Staat verzichtete auf sein Regal. Ein Regal ist immer etwas Undemokratisches und es ist, mit Ausnahme des Kantons Bern, in der Schweiz überall abgeschafft worden, als etwas Unnatürliches, etwas Undemokratisches. An Stelle des Staates sollten die Gemeinden das Regal ausüben, ihnen sollte der Ertrag desselben zukommen. Das war gewiss etwas sehr Demokratisches. Ferner liess man den Gemeinden vollständige Freiheit, wie sie die Jagd ausüben wollen, wiederum etwas Demokratisches. Trotzdem wurde das Gesetz bekanntlich mit einer kolossalen Mehrheit verworfen, um etwas zu behalten, was im höchsten Grade undemokratisch ist.

Sie sehen also, dass wir allen Grund haben, zu sagen, man wisse nicht mehr, auf welcher Grundlage unsere heutige Demokratie bestehe, indem man nicht wisse, was das Volk wolle. Man könnte einwenden, es gebe ein Mittel, um die Volksrechte wirklich zu einem Erziehungsmittel zu gestalten: der Stimmzwang. Man müsse den Stimmzwang einführen, sonst werden unsere Volksrechte so entarten, dass man sich beeilen sollte, sie abzuschaffen. Das ist schon recht. Allein ist der Stimmzwang nicht ein Widerspruch, der geradezu ein vernichtendes Urteil über die Volksrechte in sich schliesst? Entweder — oder! Entweder sind die Volksrechte etwas, das für jeden Staat passt, namentlich für unsere aufgeklärten Schweizerkantone; entweder sind sie etwas, dessen das Volk würdig ist, und dann wird der Bürger seine Rechte auch ohne Stimmzwang geltend machen. Oder aber das Volk ist für die Ausübung der Volksrechte nicht reif, und dann soll man ihm diese Volksrechte auch nicht geben. Der Stimmzwang ist übrigens im Kanton Bern undurchführbar; er würde vom Volke niemals angenommen werden.

Ich habe schon im allgemeinen die Frage aufgeworfen, ob das Volk wirklich die Volkswahl wünsche und ich habe gesagt, dass, gestützt auf verschiedene mir gemachte Erklärungen, dies nicht der Fall sei. Ich muss dazu noch ergänzend bemerken, dass das Volk sich bereits, und zwar vor nicht langer Zeit,

gegen die Volkswahl des Regierungsrates ausgesprochen hat. Sie wissen, dass die Frage der Volkswahl des Regierungsrates auf dem Wege der Initiative vor das Volk gebracht und von demselben abgelehnt worden ist. Allerdings war die Volkswahl damals mit dem Proporz vermischt, und man wird mir erwidern, die Volkswahl an sich wäre wahrscheinlich angenommen worden. Das ist auch wieder so ein Fall, wo man die Meinung des Volkes nach seinem Geschmacke interpretiert. Allein wir können mit vollem Recht sagen, die Volkswahl sei vom Volke abgelehnt worden; das kann niemand bestreiten. Ich erblicke auch in der grossen Gleichgültigkeit, mit welcher das Volk seine sogenannten Volksrechte ausübt, ein treffendes Argument dafür, dass das Volk auf die sogenannten Volksrechte durchaus nicht so erpicht ist, wie man glaubt. Würde das Volk diese Volksrechte wirklich verlangen, so würde es sie auch ausüben; dass sie so schlecht ausgeübt werden, ist ein Beweis, dass das Volk sie nicht begeht. Es ist eben im heutigen Staate, wo so grosse Ansprüche an das Volk gestellt werden, fast unmöglich, alle diese Pflichten, die man einem zumutet, zu erfüllen. Bei den Athenern war es sehr leicht, Bürger einer direkten Demokratie zu sein, trotzdem das politische Leben viel lebhafter war, als bei uns, und die Fortschritte nur so vom Himmel herunter regneten, während man sich bei uns lange besinnt, ehe man sich zu einem Fortschritt entschliesst. Das war deshalb möglich, weil die Bürger den ganzen Tag auf dem Forum zubringen und die öffentlichen Angelegenheiten besprechen konnten. Warum dies? Weil die Athener, trotzdem sie grosse Demokraten waren, sich Sklaven hielten, die die Hausgeschäfte, den Handel, überhaupt alles besorgten, so dass der Bürger seine ganze Zeit den Staatsgeschäften widmen konnte. Bei uns ist es nicht so. Der Kampf ums Dasein erheischt heute viel mehr als früher die ganze Kraft eines Mannes. Dazu ist noch eine kolossale Genusssucht eingerissen, die zur Folge hat, dass der Einzelne sehr oft vorzieht, einen Spaziergang zu machen oder einem Feste beizuwöhnen, statt an einer Wahl oder Abstimmung sich zu beteiligen. Und in der That kann man dies eigentlich dem einzelnen Bürger nicht sehr verübeln. Wenn man bedenkt, dass jeder Bürger Bürger einer Einwohnergemeinde ist, ferner einer Burgergemeinde und einer Kirchgemeinde, ferner Bürger des Kantons und der Eidgenossenschaft und in allen diesen Gemeinwesen Rechte auszuüben und an Abstimmungen und Wahlen sich zu beteiligen hat, so begreift man es, dass das Volk schliesslich vor lauter Müdigkeit seine Rechte nicht oder in ganz ungenügender Weise ausübt. Es ist deshalb zu befürchten, dass bei Einführung der Volkswahl des Regierungsrates auch hier, wenn auch vielleicht in geringerem Masse, Gleichgültigkeit einreissen würde, wie es in Bezug auf die Gesetzgebung geschehen ist.

Man wird mich auf die andern Kantone verweisen und sagen, die meisten Kantone der Schweiz hätten die Volkswahl des Regierungsrates eingeführt. Ich glaube nicht, dass dies ein Argument ist. Wir sind ja nicht genötigt, alles nachzumachen, was andere Kantone thun, und übrigens stehen wir im Kanton Bern in ganz anderen Verhältnissen, als in andern Kantonen. Der Kanton Zürich z. B., auf den man sich so oft beruft, hat ganz andere politische Verhältnisse; er war von jeher ein Ganzes, er hat eine einheitliche Geschichte und eine ganz homogene Zusammensetzung, die durch keine geschichtliche Tradition getrübt ist,

wo keine Differenzen zwischen einzelnen Landesteilen vorkommen. Wir dagegen haben so viele Landesteile, dass wir den Kanton Bern mit der Eidgenossenschaft vergleichen können; wir sind ein Bund verschiedener Landesteile, die in Bezug auf Sprache, Religion, Sitten und Bedürfnisse verschieden sind. Was in einem andern Kanton mit Leichtigkeit durchgeführt werden konnte, ist deshalb bei uns viel schwieriger.

Dies sind die allgemeinen Gründe, die ich zur Unterstützung des Antrages des Regierungsrates geltend machen muss. Es giebt aber ausserdem noch zwei spezielle Punkte, die man nicht aus dem Auge verlieren darf und die dem Kanton Bern eigentümlich sind. Den einen Punkt habe ich soeben berührt; er betrifft die Zusammensetzung unseres Kantons. Es lässt sich nicht leugnen, dass unsere Landesteile nicht nur geographische, sondern auch politische Begriffe sind; es lässt sich nicht verkennen, dass wir kein einheitlicher Kanton sind. Die Frage ist insbesondere wichtig in Bezug auf den Jura, der erst vor verhältnismässig nicht langer Zeit dem Kanton Bern angegliedert worden ist. Der Jura führt eine andere Sprache, er hat zum Teil eine andere Konfession und lebt noch heutzutage unter andern Gesetzen. Bis jetzt war es Uebung, dem Jura eine Vertretung im Regierungsrat zu geben; bald gehörten zwei Mitglieder, bald nur eines dem Jura an. Es ist nun die Gefahr vorhanden, dass bei Einführung der Volkswahl eine solche Vertretung dem Jura nicht mehr eingeräumt würde, und ebenso besteht die Gefahr, dass auch andere Landesteile keine Vertretung erhalten, während sie bis jetzt sehr darauf sahen, im Regierungsrat vertreten zu sein. Herr Lenz hat die Berechtigung dieses Argumentes eingesehen und Ihnen eine neue Vorlage gemacht, durch welche dieser Gefahr zu begegnen versucht wird. Nach dem Antrag des Herrn Lenz wählt das Volk in einem einzigen Wahlkreis einen Regierungsrat von 9 Mitgliedern, von denen 7 dem deutschen und zwei dem französischen Kantonsteil angehören müssen. Ich frage: wenn man dem Volke ein Recht giebt, ist es dann erlaubt und demokratisch, dieses Recht sofort zu beschränken und dem Volke zu diktieren, es müsse wenigstens 2 Mitglieder des Regierungsrates aus dem Jura nehmen? Ich glaube nicht! Warum sagt Herr Lenz nicht auch, es müsse aus jedem Landesteil wenigstens ein Mitglied gewählt werden? Dieser Grundsatz wäre ebenso berechtigt als der, es müssten 2 Jurassier gewählt werden. Und warum gerade zwei? Wenn man sagt, dass Volk habe zwei Mitglieder aus dem Jura zu wählen, so wird damit erklärt, es sei nicht gestattet, drei Jurassier zu wählen. Nehmen Sie an, man hätte bei Beginn der Periode programmgemäß zwei Jurassier in den Regierungsrat gewählt. Nun stirbt während der Periode z. B. der Baudirektor. Zufälligerweise befindet sich in Bern ein ganz hervorragender Techniker, der sich als Baudirektor sehr gut eignen würde. Allein er ist ein Jurassier und infolgedessen darf er nicht gewählt werden, da nur zwei Jurassier in der Regierung sitzen dürfen. Hier hätte man also den Willen des Volkes beschränkt und es verhindert, etwas zu thun, was gewiss im Interesse des Staates gewesen wäre. Und was ist die weitere Folge des Grundsatzes, den Herr Lenz einführen möchte? Wenn auch deutsche Berner mehr Stimmen erhalten als die jurassischen, so müssten doch zwei Jurassier als gewählt erklärt werden. Wenn also z. B. mit grosser Mehrheit 9 Altberner gewählt würden, so würden die

zwei leztgewählten Altberner einfach beseitigt und an deren Stelle würden diejenigen Jurassier treten, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigten. Es könnte also vorkommen, dass Jurassier mit 20,000 Stimmen gewählt würden, während Altberner, die vielleicht 60,000 Stimmen erhielten, nicht als gewählt betrachtet werden könnten. Ein solches Verfahren ist denn doch zu unnatürlich und geht zu sehr gegen unsere Grundsätze, als dass wir dasselbe annehmen könnten.

Der zweite Punkt ist der, dass nach der Verfassung bekanntlich die Minderheit im Regierungsrat vertreten sein soll. Ich bin überzeugt, dass es bei der Volkswahl unmöglich ist, diesen Grundsatz zu wahren, schon deshalb, weil — wie ich soeben anführte — es nicht angeht, dem Volke zwingende Vorschriften zu geben, da dies gegen unsere demokratischen Anschauungen verstösst. Wenn es in der Verfassung heisst, die Minderheit solle eine Vertretung erhalten, so weiss der Grossen Rat, welche Minderheit damit gemeint ist. Bei der Volkswahl dagegen ist die Frage eine viel kompliziertere. Es giebt ja bei uns sehr verschiedene Minderheiten. Welche Minderheiten sind da gemeint und wie soll entschieden werden, ob das Volk bei seinen Wahlen die Interessen der Minderheit genügend respektiert habe? Das ist rein unmöglich. Bei der Volkswahl muss daher notwendigerweise der Grundsatz der Vertretung der Minderheit verschwinden; das Volk muss volle Freiheit haben, seine Wahlen ohne Rücksicht auf die im Kanton bestehenden Parteien zu treffen. Nimmt man dem Grossen Rate nach und nach alle seine Rechte weg, so wird derselbe mit der Zeit zu einem Körper herabsinken, der notwendigerweise verschwinden muss. Wir haben Ihnen, nicht ohne uns ganz klare Ansichten hierüber gebildet zu haben, gesagt, dass bei der direkten Demokratie das Zwischenlied zwischen dem Volke und den Behörden fehle, sobald man die Demokratie ins Extrem hinübergehen lässt, und ich habe für mich die feste Ueberzeugung, dass der sogenannte Zeitgeist, wenn man ihm nachgiebt, uns unwiderstehlich zum Cäsarismus, das heisst zur Alleinherrschaft der Regierung führen muss, dass in der Regierung die ganze Machtfülle des Staates mit der Zeit sich konzentrieren wird. Wenn das Parlament keine Befugnisse hat, wenn die Gesetze durch das Volk erlassen werden, wenn auch die Regierung vom Volke gewählt wird, so wüsste ich nicht, was der Grossen Rat noch zu bedeuten hätte und wozu er noch fortbestehen sollte. Etwa um die Gesetze vorzuberaten? Ganz überflüssig! Eine vom Volke gewählte Regierung, deren Mitglieder vielleicht mit 80,000 Stimmen gewählt wurden, während der einzelne Grossrat nur von einigen hundert oder höchstens von 4—5000 Bürgern gewählt wird, braucht keinen Grossen Rat, um die Gesetze zu machen. Die Regierung besitzt hiefür Sachkenntnis genug, und das Volk ist dazu da, um schliesslich ja oder nein zu sagen. Also: weg mit dem Grossen Rate! Auch als Wahlbehörde ist der Grossen Rat nicht mehr nötig. Man könnte vielleicht sagen, wir brauchen den Grossen Rat, um die Staatsverwaltung zu kontrollieren. Allein auch hiefür bedürfen wir keinen Grossen Rat! Die Staatswirtschaftskommission kann ja auch durch das Volk bestellt werden, gerade so wie der Regierungsrat, und dann verschwindet der letzte Grund für die Beibehaltung des Grossen Rates. Ich halte aber dafür, dass es ein grosses Unglück wäre, wenn wir in unserem Kanton den Boden der Volksvertretung verlassen und an Stelle des jetzigen Systems ein System setzen

wollten, bei dem der Grosse Rat nichts mehr zu bedeuten hat oder sogar ganz verschwindet.

Aus den angeführten Gründen, die noch vermehrt werden könnten, komme ich zum Schluss, der Grosse Rat sollte auf die Motion Lenz nicht eintreten. Man war bei der letzten Verfassungsrevision allseitig einverstanden, dass die Frage der Volkswahl ruhen solle, da wir andere Arbeit genug vor uns haben und die Thätigkeit der Behörden gestört würde, wenn wieder eine Frage aufgeworfen würde, die unsere staatlichen Institutionen auf den Kopf zu stellen geeignet ist. Wir haben das Armenwesen neu zu ordnen, wozu der Erlass eines neuen Armengesetzes nicht genügt, indem die Schwierigkeiten erst bei Anwendung desselben sich einstellen werden. Wir haben unsere Steuerverhältnisse, die bekanntlich schlecht sind, zu verbessern; wir müssen neue bedeutende Finanzquellen suchen und überhaupt eine grosse Anzahl von Uebeln, an welchen das Staatswesen krankt, heilen. Statt diese dringenden und fruchtbaren Arbeiten frisch und mutig an die Hand zu nehmen, streiten wir uns über fakultatives und obligatorisches Referendum, über Initiative, über Proporz und Majorz etc.; wir streiten um Formen und geben dem Volke Steine statt Brot. Lassen wir uns also nicht erschrecken durch den Vorwurf, wir, die wir auf dem repräsentativen Boden bleiben wollen, seien keine Demokraten. Wenn wir auf die Periode von 1846 bis 1870 einen Blick werfen und sie mit der darauffolgenden vergleichen, so können wir mit Stolz auf die erstere zurückblicken, die viel mehr produktiv war, als die nachfolgende, und diejenigen Männer, welche auf dem Boden der repräsentativen Demokratie stehen, können mit Recht ausrufen: wir haben eine Demokratie geschaffen, die uns Freiheit, verbunden mit Ordnung und Fortschritt, gebracht hat; haltet fest daran, denn nur die gemässigte Demokratie — und das ist die repräsentative — kann auf die Dauer unsere höchsten Güter sichern. (Beifall.)

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt zwei Anträge, einen Minderheits- und einen Mehrheitsantrag. Die Mehrheit beantragt in Ueber-einstimmung mit der Regierung, es sei der Motion keine weitere Folge zu geben. Ich gehöre nicht der Mehrheit an und habe nach der Beschlussfassung die der Mehrheit angehörenden Herren ersucht, sie möchten einen speziellen Berichterstatter bezeichnen, der für sie zu referieren habe. Man hat mich aber ersucht, ich möchte von dem Resultat der Kommissionsberatung hier Kenntnis geben und gleichzeitig mitteilen, dass die Mehrheit der Kommission sich in allen Teilen den Ausführungen des Regierungsrates anschliesse.

Man hat in einzelnen Zeitungen gelesen, es seien in der Kommission neue, vorher nicht bekannte Gründe geltend gemacht worden. Das ist unrichtig; es wurden neue Gründe nicht geltend gemacht, sondern die Mehrheit der Kommission stützt sich einzig und allein auf das, was die Regierung in ihren Ausführungen angebracht hat. Einzelne Mitglieder der Kommission waren nicht anwesend, und diese mögen ihren persönlichen Standpunkt hier direkt geltend machen.

Die Minderheit beantragt Ihnen, es sei der Motion weitere Folge zu geben. Gleichzeitig hat die Minderheit einen Entwurf ausgearbeitet, an Hand dessen die weitere Beratung fortgesetzt werden kann. Vorläufig handelt es sich einzig und allein darum, ob man der Motion weitere Folge geben und zu einer Revision

der Verfassung schreiten will oder nicht. Erst wenn diese Frage bejahend entschieden ist, wäre dann auf die Beratung unseres Entwurfes einzutreten. Immerhin möchte ich ganz kurz in Erinnerung rufen, was der Entwurf enthält. Er bestimmt, dass das Volk in einem einzigen Wahlkreise die neun Mitglieder der Regierung zu wählen habe, wobei 7 Mitglieder aus dem deutschen und zwei aus dem französischen Kantons- teil genommen werden sollen. Dabei ist vorgesehen, dass bei diesen Wahlen das relative Mehr gelten soll. Ferner ist gesagt, wie es mit Neu- und Ergänzungswahlen gehalten sein solle. Endlich ist gesagt, dass der Regierungsrat sich selber zu konstituieren habe. Warum wir diese Vorschläge formuliert haben, ist, wie schon gesagt, eventuell Sache der späteren Diskussion.

Man hat mir vielfach gesagt, es sei nicht klug gewesen, dass ich im Grossen Rate diese Motion gestellt und die Frage der Volkswahl wiederum aufs Tapet gebracht habe. Um den Vorwurf der Zwängerei von mir abzuwenden, möchte ich vorerst sagen, wie ich dazu gekommen bin, diese Motion zu stellen. Sie wissen, dass vor zwei oder drei Jahren seitens der konservativen und der sozialistischen Partei ein Initiativbegehrung gestellt wurde, das die Volkswahl der Regierung verlangte in Verbindung mit dem Proporz. Selbstverständlich musste dieses Begehrung öffentlich diskutiert werden und zwar sowohl in der Presse, als im Schosse der Parteien. So hat auch die freisinnige Partei eine aus allen Teilen des Kantons beschickte Delegiertenversammlung veranstaltet, die nach reiflicher Erwägung beschloss, der Volkswahl als solcher solle man sich nicht widersetzen, wohl aber dem Proporz. In diesem Sinne hat sich die Partei auch bei der Abstimmung verhalten. Nach Verwerfung der Initiative wurde nun in der Spitze der Partei die Frage besprochen, wie man sich weiter verhalten wolle. Man einigte sich dabei darauf, es möchte die Frage der Volkswahl im Grossen Rate zur Diskussion gebracht werden. Es ist also nicht Zwängerei, wenn ich die Motion einreichte, sondern ich war der Interpret, wenn Sie wollen, der freisinnigen Partei; diese hat den Antrag eingebracht, damit sich der Grosse Rat einmal über die Frage aussprechen könne. Der Vertreter der Regierung hat gesagt, man habe Verabredungen gebrochen, die bei Anlass der letzten Verfassungsrevision getroffen worden seien. Man habe verabredet, vorerst in materieller Weise zu arbeiten, dem Volke Brot zu bieten statt Steine und letztere erst später ins Rollen zu bringen. Ich weiss von einer solchen Abmachung nichts. Wohl aber sagte man, man wolle sich, um die Revision der Verfassung zu ermöglichen, auf die Revision derjenigen Punkte beschränken, in Bezug auf die wir uns verständigen können; alle streitigen Punkte dagegen sollen vorläufig bei Seite gelassen werden. Herr Brunner, der damals Referent war, hat ausdrücklich betont: «Auch in Bezug auf die Wahlen ist der Uebergang auf den demokratischen Boden erfolgt. Die Regierungsstattlehalter und Gerichtspräsidenten sollen vom Volk gewählt werden. Auch die Wahl der Regierungs- und der Ständeräte dem Volke zu übertragen, dazu konnte sich die 40er-Kommission nicht entschliessen.» Und weiter: «Man that es auch deshalb, weil wir uns sagten, wir wollen alle ernstlich bestrittenen Punkte aus dem Spiel lassen. Eventuell können dieselben dann auf dem Wege der Partialrevision geordnet werden. Als einen solchen bestrittenen Punkt hat man

auch die Wahlart der Regierungs- und der Ständeräte betrachtet. Es wurde also damals ausdrücklich gesagt, dass man gerade die Frage der Volkswahl des Regierungsrates einer Partialrevision vorbehalte. Es ist deshalb ein unberechtigter Vorwurf der Regierung, man habe bei der letzten Verfassungsrevision getroffene Verabredungen nicht berücksichtigt. Im Gegen teil, wir bewegen uns voll und ganz auf dem Boden, auf dem man damals gestanden ist.

Meine Herren, die Volkswahl der Regierung ist meiner Ansicht nach eine Forderung der gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen. Man mag sich dagegen stemmen wie man will, so wird die Volkswahl gleichwohl kommen, da unsere gegenwärtigen Institutionen uns naturnotwendig dazu führen. In der früheren Verfassung stand der Satz, der Kanton Bern sei ein demokratischer Freistaat und als solcher ein Teil der Eidgenossenschaft. Mit der Demokratie war es aber in der alten Verfassung nicht weit her. Die Demokratie ist nicht nur, wie Herr Gobat sagte, die Regierung für das Volk, sondern sie ist auch die Regierung durch das Volk. Was hatte nun nach der alten Verfassung das Volk zur Regierung zu sagen? Alle vier Jahre konnten die stimmberechtigten Bürger zusammentreten und den Grossen Rat wählen. Im übrigen aber konnten sie zur ganzen Maschinerie nichts sagen. Sie konnten höchstens die Faust im Sack machen, wenn es in Bern nicht gut ging, oder ihrer übeln Laune in den Zeitungen Ausdruck geben. So alle 20 oder 30 Jahre konnten sie auch einmal über eine Verfassungsrevision abstimmen. Das war die ganze Demokratie der alten Verfassung. Früher konnte das Volk nicht einmal Vertrauensmänner bezeichnen, die in Bern ein Wort mitreden konnten. 1830 ging man etwas weiter und liess Vertreter des Volkes zu, aber in sehr beschränkter Weise. Die Verfassung von 1846 war daher immerhin ein gewaltiger Fortschritt, und wir wollen anerkennen, dass in den erwähnten zwei Bestimmungen etwas demokratische Gesetzgebung lag, immerhin sehr wenig, weshalb die Führer der Freisinnigen damals nicht zufrieden waren und gerne weiter gegangen wären. Allein man muss sich eben in solchen Momenten mit dem Erreichbaren begnügen. Ich weiss, dass es noch jetzt sehr viele Leute giebt, die nicht über den 46er Standpunkt hinauszugehen vermögen, die nicht im stande sind, etwas anderes als richtig anzuerkennen als das, was man damals als möglich und erreichbar betrachtete. So haben wir soeben aus beredtem Munde gehört, dass Herr Gobat sich mit dem Referendum nicht befrieden kann und natürlich noch viel weniger mit der Volksinitiative. Es ist klar, dass für alle diejenigen, die auf diesem Boden stehen, die Volkswahl der Regierung ein Greuel ist, denn sie passt nicht in ihr System. Allein man wird nun einmal diese Volksrechte nicht auf die Seite schaffen können, sondern mit ihnen rechnen müssen.

Auf die Angriffe des Herrn Gobat auf das Referendum will ich nicht eintreten, da mich dies zu weit führen würde. Vielleicht ist der eine oder andere der Herren, die den Ausführungen des Herrn Gobat gefolgt sind, im Falle, dies zu thun. Ich möchte nur das sagen, dass nach meiner Ansicht sowohl das Referendum wie die Initiative, namentlich aber die erstere, für unser gegenwärtiges Staatsleben geradezu eine Wohlthat ist; denn wir leben in einer politisch und namentlich sozialpolitisch ausserordentlich bewegten

Zeit, wie niemand wird bestreiten können, der einigermassen seine Augen offen hält. Wenn man angesichts der Bewegung nach ökonomischer und politischer Besserstellung, wie sie seitens der Arbeiterpartei in Scene gesetzt ist, nicht das Ventil der Initiative hätte, so würde der Kampf noch viel bissiger geführt, als es zur Zeit der Fall ist. Heute kann die Arbeiterpartei, wenn sie etwas erreichen zu können glaubt, eine formulierte Initiative einbringen und sich auf diese Weise beim Volke direkt Gehör verschaffen. Wäre es anders, so würde der Partei unter Umständen fast nichts anderes übrig bleiben, als in einer gewissen Richtung eine kleinere Revolution durchzuführen. Diese Ueberzeugung habe ich und man würdigt diese Seite der Frage entschieden viel zu wenig.

Ich sage also: diese demokratischen Institute sind nun einmal da und wir können und wollen sie nicht mehr beseitigen. Früher, als der Grossen Rat noch alle Geschäfte in seiner Hand hatte und der Bürger nur den Grossen Rat zu wählen und hie und da über eine Verfassungsrevision abzustimmen hatte, war es klar, dass der Grossen Rat auch die Regierung wählen musste. Heute ist die Sache nicht mehr so. Der Grossen Rat ist nicht mehr gesetzgebender Körper; er repräsentiert nicht mehr den Staat als solchen, sondern das Volk ist da, um sich die Gesetze zu geben und durch das Referendum und die Initiative direkt in dieses Gebiet einzugreifen. Bei dieser veränderten Sachlage hat es meines Erachtens keinen Sinn mehr, das Recht der Wahl des Regierungsrates dem Volke vorzuenthalten, sondern diejenige Körperschaft, die die wichtigsten Staatsaktionen ausführt, das Volk, soll auch die wichtigsten Wahlen treffen, d. h. es soll die Regierung selber wählen. Wir erreichen dadurch ausserordentlich viel. Wir erhalten eine sehr kräftige Regierung, da bin ich mit Herrn Gobat einverstanden. Den Cäsarismus, den Herr Gobat uns an die Wand malt, fürchte ich allerdings nicht, und ebensowenig die Anarchie und das Tyrannentum, dem wir angeblich entgegensteuern. Das ist eine Phrase. Ist es denkbar, dass im Kanton Bern, wo das Volk am öffentlichen Leben so grossen Anteil nimmt, ein einzelner Mann oder eine Gesellschaft von 9 Männern sich die ganze Staatsgewalt aneignen kann? Ich halte dafür, dass dies undenkbar ist. Dagegen wird die Regierung genötigt, mit dem Volke Fühlung zu haben und sich nach dessen Bedürfnissen umzusehen. Man wird nicht mehr ins Blaue hinein Gesetze aufstellen, wie es von Seite der Regierung oft geschehen ist, sondern man wird das von der Armentdirektion gegebene Beispiel mehr befolgen, das ich bei diesem Anlass jedem Mitgliede des Regierungsrates empfehlen möchte. Man wird die interessierten Kreise begrüssen, die Handelsleute, die Bauernsame, die Arbeiter etc. und sich auf diese Weise orientieren, wo das Volk der Schuh drückt. So werden wir eine richtige Gesetzgebung erhalten, und wenn das Volk selber mitarbeitet, wird es die Gesetze auch nicht mehr so leichtlich verwerfen. Ein Regierungsrat, der es unterlässt, in dieser Weise mit dem Volke zu reden, der steht allerdings auf einem schiefen oder vielmehr auf gar keinem Boden. Will ein Mitglied des Regierungsrates bloss seinen Willen durchdrücken, glaubt der Betreffende, nur er sei der Gescheiteste, dann kann es allerdings vorkommen, dass der Betreffende bei der Volkswahl weggewischt wird, indem das Volk erklärt: wenn du mich nicht verstehst, so verstehe ich dich auch nicht. Ein Regierungsrat aber, der mit dem Volke

Fühlung hat, der sich mit ihm bespricht, der kann zwei-, dreimal über die Stange schlagen, er kann das Volk «ertäuben», deswegen wählt es ihn nicht weg, weil es weiss, dass er es im übrigen treu mit ihm meint. Ich sage also: die Volkswahl der Regierung bringt uns gerade in der Gesetzgebung ganz grosse Vorteile; sie giebt der Regierung eine ganz andere Stellung, wie Sie sehen werden.

Irrig ist die Ansicht, durch die Volkswahl des Regierungsrates werde der Grossen Rat beseitigt. Der Vertreter der Regierung hat erklärt, bloss zur Vorberatung der Gesetze sei der Grossen Rat nicht nötig, die Regierung besitze eine ebenso grosse Sachkenntnis und könne in Zukunft die Sache im Regierungsratssaal erledigen. Hierauf ist vorerst zu bemerken, dass durch Einführung der Volkswahl nur drei Artikel der Verfassung geändert werden. Alles übrige bleibt gleich, namentlich auch der Artikel 26, der von den Kompetenzen des Grossen Rates handelt, sowie der Art. 42, wonach die Regierung verpflichtet ist, den Sitzungen des Grossen Rates beizuwöhnen, über alle Gegenstände Bericht zu erstatten und dem Grossen Rate über jeden Teil der Staatsverwaltung Auskunft zu geben. Der Grossen Rat hat also alle Mittel an der Hand, um mit dem Regierungsrat zu reden, und ich wollte es darauf abkommen lassen, dass eine Regierung erklärt: Wir sind mit 70,000 Stimmen gewählt, Ihr Grossräte dagegen habt nur ein paar hundert Stimmen erhalten. Ich denke, wir würden sagen: Wenn wir unsere Stimmen zusammenzählen, so giebt es mehr als 70,000 und wir wollen es probieren, ob Ihr aufkommt oder nicht. Es ist undenkbar, dass die Regierung sich in einen solchen Konflikt einlassen würde; sie hätte ihren Boden sofort verloren. Ich glaube umgekehrt, dass der Grossen Rat bei Einführung der Volkswahl eine bessere Stellung erhält. Bei der gegenwärtigen Wahlart der Regierung ist der Grossen Rat diejenige Behörde, über die man schimpft, wenn die Regierung mangelhaft ist. Da heisst es: Warum habt Ihr nicht eine bessere Regierung gewählt! Wir wissen auch, dass der Grossen Rat nicht selten im Falle war, für die Regierung den Rücken herzuhalten, damit die Streiche nicht zu sehr auf die Regierung fallen, d. h. es besteht die Tendenz, die Regierung zu schützen und die Verantwortlichkeit selber zu übernehmen. Anders bei der Volkswahl. Da ist der Grossen Rat selbständig; er hat eine ganz andere Kontrolle, und durch die Delegierten, die das Volk nach Bern schickt, ist dasselbe an der Regierung auch beteiligt, indem die Delegierten die verschiedenen Berichte der Regierung entgegennehmen und sich eine Ansicht darüber zu bilden vermögen, ob richtig regiert wird oder nicht. Ich für mich möchte eine noch zahlreichere Vertretung, als der Grossen Rat es heute ist, um dadurch möglichst weite Kreise an der Staatsverwaltung zu interessieren und sie über dieselbe auf dem Laufenden zu erhalten. Ich sage also: der Grossen Rat wird unter dem neuen Zustand nicht verlieren, im Gegenteil, er erhält ein grösseres Gewicht und wird, falls die Regierung sich erlauben sollte, nicht verfassungsgemäss zu handeln, ganz anders auftreten können.

Nun sagt man, es sei gar kein Bedürfnis für Einführung der Volkswahl vorhanden. Dem gegenüber möchte ich ganz kurz bemerken, dass in der Presse und in Volksversammlungen dieses Volksrecht verlangt worden ist. Da kann man wahrhaftig nicht sagen, ein Bedürfnis sei nicht vorhanden. Und wenn uns Herr

Gobat sagt, wir seien übel berichtet, das Volk wünsche die Volkswahl nicht, wir verstehen das Volk nicht, so erwidere ich ihm: Sie verstehen das Volk auch nicht; denn aus allen Symptomen geht hervor, dass das Volk die Volkswahl wünscht.

Ich weiss schon, dass man verschiedene Einwendungen erheben kann. Herr Gobat hat auf die Wahlart aufmerksam gemacht. In dieser Beziehung glaube ich, dass die Wahlart, wie sie im Entwurfe der Kommissionsminderheit vorgesehen ist, gewiss angeht, wodurch dem einen oder andern Kantonsteil eine direkte Vertretung zugesichert wird. Wenn ich dies nur in Bezug auf den Jura that, so geschah es deshalb, weil die deutschen Kantonsteile einander viel näher stehen, als der französische Kantonsteil dem deutschen, indem hier der Unterschied der Sprache und gewissermassen der Nationalität in Betracht kommt. Ein Emmenthaler und ein Jurassier verstehen sich weniger, als ein Emmenthaler und ein Oberländer oder als ein Emmenthaler und ein Seeländer. Da könnte es sich ereignen, dass unter Umständen dem französischen Kantonsteil kein Regierungsrat gegeben würde, was ich als einen Fehler betrachten müsste. Es sollen in der Regierung alle Parteien und namentlich auch alle Landesteile vertreten sein. Herr Gobat sagt, man könne dem Volke so etwas nicht vorschreiben. Allein es will ja niemand dem Volke etwas vorschreiben. Wir legen ja die Sache dem Volke vor; das Volk wird es also selber sein, dass sich die Vorschrift giebt. Man übt somit keinen Zwang aus, und was das Volk sich selber auferlegt, wird doch wohl zulässig und gültig sein. Den nicht jurassischen Landesteilen braucht man keine besondere Zusicherung zu geben. Schon bisher waren übrigens nicht alle Landesteile immer in der Regierung vertreten. Es gab Zeiten, wo ein Landesteil über alle Massen vertreten war. Es ist noch gar nicht so lange her, seit 4 oder 5 seeländische Mitglieder im Regierungsrat sassen, während andere Landesteile ohne einen Vertreter waren. Gleichwohl ging es ganz gut, und kein Mensch hat sich darüber beklagt. Es ist deshalb nicht nötig, in dieser Beziehung Schutzvorschriften aufzustellen.

Was die Minoritätenvertretung anbetrifft, so bin ich der Meinung, dass eine Klausel nicht aufgenommen werden soll. Nach meiner Ueberzeugung wird sich die Sache ganz von selber machen. Wir haben im Kanton Bern eine konservative Partei, eine Volkspartei, eine ultramontane, eine freisinnige und eine sozialistische Partei. Jede dieser Parteien hat ihre bestimmte Organisation, die in Funktion tritt, wenn irgend eine Aktion vor sich gehen soll. Man kommt zusammen, man spricht sich, die Sache wird immer mehr gesichtet und schliesslich werden in einer grossen Volksversammlung die Kandidaten bezeichnet. Da wird man wohl gut thun, die Liste so zusammenzustellen, dass sie Aussicht auf Erfolg hat. Bekanntmassen gehört nicht jeder stimmfähige Bürger irgend einer Organisation an; die Mehrzahl der Bürger ist weder freisinnig, noch sozialdemokratisch, noch konservativ und handelt von Fall zu Fall nach ihrem Ermessen. Gerade bei Wahlen, bei denen das Volk so stark interessiert ist, wird nur die Liste Aussicht auf Erfolg haben, welche möglichst gut allen Verhältnissen Rechnung trägt, die jeder Partei giebt, was ihr wirklich zukommen soll. Gelingt es einer Parteiorganisation, eine solche Liste zu kombinieren, so kann sie sicher sein, dass diese Liste gegenüber allen andern siegen wird. Es liegt also im höchst

eigenen Interesse einer Partei, in dieser Beziehung sorgfältig zu sein und die Verhältnisse und Wünsche nach allen Richtungen hin zu berücksichtigen.

Man sagt, inskünftig würden die Wahlen in kleinen Zirkeln gemacht. Ich sage nein. Sobald ein so grosses Gebiet, wie der Kanton Bern es ist, vor einer einheitlichen Aktion steht, so werden die verschiedenen Landesteile sich miteinander verständigen müssen und nicht eigensinnig von sich aus Kandidaten aufstellen können. Wie geht es übrigens gegenwärtig bei den Wahlen, die der Grosser Rat vorzunehmen hat? Da geht man an die Vorversammlung, die Kandidaten werden genannt, man spricht über dieselben und schliesslich stellt sich heraus, dass einige Mitglieder unter sich abgemacht haben: wenn du dem und dem stimmst, so gebe ich meinerseits die Stimme dem von dir Vorgeschlagenen. So wird die Aufstellung der Kandidatenliste zum voraus zwischen 4, 5, 6 Mitgliedern abgemacht. Ich nehme in dieser Beziehung kein Blatt vor den Mund, und es ist auch in der Partei selber schon anerkannt worden, dass es bei den Wahlen in der That so geht. Bei der Volkswahl werden solche Abmachungen unmöglich sein; denn da werden auch noch andere Kreise mitsprechen.

Man sagt auch, bei der Volkswahl werde man nicht die richtigen Fachleute bekommen. Herr Mosimann sagte mir, bei der Volkswahl werde kein einziger Jurist mehr gewählt. Das ist möglich; aber eine eigentümliche Erscheinung ist es doch, dass das Volk immer über die Juristen schimpft und sie doch immer wieder wählt. Ich zweifle daher nicht, dass auch in Zukunft Juristen in die Regierung hineinkommen werden, so gut wie das Volk Techniker, Pfarrer etc. wählen wird. Nach meiner Ueberzeugung wird das Volk diejenigen wählen, die sich am besten eignen. Das Volk versteht sicher gut zu wählen, und wenn das wahr wäre, was Herr Mosimann behauptet, warum sitzen dann Fürsprecher im Grossen Rat, der ja auch vom Volk gewählt wird? Wären die Juristen wirklich so verhasst, so würden sie wohl auch nicht in den Grossen Rat gewählt werden. Auch die Techniker und andere Berufsarten, soweit es verfassungsmässig zulässig ist, sind im Grossen Rate vertreten, und ganz gleich wird es auch bei der Wahl des Regierungsrates gehen; man wird die Bedürfnisse gerade so berücksichtigen, wie man es auch bei der Wahl des Grossen Rates thut.

Noch ein letzter Punkt. Man hat mir wiederholt gesagt, es sei doch ein sonderbares Ding, dem Grossen Rate zuzumuten, von sich aus die Volkswahl zu beantragen, d. h. sich eines Rechtes zu begeben, das die Verfassung ihm zusichert. Das sei fast so, als wenn der Grosser Rat erklären würde, er sei unfähig, das vom Volke ihm übertragene Recht in richtiger Weise auszuüben. Darauf erwidere ich in erster Linie, dass nach meiner Ansicht der Grosser Rat erst in dritter oder vierter Linie kommt. Wir sind dazu da, die Rechte der Bürger und des Volkes zu wahren; wir sollen in erster Linie das Wohl der Gesamtheit wahren und nicht die Rechte des Grossen Rates, und wenn wir zur Ueberzeugung kommen, dass es besser ist, wenn das Volk die Regierung wählt, so sollen wir nicht den Steckkopf machen und sagen: das Volk mag die Initiative ergreifen. So etwas wäre des Grossen Rates nicht würdig. Wenn wir finden, die Sache sei begründet, so wollen wir dieselbe von uns aus dem Volke vorlegen und nicht warten, bis das Volk sich

das Recht, die Regierung zu wählen, mit Gewalt aneignet.

Ich gebe zu, dass man je nach dem Boden, auf dem man steht, verschiedener Meinung sein kann. Allein legen wir die Frage einmal dem Volke vor, damit es sich darüber ausspreche. Ich beantrage Ihnen deshalb, Sie möchten der Motion weitere Folge geben.

Herr Vicepräsident Folletête übernimmt den Vorsitz.

Berger. Die Mehrheit der Kommission hat mich ersucht, in ein paar kurzen Worten den Standpunkt derselben auseinanderzusetzen, und ich kann mich um so kürzer fassen, als der Herr Berichterstatter der Regierung die Frage sehr ausführlich behandelt hat. Ich füge indessen bei, dass ich nicht in allen Teilen dem beistimmen möchte, was Herr Gobat als Referent der Regierung gesagt hat. Es betrifft dies hauptsächlich seine Ausführungen über das Referendum. Das Referendum haben wir, und wir sollen dasselbe auf den heutigen Tag intakt lassen, welches auch die Meinung darüber sei.

Ich will den beiden Herren Vorrednern auf die staatsrechtlichen Exkursionen, welche sie machten, nicht folgen, sondern halte mich rein an praktische Erwägungen. Ich gebe ja gerne zu, dass das Volk der Ursprung und die Quelle allen Rechts ist. Allein eine andere Frage ist es, ob das Volk alle diese Rechte selber geltend machen und anwenden wolle. Das ist nach meinem Dafürhalten eine Frage der reinen politischen Zweckmässigkeit. Diese Frage ist nun in diesem Saale innert wenigen Jahren wiederholt einlässlich behandelt worden, und dreimal hat das Volk seit 1884, also in Zeit von 13 Jahren, darüber seinen Entscheid abgegeben. Bei den Verfassungsrevisionsverhandlungen von 1884 wurde speziell über diese Frage sehr lange diskutiert und die ersten damaligen parlamentarischen Grössen haben zum Teil sehr eindringlich dem Volke diese Neuerung empfohlen. Trotzdem hat sie nicht Anklang gefunden, sondern man hat gefunden, der bisherige Modus sei der bessere. Das gleiche war der Fall anlässlich der Verfassungsrevision von 1893, und vor noch nicht zwei Jahren hat das Volk zum dritten Mal infolge einer Initiative über die Frage abgestimmt. Es fragt sich nun: Hat sich die Situation seither geändert, sind neue wesentliche Gründe zum Vorschein gekommen, weshalb man nun die Volkswahl der Regierung einführen sollte? Nun ist es vor allem aus einer sehr bemerkenswerte Erscheinung, dass die Regierung selber, deren Kraft, Autorität und Ansehen man durch die Volkswahl stärken will, erklärt, sie erachte das nicht als vom Guten; sie halte die Volkswahl der Regierung für eine verfehlte Neuerung, die nicht zum Wohl und Heil des Volkes ausschlagen werde, man möchte daher davon abstrahieren und zwar, wie der Herr Berichterstatter der Regierung sagte, durch einen einmütigen Beschluss. Dieses Verhalten der Regierung ist für mich ein sehr schwerwiegendes Moment, mich nicht auf einen andern Standpunkt zu stellen, als derjenige ist, den ich schon vor 13 Jahren hier verfochten habe.

Ich will Herrn Lenz seine Ueberzeugung nicht anstatten. Er hat sich nun einmal in diese schöne ideale Idee verannt und stellt sich vor, dass im Kanton Bern wirklich ein praktisches, reales Bedürfnis für die Volkswahl der Regierung vorhanden sei. Er hat sogar ge-

sagt, wir müssen « naturnotwendig » zu dieser Neuerung kommen. Einem solchen Standpunkt gegenüber ist es schwer, etwas einzuwenden. Man hat sich nun einmal, ich will nicht sagen in eine fixe Idee, aber in eine Idee hineingelegt, für die man schwärmt, ganz unbekümmert darum, ob wirklich auch die realen Verhältnisse derselben entsprechen.

Ueber den Haupteinwand, der von jeher gegen die Volkswahl der Regierung im Kanton Bern gemacht worden ist, ist der Berichterstatter der Minorität der Kommission ausserordentlich leicht hinweggegangen. Die Wahl der Regierung durch das Volk ist eine schöne Idee; allein wenn man sich Rechenschaft giebt, wie diese Volkswahl organisiert werden soll, so stösst man auf grosse Schwierigkeiten. Mir ist wenigstens noch nicht plausibel gemacht worden, dass wenn man auch formell die Volkswahl der Regierung einführt, in That und Wahrheit wirklich das Volk die Regierung wählt. Das Volk wird zwar zu den Urnen gehen und nach den Vorschlägen dieser oder jener Versammlung oder dieses oder jenes Pressorganes stimmen. Allein in Wirklichkeit wird eine Delegiertenversammlung von Vereinen hier in Bern zusammentreten und eine Liste aufstellen, die nach der Natur der Sache verbindlich sein wird; denn man wird nicht für eine andere Liste stimmen können, wenn nicht die Stimme von vornherein verloren sein soll. Ich bin überzeugt, und es hat mir niemand eine andere Ueberzeugung beibringen können, dass der Grossen Rat, als Versammlung der Mandatare des ganzen Bernervolkes, die bessere Wahlbehörde ist, als eine solche Delegiertenversammlung. Im Grossen Rat ist die hinterste Gemeinde, von der Grimsel bis zum Sanetsch und bis zum Mont Terrible durch einen Vertrauensmann vertreten, und auf der andern Seite sind die Mitglieder des Grossen Rates sich der Verantwortlichkeit und Pflicht bewusst, welche sie gegenüber ihren Wählern haben. Der Grossen Rat ist eine verfassungs- und gesetzmässige Versammlung, die den ganzen Kanton in allen seinen kleinsten Kreisen und Gemeinden organisch vertritt. Einer solchen Versammlung stellen sie eine Delegiertenversammlung gegenüber, die aus Leuten zusammengewürfelt ist, die kein Mandat haben, die vielleicht die rührigen politischen Elemente repräsentieren, aber von niemand ein Mandat erhalten haben, die Regierung zu wählen, beziehungsweise eine verbindliche Liste aufzustellen. Das ist in meinen Augen für uns im Kanton Bern, wo wir so grosse Verschiedenheiten in Bezug auf Sitten, Gebräuche, Sprache und Religion haben, in erster Linie massgebend, und man kann nicht mit dem Beispiel anderer Kantone argumentieren. Der Kanton Zürich besitzt homogene Verhältnisse und ist politisch bedeutend entwickelter als wir und so viel eher geeignet, dem Volke eine Liste von Personen zu präsentieren, auf die man sich allgemein einigen kann. Zudem ist durchaus nicht gesagt, dass wir alles nachahmen müssen, was andere Kantone, wie der Kanton Zürich, für gut finden. Wir sind der Kanton Bern, wir haben eine bernische Geschichte und bernische Interessen und haben unsere eigenen Verhältnisse, die nun einmal faktisch vorhanden sind, zu berücksichtigen.

Ich erblicke also im Vorschlage der Kommissionsminderheit keinen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt. Man kann da lange grosse Worte machen und von demokratischer Entwicklung und von demo-

kratischen Bedürfnissen sprechen. Dem gegenüber erkläre ich: ich halte es für eine viel schönere, wahrhaft demokratische Einrichtung, wenn die Vertrauensmänner des ganzen Kantons, vom Oberland, vom Oberaargau, vom Jura, kurz aus allen Landesteilen hier zusammenkommen und denjenigen Leuten ihr Vertrauen zuwenden, die sie persönlich kennen. Ich komme da auf eine weitere schwache Seite des Vorschlages der Kommissionsminderheit. Man will dem Bernervolk zumuten, in einem einzelnen Wahlkreis die Regierung zu wählen. Da liegt es auf flacher Hand, dass wenigstens 99 % aller Wähler jemand stimmen müssen, den sie gar nicht kennen. Ich möchte gefragt haben: bedeutet eine solche Einrichtung einen demokratischen Fortschritt? Ich soll sagen: Der und der ist würdig und tüchtig, Mitglied des Regierungsrates zu sein, er ist berufen und befähigt, diesen verantwortungsvollen Posten zu versehen, trotzdem ich den Betreffenden gar nicht kenne; ich bin nicht au courant in Bezug auf die öffentlichen Geschäfte, ich lebe zurückgezogen, ich lebe meinen häuslichen Geschäften, wie soll man mir da zumuten, jemand meine Stimme zu geben, den ich nicht kenne? Ist es nicht richtiger, wenn ich sage: Der Grossrat, den ich gewählt und zu dem ich alles Vertrauen habe, soll an meinem Platz die Regierung bestellen helfen. Das ist in meinen Augen ein Hauptgrund, der gegen die direkte Volkswahl der Regierung spricht.

Nun noch ein Wort über eine derartige Delegiertenversammlung — anders lässt sich die Sache gar nicht machen —, welche die Liste aufstellen würde. Jede Partei wird eine kantonale Parteiversammlung veranstalten und an derselben die Liste aufstellen. Diese Delegierten — ich will gerade die freisinnige Partei ins Auge fassen — sind auch noch von einem andern Gesichtspunkt aus weniger geeignet, die Listen aufzustellen, als der Grossen Rat. Es sind alles jüngere Leute, die wohl viel politisches Leben und Eifer haben, aber wenig Erfahrung. Ich glaube aber, es ist gut, wenn bei Bestellung der Regierung so ziemlich alle Mannesalter beteiligt sind, wie wir das eigentümlicherweise schon bei den drei Männern auf dem Rütli sehen. Da hat Arnold vom Melchthal das jugendliche Element dargestellt, Stauffacher das reife Mannesalter und Walter Fürst das erfahrene Alter. Und das ist nicht ohne; denn im Staatsleben darf, wenn es gut gehen soll, nicht nur einer dieser Faktoren zur Wirksamkeit kommen, sondern alle, und diese sind vertreten in einer Behörde, wie der Grossen Rat sie darstellt.

Man legt uns von Seite der Minorität ein fertiges Projekt vor, und dasselbe offenbart gerade die ganze Schwäche dieses Vorgehens. Die letzte Initiativbewegung hatte den Zweck, der Minderheit bei der Volkswahl eine Vertretung zu sichern, und ich bin grundsätzlich vollständig damit einverstanden, dass die Minoritäten in einem Staatskörper, wie die Regierung einen solchen darstellt, vertreten sein sollen. Heute wird nun davon nichts gesagt, während es in der Verfassung ausdrücklich heisst, dass in der Regierung die Minderheit vertreten sein solle. Ich spreche da von der konservativen Minderheit. Will man die ultramontane und die sozialdemokratische Partei auch berücksichtigen, so wird die Sache um so komplizierter und schwieriger. Ueber diese Schwäche des Vorschlages der Kommissionsminderheit kommt man nicht hinweg. Wenn aber bei der Volkswahl von vornherein der Grundsatz preisgegeben werden muss, wonach die

Minderheit auch vertreten sein soll, so sage ich, das wäre in meinen Augen genügend, um die Sache von der Hand zu weisen; denn mir scheint es nötiger, eine Garantie für die Vertretung der Minderheit aufzustellen, als eine Garantie dafür, dass der Jura eine Vertretung erhalten solle. Auch dies ist ein wesentlicher Beweggrund, der mich bestimmt, von dieser Sache Umgang zu nehmen.

Allein abgesehen von allem dem halte ich an der Ansicht fest, dass man an der Verfassung nicht zu leichtsinnig rütteln soll. Unsere Verfassung ist erst 4 Jahre alt, und nun will man schon an einem ihrer wichtigsten Grundsätze rütteln. Einer der berühmtesten Ge setzgeber des Altertums, der einem grossen Volksstamme der Griechen die Verfassung gab, der berühmte Lykurg sagte seinen Spartanern: Nun habt Ihr eine Verfassung; versprechet mir, nicht daran rütteln zu wollen bis ich von einer Reise, die ich machen will, zurückkehre. Hierauf ist Lykurg verreist und niemals zurückgekehrt. Was ist der Sinn davon? Dass man an dem Grund, auf dem das ganze Staatsgebäude aufgebaut ist, nicht leichtsinnig rütteln soll. Dies geschieht aber seitens der Minderheit der Kommission, wenn sie nach kaum vier Jahren eine Aenderung vornehmen will, trotzdem, wie schon erwähnt, das Volk dreimal darüber abgestimmt hat.

Wenn man sagt, es sei ein öffentliches Bedürfnis für die Volkswahl der Regierung vorhanden, dieselbe sei in Volksversammlungen und in der Presse verlangt worden, so erkläre ich: ein solches Bedürfnis ist, so weit ich das Volk kenne, nicht vorhanden. Was gab im Jahre 1869 zu der Referendumsbewegung den Anstoß? Damals gingen im Kanton Bern die politischen Wogen etwas hoch, man befand sich in grossen finanziellen Schwierigkeiten und gewissermassen als Heilmittel wurde vorgeschlagen, man solle das obligatorische Referendum einführen. Sind heute die Zeiten derart, dass wir wiederum, um die erprobten Volksgemüter zu beschwichtigen, zu einer ausserordentlichen Massregel greifen müssen, wie sie uns vorgeschlagen ist? Durchaus nicht! Nie haben sich die staatlichen Verhältnisse des Kantons Bern in einem ruhigeren und gedeihlicheren Geleise bewegt, als in der Gegenwart, wie man wird zugeben müssen, wenn man die Sache unbefangen und objektiv betrachtet. In den wichtigsten Angelegenheiten ist der Grosse Rat heute immer nahezu einstimmig, während früher die gewaltigsten Kämpfe geführt werden mussten, bevor ein Mehrheitsbeschluss zu stande kam. Wir sind auch finanziell so gestellt, dass wir die grössten Opfer für das Volkswohl bringen können. Wir bringen solche Opfer im Strassenwesen, im Eisenbahnwesen etc. Erst vor kurzem haben wir das Schulwesen auf eine neue gedeihlichere Basis gestellt, und erst gestern haben wir fast einstimmig einem Gesetze unsere Zustimmung gegeben, dass vom Berner Volk neuerdings grosse Opfer verlangen wird. Ich glaube, in einer Zeit, wo man die öffentlichen Geschäfte derart besorgen und in generösester Weise einstimmige Beschlüsse des Grossen Rates erwirken kann, ist es nicht angezeigt und nicht berechtigt, zu sagen: das Volk fordert mit Ungestüm und mit Naturnotwendigkeit eine Aenderung von Dingen und Zuständen, die sich bis jetzt als gut bewährt haben.

Meine Herren, ich schliesse mit folgender Bemerkung. Der Grosse Rat des Kantons Bern, wie er durch die Verfassungen von 1831, 1846 und 1893 instituiert wurde, ist nicht viel anderes, als der Rat der 200 des

alten Bern, und dieser Rat der 200 hat zu allen Zeiten, schon in den ersten Jahrhunderten der bernischen Geschichte, wo die Stadt Bern noch demokratisch organisiert war, den Schwerpunkt der Staatsverwaltung gebildet. Ich glaube, der Staat Bern sei unter dieser Institution gross geworden und er solle dieselbe, die sich durch alle Jahrhunderte bewährt hat, auch fernerhin unverändert beibehalten in der Meinung, dass Bern nicht nur sich gross entwickelte, sondern sich auch gross, stark und mächtig fortentwickeln soll (Beifall).

Herr Präsident **Bigler** übernimmt wieder den Vorsitz.

Burkhardt. Herr Berger hat gesagt, er sei aus praktischen Gründen gegen die Volkswahl. Ich hingegen bin aus praktischen Gründen für dieselbe. Wenn man die Staatsrechnungen von 1847 bis heute durchgeht, so muss man allerdings sagen, dass sich in Zeit von 40, 50 Jahren ein Kreislauf geltend macht, von dem Herr Gobat sprach, freilich meinte er einen andern Kreislauf. Aus den Staatsrechnungen ersieht man, dass im Jahre 1846, wo die 46er noch jung waren, für das Volk gearbeitet wurde; die Ausgaben für das allgemeine Wohl waren damals die grössten. Bis 1870 ging es ungefähr im nämlichen Stile weiter. Von 1870 an dagegen wurde für die obere Zehntausend mit der grossen Kelle herausgeschöpft, so dass man angesichts der heutigen Staatsrechnungen sagen kann: die Ausgaben für die obere Zehntausend haben sich verachtlicht, diejenigen für die Allgemeinheit dagegen haben sich bloss verdoppelt oder sind sogar gleich geblieben. Man wird mir sagen, das sei kein Argument für die Volkswahl der Regierung, der Grosse Rat beschliesse ja, er sage, wie es gehen solle. Allein Sie wissen alle, wie es geht. Wenn wir hierher kommen, so sind die Geschäfte präpariert. Die Regierung und gewöhnlich auch die Kommission treten einstimmig für die Vorlagen ein, und in den meisten Fällen giebt der Grosse Rat seine Zustimmung, wenn schon auf dem Heimweg das eine oder andere Mitglied sagt, man hätte es anders machen sollen. Ich glaube, wenn wir in dieser Beziehung nicht eine gewisse Remedur schaffen, so wird die Unzufriedenheit in den unteren Schichten der Bevölkerung so gross, dass wir mit der Zeit es doch zu thun gezwungen werden. Ich betrachte die Volkswahl der Regierung als ein Sicherheitsventil, und die nach verschiedenen Richtungen geäusserten Bedenken sind in meinen Augen nichtig. Wird die Regierung durch das Volk gewählt, so haben wir eine verantwortliche Regierung; heute haben wir keine solche. Heute kommt die Regierung mit ihren Anträgen vor den Grossen Rat, und wenn sie schon vielleicht in dieser oder jener Beziehung Bedenken hat, so sagt sie sich: wenn der Grosse Rat zustimmt, so sind wir dechargiert; wir sind nur dem Grossen Rate verantwortlich, dem Volke nicht.

Dies sind die praktischen Gründe, die mich veranlassen, für die Volkswahl der Regierung zu stimmen. Ich weiss, dass die Meinungen gemacht sind und dass ich niemand bekehren werde. Gleichwohl fand ich, ich solle die Gründe, weshalb ich für die Volkswahl der Regierung bin, hier anführen.

M. Péquignot. Je n'ai pas l'intention, M. le président et Messieurs, d'abuser de votre temps. Toutefois, puisque l'on a cru devoir en nos débats faire intervenir des autorités et citer jusqu'à Lycargue, vous voudrez bien me permettre aussi quelques citations. Je n'irai pas aussi

chercher mes auteurs chez les anciens; je citerai un homme politique suisse. Ecoutez ces passages que je trouve dans la « *Tribune du peuple* » de 1871, pages 162 à 163, au milieu d'un article intitulé *Etude comparée sur les constitutions fédérales de la Suisse et des Etats-Unis*: « Il ne faut pas que les membres du gouvernement soient l'objet des intrigues et des rivalités de partis du corps législatif; il ne faut pas les réduire à faire la cour aux députés pour mendier leurs suffrages; il ne faut pas exposer leur indépendance, en les mettant dans le cas de transiger avec leurs principes pour ne pas déplaire à ceux qui les nomment. Quoi que inférieur en rang au pouvoir législatif, le gouvernement n'en est pas moins indépendant; il représente le peuple dans son action, dans sa vie pratique, comme le corps législatif le représente dans la discussion et dans le règne des théories. C'est donc au peuple qu'appartient la nomination du gouvernement. Nous admettons que le peuple est souverain; la volonté du peuple est la loi suprême. » Et plus loin: « Aussi longtemps que notre Constitution fédérale ne reconnaîtra pas ce principe, le Conseil fédéral ne sera pas le fidèle représentant des idées et des aspirations du peuple suisse; ces idées et ces aspirations ne se reflèteront pas avec exactitude au sein du gouvernement. » Qui a, croyez-vous, signé ces considérations démocratiques? Vous auriez peut-être de la peine à le deviner. C'est M. le Dr Albert Gobat, qui aujourd'hui a parlé avec tant de véhémence contre l'élection du gouvernement par le peuple. M. Gobat n'était alors pas encore membre du Conseil-exécutif. Les temps ont depuis bien changé, et avec eux les vues politiques de l'ancien démocrate de 1871. (*Bravos!*)

Certes, M. le président et Messieurs, je ne ferai pas à M. le Dr Gobat un crime de sa conversion, pour hardie et singulière qu'elle soit. L'immuabilité des opinions est le signe des esprits qui s'atrophient. Du reste, n'a-t-on pas dit que, pour être toujours de son opinion, il faut souvent changer d'avis? Je pourrais même aussi répéter ces paroles de Lamennais, citées au cours de la dernière session par M. le Directeur de l'assistance publique: « Il n'y a que les imbéciles qui ne changent jamais d'opinion. » Pourtant, le cas de M. Gobat est bien intéressant. En 1871, M. Gobat pense que le gouvernement ne vaut rien s'il n'est élu par le peuple. En 1897, c'est tout le contraire.

Comment en un plomb vil l'or pur s'est-il chargé?

Mais laissons cela et voyons plutôt les raisons que donne M. le rapporteur du Conseil-exécutif de son aversion actuelle pour l'élection directe du gouvernement. Il s'appuie sur l'autorité de Bluntschli. Or, si Bluntschli était Suisse d'origine, il professait dans une université allemande. On peut donc opposer avec avantage à ce qu'il dit les considérations d'un Suisse ayant vécu en Suisse de notre vie, au courant de ce qui se passait chez nous, de Dubs, l'un de nos premiers hommes d'Etat. Voici ce qu'il a écrit, page 83, dans son ouvrage intitulé *Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, dargestellt für das Volk*, Ire partie:

« Von grösster Bedeutung ist die Frage, von wem die Wahl der Regierung auszugehen habe, da dies für die ganze Stellung der Regierung bestimmend ist. In den Demokratien hat das Volk von Alters her die Regierung, die sogenannten Landesämter, auf der Landsgemeinde selbst gewählt. Es sind diese fast überall der Landammann, der Landesstatthalter, der Landes-

seckelmeister und der Landesfähndrich. In den Aristokratien bestellte dagegen der Rat die Regierung, und die neuern Kantone ahmten zuerst meist das letztere Beispiel nach. Mit dem Vordringen der demokratischen Strömung wird es indes auch in den früheren Städtekantonen immer mehr Gesetz, dass die Regierungen vom Volke gewählt werden sollen. In der That ist dies die dem Wesen der Demokratie am meisten zugesagende Bestellungsart. Schon Montesquieu in seinem berühmten Werke über den Geist der Gesetze hat dies vor mehr als hundert Jahren mit vollster Klarheit ausgesprochen. Er sagt im 2. Kapitel des 2. Buches, wo er von der Organisation der Demokratie spricht, wörtlich:

« Das Volk, das die höchste Gewalt besitzt, muss alles, was ihm selbst thunlich ist, durch sich selbst thun, und was ihm nicht thunlich ist, durch seine Minister.

« Diese Minister gehören ihm nicht an, wenn es sie nicht ernannt. Es ist demnach einer der wesentlichsten Grundsätze dieser Regierungsart, dass das Volk seine Minister, das heißt seine Obrigkeit, ernannt. »

Et Dubs a dit plus loin, pages 83 et 84:

« Die Demokratie aber ist inkonsequent, wenn sie diesen Akt nicht auch dem Volke, als dem Souverän, reserviert. Und Montesquieu hat die Folge des entgegengesetzten Vorgehens ganz scharf bezeichnet: « Die Minister gehören dem Volke nicht an, wenn es sie nicht selbst ernannt. » Sie gehören eben dem an, der sie ernannt und über sie verfügt. Die Wahl der Regierung durch das Volk ist im Grunde eine Lebensfrage der Demokratie; denn mehr als alle andern Mittel, mehr als das Referendum und die Wahl der gesetzgebenden Räte durch das Volk, trägt dieses dazu bei, dem Volke den massgebenden Einfluss auf die Staatsangelegenheiten zu sichern, d. h. eben die Demokratie zur Wahrheit zu machen. »

Ces idées-là, sans aucun doute, ont au moins autant de valeur que celles qui ont été exprimées par Bluntschli et reproduites complaisamment par M. Gobat.

Dans son rapport, le Conseil-exécutif prétend « qu'à l'occasion de toutes nos révisions constitutionnelles, l'élection directe du gouvernement n'a jamais été un sujet important de discussion. » C'est inexact. En 1884, Brunner, Frank, Rebmann et Jolissaint ont vigoureusement défendu l'idée de l'élection directe. Ce mode de nomination avait en outre été réclamé dans des pétitions venant du Seeland, du Jura, de la Haute-Argovie et par des assemblées de délégués du Grütli et des *Arbeitervereine*. Le 12 mai 1884, la Constituante avait même adopté le principe de l'élection directe par 72 voix contre 70. Il est vrai qu'elle changea d'avis le 22 septembre et vota alors par 87 voix contre 67 le principe de l'élection par le Grand Conseil. Mais enfin cela prouve que l'élection directe a été jusqu'ici, contrairement à ce que dit le gouvernement, un sujet important de discussion.

Le gouvernement croit aussi devoir, dans le rapport qui nous a été distribué, « rappeler que lors de la discussion de la révision constitutionnelle de 1893, il a été répété, sans qu'une autre opinion se soit fait entendre, que l'on s'occupera des importants problèmes économiques dont la solution est prévue par la Constitution même comme la tâche législative la plus pressante, avant d'apporter des développements ultérieurs aux soi-disant droits populaires. » Encore une erreur, réfutée avant la lettre déjà en 1895 par M. Karl

Z'graggen dans sa brochure intitulée *Die direkten Volkswahlen und der Proporz*. Voici, en effet, ce que je lis à la page 12 de cette brochure :

« Erst das Jahr 1893 brachte uns eine neue Verfassung, in der aber an der Wahlart des Regierungsrates und der Ständeräte nichts geändert, sondern alles beim alten belassen wurde. Die Verfassung war auch in diesem Punkte ein Werk des Kompromisses, aber nicht in dem Sinne, wie dies Herr Nationalrat Bühlmann an der diesjährigen Delegiertenversammlung der Freisinnigen dargestellt hat, dass die Demokraten mit der Erweiterung der Volksrechte warten sollten, bis zuerst alle die wirtschaftlichen Fragen: Armenwesen, Steuerwesen, Justizreform u. s. f. erledigt seien, sondern im Gegenteil in dem Sinne, dass die Volksrechte und die Demokratie jederzeit ausgebaut werden können, um gerade für die Lösung der wirtschaftlichen Fragen die Bahn frei zu bekommen. Es ist daher eine durchaus verkehrte Auffassung der Sachlage, wenn den Demokraten vorgeworfen wird, sie hätten den Kompromiss gebrochen. Wenn jemand den Kompromiss brechen will, so sind es nicht diejenigen, die heute die direkten Volkswahlen und den Proporz anstreben, sondern diejenigen, die prinzipiell auch auf diesem Boden zu stehen vorgeben, aber aus vorgeschobenen Opportunitätsgründen, die in Wirklichkeit nicht einmal einer Sache, sondern bloss einem Systeme dienen, der demokratischen Entwicklung ein Bein stellen möchten. »

On me pardonnera mes nombreuses citations. Je fais comme l'autre, je prends mon bien où je le trouve.

Au peu d'esprit que le bonhomme avait
L'esprit d'autrui par complément servait.

Une autre idée singulière émise dans le rapport du gouvernement, c'est, — je cite textuellement, — « que les soi-disant droits populaires sont de simples formes ; ce sont en quelque sorte les décors ou mieux les « oripeaux de la démocratie. » Voilà une phrase qui cadre bien avec celle-ci, que je trouve dans un journal radical jurassien, dans le « *Démocrate* » du 16 septembre 1897 : « Le canton de Berne ne veut pas encore verser « dans la démagogie, dont l'élection du Conseil-exécutif « par le peuple serait le couronnement. » Nous reconnaissons là les sentiments démocratiques de l'école de M. Gobat et de ses amis ! Les cantons dans lesquels le peuple nomme déjà aujourd'hui le gouvernement comptent près de 1,400,000 âmes. On pourrait donc croire, d'après M. Gobat ou ses fidèles, que près de la moitié de la Suisse a « versé dans la démagogie » et se pare des oripeaux de la démocratie. Les oripeaux de la démocratie, M. le président et Messieurs, ce n'est pourtant pas dans les cantons où le peuple élit son gouvernement qu'il faut les chercher, c'est chez ces politiciens qui n'ont d'autre souci que la conquête et la conservation du pouvoir. (Bravos !)

On parle souvent ici de l'unification des deux parties du canton. Je suis aussi un partisan de l'unification du pays bernois. Mais je ne veux point d'une unification simplement écrite sur le papier. Ce que je désire, c'est une unification des cœurs et des esprits, une unification franche, à mains tendues. Et je suis persuadé que l'élection directe du gouvernement contribuerait à amener chez nous une unification de cette nature. M. Z'graggen fait à ce propos, à la page 17 de la brochure que j'ai déjà mentionnée, les considérations suivantes :

« Im Kanton wird uns die direkte Volkswahl die Einheit bringen. Die zwischen den einzelnen Landes-

teilen künstlich aufgerichteten Scheidewände werden eingerissen und die Verbindung des Jura mit dem alten Kantonsteil Thurgau und Wahrheit werden. Unter dieser Einheit verstehen wir aber nicht eine geiststötende Uniformität und bürokratische Schablonisierung, sondern eine Zusammenfassung aller Kräfte zu gemeinsamer Arbeit. Die einzelnen Landesteile werden sich enger aneinander anschliessen und berühren, weil, wie Brunner im Verfassungsrate sich ausdrückte, die Verfassung nicht bloss in den Spitzen des Grossen Rates, sondern im Volke, auf der Basis des Ganzen, stattfinden wird. »

Il est inutile de commenter des idées aussi judicieuses et si bien exprimées. Je termine donc, et je me résume, M. le président et Messieurs, en vous recommandant l'adoption des propositions de la minorité de la commission.

Milliet. Gestatten Sie einem Anhänger der Volkswahl der Regierung ebenfalls einige Ausführungen zu der Frage, die uns beschäftigt. Ich mache mir über das Schicksal der Motion in diesem Rate nicht die mindesten Illusionen. Ich kann es begreiflich finden, dass Mitglieder dieses Rates Anstand nehmen, ein ihnen durch die Verfassung übertragenes Recht fallen zu lassen ; ich kann es verstehen, obwohl dieses Recht nicht sowohl ein Recht, als eine Pflicht ist ; ich kann begreifen, dass es Mitglieder giebt, die nicht ohne weiteres sich dazu verstehen können, sich selber einen Finger abzuschneiden. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife — trotzdem ich mir keine Illusionen mache und trotz meiner persönlichen Abneigung gegen die Behandlung einer formalpolitischen Frage — so geschieht es aus zwei Gründen. Auf der einen Seite erscheint es mir nötig, dass man sich über diese wichtige Angelegenheit möglichst allseitig ausspreche, und ich betrachte es auch als eine spezielle Pflicht, dass sich Mitglieder derjenigen Partei hier vernehmen lassen, welche die Volkswahl der Regierung auf ihr Programm genommen hat. Der zweite Grund ist der, dass ich finde, die Behandlung der Frage durch den Grossen Rat hätte gewisse Vorteile, die bei Behandlung einer Initiative nicht vorhanden sind. Wir müssen gewärtigen, dass eine solche Initiative eingereicht wird und zwar wird es voraussichtlich in formulierter Weise geschehen. In diesem Falle besteht für uns keine Möglichkeit, an derselben irgend welche Änderungen anzubringen ; wir müssen sie tale quale dem Volke zur Abstimmung unterbreiten. Wenn sich dagegen der Grossen Rat mit der Sache befasst, so kann er unter Umständen durch kleine Verbesserungen, durch Verständigungen zu einer Vorlage gelangen, der alle zustimmen können, auch diejenigen, die sonst Bedenken tragen würden, ein dem Grossen Rate zustehendes Recht aus der Hand zu geben. Diejenigen, die ein solches Bedenken haben, bitte ich daher, dasselbe fallen zu lassen und mitzuhelfen, hier im Grossen Rate ein Verfassungsrevision zu stande zu bringen, die alle befriedigen kann.

Was nun die Frage der Volkswahl der Regierung an sich betrifft, so will ich die besondern Gründe, die vom Herrn Berichterstatter der Minderheit angeführt worden sind, nicht wiederholen und nicht ergänzen. Ich möchte mich damit begnügen, eine allgemeine Begründung dieses Begehrns vorzubringen, und mich dann etwas einlässlicher mit den einzelnen Einwänden befassen, welche gegen die Volkswahl erhoben worden sind.

Was ist im Grunde die Demokratie? Die Demokratie ist nichts anderes, als die politische Verwirklichung des Gleichheitsgedankens. Allerdings ist diese politische Verwirklichung des Gleichheitsgedankens ein Ideal, das nie erreicht werden wird; denn die Natur ist an und für sich aristokratisch veranlagt. Es ist aber ein schönes Vorrecht der Menschheit, dass sie im stande ist, gegen diese in der Natur liegende Veranlagung durch das Himmelslicht der Vernunft und das Gemüt zu reagieren. Sie wird freilich nie dazu kommen, völlige Gleichheit herzustellen; aber sie arbeitet an diesem Ideal und es ist ein schönes Ideal. Wenn wir die bis jetzt geleistete Arbeit überblicken, so dürfen wir sagen, dass die Gleichheit im Zunehmen begriffen ist. Mit jedem Tausend Franken, das wir hier für die Volkserziehung, mit jedem Hunderttausend Franken, das wir für die soziale und ökonomische Besserstellung auswerfen, mehrt sich die Gleichheit des Volkes, und in diesem Sinne sind wir alle, welcher Partei wir auch angehören, Demokraten.

Es ist ganz selbstverständlich, dass mit der Zunahme dieser Gleichheit, mit der Zunahme der politischen und der allgemeinen Erziehung der Wunsch des so gehobenen Volkes verbunden ist, seiner gesteigerten Leistungsfähigkeit entsprechend thätig in die Staatsgeschäfte einzugreifen. Das Volk wird mündiger und es ist klar, dass sich ein Erwachsener nicht behandeln lässt, wie ein Kind. Je mehr das Volk durch diese demokratische Arbeit der Gleichstellung aus den Kinderschuhen herauskommt, desto mehr wird es nach Macht, Einfluss und Vertrauen verlangen. Es ist allerdings in diesem Punkte das Volk verschieden vom Herrn Berichterstatter der Regierung. Je älter das Volk wird, umso mehr Volksrechte wird es beanspruchen, und je älter der Herr Berichterstatter der Regierung wird, um so ablehnender verhält er sich gegenüber solchen Volksrechten! (Heiterkeit.)

Nun kann man allerdings fragen: Wann ist das Volk reif genug für die Einführung neuer Volksrechte? Das ist allerdings sehr schwierig zu bestimmen. Man hat heute sehr viel vom Altertum und speziell von Sparta gesprochen. Ich halte es auch da mit den Spartanern. Wenn die Spartaner ihre Kinder schwimmen lernen wollten, so warfen sie dieselben ohne weiteres ins Wasser. Wahrscheinlich ist dabei hie und da eines verunglückt, aber die übrigen haben ausgezeichnet schwimmen gelernt. So ist es auch mit der Demokratie und mit der Ausbildung der Volksrechte. Man muss den Mut haben, solche Dinge dem Volke vorlegen zu dürfen, und das Volk selber soll entscheiden, ob es sich für reif genug hält, eine solche Reform einzuführen.

Selbstverständlich können bei diesem Vorgehen Missgriffe vorkommen. Es werden demokratische Experimente gemacht, von welchen dieses oder jenes verunglückt. Das ist etwas, was allen menschlichen Einrichtungen gemeinsam ist; es muss etwas zuerst schlechter werden, damit es besser werden kann. Wenn wir aber das überblicken, was die demokratische Entwicklung bisher leistete, so dürfen wir uns entschieden nicht beklagen. Die versteckten und offenen Gegner der Volksrechte behaupten zwar, es sei früher auf öffentlichem Gebiete ungemein viel mehr geleistet worden. Allein wenn man dieses ihr sogenanntes goldenes Zeitalter mit dem gegenwärtigen unparteiisch vergleicht, so muss die Prüfung zu dem Resultate kommen, dass seit Ausbildung der Volksrechte viel Gewaltigeres geleistet wurde, namentlich auf materiellem

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Gebiet. Wir dürfen daher mit unseren bisherigen Erfahrungsschäften an Volksrechten nicht unzufrieden sein. Allerdings sind die Volksrechte nicht immer angenehm. Es ist für die Regierenden und Verwaltenden nicht immer bequem, dass das Volk sich so intensiv mit den öffentlichen Angelegenheiten befasst. Ich wüsste Ihnen, als Vertreter des Alkoholamtes, ein Lied davon zu singen, dass man bei der jetzigen Entwicklung der Volksrechte nicht immer mit Rosenwasser überschüttet wird, und speziell durch die Zeitung, welche einer unserer Kollegen redigiert, wird man in dieser Beziehung sicher nicht verwöhnt. (Heiterkeit.) Allein ich bin weit davon entfernt, diese Kritik der Gesetzgebung und der Verwaltung zu fürchten, und ebenso bin ich weit davon entfernt, sie gering zu schätzen. Ich betrachte die beständige Kritik, die von der öffentlichen Meinung ausgeht, als ein notwendiges Korrektiv gegen das grösste Uebel, das einer Verwaltung passieren kann, nämlich gegen den Unfehlbarkeitsdünkel, und ich würde es, trotz der wenig liebenswürdigen Art, mit welcher z. B. das Alkoholgesetz und die Verwaltung des Alkoholamtes hie und da kritisiert wurde und wird, lebhaft bedauern, wenn das betreffende Gesetz nicht durch die Volksabstimmung gegangen wäre und wenn diese Kritik aufhören würde. Es ist erfrischend, im demokratischen Durchzug zu sitzen. Freilich würde derselbe hie und da auch die künftigen Regierungsratskandidaten etwas unsanft anwählen; aber ich glaube, diese Kandidaten brauchen sich dabei nicht zu ängstigen, wenn sie sich der Kritik gegenüber so verhalten, wie ich es thue, d. h. sie weder fürchten, noch sie gering schätzen. Und wenn der Wind so stark wehen sollte, dass der eine oder andere weggeblasen würde, so würde wohl das Wort Rudolfs v. Erlach in der Schlacht bei Laupen Anwendung finden: « Die Spreu ist vom Kern gestoben. »

Das sind im grossen ganzen die allgemeinen Gründe, weshalb ich für Ausbildung der Volksrechte und speziell für die Volkswahl der Regierung bin. Diese Wahlart ist nicht, wie es im Bericht der Regierung heisst, ein Dekorationsstück der Demokratie, sondern sie ist — ich will das Wort « naturnotwendig » vermeiden — eine vernünftige Weiterentwicklung des politischen Lebens, der wir nicht entgehen werden, wir mögen es anstellen wie wir wollen.

Auf spezielle Punkte, die zu Gunsten der Volkswahl sprechen, will ich, wie schon gesagt, nicht eintreten. Dagegen möchte ich mir doch noch erlauben, eine Reihe von Gründen, welche gegen die Volkswahl angeführt worden sind, mir etwas näher anzusehen und natürlich, dem Respekt entsprechend, in allerster Linie die Gründe der Regierung.

Es wird von der Regierung entwickelt, dass die Volkswahl der Regierung ein logisches Üding sei, dass es sich mit dem Charakter der repräsentativen Demokratie nicht vereinbaren lasse, die Regierung durch das Volk zu wählen. Ich muss Ihnen gestehen: ich halte in politischer Beziehung nicht viel von der Logik. In der Politik entscheidet nicht die logische, sondern die historische Vernunft, und es scheint mir ein kardinaler Fehler der Darlegungen der Regierung, speziell ihres Berichterstatters zu sein, dass in viel zu übertriebener Weise alles auf den logischen Ausbau abgestellt wird. Es giebt in der Politik keine Logik in diesem Sinne. Es wäre nicht schwer, gute Gesetze anzuführen, die vollständig unlogisch aufgebaut sind. Entscheidend ist in der Politik die historische Entwicklung. Ein Beispiel. Es wird kein Mensch bestreiten, 1897.

dass die Eidgenossenschaft im Jahre 1848 eine repräsentative und nicht eine direkte Demokratie war und doch ist die Volkswahl des Bundesrates damals mit einer einzigen Stimme abgelehnt worden. Wäre ein einziger Mann mehr für die Volkswahl des Bundesrates gewesen, so hätten wir nun schon 50 Jahre lang dieses logische Unding auf dem Buckel getragen (Heiterkeit) und ich glaube, wir hätten uns dabei ganz wohl befunden. Nun sage ich aber: Wenn es auch richtig wäre, wenn es wahr wäre, dass mit dem Charakter der repräsentativen Demokratie die Volkswahl nicht vereinbar ist, so würde das für unsren Fall nicht zutreffen; denn Bern ist keine repräsentative Demokratie mehr, seit es das obligatorische Referendum und die Initiative besitzt. Wie Herr Gobat ganz richtig geschildert hat, können die Bürger des Kantons Bern allerdings nicht zu einer Landsgemeinde zusammentreten. Allein das ist eine reine Aeusserlichkeit. Die Diskussion einer Landsgemeinde wird reichlich ersetzt durch die Diskussion in der Presse und in öffentlichen Versammlungen. In einem Punkte ist unsere Demokratie sogar formal noch weiter ausgebildet, als diejenige der Landsgemeindekantone, in dem Punkte nämlich, dass bei uns ein Gegenvorschlag gegen eine Volksinitiative nicht gemacht werden kann, während an der Landsgemeinde solche Gegenvorschläge zur Diskussion gebracht werden können. Das von der Regierung vorgebrachte Moment der Logik ist also für mich nicht sehr einleuchtend.

Die Regierung hat aber ihre Ansicht durch etwas anderes verstärkt, nämlich durch Autoritäten. Die Regierung hat den Staatsrechtslehrer Bluntschli für ihre Anschauung citiert und das Citat in einem solchen Zusammenhang gebracht, dass es den Eindruck erweckt, als sei Bluntschli wirklich gegen die Volkswahl der Regierung gewesen. Nun ist es eine eigene Sache um die Autoritäten. Im allgemeinen sind die Autoritäten nichts anderes als der Peterlig, mit dem man den eigenen Braten garniert, um ihn appetitlicher zu machen (Heiterkeit). Es giebt aber zweierlei Arten Peterlig. Die eine Art ist das bekannte Gewächs, das bei unsren Hausfrauen eine so grosse Rolle spielt. Die andere Art sieht der ersten ähnlich, besitzt aber sehr giftige Eigenschaften; ich meine, man nennt sie Hundspeterlig. Die beiden Arten sehen einander wie gesagt so ähnlich, dass sie leicht verwechselt werden können, und es scheint mir, die Regierung habe, indem sie Bluntschli anführt, in Bezug auf ihren Peterlig einen solchen Missgriff gethan (Heiterkeit), wie Sie sich überzeugen werden, wenn ich Ihnen vorlese, was Bluntschli, ein guter Kenner schweizerischer Verhältnisse, wie es im Bericht der Regierung heisst, über die Volkswahl sagt:

« Es ist schon oft bemerkt worden, die Völker seien unfähig, selber zu regieren, aber nicht unfähig einen Regenten zu wählen. Das Volk wird selten einen mittelmässigen, noch seltener einen schlechten Menschen zu seinem obersten Magistrate wählen. Es kann sich undankbar, es kann sich auch feindselig erweisen gegen hervorragende politische Männer, seine Gunst ist nicht frei von Laune. Aber es hat einen natürlichen Instinkt für persönliche Grösse und ein offenes Auge für die Eigenschaften, die den Regenten auszeichnen sollen. Der kleinliche Neid gegen eine ausgezeichnete Persönlichkeit ist ihm fremd und die Intrigue stört es nicht. Es liebt den Rubm und den Glanz und fühlt sich selber in seinen Ersten geehrt. Es ist hienach noch eher geeignet, einen guten und seiner würdigen

Regenten zu wählen, als den gesetzgebenden Körper richtig zu besetzen.

« Daher ist für die Republik die unmittelbare Volkswahl, wie sie in Rom sich während Jahrhunderten so vortrefflich bewährt hat und in der Schweiz in den unmittelbaren Demokratien ebenfalls zum Vorteil und zur Ehre dieser Länder geübt worden ist, durchaus nicht zu verwerfen, und der Wahl durch den gesetzgebenden Körper, welche nun in den schweizerischen Repräsentativkantonen regelmässig und ebenso in dem Bunde angeordnet ist, eher vorzuziehen. »

So spricht sich diese Autorität über die Volkswahl aus. Ich hatte beabsichtigt, auch noch das nämliche Citat anzuführen, das vorhin Herr Péquignot angebracht hat und das die Meinung von Dubs wiedergiebt; ich kann nun darauf verzichten. Auch die Autorität ist auf Seite derjenigen, die für die Volkswahl sind.

Man sagt weiter, die Volkswahl sei kein Bedürfnis. Der Herr Berichterstatter der Regierung weist darauf hin, dass bei den Verfassungsänderungen die Volkswahl keine Rolle gespielt habe. Ich gebe letzteres zu. Allein erstens reichen diese Verfassungsrevisionen zum Teil in eine Zeit zurück, die mit der heutigen absolut nicht verglichen werden kann, und zweitens haben bei diesen Verfassungsrevisionen andere, noch wichtigere Fragen so im Vordergrund gestanden, dass es sehr wohl begreiflich ist, dass man die Volkswahl der Regierung nicht noch als Zankapfel in die ohnehin schwierigen Arbeiten hineinwerfen wollte. Dagegen haben wir eine Abstimmung vom Jahre 1896, die uns ziemlich deutlich zeigt, welches eigentlich in Wirklichkeit der Wille des Volkes ist. Es ist von dieser Abstimmung wiederholt gesprochen worden und der Herr Berichterstatter der Regierung sagt sogar, sie beweise uns, dass das Volk die Volkswahl nicht wünsche. Nun ist aber, wenn ich mich recht erinnere, die Volkswahl der Regierung damals bloss mit einer Mehrheit von 3000 bis 4000 Stimmen abgelehnt worden, trotzdem sie mit dem Proporz verquickt war, wodurch einer Reihe von Anhängern der Volkswahl die Möglichkeit genommen wurde, dafür zu stimmen, weil sie prinzipiell Gegner des Regierungsratsproporz sind. Ich habe zum Beispiel im Jahre 1896 ebenfalls gegen die Vorlage gestimmt, weil ich ein entschiedener Gegner des ziffermäßig bestimmten Parteiproporz bin, während ich nicht ein Gegner desjenigen Proporz bin, der den einzelnen Landesgegenden gerecht werden will. Wir haben vorgestern ein Anleihen gutgeheissen, durch welches die Kassenscheine der Hypothekarkasse in feste Titel konsolidiert werden sollen. Für mich repräsentieren die Parteien und Landesgegenden ungefähr das Verhältnis zwischen den Kassenscheinen und den festen Titeln. Die Kassenscheine, die Parteien, haben einen wechselnden Kurs und unter Umständen auch eine sehr kurze Kündigungsfrist und es ist nicht klug, die Verwaltungsmaschine auf einen so wechselnden Begriff abzustellen. Die einzelnen Landesgegenden dagegen sind konsolidierte Titel mit festen Zinsen, und deshalb halte ich dafür, es solle diesen eine gewisse Garantie gegeben werden. Es ist diese Regionalgarantie eine sehr alte Einrichtung; wir finden sie sowohl in Landsgemeindekantonen, also in der direkten Demokratie, als in Kantonen, welche die Wahl der Regierung dem Grossen Rat überlassen. Im Kanton Uri zum Beispiel besteht die Bestimmung, dass aus der nämlichen Gemeinde nicht mehr als so und so viele Mitglieder des Regierungsrates gewählt werden dürfen.

Die gleiche Garantie besteht im Kanton Wallis, wo der Grosse Rat die Regierung wählt. Sie haben hier also zwei Beispiele, aus der direkten und der repräsentativen Demokratie für diese Berücksichtigung der Landesteile.

Es wird ferner gesagt, dass das Volk keine weiteren Volksrechte wünsche, gehe aus der Gleichgültigkeit hervor, mit welcher es von seinen bisherigen Rechten Gebrauch mache. Der betreffende Satz im Bericht der Regierung lautet: «Das Verhältnis der sich an den Abstimmungen beteiligenden Stimmfähigen scheint uns ein richtiger Gradmesser der Neigung des Volkes zu den sogenannten Volksrechten zu sein.» Ich bestreite diesen Satz in seinem ganzen Umfange; ich behaupte: nicht das ist der richtige Massstab. Das Recht, etwas zu thun, schliesst selbstverständlich das Recht in sich, es nicht zu thun, und deshalb darf man den Wert eines Rechtes nicht nach der Ausübung desselben be-messen, sondern nach der Zähligkeit, mit der es verlangt und festgehalten wird. Wir haben in unserm Kanton und in allen andern civilisierten Ländern die Bestimmung, dass man von einem gewissen Altersjahr an heiraten dürfe. Von diesem Rechte machen so und so viele Leute gar keinen Gebrauch und andere nicht in dem Moment, wo sie das Recht erhalten, sondern viel später. Wäre der Satz der Regierung richtig, so müsste man den Wert dieses Rechtes auch nach der Zahl derjenigen bewerten, welche es ausüben. Allein ich zweifle und wollte es auf die Probe ankommen lassen, ob das Volk gewillt wäre, auf dieses Recht zu verzichten; selbst diejenigen würden es nicht thun, die gar nie im Sinn haben, von demselben Gebrauch zu machen (Heiterkeit). Ich bin der letzte, der wirkliche Gleichgültigkeit der Bürger bei den Abstimmungen entschuldigen wollte; aber der Vertreter der Regierung urteilt über die schwache Beteiligung des Volkes an den Abstimmungen entschieden zu hart. Vorerst sind bei jeder Abstimmung so und so viele Bürger faktisch an der Teilnahme verhindert, sei es durch Krankheit oder Abwesenheit, und je häufiger Abstimmungen stattfinden, um so grösser wird die Zahl der verhinderten Personen sein. Zweitens ist selbstverständlich, dass wenn an der Annahme eines Gesetzes nicht zu zweifeln ist, notwendig eine gewisse entschuldbare Gleichgültigkeit eintreten muss. Verhalten wir uns hier im Grossen Rat etwa anders? Wenn wir wissen, dass eine Angelegenheit vorgebracht wird, mit welcher jedermann einverstanden ist, so werden wir dieser Angelegenheit gegenüber auch gleichgültiger sein, als einem Antrag gegenüber, der bestritten ist. Beurteilen wir daher das Volk nicht härter, als wir uns selber beurteilen. Dazu kommt, dass das Volk unter Umständen auf die Ausübung seines Rechtes verzichtet, weil es eine Vorlage nicht verstanden hat oder sonst bestimmte Gründe hat, sich zu enthalten. Ich bin selbst schon im Falle gewesen, mich aus ganz bestimmten Gründen zu enthalten. Deshalb besteht auch in unserm Reglement die Bestimmung, es dürfe kein Mitglied des Grossen Rates zur Stimmabgabe angehalten werden. Warum sollen wir dem Volke das gleiche Recht verwehren, warum soll nicht auch das Volk auf die Stimmabgabe verzichten dürfen, wenn es diesen oder jenen plausiblen Grund hat? Ich sage also: so weit entfernt ich bin, wirkliche Gleichgültigkeit gutzuheissen, so sehr möchte ich davor warnen, dass man nun das Volk so übertrieben nach einem Massstabe misst, den man an sich selber nicht anlegt. Auch dieses Argument der Regie-

rung scheint mir daher nicht gerade von besonderem Gewicht zu sein. An wichtigen Abstimmungen hat sich das Volk noch immer beteiligt, nur hält das Volk nicht immer das für wichtig, was wir als wichtig ansehen; das ist der Unterschied!

Die Regierung geht noch weiter und sagt, es werde auch noch uns an den Kragen geben, der Grosse Rat werde abgeschafft. Es wird im Bericht der Regierung gesagt — Herr Péquignot hat die betreffende Stelle bereits citiert — die Volkswahl des Regierungsrates sei eine Forderung von Ideologen, welche auf dem Studierzimmer die Sache zusammengebrüttelt haben. Der Satz von der Abschaffung unserer Behörde scheint mir aber selbst sehr nach der Studierlampe zu riechen. Ich verweise auf die 17 Kantone, welche die Volkswahl, zum Teil schon sehr lange, haben und wo bis jetzt kein Mensch daran dachte, den Grossen Rat abzuschaffen. Rein von der Logik ausgehend, kann man ja sagen, die Folge der Volkswahl des Regierungsrates sei die Abschaffung des Grossen Rates. Allein es entscheidet auch hier nicht die Logik, sondern das Bedürfnis, und ich bin überzeugt, dass man den Grossen Rat nicht abschafft, sondern dass man ihm ganz neue Aufgaben zuteilen wird; denn wir stehen in Bezug auf die Volksrechte noch in den Kinderschubben, es wird in dieser Beziehung noch eine grosse Entwicklung möglich sein, die auch dem Grossen Rate neue Rechte und Pflichten bringt.

Weiter wird das Gespenst des Cäsarismus an die Wand gemalt. Ich könnte eventuell einen gewissen Schrecken kriegen vor einem Tyrannen; dagegen muss ich bekennen, dass neun Tyrannen mir nicht die geringste Furcht einjagen (Heiterkeit), denn bevor diese Kollektivtyrannis zur Wirksamkeit käme, müssten die Neun absolut gleicher Meinung sein. Ich bin nun noch nicht sehr lange Mitglied des Grossen Rates; aber das habe ich bereits konstatieren können, dass die zu einer solchen Kollektivtyrannis nötige Ueber-einstimmung der Ansichten bei der gegenwärtigen Regierung noch nicht vorhanden ist (Heiterkeit). Wahrscheinlich wird sie auch in einer vom Volk gewählten Regierung nicht vorhanden sein. Es giebt kein historisches Beispiel einer dauernden Mehrheitstyrannis. Mit diesem Argument macht man mir also nicht Angst. Auch die Geschichte kennt keine neun Tyrannen, wohl aber neun Musen.

Man hat sich heute viel auf die Geschichte, namentlich die ältere Geschichte, berufen. Allein unsere Verhältnisse erlauben solche Vergleiche nicht. Das ganze Altertum ist dadurch charakterisiert, dass die Volksrechte nur aristokratisch ausgenutzt worden sind, dass neben den Trägern der Politik stets Sklaven oder Halb-Sklaven vorhanden waren. Schon deswegen ist es unmöglich, das Altertum mit der neuen Zeit zu vergleichen.

Ein letztes Argument, auf das ich noch zu sprechen kommen möchte, ist folgendes. Der Bericht der Regierung und auch deren Berichterstatter sagt, es sei undemokratisch, dem Volk vorzuschreiben, wen es wählen solle. Die Regierung behauptet damit, es sei bei der Volkswahl unmöglich, die verfassungsmässig garantierte Vertretung der Minderheiten durchzuführen. Auch hier wird, glaube ich, der gleiche Fehler begangen, dass man aus rein logischen Gründen heraus etwas behauptet, was nach der historischen Vernunft beurteilt werden muss. Es ist für mich nicht recht ersichtlich, aus welchem Grund es undemokratisch sein könnte,

dass man in Bezug auf die Minderheiten Garantien an die Volkswahl knüpft. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat gesagt, « man » solle dem Volke nicht mit der einen Hand ein Recht geben, das « man » ihm mit der andern wieder nehme. Wer ist aber « man », der dies thut? Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das Volk selber sich diese Beschränkung auferlegt. Die Freiheit besteht nicht darin, dass man thut, was man will, sondern die Freiheit besteht darin, dass man das Recht hat, sich selber die Schranken zu setzen, die man respektieren will. Solche Schranken existieren auch in allen Kantonen, welche die Volkswahl eingeführt haben. Ueberall sind entweder Garantien für die Vertretung der Minderheiten aufgestellt, oder es wird von den zu Wählenden ein höheres Alter verlangt, als das der Stimmfähigkeit, oder es werden Verwandte ausgeschlossen, oder es dürfen nur eine gewisse Anzahl Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig Mitglieder der Bundesversammlung sein, oder es werden, wie schon gesagt, Regionalgarantien aufgestellt etc. In allen Gesetzen über die Volkswahl werden solche selbstgewollte Beschränkungen aufgenommen, und es ist daher doktrinär, zu sagen, die Aufstellung solcher Beschränkungen sei undemokratisch. Was ist demokratisch? Demokratisch ist, was das Volk beschliesst; alle andern Behauptungen gebe ich sehr billig.

Herr Berger sagte, das Volk kenne die Leute nicht. Ich gebe das mit den nötigen Einschränkungen zu. Aber hat das Volk uns alle persönlich gekannt, als es uns wählte? Ich glaube es nicht. Ich wenigstens habe keinen so ausgedehnten Bekanntenkreis, dass alle Wähler mich persönlich gekannt hätten. So wird es auch bei der Regierungsratswahl sein.

Damit will ich, der vorgerückten Zeit wegen, schliessen, obschon ich noch einiges auf dem Gewissen hätte. Ich bin der Ansicht nicht, es werde mit der Einführung der Volkswahl des Regierungsrates das Paradies auf Erden eintreten. Es wird auch bei der Volkswahl Irrtümer und Missgriffe geben, wie in allen menschlichen Dingen. Aber ich wiederhole: Ich halte die Entwicklung der Volksrechte, welche mit zur Volkswahl der Regierung führt, für so sehr im Gang der politischen Ereignisse liegend, dass wir sie nicht aufhalten werden, und ich sehe auch gar keinen vernünftigen Grund, sie aufzuhalten. Ich verspreche mir von der Volkswahl der Regierung nicht das Blaue vom Himmel; aber eine Ueberzeugung habe ich: Nimmt das Bernervolk die Wahl der Regierung in seine eigene Hand, so braucht es sich so wenig zu schämen, als das demokratische Volk anderer Kantone, wenn einmal seine Geschichte nach dem Massstabe gemessen wird, der in den Worten niedergelegt ist: Jedes Volk hat die Regierung, welche es verdient! (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Ich habe Ihnen folgende Mitteilung zu machen. Der Regierungsrat wünscht, dass der Wiedergewägungsantrag des Herrn Stettler betreffend das Anleihen morgen behandelt werde. Ich schlage Ihnen deshalb vor, zu diesem Zwecke morgen um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung zu halten. Zu dieser Sitzung würden

die Mitglieder bei ihren Eiden einberufen. Die heute abwesenden Mitglieder wären telegraphisch einzuberufen, und damit man weiß, wem man telegraphieren muss, würde ich einen neuen Namensaufruf ergehen lassen, sofern Sie überhaupt mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend einverstanden. Es folgt hierauf der vom Herrn Präsidenten angekündigte Namensaufruf.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 24. September 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident **Bigler.**

Der Namensaufruf verzeigt 114 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 96 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Béguelin, Blum, Brahier, Bühlmann, Chodat, Choffat, Coullery, Cuenat, Eggimann,

Friedli, Gouvernon, Häberli, Hadorn, Hari (Adelboden), Henzelin, Hiltbrunner, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Kaiser, Kramer, Kämpfer, Mägli, Marchand, Maurer, Michel (Interlaken), Minder, Nägeli, Rieder, Riem, Roth, Schärer, Schmid, Scholer, Seiler, Senn, Tanner, Thöni, Tschiemer, Vogt, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel), Wyss, Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Beutler, Blösch, Boss, Burri, Burrus, Choulat, Comment, Droz, Dubach, Elsässer, Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Uetendorf), Grandjean, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hauser, Hegi, Hennemann, Hirschi, Huggler, Jäggi, Jutzeler, Käsermann, Kisling, Klening, Krebs (Wattenwyl), Kunz, Lanz, Marthaler, Mérat, Meyer, Moschard, Mosimann (Langnau), Mouche, Péteut, Robert, Rollier, Rüegsegger, Schlatter, Schüpbach, Tièche, Weber (Grasswyl), Wolf, Wütherich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

Fortsetzung der Diskussion über die Eintretensfrage.

(Siehe Seite 356 hievor.)

Dürrenmatt. Auf die vorzügliche Begründung der Volkswahl der Regierung, wie wir sie gestern von Seite von vier Rednern angehört haben, namentlich auf die ausgezeichnete Rede des Herrn Milliet, die im Grossratssaale geradezu Sensation machte und bei welcher jedermann sich sagte, so etwas habe man in diesem Saale lange nicht mehr gehört, wäre es jedenfalls besser gewesen, man hätte gestern Mittag gerade abstimmen können; ich wenigstens hätte in diesem Falle gerne auf das Wort verzichtet, wenn ich nicht gewusst hätte, dass immerhin der andere Standpunkt auch noch werde vertreten werden. Wir haben nämlich nicht nur die brillante Jungfernrede der jungen Demokratie des Herrn Milliet gehört, sondern auch einige Schwanengesänge der alternden repräsentativen Demokratie, von denen noch eine Fortsetzung zu erwarten ist. Herr Gobat kann sich in die direkten Wahlen nun einmal nicht hineinfinden, und es ist das, nach 15 Jahren ziemlich uneingeschränkter Regierungskontrolle, nicht zu verwundern. Schon Herr Bützberger, den viele der Anwesenden noch gekannt haben, hat einmal den Ausspruch gethan, dass die grossen Herren alle konservativ werden. Was Herr Gobat gestern gegen den Zeitgeist und ähnliche Schlagwörter, wie er sie nannte, vorbrachte, hat allerdings nicht nur einen konservativen, sondern sogar einen reaktionären Anstrich. Es liegt eben im Laufe der Dinge, dass wer einmal

die Macht so lange ausgeübt hat, eifersüchtig ob jeder Schmälerung seines Prestige wacht. Es ist das schon Leuten begegnet, welche weniger lang am Steuerruder waren, als Herr Gobat. Es hat mich das an eine andere Grossratsverhandlung erinnert, die vor 427 Jahren stattgefunden hat in dem bekannten Twingherrenstreit, ein Vorgang in der bernischen Geschichte, der, wie jedermann weiss, mit dem Ausdruck «Zwingherren» nichts zu thun hat, sondern bei welchem es sich auch um Hoheitsfragen, d. h. um die Gerichtsbarkeit in den bernischen Landgerichten handelte, die damals noch den eingeburgen Adelsgeschlechtern gehörte und die in ihren Landgerichten darauf drangen, sie auch auszuüben, während der Stadt Bern die hohe Gerichtsbarkeit gehörte. Aus dieser geteilten Gerichtsbarkeit entstanden Reibungen, die schliesslich infolge eines geringfügigen Anlasses, einer Hochzeit zu Richigen, zu den heftigsten Scenen im Grossen Rate führten, zu einer Entzweiung in der bernischen Obrigkeit, so dass sich sogar die Mitstände von Freiburg, Uri und andere eidgenössische Orte veranlasst sahen, Deputationen nach Bern zu schicken zur Friedensschlichtung. Auf der einen Seite standen die Geschlechter der Diessbach, der Ringoldingen, der Bubenberg, der Scharnachthal u. s. w., auf der andern Seite der radikale, emporgekommene Schultheiss Peter Kistler, ein früherer Metzger, der sich aber in seinem Schultheissenamt sehr rasch mit dem Purpur zu bekleiden verstand und sehr bald die grössere Autorität beanspruchte, als die verdienten Geschlechter, welche die Stadt gross gemacht hatten, so dass sich unser Berner Nationalheld Adrian v. Bubenberg, dem vor wenigen Wochen ein Denkmal errichtet worden ist, veranlasst fand, dem Schultheiss Peter Kistler Folgendes zu entgegnen: «Seit wenigen Jahren aber sind Einige aufgestanden (dreitägige Berner hat sie Bubenberg an einem andern Ort genannt), die vorher schlechte, arme Gesellen gewesen, die aber früher arbeiten konnten, Handwerk trieben, es jetzt aber nicht mehr können, die nichts anderes als grosse Junkern sein wollen, die man vormals gegrünst und genannt Meister Peter, Meister Rudolf, Meister Hans. Wollte man jetzt aber nicht tief vor ihnen sich bücken, eine halbe Meile Weges mit entdecktem Haupte ihnen entgegenkommen, ihnen Junker, Herr, ja auch gnädiger Herr sagen, so würde es übel gehen und wenn sie nur etwa bis Höchstetten oder Stettlen hinausreiten und einmal draussen essen, so muss ihnen alles wohl bezahlt sein.» Das hat Adrian v. Bubenberg der neuen Aristokratie des Kistler in den Bart hineingesagt, und es ist das ein Beweis, wie rasch sich die Regierungsgewohnheit breit macht und wieder zur Aristokratie ausartet. Herr Gobat hat in der That mit einer solchen Sauertöpfigkeit von den Volksrechten gesprochen, dass es ein eigentlicher Angriff nicht nur auf die direkten Volkswahlen, sondern ein wohlberechneter Angriff auf das Referendum war. Wenn man seinen Ausführungen folgte, so hatte man den Eindruck, das Referendum müsse für alles Ueble verantwortlich gemacht werden und der Herzenswunsch müsse der sein, auch dieses, nebst der Volkswahl, aus den Traktanden fallen zu lassen. Herr Gobat macht das Referendum sogar für die schwache Beteiligung an den Abstimmungen verantwortlich. Ich beklage diese schwache Beteiligung ebenfalls, glaube aber den Beweis leisten zu können, dass die Beteiligung nicht schwächer ist, als zu den Zeiten, wo man noch kein Referendum besass. Das Referendum wurde in unserem Kanton be-

kanntlich anno 1869 eingeführt; vorher hatte der Bürger nur über Verfassungsänderungen abzustimmen. Wie macht sich nun das Verhältnis der Stimmabteilung vor und nach Einführung des Referendums? Natürlich kann ich nur die Verfassungsabstimmungen miteinander vergleichen. Vor Einführung des Referendums hatten wir folgende Abstimmungen: Unsere erste Staatsverfassung vom 31. Juli 1831 wurde mit 27,802 gegen 2153 Stimmen angenommen. Es beteiligten sich also 29,955 Bürger an der Abstimmung, während die Zahl der Stimmberechtigten etwa 70,000 betrug. An der Abstimmung nahm also nicht ganz die Hälfte der stimmberechtigten Bürger teil. Bei der Abstimmung über die 1846 er Verfassung, am 31. Juli 1846, beteiligten sich 80,000 Stimmberechtigte, von welchen 34,079 mit Ja und 1257 mit Nein stimmten. Es beteiligten sich also von 80,000 Stimmberechtigten 35,336 an der Abstimmung, d. h. lange nicht 50 %. Am 12. September 1848 wurde über die neue Bundesverfassung abgestimmt, und damals war die Beteiligung am schwächsten, obwohl jene Zeit eine der bewegtesten in unserm Vaterlande war. Die Zahl der Stimmberechtigten kenne ich nicht genau; ich nehme an, sie werde ungefähr gleich gewesen sein, wie zwei Jahre früher. Es stimmten im Kanton Bern mit Ja 10,972, mit Nein 3357 Bürger. Von 80,000 Stimmberechtigten beteiligten sich als nur etwas zu 14,000 an der Abstimmung. Die nächste Verfassungsabstimmung fand erst im Jahr 1866 statt, wo am 14. Januar mehrere eidgenössische Verfassungsartikel vorgelegt wurden. Der wichtigste Artikel betraf die Einführung von neuem Mass und Gewicht. Es stimmten im Kanton Bern mit Ja 17,480, mit Nein 26,526 Bürger. Es beteiligten sich also rund 43,000 Bürger bei 90,000 Stimmberechtigten. Feste Ziffern habe ich in Bezug auf die letztere Zahl nicht; ich nehme aber an, sie sei grösser gewesen als 1848, möge also circa 90,000 betragen haben. Nun die Verfassungsabstimmungen seit Einführung des obligatorischen Referendums. Bei der ersten Revision der Bundesverfassung, die verworfen wurde, am 12. Mai 1872, stimmten im Kanton Bern 50,773 Bürger mit Ja und 22,428 mit Nein, d. h. es beteiligten sich von etwa 100,000 Stimmberechtigten rund 72,000 an der Abstimmung. Die zweite Revision der Bundesverfassung, die am 19. April 1874 zur Abstimmung kam, wurde im Kanton Bern mit 63,367 gegen 18,225 angenommen; es beteiligten sich also 81,000 Bürger oder 75 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung. Die erste kantonale Verfassungsrevision, im Jahre 1885, wies eine grosse Beteiligung auf, indem 31,460 Ja und 56,443 Nein abgegeben wurden. Es beteiligten sich also 88,000 Bürger an der Abstimmung, die grösste Beteiligung, welche jemals im Kanton Bern stattfand, grösser noch als diejenige über das Kirchengesetz und über die eidgenössische Verfassungsrevision. Die zweite kantonale Verfassungsrevision, im Jahre 1893, die im alten Kanton allerdings nicht bestritten war, wohl aber im neuen, ergab 56,433 Ja und 15,340 Nein, also auch wieder eine Beteiligung von 71,000 Stimmen bei, wenn ich nicht irre, 110,000 Stimmberechtigten. Diese Zahlen über Verfassungsabstimmungen beweisen meines Erachtens, dass das Interesse an Verfassungsrevisionen, an verfassungsmässigen Rechten, im Volke nach Einführung des Referendums lebhafter war, dass es sogar lebhafter war, als im Grossen Rate, und dass man daher nicht mit der Behauptung kommen darf, die vielen

Abstimmungen seien schuld, weshalb das Volk nicht mehr zur Urne gehe. 1846 und 1848 hatten wir sonst keine Abstimmungen. Heute ist eben durch die wiederholten Volksabstimmungen die Belehrung der Bürger hinzugekommen, und das Interesse im Volke an den öffentlichen Fragen wurde dadurch geweckt. Ich gebe deshalb dem Wunsche Ausdruck, die Angriffe auf das Referendum möchten einmal verstummen. Sie wollen mir diese Abschweifung verzeihen, weil eben der Bericht der Regierung in dieser Richtung bedeutend abgeschweift ist.

Um nun zur Volkswahl selber zu kommen, so gebe ich zu, dass durch deren Einführung nicht alles vollkommen werden wird; das Volk wird sich bei Auswahl der Regierungsmitglieder so gut irren können, als der Grosse Rat. Aber ich muss doch gegenüber den Lobeshymnen auf die bisherigen Regierungen, wie sie von Herrn Gobat angestimmt worden sind, auch auf bedeutende Missgriffe aufmerksam machen, die bei der indirekten Wahl stattfanden. Unsere Verfassung enthält die Vorschrift, dass die Regierungsräte beider Landessprachen kundig sein sollen. Allein der Grosse Rat hat trotz seiner genaueren Personenkenntnis, welche die Gegner der Volkswahl ihm vindizieren, diese Vorschrift wiederholt nicht beachtet. Es ist notorisch, dass Regierungsräte gewählt wurden, die nicht beider Landessprachen kundig sind. Es ist vorgekommen, dass einer sogar die Wahl ablehnte mit der Begründung, er könne nicht französisch. Andere, die im gleichen Falle waren, waren weniger gewissenhaft und haben die Wahl gleichwohl angenommen. Das Umgekehrte, dass etwa Jurassier gewählt worden wären, die nicht deutsch verstanden, ist weniger vorgekommen. Ich muss Herrn Gobat sogar das Zeugnis geben, dass ich ihn — trotz etwa vorgekommenen scherhaften Ausserungen — als einen Kenner der deutschen Sprache schätze, der das Deutsche in einer Korrektheit spricht, wie es bei Welschen selten vorkommt. Herr Gobat wird mir dies glauben, wenn man sich schon etwa spasshafterweise hie und da über einen Schnitzer lustig macht, denn das kann einem passieren, auch wenn man in der Muttersprache spricht.

Andere Rücksichten werden geltend gemacht nämlich hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile. Ich bin sehr erfreut, dass man in Regierungs- und Kommissionskreisen die Forderung aufstellt, die Landesteile sollen auch berücksichtigt werden; es solle nicht vorkommen, dass Landesteile übergangen werden. Nun ist aber die Verkehrtheit die, dass uns die bisherige Wahlart in dieser Beziehung gar keine Garantie geboten hat. Noch vor drei Jahren hatten wir eine Regierung, die, regional gesprochen, aus 5 Seeländern und 4 Nichtseeländern bestand. Der Oberaargau war Jahrzehnte lang aus der Regierung völlig ausgeschlossen. Die Stadt Bern und das Seeland teilten sich in das Regimentsbüchlein, als ob im ganzen übrigen Kanton sonst keine Regierungsräte wachsen würden. Beruflich herrscht die gleiche Einseitigkeit. Man sagt, der Grosse Rat sei besser im stande, eine Regierung zu komponieren, die den verschiedenen Bevölkerungsschichten, den verschiedenen Berufskreisen Rechnung trage. Noch vor drei Jahren bestand unsere Regierung aus 6 Fürsprechern und 3 Nichtfürsprechern. Ich gehöre durchaus nicht zu denen, welche die Juristen in der Regierung für entbehrlich halten. Im Gegenteil, sie sind infolge ihrer Gesetzeskenntnis berufen, in der

Regierung ein schwerwiegendes Wort mitzusprechen. Allein diese Einseitigkeit wäre allerdings bei der Volkswahl nie möglich gewesen.

Herr Berger hat sich gestern als warmer Freund der Minderheit bekannt, der natürlich nur durch den Grossen Rat Rechnung getragen werden könne. Herrn Berger ist, wie auch aus seinem Blatt zu ersehen ist, der Grossen Rat, das Parlament, der Anfang und das Ende aller Staats- und aller Administrationsweisheit. Bei Anlass des 50jährigen Jubiläums des Emmentalerblattes hat Herr Berger den hochpoetischen Ausdruck gebraucht, das Emmentalerblatt sei die Nabelschnur, welche die Schweizer in der Fremde mit ihrem Vaterland verbinde (Heiterkeit). Herr Berger betrachtet auch den Grossen Rat als die Nabelschnur der Weisheit, die einzige im stande ist, Volk und Regierung mit einander in den richtigen Kontakt zu setzen (Heiterkeit). Aber ich muss Herrn Berger entgegnen, dass gerade in Bezug auf die Vertretung der Minderheit der Grossen Rat sehr schlecht gesorgt hat. Die zweitstärkste Partei im Kanton ist doch anerkanntermassen die Volkspartei. Trotzdem besitzt sie seit 7 Jahren in der Regierung keine Vertretung. Sie besass eine solche von 1886 bis 1890, und diese Vertretung wurde durch die rohe, brutale Majorität des Grossen Rates hinausbugsiert. Das ist eine Wunde, die noch jetzt schmerzt, und ich habe nicht bemerkt, dass Herr Berger oder das Emmentalerblatt sich besonders angestrengt hätte, dieses an der Minderheit begangene Unrecht zu verbüten. Um so mehr hat es mich gefreut, dass er sich gestern als ein so warmer Anhänger der Rechte der Minderheit bekannt hat.

Von der gleichen Seite wurde auch schon geltend gemacht, der Grossen Rat könne sich über die Kandidaten besser erkundigen, während das Volk darauf angewiesen sei, aufs Geratewohl zu wählen. Was haben wir mit Bezug auf diese Behauptung für Erfahrungen gemacht? Im Jahre 1878 wurde in der konstituierenden Sitzung des Grossen Rates — nach der Integralerneuerung — ein Regierungsrat von 9 Mitgliedern gewählt. Unter andern wurden die Herren Grossrat Bühlmann und Zürcher in Thun gewählt, die aber beide ablehnten. Die Regierung blieb inkomplet. In der Julisitzung wurden zwei andere Mitglieder gewählt, Herr Nussbaum und ein anderer Herr, dessen Name mir gerade entfallen ist. Die beiden lehnten ebenfalls ab. Im Winter kam die dritte Ablehnung. Alles das waren Personen, in Bezug auf die der Grossen Rat Gelegenheit gehabt hätte, sich zu vergewissern, ob sie eine Wahl annehmen werden. Die Folge war die, dass die Regierung jahrelang ganz verfassungswidrig nur aus 7 Mitgliedern bestand. Andere Fälle kamen vor, wo sich der Grossen Rat in einer Art und Weise gedemütigt, weggeworfen hat, wie es allerdings bei der direkten Wahl nicht möglich wäre, wie es das Volk niemals billigen würde. Ich erinnere an die Vorgänge im Jahre 1876. Damals sah sich der Grossen Rat infolge verschiedener Missgriffe in der Verwaltung veranlasst, einen Ständerat, der Mitglied der Regierung war, nicht zu bestätigen. Das betreffende Mitglied, Herr Bodenheimer, beantwortete diese Nichtbestätigung als Ständerat sofort mit der Demission als Regierungsrat. Da wurde dem Grossen Rat wind und weh; er schickte eine Deputation zu Herrn Bodenheimer, um ihn zu veranlassen, seine Demission zurückzunehmen. Herr Bodenheimer hat die Deputation schnöde zurückgewiesen und auf seiner Demission beharrt. Der Grossen Rat trat

wieder zusammen und that einen Kniefall. Der an Stelle des Herrn Bodenheimer als Ständerat Gewählte musste die Wahl ausschlagen, um Herrn Bodenheimer wieder Platz zu machen, und wer Herrn Bodenheimer wieder in den Ständerat wählte, das war der Grossen Rat von Bern! Nachdem diese Komödie aufgeführt war, fand sich Herr Bodenheimer bereit, in der Regierung zu verbleiben. Schon die Wahl des Herrn Bodenheimer überhaupt, das nebenbei bemerkt, erscheint etwas eigenartig, und wenn man die Sache zurückverfolgen würde, so würde sich wahrscheinlich herausstellen, dass von den Mitgliedern des Grossen Rates nicht 10 % Herrn Bodenheimer kannten. Würde die Personenkenntnis, die man dem Grossen Rat zumutet, wirklich existieren, so hätte der Grossen Rat sicher keinen Juden in die Regierung gewählt.

Was wird geschehen, wenn das Volk diese Wahlen selber vornimmt? Ich erwarte von der direkten Volkswahl der Regierung, dass dem Strebertum weniger Vorschub geleistet wird, dass ein Kandidat, der sich dem Volke als Regierungsrat präsentieren will, in der Verwaltung jedenfalls schon seine Spuren verdient haben muss. Es wird nicht vorkommen, dass obskure Persönlichkeiten, junge Streber, die noch nichts geleistet haben, lediglich aus politischen Gründen in die Regierung gewählt werden. Das Volk wird in der Presse und in Versammlungen hüben und drüben die Männer vorher prüfen, es will sie vorher in öffentlichen Aemtern gesehen haben, es will überzeugt sein, dass sie bereits etwas leisteten, und dass man nicht nur aufs Geratewohl sagt: das ist eine Arbeitskraft, das ist ein fähiger Mann, wobei man erst abwarten muss, ob er dann wirklich das leistet, was man erwartete. Es wurden schon Leute in die Regierung gewählt, über deren Arbeitskraft, allesumfassende Kenntnisse und aussergewöhnliche Talente man ein grosses Geschrei erhob. Die Betreffenden sind etwa hin- und hergezügelt, aus dem Bundesrathaus ins bernische Rathaus, von da wieder ins Bundesrathaus und wieder zurück. Von denen wurde gesagt, das seien Arbeitsrosse ersten Ranges. Wenn sie dann aber ausgetreten sind, hat sich herausgestellt, dass die halbe Arbeit, die sie machen sollten, nicht geleistet wurde. Ein Grund hiefür liegt in der grossen Aemterkumulation vieler unserer Regierungsräte. Nicht genug, dass der Grossen Rat die Betreffenden in die Regierung wählt, sie müssen noch in allen möglichen eidgenössischen Kommissionen sitzen, und da kommt es dann sehr oft vor, dass wenn der Grossen Rat zusammentritt, diese oder jene Arbeit nicht gemacht ist, die gemacht sein sollte. Die Regierungsräte sind nach der Verfassung verpflichtet, den Verhandlungen des Grossen Rates beizuhören. Im gegenwärtigen Moment sind aber nur zwei oder drei anwesend. Als die letzte Integralerneuerung der Regierung stattfand, war eine oder zwei Stunden später kein einziges Mitglied mehr hier anwesend. Das kommt von der Aemterkumulation. Zu den eidgenössischen Aemtern kommen noch Ausstellungssachen, fremde Kongresse, Friedensgeschichten, währenddem im Vaterland der Streit wütet, und ob all dem wird eben gar oft diejenige Arbeit nicht gethan, für die der Grossen Rat die Mitglieder des Regierungsrates angestellt hat. Ich kann mir das nicht anders erklären, als dass ein durch den Grossen Rat gewählter Regierungsrat sich damit tröstet: Ich werde vom Grossen Rat jederzeit gedeckt; es sind nur 400 Augen da, welche meine Thätigkeit überwachen, und von den 200 Mitgliedern des Grossen

Rates schläft ja die Hälfte oder drei Viertel (grosse Heiterkeit); ich riskiere also nicht viel, wenn ich es schon mit meinen Pflichten etwas laxer nehme. Bei der direkten Wahl dagegen, wo nicht 400 Augen, sondern 500,000 oder eine Million Augen die Thätigkeit der Regierung überwachen, wird dies ein Stimulus sein, der die Mitglieder des Regierungsrates zu grösserer Ausdauer in demjenigen Amte anspornt, dem sie in erster Linie obliegen sollen.

Meine Herren, ich habe mit einer Reminiscenz aus der bernischen Geschichte des 15. Jahrhunderts begonnen; ich möchte mit einer Erinnerung aus der bernischen Geschichte dieses Jahrhunderts schliessen. Bei Beratung der Volkswahl im Grossen Rate hat die Regierung vor einem Jahre erklärt, sie nehme zu dieser Frage nicht Stellung, weil ihre Bescheidenheit ihr dies verbiete, indem sie selber bei der Sache beteiligt sei. Dieser Standpunkt war ohne Zweifel korrekt, und ich wundere mich, dass die Regierung nicht auf demselben verblieben ist. Sie wird gedacht haben: « Bescheidenheit ist eine Zier, doch soll man nichts Geziertes haben. » Ich glaube, die Regierung hätte klüger gethan — man würde es ebenso sehr respektiert haben — wenn sie erklärt hätte, sie wolle diese Frage dem Grossen Rate und dem Volke überlassen, anstatt dass sie sich selber vor das Thor stellt und dem Volke der Demokratie den Eingang zur direkten Volkswahl verwehren will. Am 10. Januar 1831 fand in Münsingen eine Versammlung von 1200 bis 1500 freisinnigen Bürgern statt, welche die Einsetzung einer Volksregierung und den Sturz des patrizischen Regiments verlangten. Damals hat einer dieser Patrizier, der Oberamtmann Robert v. Erlach in Münsingen, den Freisinnigen die Schlüssel zur Kirche selber ausgeliefert, damit sie dort über den Sturz seines Standes beraten können. Er wäre dazu nicht verpflichtet gewesen, denn die Versammlungsfreiheit war damals nicht garantiert. Aber man liess die Bürger unbehelligt tagen, und drei Tage später erklärte das patrizische Regiment: wir haben das Zutrauen des Volkes nicht mehr, und ist freiwillig zurückgetreten. Eine andere Versammlung fand am 25. März 1850 ebenfalls in Münsingen statt. Damals kamen 12 bis 15,000 konservative Männer auf der Leuenmatte zusammen. Gleichzeitig fand bekanntlich eine radikale Versammlung auf der Bärenmatte statt, über deren Besuch die Angaben differieren. Die Konservativen, die nicht glaubten, dass die Versammlung so gross werde, wollten dieselbe in der Kirche abhalten. So bald dies bekannt wurde, liess die freisinnige 46er Regierung dem Gemeinderat von Münsingen ein amtliches Verbot zukommen, die Kirche dieser Versammlung einzuräumen. Das war die freisinnige Antwort auf die Auslieferung der Schlüssel zum Sturze des patrizischen Regiments! So kann sich die wahre Freisinnigkeit, trotz den Parteibezeichnungen, hie und da verschieben. Es scheint mir, es habe auch heute wieder eine ähnliche Verschiebung stattgefunden. Ich muss zwar meine Genugthuung aussprechen, dass gerade der gegenwärtige Präsident der Liberalen des Kantons Bern die Volkswahl hier in so glänzender Weise vertreten hat. Das ist mir eine Garantie dafür, dass in diesem Saale noch viele freisinnige Bürger sind, die der Volkswahl zustimmen werden. Ich bedaure, dass die Regierung bei der Geschichte nicht mehr Humor behielt, dass sie nicht den Humor des Oberamtmanns v. Erlach behielt, der die Schlüssel selber auslieferte, dass sie sich vielmehr als Cherub

mit flammendem Schwert vor das Paradies ihrer Selbstherrlichkeit stellt, um den Eingang zu demselben zu verwehren (Heiterkeit). Ich finde, die Regierung hätte dem Volke sagen dürfen: macht, was euch gefällt. Wenn die Gleichgültigkeit gegenüber politischen Rechten ja so gross ist, wie einzelne Regierungsräte sich vorstellen, so haben sie ja nichts zu riskieren, wenn schon die Frage zur Volksabstimmung kommt. Ist aber ein Interesse für politische Rechte vorhanden, so ist es ein Fehler, dem Volke von oben herab zu wehren. Ich möchte wünschen, dass der Grossen Rat wenigstens die Eintretensfrage bejahen würde. Bei der weitern Beratung würde ich mir dann allerdings vorbehalten, auf einen Punkt, den Herr Berger sehr gut betont hat, zurückzukommen, nämlich auf die Vertretung der Minderheit. Vorläufig handelt es sich nur um das Eintreten, dass Sie gewiss bejahen dürfen. Hat die Volkswahl im Volke Wurzeln, so wird ein ablehnender Bescheid die Bewegung nicht hemmen, hat sie keine Wurzeln, so ist der Grossen Rat liberiert; es kann kein Mensch gegen ihn den Vorwurf erheben, er habe in engherziger Weise an seinen Prärogativen, an seinen Vorrechten festgehalten. Ich glaube also, wir dürfen die Eintretensfrage unter allen Umständen bejahen.

Reimann. Die Stellungnahme zu der Frage, die uns heute beschäftigt, habe ich einlässlich begründet, als die Frage des Proporzies hier behandelt wurde. Allerdings haben wir damals gewünscht, es möchte die Volkswahl der Regierung nach einem andern Modus stattfinden, als heute angeregt wird. Nun sind die Anhänger der Partei, der ich angehöre, nicht so querköpfig, dass sie meinen, sie müssen überall recht bekommen und sie müssen eine Reform, die an und für sich gut ist, verwerfen, weil man ihnen nicht bis auf das letzte Tüpfchen recht gegeben hat. Ich möchte daher hier die Erklärung abgeben, dass ich auch in der abgeänderten Form für die Volkswahl der Regierung bin, und ich glaube dies auch im Namen der Partei sagen zu dürfen, welcher ich angehöre.

Die Gründe, die einem aufrichtigen Demokraten für seine Stellungnahme massgebend sein müssen, sind gestern und heute in so vortrefflicher Weise dargelegt worden, dass ich mich auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken kann, die an die Adresse des Berichterstatters der Regierung und desjenigen der Kommissionsmehrheit gerichtet sind.

Ich möchte vor allem aus mein Einverständnis mit Herrn Gobat erklären, wenn er sagt, die Periode von 1846—1870 habe viel mehr idealen Schwung entwickelt, als die Periode seit Einführung des Referendums. Ich möchte allerdings in jene frühere Periode auch noch das Jahr 1871 inbegriffen wissen, und Sie werden sofort sehen, aus welchem Grunde. Es hat gestern Herr Péquignot in französischer Sprache ein Citat aus einer Zeitschrift, der « Tribune du Peuple » verlesen, worin folgendes gestanden ist — ich erlaube mir, die Uebersetzung für diejenigen Mitglieder zu geben, welche der französischen Sprache nicht mächtig sind: « Die Mitglieder der Regierung dürfen nicht der Gegenstand von Intrigen und Rivalitäten der Parteien in der gesetzgebenden Behörde (Grosser Rat) sein; man soll sie nicht dazu erniedrigen (réduire), dass sie den Grossräten den Hof machen und um ihre Stimmen bitteln müssen, indem man sie dazu nötigt, ihre Grundsätze preiszugeben, um denjenigen nicht zu missfallen, welche

sie wählen. Obschon im Rang unter der gesetzgebenden Gewalt stehend, ist die Regierung nichtsdestoweniger unabhängig; sie stellt das Volk dar in seinem praktischen Leben, wie der gesetzgebende Körper es in der Diskussion und nach dem Recht der Theorien darstellt. Aus diesem Grunde gehört die Wahl der Regierung dem Volke. » Das schrieb im Jahre 1871 Herr Dr. Albert Gobat, gegenwärtiger Regierungsrat, Berichterstatter der Regierung! Sie mögen sich selbst einen Vers darüber machen, welche Wirkung eine solche Berichterstattung auf die Mitglieder des Rates ausüben muss, nachdem konstatiert ist, welchen idealen Schwung Herr Gobat vor einem Vierteljahrhundert entwickelte.

Weniger einverstanden bin ich mit Herrn Dr. Gobat, wenn er sagt, die formalpolitischen Errungenschaften haben noch nie eine materielle Verbesserung der Lebenshaltung des Volkes mit sich gebracht. Wenn diese Theorie richtig ist, weshalb haben es dann letztthin die Landwirte in so ausgezeichneter Weise verstanden, die materiellen Fragen, die mit Bezug auf die Viehprämierung in Gefahr standen, zu lösen; warum sind die Herren Burger und Weber, nachdem das Volk das so logisch aufgebaute Viehprämierungsgesetz verworfen hatte, zusammengetreten, um die kantonalen und eidgenössischen Prämien zu retten? Die Herren haben sich gesagt: wir machen Gebrauch vom Volksrecht der Initiative, und sie verstanden es ausgezeichnet, die formalpolitischen Rechte so auszuüben, dass auch der materielle Erfolg nicht ausblieb, dass die schönen Batzen nicht in der Staatskasse blieben, sondern wiederum in ihre Taschen flossen. Das von Herrn Gobat vorgebrachte Argument ist also durch die That-sachen widerlegt und zwar gründlich widerlegt.

Herr Gobat hat weiter gesagt, wir haben sowieso zu viele Abstimmungen, das Volk desinteressiere sich an politischen Fragen. Nun möchte ich gefragt haben: was will das heissen, alle vier Jahre eine Abstimmung mehr vorzunehmen? Wenn wir die Volkswahl der Regierung haben, so bin ich überzeugt, dass man diese Wahlen mit andern Fragen verbinden wird, und die Erfahrung beweist, dass das Volk in Personenfragen ein viel grösseres Interesse an den Tag legt, als in Sachenfragen. Die Volkswahl der Regierung wird daher nur vom guten sein, indem dann auch in Sachenfragen eine grössere Beteiligung an der Urne entfaltet werden wird.

Herr Berger hat in seiner Exkursion gesagt, das Volk interessiere sich gar nicht um die Volkswahl. Der Bürger sage zum Grossrat, zu seinem Vertrauensmann: Du kennst die Leute, welche des Vertrauens würdig und allein geeignet sind, unsere Staatskarosse richtig zu leiten; ich übergebe dir mein Mandat, wähle du die Regierung an meiner Stelle. Ich möchte die Frage an Sie richten: Ist das richtig? Haben Sie wirklich bei allen Wahlen die Leute gekannt? Ist es nicht vielmehr so gegangen, dass beim Mittagessen, entre deux côtelettes, irgend einer der Herren aus dem Oberland, dem Mittelland, dem Seeland etc. aufgestanden ist und einen Vorschlag gemacht hat, dem Sie dann aus Parteidisziplin zustimmten, obschon Sie den Herrn nicht kannten? Am andern Morgen wurde dann im Grossen Rat ein gedruckter Zettel ausgeteilt, und der Vorschlag der freisinnigen Mehrheit ging durch, wenn schon neun Zehntel der Mitglieder sich sagen mussten, sie kennen den Mann nicht. Ich könnte aus

jüngster Zeit Gespräche mit Kollegen citieren, welche das bestätigten. Das Motiv des Herrn Berger, die Grossräte seien besser im stande, die Regierung zu wählen, ist also nicht stichhaltig, weil sie die Leute ebensowenig kennen, als das Volk. Dagegen habe ich die Ueberzeugung, dass wenn das Volk in seinen breiten Schichten wüsste, wie die Regierung gegenwärtig gewählt wird, es sicher sagen würde: Wenn die Geschichte so geht, wenn die Sache nur so en petit comité, in kleinen Konventikeln abgemacht wird, dann will ich das Wahlrecht für mich vindizieren; wenn die Wahl gestützt auf eine durch keinerlei Sachkenntnis getrübte Auffassung erfolgen soll, dann kann ich mir dieses Vergnügen auch erlauben. Allerdings besteht gegenwärtig im Volke allgemein der Glaube, der Grossen Rat kenne die Vorgesetzten. Das ist aber absolut nicht der Fall, und deshalb können wir die Wahl der Regierungsräte getrost dem Volk übertragen. Ich wenigstens übe dieses Wahlrecht ebenso gerne draussen im Volke aus, als hier im Grossen Rat.

Herr Berger hat weiter gesagt, man solle die Verfassung nicht alle Augenblicke revidieren. Nun sitzt Herr Berger seit langen Jahren in der Bundesversammlung. Die aus dem Jahre 1874 datierende Bundesverfassung wurde revidiert in den Jahren 1885, 1887, 1890, 1891 (in diesem Jahre fanden sogar zwei Revisionen statt), 1893, und zu allen diesen Revisionen hat Herr Berger niemals Stellung genommen; ich habe wenigstens nie gehört, dass Herr Berger die Notwendigkeit einer dieser Revisionen bestritten habe. Warum die kantonale Verfassung nicht revidieren, wenn man findet, sie entspreche den Bedürfnissen des Augenblicks nicht mehr? Es verhält sich damit wie mit einem Kleid; wenn es einem zu eng wird, so legt man es ab und schafft sich ein neues an. So werden wir auch die Verfassung revidieren, wenn wir glauben, es sei hiefür ein Bedürfniss vorhanden.

Nun citiert allerdings Herr Berger als Kronzeugen den Walther Fürst, den Stauffacher und den Arnold aus dem Emmen — pardon aus dem Melchthal (Heiterkeit). Ich weiss nicht, ob man in der heutigen Periode auf diese sageumwobenen Personen zurückgreifen darf; ich für mich wenigstens habe die Ueberzeugung, dass es richtiger ist, wenn man sich auf den gegenwärtigen Boden der Realität und der nackten That-sachen stellt und mit den Faktoren rechnet, welche heute ausschlaggebend sein müssen.

Es bleibt von den Motiven und Einwänden der Regierung somit nichts anderes mehr übrig — nicht einmal die Autorität des Herrn Bluntschli kann die Regierung für sich in Anspruch nehmen, wie gestern konstatiert wurde — als der Einwand, man solle andern Kantonen nicht alles nachmachen. Wenn aber für die Trefflichkeit einer Reform so viele gute Gründe geltend gemacht werden, wie dies gestern und heute der Fall war, und wenn man auf der andern Seite einsehen muss, dass die Gründe der Gegner der Vorlage nur Scheingründe sind, so sage ich mir: Jawohl, wir wollen die 17 Kantone, welche die Volkswahl der Regierung in ihre Verfassungen eingeschrieben haben, nachahmen. Wenn man neben den formellen so praktische Gründe ins Feld führen kann, wie es seitens der Freunde der Volkswahl hauptsächlich gestern geschehen ist, so soll man sich der bessern Einsicht nicht verschliessen, sondern allerdings die andern Kantone nachahmen. In diesem Sinne möchte ich Ihnen Ein-

treten auf den Antrag der Kommissionsminderheit be-antragen.

A b s t i m m u n g .

Dieselbe findet auf Antrag des Herrn Lenz, der genügend unterstützt wird, unter Namensaufruf statt.

Für Eintreten auf den Antrag der Kommissionsminderheit, mit Ja, stimmen 48 Mitglieder, nämlich die Herren: Boinay, Brand, Bratschi, Bühler, Burger, Burkhalter, Burkhardt, Demme, Dürrenmatt, Etter (Jetzikon), Folletête, Gasser, Gugger, Heller-Bürgi, Herren, Hofmann, Hubacher (Twann), Jenni, Imhof, Joray, Iseli (Grafenried), Itten, Krebs (Eggiwyl), Lenz, Leuch, Leuenberger, Lindt, Messer, Dr. Milliet, Morgenthaler (Leimiswyl), v. Muralt, Péquignot, Probst (Emil), Probst (Edm.), Dr. Reber, Reimann, Reymond, Dr. Schenk (Bern), Scherz, Dr. Schwab (Bern), Siebenmann, Stauffer, Stettler (Bern), Stucki (Wimmis), Thönen, Tschanen, Wächli (Aichenflüh), Will.

Für Nichteintreten nach Antrag der Kommissionsmehrheit, mit Nein, stimmen 64 Mitglieder, nämlich die Herren: Aegerter, Anken, Arm, Baumann, Bärtschi, Berger, Blaser, Borter, Buchmüller, Comte, Cüenin, Egger, v. Erlach, Etter (Maikirch), Fahrny, Fleury, Gerber (Bern), Grieb, Gygax, Gyger, Hari (Reichenbach), Haslebacher, Hofer (Burgdorf), Hofer (Langnau), Jenzer, Imer, Iseli (Jegenstorf), Kindlimann, Klaye, Kuster, Laubscher, Lauper, Ledermann, Marcuard, Marolf, Marschall, Marti, Michel (Meiringen), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann (Rüscheegg), Müller-Jäggi, Neuenschwander, Nyffenegger, Pulver, Reichenbach, Ruchti, Ryser, Schär, Schenk (Signau), Schneeberger, Schwab (Büren), Stämpfli, Steiner, Stettler (Lauperswyl), Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Tschannen, Tüscher, Voisin, Wächli, Wälti, Walther, Wenger, Wiedmer.

Die Herren Grossräte Blum, Seiler, Thöni und Vogt lassen erklären, dass sie im Falle der Anwesenheit mit Nein gestimmt haben würden.

Die Herren Grossräte Bühlmann, Burger, Scholer und Wyss lassen erklären, sie würden, wenn anwesend, mit Ja gestimmt haben.

Interpellation des Herrn Grossrat Schenk betreffend Erteilung eines Wirtschaftspatentes.

(Siehe diese Interpellation Seite 326 hievor.)

Schenk. Gleichzeitig mit dem Truppenzusammensetzung hat sich auch hier in Bern ein kleines Manöver abgespielt, das in gewissen Kreisen einiges Aufsehen erregt hat und uns ganz neue Strategen kennen lehrte, die wir bisher in Bern noch nicht als solche gewürdigt haben. Es handelte sich um einen Angriff auf unser Wirtschaftsgesetz, und die kämpfenden Parteien gegenüber unserm Wirtschaftsgesetz bestanden aus einem Herrn Zulliger, einem Herrn Wuttke und der deutschen Gesandtschaft. Der Art. 2 des Wirtschaftsgesetzes macht die Erteilung eines Wirtschaftspatentes unter anderm davon abhängig, dass der Betreffende einen guten

Leumund besitze, und gegen diesen Artikel und die Herren des Regierungsrates, die zum Schutze unserer Gesetzgebung da sind, wurde von der erwähnten Seite ein Angriff unternommen. Der Sachverhalt ist folgender.

Herr Zulliger, Jurist und Häuserbesitzer hier in Bern, besass ein Wirtschaftspatent für seine Wirtschaft Viktoria-Hall draussen im Mattenhof. Er wünschte nun, dieses Patent auf seinen Geschäftsführer, Herrn Wuttke, zu übertragen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er sich sonst ins Handelsregister hätte eintragen lassen müssen, was ihm aus bekannten Gründen nicht passte. Um dieser Eintragung zu entgehen, engagierte er in Berlin einen gewissen Wuttke, für den er hier eine Niederlassungsbewilligung und ein Wirtschaftspatent zu erhalten hoffte. Herr Zulliger hat also ersucht, man möchte das Patent auf diesen Wuttke übertragen. In seinem Schreiben sagt er, die Schritte zur Erlangung der Niederlassung seien im Gange und es werde dieser Punkt in kürzester Frist erledigt sein. Es zeigte sich aber doch ein grösserer Widerstand, als er erwartete. Er war im Glauben, er sei eines gewissen Einflusses in der Regierung sicher und die deutsche Gesandtschaft, die sein Lokatär ist, werde ihm beispringen. Es war Herrn Zulliger ganz gut bekannt, dass Wuttke den guten Leumund, den man verlangt, nicht besitzt; allein im Glauben an seine Macht über unsere Behörden nahm er an, die Sache werde sich schon machen. Der erste Anlauf gelang Zulliger glücklicherweise nicht. Die deutsche Gesandtschaft sagte allerdings in einem Zeugnis, Wuttke geniesse die bürgerlichen Ehrenrechte und besitze die Handlungsfähigkeit. Aus den Akten habe ich gesehen, dass Herr Regierungsrat v. Steiger die Randbemerkung beifügte: Wie steht es mit dem Leumund? Bürgerliche Ehrenfähigkeit und guter Leumund sind nämlich verschiedene Dinge. Nun hat die Polizeidirektion in Erfahrung gebracht, dass Wuttke letztes Jahr in Berlin wegen Betrug mit drei Monaten Gefängnis bestraft wurde. Gestützt auf dieses Urteil hat der Regierungsstatthalter erklärt, er erteile weder die Niederlassung, noch empfehle er die Uebertragung des Wirtschaftspatentes. Ebenso hat, gestützt auf diese Untersuchung, die Direktion des Innern die Patenterteilung verweigert.

Das war der erste Angriff auf das Wirtschaftsgesetz. Derselbe wurde glücklich abgeschlagen. Die Behörden verschanzten sich hinter dem Art. 2 des Wirtschaftsgesetzes und hielten ihre gute Position fest.

Nun kommt ein zweiter Abschnitt. Die deutsche Gesandtschaft erklärte, sie sei bereit, wenn das genüge, dem Wuttke nach Verfluss eines Jahres ein Leumundszeugnis auszustellen, wenn während dieser Zeit keine Klagen gegen ihn geführt werden. Nun kommen diverse mündliche und schriftliche Anfragen von Wuttke und Zulliger an Herrn Regierungsrat v. Steiger; die Sache ging hin und her, und schliesslich fragte man Zulliger an, ob er sich befriedigt erklären könnte, wenn dem Wuttke provisorisch für ein Jahr die Niederlassungsbewilligung erteilt werde. Wenn man die Motive kennt, weshalb die ganze Geschichte inseeniert wurde, so begreift man, dass Zulliger damit nicht gedient war. Es wäre ihm gedient gewesen mit einem provisorischen Patent für ein Jahr, nach dessen Verfluss Wuttke dann, gestützt auf das in Aussicht gestellte Leumundszeugnis, eine definitive Niederlassungsbewilligung und hierauf ein definitives Wirtschaftspatent hätte erhalten können. Dieser zweite Anlauf missglückte wiederum, indem Herr Regierungsrat Minder, als Stellvertreter der Polizei-

direktion, erklärte, die notwendigen Bedingungen zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung seien nicht gegeben. Bei diesem zweiten Anlauf machte sich die Direktion des Innern bereits auf den Rückzug bereit, indem sie erklärte, man könnte es unter Umständen auch so und so machen.

Es kommt nun der dritte Akt. Die deutsche Gesandtschaft erklärte, wenn die Sache nicht anders gehe, so sei sie bereit, dem Wuttke das Gesandtschaftszeugnis schon jetzt zu erteilen. Der Niederlassungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sagt in Art. 1, dass die Deutschen gleich zu behandeln seien, wie die Schweizerbürger, und in Art. 2 wird gesagt: «Um die in dem Art. 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit dem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, dass der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtene Leumund geniesst.» Nun habe ich in den Akten nirgends ein Leumundszeugnis der deutschen Gesandtschaft gefunden, sondern es heisst immer nur, Wuttke besitze die bürgerliche Ehrenfähigkeit und sei handlungsfähig. Das Wort Leumund wurde in den Zuschriften der deutschen Gesandtschaft konstant umgangen. Gleichwohl wird nun im dritten Akt plötzlich erklärt, die deutsche Gesandtschaft habe das Leumundszeugnis erteilt und es stehe nun kein Grund mehr entgegen, dem Wuttke die Niederlassung zu verweigern und in diesem Falle sei auch kein Grund mehr vorhanden, ihm das Patent zu verweigern. So wurde denn dem Wuttke das Wirtschaftspatent erteilt.

Ich konstatiere, dass der Regierung die Thatsache bekannt war, dass Wuttke den in Art. 2 des Wirtschaftsgesetzes verlangten guten Leumund nicht besitze, und wenn ich mich an die Rede erinnere, mit welcher Herr v. Steiger seiner Zeit uns im Pastoralton begreiflich machte, dass die Moralität des Wirtes eine Hauptache sei, dass davon die Qualität der Wirtschaft abhänge, so ist es mir unerklärlich, wie er in Zeit von drei Tagen — die ganze Geschichte hat sich in drei Tagen abgewickelt — total anderer Ansicht werden und dem Wuttke am 12. September alles gewähren konnte, was ihm am 10. September von allen Instanzen abgeschlagen worden war. Es ist mir das zur Stunde noch ein Rätsel. Falls sich die Regierung hinter der deutschen Gesandtschaft verschanzen und mir antworten will, sie habe das Zeugnis der Gesandtschaft unter allen Umständen respektieren müssen, sie habe kein Recht gehabt, weiter zu untersuchen, so glaube ich, das sei nicht richtig. Ich habe schon erwähnt, dass in den Schreiben der deutschen Gesandtschaft vom Leumund absolut nichts gesagt wird und dass mündliche Verhandlungen, die nach den Akten gepflogen wurden, doch gewiss nicht genügen.

Ich wünsche also von der Direktion des Innern Auskunft darüber, wie sie sich bestimmen lassen konnte, ihre Meinung in diesem Geschäft so total zu ändern.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Interpellation des Herrn Schenk in der Weise zu beantworten, dass ich eine einfache Darstellung des ganzen Sachverhaltes gebe. Sie werden daraus entnehmen, dass verschiedene Aeusserungen des Herrn Interpellanten nicht richtig sind.

Herr Karl Wuttke aus Trebnitz in Preussen, geboren 1850, reichte am 8. August dieses Jahres der städtischen

Polizeidirektion zu Handen der Direktion des Innern das Gesuch ein — also nicht erst am 10. September, wo die Gläubigerjagd losging — es möchte das Patent, das bisher auf Zulliger lautete, für die Wirtschaft Victoria-Hall an der Effingerstrasse in Bern auf ihn übertragen werden. Dieses Gesuch wurde von der städtischen Polizeidirektion am 20. August begutachtet und zwar in der Weise, dass bei der Frage betreffend guten Leumund bemerkt wurde: «Hier ja, in Berlin wurde er 1896 (es soll heissen 1895) wegen Betrug mit drei Monaten Gefängnis bestraft.» Auf die Frage nach der Niederlassungsbewilligung wurde geantwortet: «Hat Toleranzbewilligung der Polizeidirektion des Kantons Bern, gültig bis 1. August 1898.» Und auf die Schlussfrage, ob gestützt auf den vorstehenden Bericht und mit Rücksicht auf das lokale Bedürfnis dem Gesuche ohne Schädigung des öffentlichen Wohles entsprochen werden könne, lautete die Antwort: «Ja, aber nur provisorisch für ein Jahr, mit Rücksicht auf das Fehlen einer Niederlassungsbewilligung.» Der Regierungsstatthalter hat sich diesem Antrage nicht angeschlossen, sondern Abweisung beantragt, weil faktisch die Niederlassungsbewilligung nicht vorhanden sei und auch der gute Leumund, mit Rücksicht auf die erwähnte Bestrafung, fehle. Die Direktion des Innern hat sich ohne Bedenken dem Antrage des Regierungsstatthalters angeschlossen und aus den nämlichen Gründen das Gesuch abgewiesen. Diese Abweisung erfolgte am 1. September. Die angebliche Sinnesänderung vollzog sich also nicht in Zeit von drei Tagen, sondern in neun Tagen. Sie werden aber sofort sehen, dass es überhaupt keine Sinnesänderung war.

Der Gesuchsteller that dann bei der deutschen Gesandtschaft Schritte, es möchte ihm das für die Niederlassungsbewilligung erforderliche Zeugnis früher ausgestellt werden. Die Direktion des Innern wurde durch einen Beamten der deutschen Gesandtschaft mündlich angefragt, ob sie das Patent erteilen würde, wenn die Gesandtschaft in Aussicht stelle, dass sie das Zeugnis nach Ablauf eines Jahres erteilen werde. Es wurde dabei bemerkt, die Gesandtschaft habe von den Strafakten Einsicht genommen und sich überzeugt, dass der Fall, wegen dessen der Gesuchsteller bestraft wurde, kein gravierender sei. Wuttke habe formell bestraft werden müssen, der Fall sei aber im übrigen nicht geeignet, wie sich die Gesandtschaft durch direkte Erkundigungen in Berlin neuerdings überzeugt habe, den sonst durchaus unbescholtene Leumund, den Wuttke in Berlin als Führer einer grössern Restauration besessen habe, zu beeinträchtigen. Die Gesandtschaft pflegt im Falle einer solchen Bestrafung immer eine gewisse Frist vorstreichen zu lassen, gewöhnlich zwei Jahre, bevor sie das gesandtschaftliche Zeugnis ausstellt. Der Herr Interpellant sagte, das Zeugnis der Gesandtschaft sage nichts vom unbescholtene Leumund. Das ist richtig. Es heisst einfach, es werde das gesandtschaftliche Zeugnis erteilt. Allein was das heisst, sagt der Art. 2 des Niederlassungsvertrages, welcher lautet: «Um die in dem Art. 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit dem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, dass der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtene Leumund geniesst.» Es ist nun eine ständige Formel, wie die Polizeidirektion bezeugen kann, dass die Gesandtschaft erklärt, sie stelle dem und dem, der um die Niederlassungsbewilligung nachgesucht habe, das gesandtschaftliche Zeugnis ausstellt.

schaftliche Zeugnis aus. Der Inhalt dieses Zeugnisses kann nicht zweifelhaft sein, sondern ist durch den Niederlassungsvertrag ganz genau definiert.

Die Direktion des Innern wurde also angefragt, ob sie das Patent erteilen werde, wenn die Gesandtschaft erkläre, sie werde in Jahresfrist, falls der Gesuchsteller sich klaglos verhalte, das Zeugnis ausstellen. Wir erklärten, es sei das unmöglich, so lange Wuttke nicht die definitive Niederlassungsbewilligung besitze. Die Polizeidirektion, die hierauf angefragt wurde, ob sie auf eine solche Zusicherung hin die Niederlassung erteilen wolle, antwortete ebenfalls ablehnend, indem sie erklärte, es müsse das gesandtschaftliche Zeugnis vorliegen.

Ich trage noch nach, dass es sich mit dem erwähnten Straffall nach den Akten folgendermassen verhält. Der Gesuchsteller Wuttke betrieb in Berlin eine grössere Restauration. Bei Abschluss des bezüglichen Mietvertrages erklärte er dem Hauseigentümer, er werde die Räumlichkeiten mit seinen eigenen Möbeln möblieren. Eine solche Aussage hat natürlich für den Hauseigentümer einigen Wert; denn wenn der Wirt so viel Mobiliar besitzt, um die Räumlichkeiten vollständig zu möblieren, so liegt hierin eine gewisse Garantie. Es stellte sich nun heraus, dass der genannte Wuttke nicht Eigentümer des gesamten Mobiliars war, sondern einen Teil desselben gemietet hatte. Der Hauseigentümer verklagte ihn deshalb wegen Betrug, und das Gericht bestrafte den Wuttke dafür mit drei Monaten Gefängnis. Sie werden zugeben, dass die Handlungsweise des Wuttke nicht diejenige eines geraden und durchaus korrekten Mannes war; aber es war ein Kniff, den wahrscheinlich verschiedene unserer Landeskinder in nicht geringerer Weise sich auch schon erlaubt haben, ohne dass sie deswegen wegen Betruges bestraft worden wären. Die Gesandtschaft hat beigelegt, nach ihren Erkundigungen sei im übrigen über den Wuttke, über sein ganzes Verhalten und seine ganze Art der Wirtschaftsführung absolut nichts Ungünstiges zu sagen, und nach ihrer Ansicht sollte dieses Urteil, das vor zwei Jahren erfolgt ist, dem Manne nicht Zeit seines Lebens nachgetragen werden.

Die letztere Erwägung hat dann offenbar die Gesandtschaft schliesslich bewogen, nicht noch zwei, drei Jahre zuzuwarten, sondern dem Wuttke das gesandtschaftliche Zeugnis sofort auszustellen. Es geschah das am 10. September. Die bezügliche Zuschrift lautet:

« Im Anschluss an das gesandtschaftliche Schreiben vom 6. dieses Monats beeindruckt sich der Unterzeichneter, der hohen Regierung des Kantons Bern ganz ergebenst mitzuteilen, dass dem deutschen Reichsangehörigen Karl Wuttke aus Trebnitz auf Grund eines Zeugnisses der städtischen Polizeidirektion von Bern, wonach Wuttke seit Dezember 1896 sich hier aufhält und zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, das gesandtschaftliche Zeugnis erteilt worden ist.

Der kaiserlich deutsche Gesandte:

(sig.) v. Tattenbach. »

Dieses Aktenstück hat die Sachlage vollständig verändert. Unterm gleichen Tage teilte die kantonale Polizeidirektion der Direktion des Innern mit: « Nachdem Herr Karl Wuttke aus Trebnitz die vertragsmässigen Bedingungen erfüllt hat, wird demselben die Niederlassung im Kanton Bern bewilligt und der Bewilligungsakt demnächst der Stadtpolizei von Bern übermittelt werden, was auf den Wunsch des Herrn Wuttke zu Handen der Direktion des Innern hiermit

bescheinigt wird. » Wuttke hatte also die definitive Niederlassungsbewilligung erhalten, und das Requisit des unbescholtene Leumundes glaubten wir angesichts der amtlichen Erklärung der deutschen Gesandtschaft, sowie angesichts des Zeugnisses der städtischen Polizeidirektion von Bern, welche erklärte, dass Wuttke seit Dezember 1896 sich absolut klaglos in Bern aufgehalten habe, nicht mehr bestreiten zu dürfen. Eine Bestrafung, sofern sie nicht einen entehrenden Charakter hat, hat doch schliesslich nicht die Bedeutung, dass der Betreffende, trotzdem er sich vor und nachher absolut klaglos verhalten hat, lebenslänglich darunter leiden soll. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass in Staaten, die in einem Vertragsverhältnis stehen, eine gewisse Achtung gegenüber den amtlich ausgestellten Schriftstücken obwalten muss. Es herrscht in Bezug auf die Niederlassung zwischen der Schweiz und Deutschland Gegenseitigkeit, und man muss in Deutschland den schweizerischen Behörden, die einem Schweizerbürger das Zeugnis des unbescholtene Leumundes ausstellen, auch glauben und dem Betreffenden die Niederlassung bewilligen und ihm alle Rechte zugestehen, die ein deutscher Reichsangehöriger hat. Wie würde es sich machen, wenn ein von der kaiserlich deutschen Gesandtschaft ausgestelltes Zeugnis, dass der unbescholtene Leumund vorhanden sei, von uns ignoriert würde? Man könnte in Deutschland Gegenrecht üben und erklären, man kehre sich nicht an das Zeugnis des schweizerischen Gesandten. Nun haben wir viele Landeskinder in andern Ländern, die gerade auch als Hoteliers etc. und in allerlei andern Berufsarten ihr Brot verdienen. Wir wünschen, dass auch sie nach den Verträgen behandelt werden, und wir verlangen, dass unsere Erklärungen und Zeugnisse von den Behörden anderer Länder beachtet werden. Deshalb sind wir auch unsererseits schuldig, den Zeugnissen und Erklärungen der deutschen Gesandtschaft Glauben zu schenken.

Sie sehen hieraus, dass es sich bei der Direktion des Innern weder um eine Aenderung ihrer Ansichten, noch um irgend ein Zurückweichen aus ihren Schanzen handelte. Wir haben von Anfang bis zu Ende konsequent erklärt: es müssen die und die Bedingungen erfüllt sein; es muss die Niederlassungsbewilligung eine definitive sein und das im Niederlassungsvertrag vorgesehene gesandtschaftliche Zeugnis vorliegen. Wir haben noch mehr gethan und auch die persönlichen Nachforschungen der Gesandtschaft über den Leumund Wuttkes entgegengenommen. Und um zu zeigen, dass es uns an Vorsicht nicht mangelte, will ich beifügen, dass trotz der Erfüllung der formellen Bedingungen die Direktion des Innern die Patentübertragung nur provisorisch bewilligte, wie die städtische Polizeidirektion es von Anfang an beantragt hatte.

Das ist der Sachverhalt. Einen Antrag habe ich nicht zu stellen, da der Grossen Rat in dieser Sache keinen Beschluss zu fassen hat. Es hätte gegen die Verfügung der Direktion des Innern höchstens an den Regierungsrat rekurriert werden können, was aber nicht geschehen ist. Dagegen haben wir keinen Anstand genommen, dem Grossen Rat über die Sache Auskunft zu geben, da es immer gut ist, wenn eine solche Sache ins Publikum geworfen wird, dass am rechten Ort darüber Bescheid geben wird; denn wir haben nichts zu verbergen.

Der Herr Interpellant hat an den Truppenzusammensetzung angeknüpft und militärische Bilder herbeigezogen. Ich will auch ein Beispiel herbeziehen und zwar aus

dem Jagdleben. Es handelt sich hier, wie deutlich gesagt wurde, eigentlich nicht um den Karl Wuttke, sondern man hat es auf den Eigentümer und früheren Patentinhaber abgesehen. Es ist ja offen gesagt worden, dass man sich darüber geärgert habe, dass derselbe sich des Patentes entledigen konnte und sich nicht ins Handelsregister eintragen zu lassen brauchte. Das sind nun Sachen, die uns, die Behörden, absolut nichts angehen, und wir sind froh, von allen diesen Schuldverhältnissen zwischen diesen und jenen Bürgern nichts zu wissen. Aber den Eindruck haben wir nun doch erhalten, dass die Motive im vorliegenden Falle an einem ganz anderen Orte liegen und dass man es auf jemand anders abgesehen hat. Da erinnere ich mich nun, wie es hie und da auf der Jagd geht. Man hat einen Hasen aufgestochen, die Jagd kommt immer näher und schon glaubt man ihn zu haben. Da macht der Hase einen «Lätsch» — diejenigen Herren, welche dem Waidwerk obliegen, wissen, was das bedeutet — das Hundegebell verstummt, man sucht, aber der Hase ist entwischt. Etwas ähnliches mag hier begegnet sein, und ich weiss da keinen andern Trost als den, womit auch der Jäger sich jeweilen trösten muss: diesmal sei ihm das Wild entgangen, er müsse die Jagd von vorn anfangen. Um zu bestätigen, dass es sich wirklich nur darum handelt, will ich den Herren zum Schlusse mitteilen, dass mir bestimmt versichert wurde, es haben die nämlichen Leute, welche diesen ganzen Handel aufgreifen, angeblich wegen mangelnden Leumundes des Wuttke, dem Wuttke in den letzten Tagen offeriert, sie wollen ihm eine andere Wirtschaft nachweisen, wenn er nur von der Wirtschaft des Zulliger weggehe. Ich glaube, damit ist das ganze Getriebe in dieser Sache richtig illustriert. Sie haben gesehen, dass die Behörden korrekt gehandelt haben. Mit irgendwelchen andern Machinationen haben sich dieselben nicht zu befassen.

Präsident. Es steht dem Herrn Interpellanten das Recht zu, zu erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. Wünscht der Herr Interpellant von diesem Rechte Gebrauch zu machen?

Schenk. Ich bin nicht befriedigt und behalte mir vor, den Weg der Motion zu betreten.

Das **Präsidium** macht Mitteilung von folgender

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag darüber vorzulegen, mit welchen Mitteln eine zahlreichere Beteiligung der Bürger an den kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen zu bewirken sei.

U. Dürrenmatt.
Péquignot.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Freitag den 24. September 1897,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bigler.

Der **Namensaufruf** verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Béguelin, Brahier, Bühlmann, Cuenat, Eggimann, Häberli, Hari (Adelboden), Henzelin, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachen-graben), Kaiser, Küpfer, Mägli, Marchand, Maurer, Minder, Schmid, Tschiemer, Weber (Biel), Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Comment, v. Grünigen, Moschard, Mouche.

Für diese Sitzung ist der Rat bei Eiden gehalten.

Tagesordnung:**Antrag des Herrn Grossrat R. Stettler
betreffend Wiedererwägung des Anleihensbeschlusses
vom 21. September abhängt.**

(Siehe diesen Antrag Seite 355 hiervor.)

Präsident. Wie ich Ihnen schon gestern mitteilte, muss dieser Antrag gemäss Art. 47 des Grossratsreglements als Motion behandelt werden. Er lag 24 Stunden auf dem Kanzleitische auf und kann nun somit in Beratung genommen werden.

Stettler (Bern). Sie haben letzten Dienstag mit sehr bedeutendem Mehr beschlossen, es sei der Anleihenvertrag dem Volke nicht zur Abstimmung zu unterbreiten. Angesichts dieser grossen Mehrheit ist es jedenfalls ein kühnes Unterfangen, die Frage noch einmal zur Sprache zu bringen. Wenn ich mir trotzdem einen Wiedererwägungsantrag zu stellen erlaubte, so darf ich Sie versichern, dass es nicht ohne schwere Bedenken und einzige und allein im Interesse der Sache geschehen ist; irgend ein Hintergedanke besteht bei mir nicht. Ich war bis jetzt gewohnt, mich der Mehrheit ohne Murren zu unterziehen, und ich nehme auch das bekannte Appenzellerrecht für mich nicht in Anspruch, wonach jemand, der einen Handel verloren hat, noch drei Tage lang ungestraft darüber schimpfen darf. Wenn ich auf die Frage zurückkomme, so geschieht es einzige und allein im Interesse der Sache, und ich darf Sie versichern, dass in dieser Angelegenheit Gefahr und zwar grosse Gefahr im Verzuge ist. Ich weiss aus ganz sicherer Quelle, dass gegen den am Dienstag gefassten Beschluss ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verfassungsverletzung an das Bundesgericht eingereicht werden soll. Es ist das kein Schreckenschuss; mit blinden Schüssen schießen wir im Grossen Rate überhaupt nicht. Aber ich habe den schriftlichen Beweis in der Hand, dass dieser Rekurs abgehen soll, und ich weiss auch, dass die einleitenden Schritte bereits getroffen sind. Wie der Rekurs ausfallen wird, können wir auf den heutigen Tag nicht wissen. Die Frage wird sich auch im Bundesgericht, wie letzten Dienstag hier, darum drehen, ob das Anleihen ein Staatsanleihen ist oder nicht, und nun weiss ich nicht, ob das Bundesgericht in seiner Mitte so geschickte Gesetzesinterpreten besitzt, wie wir in der Person des Herrn Scheurer einen solchen zu besitzen in der angenehmen Lage sind, der aus einem Anleihen, das der Staat auf seinen Namen aufnimmt, das der Staat selber kontrahiert und für das er mit seinem Vermögen haftet, ein Anleihen machen kann, das den Staat nichts angeht. In der Ansicht, dass es sich doch um ein Staatsanleihen handelt, bin ich bestätigt worden, als ich später Gelegenheit hatte, den Anleihensvertrag zu Gesicht zu bekommen. Ich erlaube mir, einige Stellen daraus hier zur Kenntnis zu bringen. Im Eingang tritt allerdings die Hypothekarkasse als Kontrahentin auf, jedoch erst in zweiter Linie. Es heisst da: « Zwischen den Unterzeichneten 1. der Finanzdirektion des Kantons Bern, vertreten durch Herrn Regierungsrat Scheurer, Finanzdirektor, 2. der Hypothekarkasse des Kantons Bern, vertreten durch ihren Verwalter Herrn Moser einerseits und (folgen die Namen der bekannten Bankinstitute) anderseits ist folgendes verein-

bart worden. » Hier tritt die Hypothekarkasse noch als Kontrahentin auf. Später aber verschwindet sie vollständig; es wird ihr, um bei dem Beispiel des Herrn Kollega Dürrenmatt zu bleiben, von hier an die bekannte Tarnkappe aufgesetzt, welche sie unsichtbar macht. In den folgenden Artikeln des Vertrages ist einzige vom Staat Bern die Rede. Es heisst da: Art. 1. « Der Staat Bern erklärt, dass » etc. Art. 2. « Der Staat Bern verpflichtet sich » etc. Art. 3. « Der Staat Bern behält sich das Recht vor » etc. Art. 4. « Der Staat Bern verpflichtet sich » etc. Haupsächlich massgebend ist der Art. 5, welcher lautet: « Die Einlösung der Coupons und der zur Zurückzahlung gelangenden Schuldscheine ist sichergestellt 1. durch die allgemeinen Einnahmen des Staates Bern, 2. durch die eigenen Mittel und die Einnahmen der Hypothekarkasse, welche sich solidarisch mit dem Staat verpflichtet. » In erster Linie wird also immer der Staat Bern genannt; die Hypothekarkasse wird gar nicht erwähnt oder erst in zweiter Linie gestellt. Wenn man trotzdem ein Anleihen herauskonstruieren will, das kein Staatsanleihen ist, so muss ich sagen, dass mir dies unbegreiflich ist.

Um auf den Rekurs zurückzukommen, so habe ich schon gesagt, dass dessen Resultat im gegenwärtigen Moment niemand voraussagen kann. Indessen ist so viel sicher, dass bis zum 20. Oktober, das heisst bis zum Ablauf des Termins, bis zu welchem die Bankinstitute haften, die Angelegenheit nicht erledigt werden könnte. So rasch arbeitet das Bundesgericht nicht. Es wäre das auch nicht möglich, denn es muss nach Einreichung des Rekurses auch die Regierung wieder zur Vernehmlassung eingeladen werden. Ist aber am 20. Oktober der Anleihensvertrag nicht ratifiziert, so fällt er dahin. Mit Rücksicht auf die grosse Tragweite der ganzen Angelegenheit wäre das Bundesgericht wohl gezwungen, zu beschliessen, dass die Angelegenheit bis nach Erledigung des Rekurses pendent sei, und so würde die Frist verpasst. Wollen wir uns angesichts dessen nicht lieber auf den klaren Boden der Verfassung stellen und die Volksabstimmung anordnen? Der Herr Finanzdirektor hat bereits erklärt, dass es möglich ist, dieselbe noch rechtzeitig anzuordnen, und wenn auch hier und da die Botschaft nicht genau in der vorgeschriebenen Zeit in die Hände der Stimmberichtigten gelangt, so wird man eben mit den Verhältnissen rechnen und sich zufrieden geben. Der Herr Finanzdirektor hat auch selber erklärt, er habe in Bezug auf den Ausfall der Volksabstimmung keine Befürchtungen. Ich stelle mich vollständig auf den gleichen Boden. So einsichtig ist jedenfalls unser Bernervolk und namentlich unsere werte Bauernsasse, dass es im Interesse aller liegt, wenn die Finanzoperation durchgeführt wird. Das begreifen die Leute bald, dass wenn der Vertrag nicht genehmigt würde, der Zinsfuss hinaufgehen müsste und sie wieder mehr Zins zu bezahlen hätten. Der Herr Finanzdirektor ist mehr aus finanzpolitischen Gründen vor einer Volksabstimmung zurückgeschreckt. Er hat uns gesagt, dass der Vertrag dahinfalle, wenn vor der Ratifikation der Kurs der 3 %igen französischen Rente unter 102 oder der Kurs der 3 %igen deutschen Reichsanleihe unter 97 falle; es liege deshalb im Interesse der Sache, die Angelegenheit so rasch als möglich unter Dach zu bringen. Nun gebe ich gerne zu, dass meine Kenntnisse in Finanzsachen bei weitem nicht an die reichen Erfahrungen unseres Herrn Finanzdirektors hinanreichen;

allein ich darf Sie versichern, dass ich während einer bald 15jährigen Praxis doch auch etwas wenig in diesen Fragen gelernt habe, und dieses Wenige sagt mir, dass wenn die Finanzoperation auch im Interesse des Kantons liegt, auf der andern Seite doch der Gewinn der Banken ein so beträchtlicher ist, dass sie sich denselben nicht gerne werden entgehen lassen und schon Mittel und Wege finden werden, den Anleihensvertrag zu halten. Ich glaube daher, auch in dieser Beziehung sollten die Bedenken nicht allzu schwerwiegender sein.

Kommen wir heute auf den Anleihensbeschluss zurück und beschliessen wir, das Volk sei darüber zu befragen, so stellen wir uns auf einen klaren, sichern, verfassungsmässigen Boden, und es wird das auch für die Zukunft von guter Bedeutung und von grossem Werte sein. Sollten Sie den Wiedererwägungsantrag annehmen und beschliessen, es sei die Volksabstimmung anzurufen, so möchte ich wünschen, dass über den Anleihensvertrag als solchen, allerdings ohne weitere Diskussion, noch einmal abgestimmt würde, um denjenigen Kollegen, welche nicht dafür stimmten, es waren deren 5, Gelegenheit zu geben, nun auch dafür zu stimmen. Dieselben haben mir erklärt, und ich bin autorisiert, dies hier zur Kenntnis zu bringen, dass sie nur deshalb dagegen stimmten, weil man die Sache der Volksabstimmung entziehen wollte; materiell seien sie einverstanden. Auf diese Weise würde es möglich sein, mit einem einstimmigen Beschluss vor das Volk zu treten, und in diesem Falle wird der Erfolg unzweifelhaft ein guter sein.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen möchte ich Ihnen den Wiedererwägungsantrag zur Berücksichtigung empfehlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Stettler hat seinen Antrag als Wiedererwägungsantrag bezeichnet. Ich glaube nun aber, es ist das eine unrichtige Bezeichnung. Wäre der Antrag ein Wiedererwägungsantrag, so käme derselbe nach dem Reglement zu spät; denn nach dem Reglement müssen Wiedererwägungsanträge gestellt werden, bevor über eine Vorlage die Schlussabstimmung stattgefunden hat. Der Antrag des Herrn Stettler ist als Motion zu betrachten. Es ist das zwar eine reine Formalität und deswegen erreichen wir schliesslich in der Sache selbst doch das nämliche. Ich werde also in meinen Ausführungen von einer Motion und nicht von einem Wiedererwägungsantrag sprechen.

Der Regierungsrat könnte sich seine Stellung sehr leicht machen und einfach erklären, er sei noch der nämlichen Ansicht in Bezug auf den Charakter dieses Anleihens und die Frage der Kompetenz, und es ist wahrscheinlich, dass der Grosse Rat, der vor wenigen Tagen seinen Beschluss mit so grosser Mehrheit gefasst hat, dieser Haltung des Regierungsrates, wenn er sie einnehmen wollte, zustimmen würde. Der Regierungsrat glaubt aber, er dürfe nicht so kurzweg über die Sache hinweggehen, schon aus Anstandsrücksichten, möchte ich sagen, gegenüber dem Antragsteller, der offenbar, ich bin davon vollkommen überzeugt, in dieser wichtigen Angelegenheit von den allerbesten Absichten geleitet ist, welche verdienen, dass man auf seinen Vorschlag näher eintritt. Im fernern anerkennt die Regierung, dass seit der Beschlussfassung des Grossen Rates allerdings eine Situation entstanden ist, die nicht unbedenklich ist und notwendigerweise näher

ins Auge gefasst werden muss. Sie wissen, dass letzten Dienstag nach der Abstimmung ein Mitglied des Grossen Rates die Erklärung zu Protokoll gegeben hat, dass es den Beschluss als verfassungswidrig ansehe und sich vorbehalte, dagegen an eine höhere Instanz zu rekurrieren. Seither hat man gehört, und Herr Stettler, der wohl näher informiert ist, hat dies bestätigt, dass jene Erklärung keine leere Drohung war, sondern dass dieser angekündigte Rekurs ans Bundesgericht wirklich abgehen soll. Nun ist die Sache in den Augen des Regierungsrates nicht deswegen schwierig und kritisch, weil der Regierungsrat glaubt, dass das Bundesgericht den Rekurs gutheissen würde. Die Regierung glaubt vielmehr, die Frage liege so klar, dass auch das Bundesgericht nicht wohl anders als in ihrem Sinne entscheiden könnte. Allein trotzdem würde der schliessliche Entscheid, wenn er auch nicht auf Aufhebung des Beschlusses des Grossen Rates lauten würde, doch der ganzen volkswirtschaftlich für unser Land wichtigen Angelegenheit schweren Schaden zufügen, und der Regierungsrat ist einverstanden, dass man sich angesichts dieser Situation nicht von Rechthaberei oder von persönlichen Motiven und Empfindlichkeiten leiten lassen dürfe, sondern dass man, unter Beiseitesetzung alles dessen, objektiv die Frage prüfen solle: was ist besser, bei dem gefassten Beschluss zu bleiben, oder den Wünschen der Minderheit nachzugeben und eine Volksabstimmung zu veranstalten? Abgesehen von dem endlichen Entscheide des Bundesgerichts kann der Sache durch Einreichung des Rekurses grosser Nachteil zugefügt werden. Vor allem aus würde dies der Fall sein, wenn der Präsident des Bundesgerichts von seiner Kompetenz Gebrauch machen und den Grossratsbeschluss sistieren würde. Ich nehme an, die Rekurrenten würden dieses Begehrn stellen, und wenn ich auch glaube, der Präsident des Bundesgerichtes würde demselben nicht entsprechen, so ist doch immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass eine solche Verfügung erlassen würde. Damit würde aber die ganze Vorlage einfach kassiert; von einer Vollziehung derselben könnte nicht mehr die Rede sein. Aber auch wenn eine solche Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten nicht zu erwarten wäre, so würde der Sache in anderer Weise unzweifelhaft grosser Schaden zugefügt. Die Bankinstitute, speziell die Pariserbanken, welche sich verpflichteten, auf einen gewissen Termin und unter gewissen Voraussetzungen die grosse Summe von 50 Millionen zu liefern, werden natürlich von diesen konstitutionellen Schwierigkeiten und Zwischenfällen auch Kenntnis erhalten und nicht nur sie, sondern dasjenige Publikum, diejenigen Kapitalisten im In- und Ausland, an welche die Banken sich wenden werden, wenn sie das Anleihen zur Subscription auflegen. Nun weiss man, dass die Finanz, das Kapital im höchsten Grade sensibel ist und sehr leicht eingeschüchtert und veranlasst werden kann, sich zurückzuziehen. Unter diesen Umständen wäre fast mit Sicherheit vorauszusehen, dass die Anleihenoperation, bei welcher unsere Kantonalbank mit einem bedeutenden Betrag beteiligt ist, misslingen würde. Die Folgen davon würden natürlich in erster Linie auf die Banken selber fallen; aber in zweiter Linie würden auch der Kanton Bern und die Hypothekarkasse darunter leiden, denn die Erfahrung hat man schon oft gemacht — wir haben sie selber schon gemacht — dass derjenige, der ein Anleihen in Empfang nehmen will, ein grosses Interesse daran hat, dass sich die Operation glatt

abwickelt, ansonst beide Teile darunter leiden. Unter diesen Umständen musste sich der Regierungsrat sagen — ohne alle Rücksichtnahme auf seine eingenommene Stellung und ohne Rücksicht darauf, dass man ihm vielleicht vorwirft, er habe seine Stellung nicht mehr gewahrt, er hätte fester bleiben sollen — es sei besser, alle obwaltenden Zweifel und Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, dass man die Volksabstimmung beschliesst. Es kann das geschehen, ohne dass der Sache grosser Schaden zugefügt werden wird. Wie Sie wissen, sind die Banken bis zum 20. Oktober gebunden. Wäre der letzten Dienstag gefasste Grossratsbeschluss nicht angefochten worden, so hätten die Banken keine Möglichkeit mehr, zurückzutreten, während sie, wenn wir die Volksabstimmung beschliessen, die Möglichkeit haben, unterdessen noch zurückzutreten, falls gewisse Ereignisse eintreten sollten. Es wäre dies der Fall, wenn ein Krieg oder eine schwere Epidemie ausbrechen würde, was beides, wie man die Verhältnisse beurteilen kann, kaum eintreten wird. Die Banken könnten auch zurücktreten, falls der Kurs der französischen Rente unter 102 sinken würde, ebenfalls ein nicht wahrscheinliches Ereignis. Wahrscheinlicher ist dagegen, dass der Kurs der deutschen Reichsanleihe unter 97 sinkt. Wie ich höre, ist derselbe bereits bei 97 angelangt. Allein man hat die Hoffnung, namentlich auf der Kantonalbank, wo man solche Verhältnisse natürlich am besten beurteilen kann, die Banken würden deshalb nicht zurücktreten, da denn doch ein Zurückgehen des Kurses des deutschen Reichsanleihens auf die ganze Operation von höchst geringem Einfluss wäre. Tritt von all diesen Ereignissen keines ein, so haben die Banken keinen Anlass, zurückzutreten, sondern sie sind bis zum 20. Oktober gebunden, wenn vorher die Volksabstimmung stattfindet. Dies ist nun möglich; die Volksabstimmung kann unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen auf den 17. Oktober angeordnet werden, und wenn der Entscheid des Volkes in bejahendem Sinne ausfällt, so ist das nämliche erreicht, was mit dem Antrage des Regierungsrates erreicht werden wollte.

Aus diesen sachlichen Gründen widersetzt sich der Regierungsrat dem Antrag auf nochmalige Behandlung des Gegenstandes nicht, und wenn die Motion vom Grossen Rate erheblich erklärt wird, so ist der Regierungsrat bereit, sofort in die Sache selbst einzutreten.

Zum Schluss möchte ich noch bemerken, in Ueber-einstimmung mit dem von Herrn Stettler Gesagten, dass man sich nicht darauf beschränken sollte, sich über die Frage der Volksabstimmung auszusprechen, sondern es sollte über die ganze Frage nochmals abgestimmt werden. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrat einen neu formulierten Antrag vorlegen. Es wird damit allen Mitgliedern des Grossen Rates Gelegenheit gegeben, zur Frage, wie sie nun heute vorgelegt wird, Stellung zu nehmen, und zwar sollte jedermann nun für die Sache stimmen können, nachdem letzten Dienstag von allen Seiten erklärt wurde, dass man mit der Sache selber materiell einverstanden sei.

Dürrenmatt. Zur Bestätigung dessen, was der Herr Antragsteller vorgebracht hat, will ich nur befügen, dass der angekündigte Rekurs gegen die Umgehung der Volksabstimmung in Bereitschaft ist und an das Bundesgericht abgehen würde, sobald das Protokoll

des Grossen Rates, das ja erst nach Schluss der Session vom Herrn Präsidenten unterschrieben wird, fertiggestellt und ein Protokollauszug erhältlich wäre. Ich muss nun wirklich meine Freude darüber aussprechen, dass die Regierung unterdessen sich eines andern besonnen hat und sich der Anordnung einer Volksabstimmung nicht mehr widersetzt. Ich erblieke darin einen Akt sehr weiser Selbstbeherrschung und auch einen Akt der Respektierung verfassungsmässiger Bestimmungen. Ich bin weit davon entfernt, auf die Verhandlungen vom letzten Dienstag zurückzukommen, weder in materieller Beziehung, noch in Bezug auf die Gründe, die nach meiner Ansicht das Referendum erfordern. Hingegen freut es mich, dass auch der Grossen Rat, der neuerdings bei Eiden geboten worden ist, sich so zahlreich eingefunden hat. Es ist das in meinen Augen eine Huldigung gegenüber unserer Verfassung, die wir erst vor kurzem angenommen haben.

Nun muss ich auch noch ein Wort zur Erläuterung über die Schlussabstimmung vom letzten Dienstag befügen. Es waren damals fünf Opponenten. Ich war auch einer derselben, erkläre aber: wenn das Anleihen dem Volke vorgelegt wird, so werde ich mit Freuden dazu stimmen, wenn ich schon weiss, dass es auch einige Schattenseiten hat, allein immerhin Schattenseiten, die nur für eine Minderheit des Volkes in Betracht kommen. Ich werde für Annahme des Anleihens einstehen, und es besteht auch nicht ein blässer Schein von Wahrscheinlichkeit, dass der Beschluss verworfen werde. Ich muss dabei das Geständnis ablegen, dass die Ueber-eilung, die nach meiner Ansicht letzten Dienstag stattfand, bei mir noch am folgenden Tage nachwirkte, als die Schlussbestimmung über das Armengesetz vorgenommen wurde. Ich habe mich in jenem Moment wirklich nicht dazu aufraffen können, ein zutrauensvolles Ja abzugeben, wie ich es sonst im Sinne hatte. Ich habe mich deshalb enthalten und beigefügt: « wegen Verfassungsverletzung ». Diese Bemerkung hat sich durchaus nur auf die Verhandlungen vom vorhergehenden Tage bezogen und nicht auf das Armengesetz. Nun sind wir im Begriffe, den Konflikt bezüglich des Anleihens zu lösen, und ich erkläre, dass ich nun mit Freuden für beide Vorlagen eintreten werde. Das wollte ich noch bemerken, um Missverständnisse zu verhüten.

Präsident. Ein Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion ist nicht gestellt. Dieselbe ist demnach erheblich erklärt. Nach dem Reglement kann eine erheblich erklärte Motion an die Regierung oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung gewiesen werden. Der Regierungsrat beantragt, die Motion an den Regierungsrat zu weisen, und es ist derselbe bereit, sofort darüber Bericht zu erstatten.

Zustimmung.

Präsident. Wir gehen nun über zur Beratung des Gegenstandes selbst.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat in der Sache nichts mehr mitzuteilen. Es kann sich nur darum handeln, einen neuen, der veränderten Situation angepassten Antrag vorzulegen. Dieser neue Antrag hat folgenden Wortlaut:

1. Dem zwischen der Finanzdirektion und der Ver-

waltung der Hypothekarkasse einerseits und der Banque de Paris, dem Crédit Lyonnais in Paris und der Kantonalbank in Bern anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 1. September 1897 über ein Anleihen für die Hypothekarkasse im Betrage von 50 Millionen Franken, zu 3 % verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1908 bis 1957, wird die Genehmigung erteilt.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission kann ich erklären, dass sich dieselbe anschliesst.

M. Joray. Je me permets de faire la proposition de voter à l'appel nominal, comme nous l'avons fait à plusieurs reprises sur des objets très importants. Comme la votation qui va avoir lieu peut entraîner éventuellement de graves conséquences, il importe que les responsabilités soient bien nettement définies.

Der Antrag des Herrn Joray wird nur von 16 Mitgliedern, d. h. nicht in genügender Weise unterstützt.

Abstimmung.

Für Annahme des von der Regierung vorgelegten neuen Beschlussesentwurfs 173 Stimmen.
Für Verwerfung 2 »

Präsident. Sie haben nun noch den Tag der Volksabstimmung festzusetzen. Die Regierung schlägt den 17. Oktober vor.

Zustimmung.

Das Präsidium macht Mitteilung von folgender Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den Art. 6 der Verfassung durch ein Verfassungsgesetz dahin zu interpretieren, dass Anleihen, welche keine Vermehrung der bereits gesetzlich begründeten Staatsverbindlichkeiten bedingen, ebenfalls unter die in Ziffer 5 des genannten Artikels erwähnten Ausnahmen fallen.

Milliet.
R. Stettler.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Der **Präsident** wünscht den Mitgliedern gute Heimreise und schliesst Sitzung und Session um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

